




Heinrich Lange



**Entscheidungsnützlichkeit
energieerzeugungsspezifischer
Bilanzierungssachverhalte nach IFRS**

Eine theoretische Analyse und
Handlungsempfehlungen



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Entscheidungsnützlichkeit energieerzeugungsspezifischer
Bilanzierungssachverhalte nach IFRS
Eine theoretische Analyse und Handlungsempfehlungen





Heinrich Lange

**Entscheidungsnützlichkeit
energieerzeugungsspezifischer
Bilanzierungssachverhalte nach IFRS**

Eine theoretische Analyse und
Handlungsempfehlungen



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2014

Zugl.: (TU) Clausthal, Univ., Diss., 2014

D 104

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2014

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2014

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-95404-684-3

eISBN 978-3-7369-4684-2



Geleitwort

Die Branche der Energiewirtschaft zeichnet sich durch zahlreiche energiespezifische Bilanzierungsfragen aus, die noch nicht hinreichend wissenschaftlich untersucht wurden. Außerdem müssen aufgrund der hohen Vermögensintensität in dieser Branche Investoren zur Deckung des Kapitalbedarfs gewonnen werden, die entscheidungsnützliche Informationen fordern. Vor diesem Hintergrund befasst sich die vorliegende Arbeit dezidiert mit der Entscheidungsnützlichkeit energiespezifischer Bilanzierungssachverhalte im IFRS-Abschluss.

Herr Lange untersucht im Detail die relevanten Vorschriften der IFRS zur Bilanzierung von Sachverhalten auf der Wertschöpfungsstufe Erzeugung der leitungsgebundenen Energien Strom und Gas. Konkret stehen die Bilanzierungssachverhalte in der Rohstoffförderung und die Bilanzierung von Emissionsrechten und Rückstellungen mit Blick auf Entscheidungsnützlichkeit im Mittelpunkt der Betrachtung. Zur Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit leitet der Verfasser Kriterien ab, die sich an den qualitativen Anforderungen der IFRS orientieren. Anhand dieser Kriterien analysiert Herr Lange systematisch das Spektrum an bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten energieerzeugungsspezifischer Sachverhalte nach IFRS. Zudem zeigt er auf, dass im Rahmen der Abbildung dieser Sachverhalte in den Konzernabschlüssen fünf großer Energieversorgungsunternehmen in Deutschland bilanzpolitische Instrumente genutzt werden und nicht immer ein einheitliches Bilanzierungsvorgehen erfolgt. Aus den Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen des IFRS-Rahmenkonzepts erarbeitet Herr Lange konkrete Handlungsempfehlungen mit hoher Praxisrelevanz für die betrachteten energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungsfragen, die den Kriterien der Entscheidungsnützlichkeit besser entsprechen.

Herr Lange leistet mit seiner Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung. Die Arbeit zeichnet sich durch eine äußerst systematische, detaillierte und umfassende Behandlung ausgewählter energiespezifischer Bilanzierungssachverhalte aus und überzeugt mit konkreten Handlungsempfehlungen. Die Arbeit ist sowohl für Wissenschaftler als auch für Unternehmenspraktiker aufschlussreich. Dem vorliegenden Werk ist daher eine weite Leserschaft zu wünschen.

Clausthal-Zellerfeld, im März 2014

Prof. Dr. Inge Wulf





Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2014 von der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Clausthal als Dissertation angenommen. Sie entstand im Rahmen einer externen Promotion während meiner Tätigkeit als Mitarbeiter der PricewaterhouseCoopers AG sowie in der Endphase als Fachbereichsleiter bei der Energie Südbayern GmbH. Grund und Motivation für das Verfassen dieser Arbeit waren das bereits während des Studiums an der Universität Passau aufkeimende Interesse, sich mit einem speziellen Thema selbständig und intensiv zu beschäftigen.

Mein Dank gebührt deshalb allen voran meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. Inge Wulf, die meinen Promotionswunsch ermöglichte und mich in meinem Vorhaben zu jeder Zeit unterstützte und förderte. Dies gilt nicht nur für die Begleitung auf dem Weg zum wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch für die Bereitschaft, mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Frau Professorin Dr. Silvia Rogler danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens sowie Herrn Professor Dr. Norbert Meyer für den Vorsitz in der Prüfungskommission.

Meinen beiden Arbeitgebern danke ich für die mir gewährten zeitlichen Freiräume, ohne die diese Arbeit nicht entstehen hätte können. Ganz besonders hervorzuheben ist hierbei meine ehemalige Mentorin sowie berufliche und fachliche Förderin, Frau WP/StB Kerstin Krauß.

Meinem guten Freund und ehemaligen Arbeitskollegen, Herrn Dipl. Kfm. Benedikt Friedrich, danke ich für die zahlreichen Gespräche, Anregungen und Ideen sowie meinen Freunden aus der Technischen Universität Clausthal für die schöne Zeit im Harz.

Diese Arbeit wäre ohne die bedingungslose Unterstützung meiner Familie niemals gelungen. Auf meinem langen schulischen sowie universitären Weg sind mir insbesondere meine lieben Eltern immer zur Seite gestanden, denen diese Arbeit in tiefer Dankbarkeit gewidmet ist.

Bergham, im März 2014

Heinrich Lange





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	X
A. Einleitung.....	1
B. Die externe Rechnungslegung im Lichte der Entscheidungs- nützlichkeit	7
1. Entscheidungsnützlichkeit der externen Rechnungslegung auf dem Kapitalmarkt	7
1.1. Vorbemerkungen	7
1.2. Adressatenkreis für die Informationsvermittlung auf dem Kapitalmarkt.....	7
1.2.1. Definition des Kapitalmarkts.....	7
1.2.2. Aufgaben und Funktionen des Kapitalmarkts	9
1.2.3. Kapitalnachfrager und Kapitalanbieter als Teilnehmer auf dem Kapital- markt	10
1.2.3.1. Kapitalanbieter.....	11
1.2.3.2. Charakterisierung der Eigenkapitalgeber als Adressaten	12
1.3. Entscheidungsnützliche Informationen und externe Rechnungslegung	13
1.3.1. Entscheidungsnützlichkeit von Informationen	13
1.3.2. Externe Rechnungslegung als eine Quelle entscheidungsnützlicher Infor- mationen in der Prinzipal-Agenten-Theorie	15
1.4. Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung	18
1.4.1. Adressatenorientierung	18
1.4.2. Relevanz	19
1.4.3. Glaubwürdigkeit	22
1.4.4. Das Spannungsfeld zwischen Relevanz und Glaubwürdigkeit	25
1.4.5. Entscheidungsnützliche Informationen in den IFRS	26
1.5. Ergebniszusammenfassung zur Entscheidungsnützlichkeit der externen Rechnungslegung auf dem Kapitalmarkt.....	29



2.	Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch abschlusspolitische Maßnahmen im Hinblick auf die IFRS.....	31
2.1.	Vorbemerkungen	31
2.2.	Definition der Abschlusspolitik.....	31
2.3.	Strukturierung abschlusspolitischer Ziele.....	33
2.3.1.	Finanzpolitische Ziele.....	34
2.3.1.1.	Gestaltung der Innenfinanzierung.....	34
2.3.1.2.	Gestaltung der Außenfinanzierung	35
2.3.2.	Publizitätspolitische Ziele.....	37
2.3.3.	Individuelle Ziele der Abschlussverantwortlichen	38
2.3.4.	Zielkonflikte und Interdependenzen	39
2.4.	Instrumente der Abschlusspolitik	41
2.4.1.	Klassifizierung	41
2.4.2.	Sachverhaltsgestaltung	42
2.4.3.	Sachverhaltsabbildung	43
2.4.3.1.	Formelle Sachverhaltsabbildung	43
2.4.3.2.	Materielle Sachverhaltsabbildung	44
2.4.3.2.1.	Wahlrechte	44
2.4.3.2.2.	Ermessensspielräume.....	44
2.5.	Grenzen der Abschlusspolitik.....	45
2.5.1.	Grundsatz der Stetigkeit	46
2.5.2.	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang.....	47
2.6.	Systematisierung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch sachverhaltsabbildende Abschlusspolitik	49
2.6.1.	Einschränkung durch formelle Abschlusspolitik.....	49
2.6.2.	Einschränkung durch materielle Abschlusspolitik	50
2.6.2.1.	Einschränkung durch Wahlrechte.....	50
2.6.2.2.	Einschränkung durch Ermessensspielräume.....	51

II



2.7.	Ergebniszusammenfassung zur Einschränkung der Entscheidungs- nützlichkeit durch abschlusspolitische Maßnahmen	51
3.	Beurteilung abschlusspolitischer Instrumente	53
3.1.	Vorbemerkungen	53
3.2.	Beurteilungskriterien abschlusspolitischer Instrumente	53
3.2.1.	Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen.....	54
3.2.2.	Erkennbarkeit.....	55
3.2.3.	Bindung.....	55
3.2.4.	Aufschiebbarkeit.....	56
3.2.5.	Teilbarkeit.....	56
3.3.	Entwicklung einer Untersuchungssystematik zur Beurteilung abschluss- politischer Instrumente	57
3.3.1.	Untersuchung abschlusspolitischer Ziele anhand des Kriteriums der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen.....	57
3.3.2.	Untersuchung der Entscheidungsnützlichkeit anhand der Kriterien Er- kennbarkeit, Bindung, Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit.....	59
3.4.	Ergebniszusammenfassung zur Beurteilung abschlusspolitischer Instru- mente	62
C.	Energieerzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte im Lichte abschlusspolitischer Einschränkungen der Entscheidungsnützlichkeit..	63
1.	Identifizierung energieerzeugungsspezifischer Bilanzierungssachverhalte ...	63
1.1.	Technische Grundlagen	63
1.2.	Festlegung der energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalte als Gegenstand der Untersuchung	64
2.	Emissionsrechte	69
2.1.	Grundlagen des Emissionsrechtehandels.....	69
2.2.	Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens und der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen.....	71
2.2.1.	Bilanzierungsalternativen	71
2.2.2.	Ansatz und Ausweis	73
2.2.3.	Erstbewertung	74



2.2.4.	Folgebewertung	75
2.2.5.	Abgangsbewertung	77
2.3.	Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens hinsichtlich der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit	80
2.3.1.	Erkennbarkeit.....	80
2.3.2.	Bindung.....	82
2.3.3.	Aufschiebbarkeit.....	82
2.3.4.	Teilbarkeit.....	82
2.3.5.	Beurteilung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit	83
3.	Rohstoffförderung – Extractive Activities.....	85
3.1.	Grundlagen und Prozessstufen der Rohstoffförderung.....	85
3.2.	Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens und der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen.....	87
3.2.1	Erkundungsphase	87
3.2.2.	Erforschungs- und Bewertungsphase	88
3.2.2.1.	Ansatz und Ausweis	89
3.2.2.2.	Erstbewertung	91
3.2.2.3.	Folgebewertung	91
3.2.2.4.	Abgangsbewertung	95
3.2.3.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	96
3.2.3.1.	Ansatz und Ausweis	96
3.2.3.2.	Erstbewertung	98
3.2.3.3.	Folgebewertung	101
3.2.3.4.	Abgangsbewertung	103
3.3.	Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens hinsichtlich der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit.....	104
3.3.1.	Erkennbarkeit.....	104
3.3.1.1.	Erforschungs- und Bewertungsphase	104
3.3.1.2.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	106



3.3.2.	Bindung.....	108
3.3.2.1.	Erforschungs- und Bewertungsphase	108
3.3.2.2.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	109
3.3.3.	Aufschiebbarkeit.....	110
3.3.3.1.	Erforschungs- und Bewertungsphase	110
3.3.3.2.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	111
3.3.4.	Teilbarkeit.....	111
3.3.4.1.	Erforschungs- und Bewertungsphase	111
3.3.4.2.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	113
3.3.5.	Beurteilung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit	113
3.3.5.1.	Erforschungs- und Bewertungsphase	113
3.3.5.2.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	116
4.	Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen.....	118
4.1.	Überblick und Grundlagen energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen	118
4.2.	Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens und der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen.....	120
4.2.1.	Ansatz und Ausweis	120
4.2.2.	Erstbewertung	125
4.2.3.	Folge- und Abgangsbewertung.....	131
4.3.	Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens hinsichtlich der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit	134
4.3.1.	Erkennbarkeit.....	134
4.3.2.	Bindung.....	136
4.3.3.	Aufschiebbarkeit.....	137
4.3.4.	Teilbarkeit.....	137
4.3.5.	Beurteilung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit	138
D.	Energieerzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte in den Ab- schlüssen ausgewählter Energieversorger	141
1.	Vorbemerkungen	141



2.	Emissionsrechte	143
2.1.	Untersuchung der Abschlussangaben sowie der Ausübung abschluss- politischer Instrumente	143
2.1.1.	Untersuchung der Abschlussangaben	143
2.1.2.	Untersuchung der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente	147
2.2.	Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit	150
3.	Rohstoffförderung – Extractive Activities.....	153
3.1.	Untersuchung der Abschlussangaben sowie der Ausübung abschluss- politischer Instrumente	153
3.1.1.	Untersuchung der Abschlussangaben	153
3.1.1.1.	Erkundungsphase	153
3.1.1.2.	Erforschungs- und Bewertungsphase	153
3.1.1.3.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	158
3.1.2.	Untersuchung der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente	164
3.1.2.1.	Erkundungsphase	164
3.1.2.2.	Erforschungs- und Bewertungsphase	164
3.1.2.3.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	166
3.2.	Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit	168
3.2.1.	Erkundungsphase	168
3.2.2.	Erforschungs- und Bewertungsphase	168
3.2.3.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	170
4.	Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen	172
4.1.	Untersuchung der Abschlussangaben sowie der Ausübung abschluss- politischer Instrumente	172
4.1.1.	Untersuchung der Abschlussangaben	172
4.1.2.	Untersuchung der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente	181
4.2.	Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit	183



E.	Entwicklung eines Empfehlungskataloges für energieerzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte	186
1.	Vorbemerkungen	186
2.	Emissionsrechte	188
2.1.	Entwicklung eines Empfehlungskataloges zur Bilanzierung von Emissionsrechten	188
2.1.1.	Ansatz und Ausweis	188
2.1.2.	Erstbewertung	189
2.1.3.	Folgebewertung	191
2.1.4.	Abgangsbewertung	192
2.2.	Ergebniszusammenfassung des Empfehlungskataloges zur Bilanzierung von Emissionsrechten	194
3.	Rohstoffförderung - Extractive Activities	196
3.1.	Entwicklung eines Empfehlungskataloges zur Bilanzierung der Rohstoffförderung.....	196
3.1.1.	Erkundungsphase	196
3.1.2.	Erforschungs- und Bewertungsphase	197
3.1.2.1.	Ansatz und Ausweis	197
3.1.2.2.	Erstbewertung	203
3.1.2.3.	Folgebewertung	203
3.1.2.4.	Abgangsbewertung	208
3.1.3.	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase	208
3.1.3.1.	Ansatz und Ausweis	208
3.1.3.2.	Erstbewertung	209
3.1.3.3.	Folgebewertung	212
3.1.3.4.	Abgangsbewertung	213
3.2.	Ergebniszusammenfassung des Empfehlungskataloges zur Bilanzierung der Rohstoffförderung	214
4.	Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen	216



4.1.	Entwicklung eines Empfehlungskataloges zur Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen	216
4.1.1.	Ansatz und Ausweis	216
4.1.2.	Erstbewertung	220
4.1.3.	Folge- und Abgangsbewertung.....	226
4.2.	Ergebniszusammenfassung des Empfehlungskataloges zur Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen	227
F.	Ergebniszusammenfassung und Ausblick	229
1.	Ergebniszusammenfassung.....	229
2.	Ausblick.....	235
	Literaturverzeichnis.....	237



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aufbau und Gang der Untersuchung	4
Abbildung 2:	Arten asymmetrischer Informationen	17
Abbildung 3:	Das Spannungsverhältnis zwischen Relevanz und Glaubwürdigkeit	26
Abbildung 4:	Instrumente der Abschlusspolitik nach IFRS	42
Abbildung 5:	Systematisierung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch sachverhaltsabbildende Abschlusspolitik	49
Abbildung 6:	Aufbau der Zahlensystematik zur Beurteilung abschlusspolitischer Instrumente.....	59
Abbildung 7:	Wertschöpfungsketten in der Energiewirtschaft.....	65
Abbildung 8:	Normen der Bilanzierungsalternativen von Emissionsrechten	72
Abbildung 9:	Emissionsrechte - Beurteilungsergebnisse.....	83
Abbildung 10:	Erforschungs- und Bewertungsphase - Beurteilungsergebnisse	114
Abbildung 11:	Entwicklungs- und Ausbeutungsphase - Beurteilungsergebnisse....	116
Abbildung 12:	Kategorisierung energierzeugungsspezifischer Bilanzierungssachverhalte.....	119
Abbildung 13:	Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen – Beurteilungsergebnisse.....	139
Abbildung 14:	Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung von Emissionsrechten in der Bilanzpraxis	149
Abbildung 15:	Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung in der Erforschungs- und Bewertungsphase in der Bilanzpraxis	165
Abbildung 16:	Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung in der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase in der Bilanzpraxis	167
Abbildung 17:	Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung energierzeugungsspezifischer Rückstellungen in der Bilanzpraxis	182
Abbildung 18:	Empfehlungskatalog zur Bilanzierung von Emissionsrechten	194
Abbildung 19:	Empfehlungskatalog zur Bilanzierung von <i>Extractive Activities</i>	215
Abbildung 20:	Empfehlungskatalog zur Bilanzierung energierzeugungsspezifischer Rückstellungen.....	228



Abkürzungsverzeichnis

A	Aufschiebbarkeit
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
API	<i>Average Prudent Investor</i>
AtDeckV	Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz
B	Bindung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
BC	<i>Basis for Conclusion</i>
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin
BFH	Bundesfinanzhof, Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BStBl	Bundessteuerblatt
CO₂	Kohlenstoffdioxid
DAX	Leitindex für den deutschen Aktienmarkt (Deutscher Aktienindex)
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
DP	<i>Discussion Paper</i>
E	Erkennbarkeit
EN	Entscheidungsnützlichkeit
E.ON	E.ON AG, Düsseldorf
ED	<i>Exposure Draft</i>
EEX	Börse für Strom, Gas und Emissionsrechte (<i>European Energy Exchange</i>)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i> , Brüssel
EG-Richtlinie	Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft



EHVV	Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem Zuteilungsgesetz (Emissionshandelsversteigerungsverordnung)
EnBW	Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EWE	EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg
F	<i>Framework</i>
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
FER	Fachempfehlung zur Rechnungslegung
Fifo	<i>First In - First Out</i>
GAAP	<i>Generally Accepted Accounting Principles</i>
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GK	Gemeinkosten
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard</i>
Ltd.	<i>Limited</i>
Mio.	Millionen
OB	<i>The objective of general purpose financial reporting (Notation des <i>Conceptual Framework for Financial Reporting</i>)</i>
QC	<i>Qualitative characteristics of useful financial information (Notation des <i>Conceptual Framework for Financial Reporting</i>)</i>
RS	Rechnungslegungsstandard
RWE	RWE AG, Essen
SAV	Sachanlagevermögen



SFAS	<i>Statement of Financial Accounting Standards</i>
SIC	<i>Standing Interpretations Committee</i>
T	Teilbarkeit
t	Tonnen
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgasemissionshandelsgesetz)
US	<i>United States</i>
USA	<i>United States of America</i>
Vattenfall	Vattenfall Europe AG, Berlin
ZuG	Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen



A. Einleitung

Mit voranschreitender Industrialisierung gewann seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Unternehmensform der Kapitalgesellschaft sprunghaft an Bedeutung. Grund hierfür waren vor allem umfangreiche Investitionen in neue Technologieformen, die es nötig machten, eine Vielzahl von Kapitalgebern zur Realisierung derartiger Großprojekte zu vereinen. Diese Kapitalgeber zeichneten sich aber nicht mehr als reine externe Fremdkapitalgeber aus. Vielmehr wurden unter dem Dach einer Gesellschaft direkt **Eigenkapitalgeber** zusammengeführt, die Verwaltung an zur Durchführung der Projekte geeignete Verweser (im heutigen Sprachgebrauch Manager) übertrugen. Schon bald wurde allerdings erkannt, dass aus der **Trennung zwischen Eignern und Managern Konflikte** heranwuchsen, weil die Manager nicht im Sinne der Eigner handelten, sondern sich wie unkontrollierte Eigentümer verhielten und eigene Interessen verfolgten.¹ Zusätzlich verschärfte sich dieses Problem bei steigender Zahl an Eigentümern, da dann ein einzelner Eigner nur noch wenig Möglichkeit zur Einflussnahme besaß.² Zur Lösung dieses bis heute immer noch aktuellen Konflikts wurden zahlreiche Instrumente entwickelt. Eines davon stellt die Überwachung der Manager und die Information der Eigner über die Tätigkeiten der Manager durch ein normiertes System zur Abbildung der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragswerte dar.³ Gewährleistet wird dies über die **externe Rechnungslegung**. Während sich die Geschäftstätigkeiten zum Zeitpunkt der Industrialisierung vornehmlich auf die nationale Ebene beschränkten, ist seit Ende des zweiten Weltkrieges eine immer stärkere internationale Vernetzung und Ausbreitung von Unternehmen zu beobachten. Die zunehmende Globalisierung fordert deshalb ein Rechnungssystem von länderübergreifender Gültigkeit, weshalb seit den 1990er Jahren die **International Financial Reporting Standards (IFRS)** immer mehr an Bedeutung gewinnen.⁴ Schon seit 2005 bzw. 2007 sind kapitalmarktorientierte Unterneh-

¹ Bereits in seinem 1917 erschienenem Werk „Vom Aktienwesen“ wird dieser Umstand trefflich von RATHENAU beschrieben. Vgl. Rathenau (1917), S. 13–23.

² Vgl. auch Kapitel B.1.2.3.2.

³ Für weitere Informationen vgl. auch Kapitel B.1.3.2.

⁴ Ein wichtiger Grund für die Einführung der IFRS war die Schaffung eines einheitlichen Rechnungssystem, das die länderübergreifende Vergleichbarkeit von Abschlüssen gewährleisten soll. Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Marten/Schlereth/Crampton/Köhler (2002), S. 2008; S. 1; Böcking (2001), S. 1433 ff.

men der Europäischen Union zur Anwendung der IFRS und zur Veröffentlichung eines IFRS Konzernabschlusses verpflichtet.⁵ Aber auch Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen oder Einzelabschlüsse können nach den Regelungen der IFRS aufgestellt und veröffentlicht werden.⁶ Den IFRS wird eine im Vergleich zur nationalen Rechnungslegung bessere Orientierung am tatsächlichen Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zugesprochen, da es deren **Ziel** ist, Kapitalgebern für ihre Investitionen **entscheidungsnützliche Informationen** bereitzustellen.⁷ Die Eignung des IFRS-Abschlusses als entscheidungsnützlichem Informationsinstrument sowie als Instrument zur Minderung des Eigner-Manager-Konflikts ist jedoch nicht unumstritten. In ihnen werden umfangreiche Möglichkeiten zur **Abschlusspolitik** gesehen, welche die enthaltenen Informationen verzerren, weil sie vom Management bewusst zur Beeinflussung der tatsächlichen Unternehmensdaten genutzt werden können.⁸

Vor dem Hintergrund des Eigner-Manager-Konflikts ist die **Energiewirtschaft** besonders interessant. Während in vielen anderen Branchen bereits immer klassische, durch privates Eigenkapital finanzierte Unternehmen existierten, war die Energiewirtschaft in Europa bis in die jüngste Vergangenheit nahezu ausschließlich in öffentlicher Hand. Erst mit den Privatisierungs- und Liberalisierungswellen entstand ein tatsächlicher Markt, an dem nun auch privates Eigenkapital investiert werden konnte. Die Notwendigkeit einer für Privatinvestoren entscheidungsnützlichen Rechnungslegung in der Energiewirtschaft ist somit noch relativ neu. Darüber hinaus zeichnet sich die Energiewirtschaft aufgrund ihrer Komplexität durch **branchenspezifische Besonderheiten** aus, für die ein Weg zur sachgerechten Abbildung

⁵ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002. Für europäische Unternehmen, die aufgrund einer US-amerikanischen Börsennotierung US-GAAP anwendeten, sowie Unternehmen, die ausschließlich durch die Ausgabe von Fremdkapitaltiteln unter den Anwendungsbereich der genannten EU-Verordnung fielen, galt eine Übergangsfrist bis 2007 bezüglich der Erstanwendung der IFRS. Vgl. Pellens/Fühlbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 51.

⁶ Vgl. Lachnit/Wulf (2009), S. 6.

⁷ Vgl. Marten/Schlereth/Crampton/Köhler (2002), S. 2008. Das Ziel, entscheidungsnützliche finanzielle Informationen für bestehende und potentielle Eigenkapitalgeber zur Verfügung zu stellen, wird auch im konzeptionellen Rahmen der IFRS aufgeführt. Vgl. Kapitel B.1.4.5.

⁸ Kritiker der IFRS sprechen in diesem Zusammenhang von einer „Entobjektivierung“ der Rechnungslegung und sprechen den IFRS ihre Entscheidungsnützlichkeit ab. Vgl. zur Kritik an den IFRS z.B. Schildbach/Ballwieser/Kütting (2009), S. 1; Moxter (2006), S. I; Kütting (2005), S. 22; Streim/Esser (2003), S. 837; Hoffmann/Lüdenbach (2002), S. 873; Schildbach (2001), S. 857; Schildbach (1999), S. 421 ff.

in der Rechnungslegung gefunden werden muss. Die bilanziellen Besonderheiten lassen sich dabei gut entlang der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette gliedern.⁹ Den Ausgangspunkt stellt hier die **Wertschöpfungsstufe Erzeugung** dar, auf die im Rahmen dieser Arbeit näher eingegangen werden soll. Wesentliche energieerzeugungsspezifische Sondersachverhalte ergeben sich aus der Bilanzierung von **Emissionsrechten**, der Bilanzierung in der **Rohstoffförderung (*Extractive Activities*)** und der Bilanzierung von **energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen**.

Im Schrifttum liegen zum einen bereits Arbeiten zur Analyse abschlusspolitischer Gestaltungsräume in den IFRS oder zu bestimmten Sachthemen, wie Rückstellungen usw. vor und zum anderen gibt es bereits Untersuchungen, die sich die genannten energieerzeugungsspezifischen Sachverhalte zum Gegenstand machen. Diese beschäftigen sich aber, sofern sie Abschlusspolitik in den IFRS zum Thema haben, nicht mit den dieser Arbeit zu Grunde liegenden Bilanzierungssachverhalten¹⁰ bzw. legen, sofern sie sich speziell mit den aufgezeigten Sondersachverhalten der Energieerzeugung beschäftigen, den Schwerpunkt nicht auf die Abschlusspolitik.¹¹ Diese Lücke soll mit der vorliegenden Arbeit geschlossen werden. Als **Forschungsfrage** ergibt sich somit, inwiefern abschlusspolitische Einflussmöglichkeiten innerhalb des IFRS-Regelwerkes die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen bei den branchenspezifischen Besonderheiten der Energiewirtschaft auf der Wertschöpfungsstufe Erzeugung einschränken. Darüber hinaus soll auch anhand ausgewählter Konzernabschlüsse die diesbezügliche Bilanzpraxis untersucht werden. Aus den daraus erzielten Erkenntnissen wird abschließend ein Empfehlungskatalog für eine den Branchenspezifika gerecht werdende und entscheidungsnützliche Bilanzierung abgeleitet. Zur Erreichung dieser Ziele wird ein wie folgt skizzierter **Aufbau und Gang der Untersuchung** angewendet:

⁹ Zur Wertschöpfungskette in der Energiewirtschaft vgl. Kapitel C.1.2.

¹⁰ U.a. WOHLGEMUTH durchleuchtet die IFRS in ihrer Gesamtheit mit dem Blick auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, ZIESEMER untersucht ausgewählte Standards und KLÖPFER sowie MÜLLER/WULF machen sich das bilanzpolitische Potential bei der Umstellung von HGB auf IFRS bzw. einen Vergleich unterschiedlicher Rechnungslegungsnormen zum Thema. Vgl. Wohlgemuth (2006); Klöpfer (2005); Müller/Wulf (2005), S. 1267-1273; Müller/Wulf (2001), S. 2206-2213.

¹¹ Zur Bilanzierung von Emissionsrechten vgl. z.B. Völker-Lehmkuhl (2005), zur Bilanzierung von *Extractive Activities* vgl. z.B. Richter (2012); Willms (2006) und zur Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen vgl. z.B. Köhlmann (2008); Schrimpf-Döriges (2007).

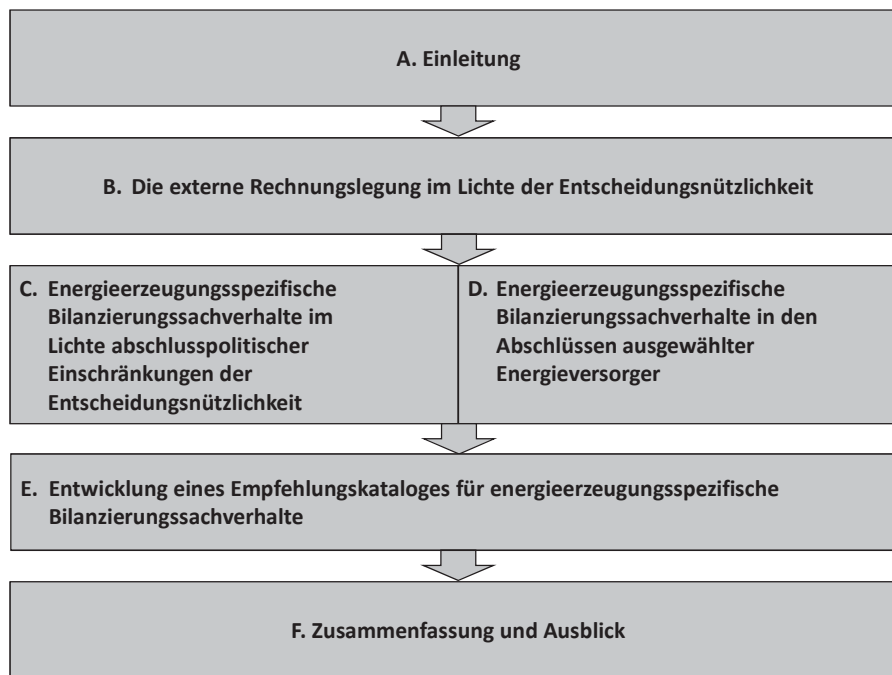


Abbildung 1: Aufbau und Gang der Untersuchung¹²

Nach der Einleitung beschäftigt sich **Kapitel B** mit der **Entscheidungsnützlichkei der externen Rechnungslegung** sowie den durch **abschlusspolitische Maßnahmen** verursachten Einschränkungen. Dazu wird anfangs die Entscheidungsnützlichkei der externen Rechnungslegung auf dem Kapitalmarkt erörtert. Nach Festsetzung des Adressatenkreises für diese Arbeit wird mittels der **Prinzipal-Agenten-Theorie** gezeigt, dass die **externe Rechnungslegung als eine Quelle entscheidungsnützlicher Informationen** in Frage kommt, wenn sie zum einen adressatenorientierte und zum anderen relevante und glaubwürdige Informationen bereitstellt. Da sich diese Arbeit ausschließlich mit der internationalen Rechnungslegung nach IFRS beschäftigen soll, wird auch die grundsätzliche Eignung der IFRS als entscheidungsnützliche Rechnungslegung diskutiert.

Darüber hinaus wird erläutert, wie **abschlusspolitische Maßnahmen** in den IFRS die Entscheidungsnützlichkei einschränken. Unter Rückgriff auf die Definition von Abschlusspolitik und damit zusammenhängender Ziele der Abschlussersteller werden die bilanzpolitischen Instrumente vorgestellt und der Untersuchungsgegenstand auf die **Sachverhaltsabbildung** eingegrenzt. Zur Sachverhaltsabbildung zählen diejenigen Instrumente, die die bilanzielle Abbildung von Sachverhalten in Ausweis,

¹² Eigene Darstellung.

Ansatz und Bewertung beeinflussen.¹³ Nach Darstellung der Grenzen der Abschlusspolitik schließen die Ausführungen mit einer **Systematisierung der Entscheidungsnützlichkeitsbeschränkungen durch die sachverhaltsabbildende Abschlusspolitik**.

Als letzter Punkt wird das in der nachfolgenden Untersuchung angewendete **Beurteilungsvorgehen abschlusspolitischer Instrumente** erörtert. Diese erfolgt anhand der Beurteilungskriterien Wirkung, Erkennbarkeit, Bindung, Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit in einer eigens entwickelten Untersuchungssystematik. Diese ermittelt als Ergebnis die **potentielle Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeitsbeschränkung** durch ein abschlusspolitisches Instrument.

Kapitel C beschäftigt sich mit der **Identifizierung der energiespezifischen Bilanzierungssachverhalte** der Wertschöpfungsstufe Erzeugung, bevor die **Würdigung** dieser Sachverhalte hinsichtlich der enthaltenen **abschlusspolitischen Möglichkeiten** und der dadurch verursachten Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeitsbeschränkung vorgenommen wird. Dazu werden die betreffenden Regelungsbereiche in den IFRS hinsichtlich Ausweis und Ansatz, Erst- und Folgebewertung sowie hinsichtlich der Abgangsbewertung mit Blick auf abschlusspolitische Instrumente beleuchtet. Danach schließt sich eine Untersuchung der identifizierten Abschlusspolitik unter Zugrundelegung der Beurteilungskriterien und der Untersuchungssystematik an. Als Ergebnis wird jeweils getrennt nach den energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalten für jedes abschlusspolitische Instrument ein potentielles Maß über den Umfang der Entscheidungsnützlichkeitsbeschränkung bestimmt.

Nachdem die sich aus den IFRS grundsätzlich ergebenden abschlusspolitischen Instrumente identifiziert und untersucht wurden, erfolgt in **Kapitel D** eine **Auswertung**, wie mit den energieerzeugungsspezifischen Sachverhalten in der **Bilanzpraxis** umgegangen wird. Dazu werden exemplarisch die Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre 2009 bis 2011 der fünf größten in Deutschland vertretenen Energieversorgungsunternehmen ausgewertet. Die hier angewendete Untersuchung stellt dabei bewusst keine mathematisch analytische Auswertung dar. Vielmehr soll eine Verbindung der literaturgestützt erarbeiteten Ergebnisse aus dem vorangegangenen Ka-

¹³ Vgl. Wulf (2010a), S. 564; Klöpfer (2006), S. 82; Wohlgemuth 2006, S. 67.

pitel mit der Bilanzpraxis hergestellt werden. Dazu wird nicht nur untersucht, inwiefern die abschlusspolitischen Instrumente ausgeübt werden, sondern auch, ob die enthaltenen Informationen entscheidungsnützlich sind.

Die zuvor erarbeiteten Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse werden in **Kapitel E** mit dem Ziel aufgegriffen, einen **Empfehlungskatalog für eine entscheidungsnützlichere Bilanzierung** der thematisierten Sachverhalte zu entwickeln. Ziel ist es dabei grundsätzlich, abschlusspolitische Instrumente zu beseitigen oder diese nachvollziehbar und transparent darzustellen, wenn sachverhaltsabbildender Freiraum in der Abschlusserstellung aufgrund komplexer und nicht eindeutig zu greifender Sachverhalte notwendig ist. Weiterhin wird auch diskutiert, ob die aktuellen, teilweise branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften mit den Grundsätzen der IFRS-Rechnungslegung in Einklang stehen oder diesen widersprechen. Der leitende Gedanke bei der Ausarbeitung des Empfehlungskataloges ist, die Entscheidungsnützlichkeits zu erhöhen. Die sie konstituierenden Kriterien Relevanz und Glaubwürdigkeit werden deshalb an dieser Stelle nochmals aufgegriffen. Als Ergebnis dieses Kapitels werden die jeweiligen Empfehlungen zu den energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalten tabellarisch zu einem Katalog zusammengefasst.

Die Arbeit schließt mit **Kapitel F**, welches die Ergebnisse nochmals zusammenfasst und einen Ausblick auf mögliche zukünftige Forschungstätigkeiten gibt.

B. Die externe Rechnungslegung im Lichte der Entscheidungsnützlichkeit

1. Entscheidungsnützlichkeit der externen Rechnungslegung auf dem Kapitalmarkt

1.1. Vorbemerkungen

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die Ausgestaltung der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung ausgewählter Bilanzierungsprobleme. Mit Hinblick darauf wird in diesem Kapitel erörtert, welchen Anforderungen die Rechnungslegung im Zusammenhang mit den Informationsbedürfnissen der Kapitalmarktteilnehmer entsprechen muss.

Dazu wird in diesem Kapitel zunächst der Kapitalmarkt definiert sowie seine Aufgaben und Funktionen dargestellt. Im Anschluss daran folgt eine Charakterisierung und Typisierung der Teilnehmer auf dem Kapitalmarkt mit Hinblick auf Ihre Interessen und Ziele, um eine Grundlage für die im weiteren Verlauf ins Zentrum rückenden Informationsbedürfnisse der typisierten Kapitalmarktteilnehmer zu schaffen. In der neuen Institutionenökonomik wird dabei die externe Rechnungslegung als eine mögliche entscheidungsnützliche Informationsquelle gesehen. Aus diesem folgernd werden die Anforderungen an eine derartige Rechnungslegung diskutiert sowie die konzeptionellen Grundlagen der internationalen Rechnungslegung IFRS vorgestellt.

Die Ergebnisse dieses Kapitels dienen als Grundlage für die Untersuchung, wie die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen in der externen Rechnungslegung durch abschlusspolitische Maßnahmen eingeschränkt wird.

1.2. Adressatenkreis für die Informationsvermittlung auf dem Kapitalmarkt

1.2.1. Definition des Kapitalmarkts

Ein Markt im ökonomischen Sinne wird als ein Ort definiert, auf dem **Angebot und Nachfrage** zum Zwecke einer Tauschbeziehung von Gütern zusammentreffen.¹⁴

¹⁴ Vgl. Piekenbrock (2009), S. 271; Ott (1980), S. 105.

Der Kapitalmarkt stellt dabei einen Teilmarkt dar und ist von anderen Märkten sachlich, räumlich und zeitlich abzugrenzen.¹⁵

Die **sachliche Abgrenzung** eines Marktes wird mit Hilfe der gehandelten Güter vorgenommen. Der Kapitalmarkt ist ein Markt, auf dem mittel- und langfristig Kapital angeboten und nachgefragt wird und teilt sich auf in einen organisierten und nicht organisierten Bereich.¹⁶ Der nichtorganisierte Kapitalmarkt beschreibt Beziehungen zwischen Unternehmen, zwischen Haushalten oder zwischen Unternehmen und Haushalten.¹⁷ Auf dem organisierten Markt ist der Handel von Kapital dadurch gekennzeichnet, dass er institutionalisiert und organisiert wird.¹⁸ Für den weiteren Verlauf der Arbeit soll der Kapitalmarkt auf den organisierten Markt beschränkt und insbesondere als Markt für Wertpapiere festgelegt werden,¹⁹ wobei die am häufigsten ausgeprägte Form eines solchen Kapitalmarktes die regulierte Börse darstellt.²⁰

Einer **räumlichen Einschränkung des Kapitalmarkts** auf nationaler Ebene bedarf es in dieser Arbeit grundsätzlich nicht, da innerhalb der Europäischen Union das Kapitalmarktrecht wie in keinem anderen Rechtsgebiet stark vereinheitlicht wurde.²¹ Mit Hinblick auf die sich im späteren Verlauf der Arbeit anschließende Analyse wird der Kapitalmarkt zeitlich auf die Gegenwart und die nahe Vergangenheit begrenzt.²²

¹⁵ Vgl. Piekenbrock (2009), S. 271.

¹⁶ Vgl. Gabler Verlag (2010), S. 237.

¹⁷ Vgl. Piekenbrock (2009), S. 215; Hilke (1993), S. 2775; Häuser (1976), S. 1059.

¹⁸ Vgl. Piekenbrock (2009), S. 215; Hilke (1993), S. 2775; Häuser (1976), S. 1059.

¹⁹ Vgl. Zur Eingrenzung des Kapitalmarkts als Markt für Wertpapiere vgl. Franz (1990), S. 248; Büschgen (1972), S. 508. Der Wertpapiermarkt wird auch als Kapitalmarkt im engeren Sinne bezeichnet. Vgl. Häuser (1976), S. 1059.

²⁰ Die Börse ist insbesondere durch staatliche Regulierung und einen hohen Organisationsgrad gekennzeichnet. Vgl. Wierichs/Smets (2010), S. 37.

²¹ Vgl. Elster (2002), S. 6, S. 9-11; Heinze (1999), S. 395-405.

²² Eine zeitliche Einschränkung gewährt vergleichbarere Analyseergebnisse, weil mit Ausdehnung des Betrachtungszeitraums Marktveränderungen wahrscheinlicher werden. Vgl. Hilke (1993), S. 2772.

1.2.2. Aufgaben und Funktionen des Kapitalmarkts

In der Literatur werden die Aufgaben des Kapitalmarkts nicht einheitlich charakterisiert.²³ Wie bereits im Vorangegangenen erläutert ist jedoch die übergeordnete Aufgabe die **Marktfunktion**, d.h. das Zusammenbringen von Angebot und Nachfrage.²⁴ Da Kapital ein knappes Gut darstellt, ist eine weitere zentrale Aufgabe, das Kapital in die jeweils effizienteste Verwendung, d.h. in die Investition mit der höchsten erwarteten Rendite unter Berücksichtigung des Investitionsrisikos,²⁵ zu lenken (**Allokationsfunktion**).²⁶ Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen den Kapitalmarktteilnehmern aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen.²⁷ Zusätzlich hat der Kapitalmarkt die Aufgabe, das Kapitaleinkommen aus den Investitionen entsprechend der Zinssätze zu verteilen (**Distributionsfunktion**).²⁸

Im weiteren Verlauf steht die **Allokationsfunktion** im Vordergrund. Damit diese Funktion vollständig und ungehindert wirken kann, bedarf es eines besonderen Funktionsschutzes.²⁹ Darunter wird u. a. die Bereitstellung von gleichmäßig verteilten Informationen an die Kapitalmarktteilnehmer für ihre Investitionsentscheidungen verstanden.³⁰ Im Rahmen des Individualschutzes, der ebenso Bestandteil des Funktionsschutzes ist,³¹ muss der einzelne Kapitalmarktteilnehmer davor geschützt werden, dass andere Marktteilnehmer aus Macht- und Informationsvorteilen profi-

²³ In der Literatur finden sich unterschiedliche Beschreibungen der Aufgaben des Kapitalmarkts. Die Unterschiede beziehen sich jedoch überwiegend auf die Begrifflichkeiten und weniger auf den Aussagegehalt. KOCH/SCHMIDT sowie KAHLE unterscheiden zwischen Kapitallenkung und Kapitalaufbringung, WEICHERT zwischen Finanzierungs- Liquidierungs- und Selektionsfunktion und KÜBLER zwischen allokativer, operationeller und institutioneller Effizienz. Vgl. Kahle (2002), S. 96; Weichert (1985), S. 2; Koch/Schmidt (1981), S. 236; Kübler (1977), S. 89. Der weitere Verlauf dieser Arbeit richtet sich nach der von TUCHFELDT geprägten Unterscheidung in Markt-, Allokations- und Distributionsfunktion. Vgl. Tuchfeldt (1978), S. 434f.

²⁴ Vgl. Schmidt (1985), S. 339; Tuchfeldt (1978), S. 434; Lüthje (1970), S. 58f.

²⁵ Vgl. Franke/Hax (1994), S. 358.

²⁶ Vgl. Streim (1989), S. 326; Schalek (1988), S. 25.

²⁷ Vgl. Koch/Schmidt (1981), S. 236; Kübler (1977), S. 89.

²⁸ Vgl. Tuchfeldt (1978), S. 435. Die Zinssätze und Renditen stehen hierbei in Abhängigkeit zum Investitionsrisiko und haben Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Einkommensverteilung. Vgl. Schalek (1988), S. 25.

²⁹ Vgl. Koch/Schmidt (1981), S. 235.

³⁰ Auf dem Kapitalmarkt finden weitere Regelungen zum Funktionsschutz Anwendung, die in dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben sollen. Es handelt sich z.B. um die Organisation von Marktsegmenten oder das Aufstellen eines rechtlichen Rahmens für den Wertpapierhandel. Vgl. Assmann (1989), S. 61; Kübler (1977), S. 89.

³¹ Vgl. Merkt (2001), S. 301-306.

tieren.³² Durch **asymmetrisch verteilte Informationen** können die Marktfunktionen beeinträchtigt werden³³ und geringer informierte Marktteilnehmer werden versuchen, zu ihren Renditeerwartungen Misstrauenszuschläge zu verlangen.³⁴ Sofern diese nicht durchgesetzt werden können, ziehen sich die geringer informierten Marktteilnehmer zurück, was bis zum Zusammenbruch des Marktes führen kann.³⁵ Ein intakter Individualschutz ist deshalb Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Marktes.³⁶ Geeignete Instrumente zum Ausgleich der Macht- und Informationsasymmetrien stellen dabei die Informations- und Publizitätspflichten im Rahmen der externen Rechnungslegung dar.³⁷

1.2.3. Kapitalnachfrager und Kapitalanbieter als Teilnehmer auf dem Kapitalmarkt

Bezüglich der Informationen aus der externen Rechnungslegung, die auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt werden, wird innerhalb der **Informationsempfänger** zwischen Informationsinteressenten und Informationsadressaten unterteilt. Im Gegensatz zu den Interessenten,³⁸ die nicht direkt am Kapitalmarkt auftreten, haben die Adressaten ein besonderes Informationsbedürfnis, weil sie als direkte Teilnehmer auf dem Kapitalmarkt agieren.³⁹ Die Informationsadressaten umfassen dabei die Gruppe an Anbietern von Kapital, welche von den Nachfragern nach Kapital die Informationen zur Verfügung gestellt bekommt.⁴⁰ Da diese Informationen Untersu-

³² Vgl. Kahle (2002), S. 97; Koch/Schmidt (1981), S. 235.

³³ Ausschlaggebend ist hier jedoch nicht, dass alle Marktteilnehmer den gleichen Informationsstand haben. Vielmehr muss Chancengleichheit beim Informationszugang herrschen. Vgl. Pellens/Füllbier (2000), S. 580f.; Hopt (1991), S. 290.

³⁴ Vgl. Füllbier (1998), S. 146-149.

³⁵ Vgl. Füllbier (1998), S. 146-149. Zur Theorie des Marktversagens vgl. grundlegend Akerlof (1970), S. 488-500.

³⁶ Vgl. Kahle (2002), S. 97.

³⁷ Deshalb kommt der externen Rechnungslegung auch eine Wohlfahrtsfunktion zu. Vgl. Schneider (2000), S. 38; Ballwieser (1985), S. 38.

³⁸ Als Beispiele können hier Arbeitnehmer, Lieferanten und sonstige nicht direkt auf dem Kapitalmarkt agierende Gruppen genannt werden. Zur Systematisierung von über Kapitalmarktadressaten hinausgehende Gruppen vgl. z.B. Eierle (2004), S. 18-21; Cyert/March (1992), S. 31.

³⁹ Vgl. Moxter (2002), S. 1049f.; Moxter (1976), S. 418f.

⁴⁰ Die Kapitalmarktteilnehmer lassen sich vor diesem Hintergrund in Anbieter von und Nachfrager nach Wertpapieren beschreiben sowie anhand ökonomischer Gruppen weiter unterteilen. Als Anbieter von Wertpapieren treten sowohl der Finanzsektor, der Unternehmenssektor und auch der Staat auf. Diese Gruppen werden auf Nachfragerseite um die privaten Haushalte ergänzt, wobei die Interessen und Informationsanforderungen aller Kapitalmarktteilnehmer heterogen sind. Vgl. Ballwieser (2002), S. 115; Tuchfeldt (1978), S. 434; Moxter (1976a), S. 94f.; Büschgen (1972), S. 508.

chungsgegenstand dieser Arbeit sind, wird die Gruppe der Kapitalmarktteilnehmer im Weiteren auf die Kapitalanbieter beschränkt.

1.2.3.1. Kapitalanbieter

Um den Kreis der Kapitalanbieter weiter eingrenzen zu können, müssen deren **Ziele** untersucht werden. Grundsätzlich haben Kapitalanbieter nicht finanzielle und finanzielle Ziele. Unter **nicht finanziellen Zielen** können z.B. unternehmerische Macht oder Prestige sowie die Verfolgung ökologischer oder sozialer Ziele subsumiert werden.⁴¹ Die nicht finanziellen Ziele sind in der Regel schwer zu bewerten bzw. zu quantifizieren, sodass sie bei Investitionsentscheidungen häufig keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.⁴² **Finanzielle Ziele** spiegeln dagegen die Bedürfnisbefriedigung des Individuums durch Konsum dar, wobei der Konsum aus liquiden Mitteln finanziert wird.⁴³ Dabei steht dem unbegrenzten Bedürfnis nach Konsum nur eine begrenzte Menge an liquiden Mitteln gegenüber.⁴⁴ Kapital wird dann für Investitionen angeboten, wenn durch Verzicht auf sicheren Gegenwartskonsum ein Mehrkonsum in der Zukunft generiert werden kann.⁴⁵ Um individuelle Konsumvorstellungen optimal befriedigen zu können,⁴⁶ wird in Fremd- und Eigenkapital investiert.⁴⁷

Fremdkapitalgeber überlassen für einen festen Zeitraum Kapital und erlangen dadurch einen vertraglich fixierten und vom Unternehmenserfolg unabhängigen Zahlungsanspruch, wobei sich die zukünftigen Zahlungsströme aus Zins und Tilgung zusammensetzen.⁴⁸ Fremdkapitalgebern werden in der Regel Sicherheiten zur Minimierung des Ausfallrisikos ihrer Zahlungsansprüche gewährt⁴⁹ und sie werden im Insolvenzfall vorrangig befriedigt.⁵⁰ **Eigenkapitalgeber** dagegen beteiligen sich direkt am Unternehmen und unterliegen somit einem größeren Investitionsrisiko.⁵¹

⁴¹ Vgl. Schultze (2003), S. 22.

⁴² Vgl. Schultze (2003), S. 22; Moxter (1983), S. 75f.

⁴³ Vgl. Moxter (1964), S. 10.

⁴⁴ Vgl. Schildbach (1975), S. 15.

⁴⁵ Vgl. Wagner (1982), S. 750.

⁴⁶ Vgl. Kahle (2002), S. 96.

⁴⁷ Vgl. Gräfer/Beike/Scheld (2008), S. 66f.

⁴⁸ Vgl. Rittershofer (2009), S. 353.

⁴⁹ Vgl. Franken (2001), S. 66-71; Ballwieser (1987), S. 351.

⁵⁰ Vgl. Kahle (2002a), S. 143-147; Krönert (2001), S. 17; Wentland (1979), S. 39f.

⁵¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2012), S. 1258f.

Ihre zukünftigen Zahlungsströme resultieren aus den durch die Beteiligung am Unternehmenserfolg resultierenden Dividendenzahlungen und den realisierten Wertänderungen der Unternehmensbeteiligungen.⁵² Neben dem Ausfallrisiko ihrer Investition bestehen auch weitere Unsicherheiten bezüglich Zeitpunkt und Umfang der Zahlungsströme.⁵³ Somit benötigen Eigenkapitalgeber im Gegensatz zu Fremdkapitalgebern umfassendere Informationen über die wirtschaftliche Lage der Unternehmen.⁵⁴ Der weitere Verlauf der Arbeit konzentriert sich deshalb auf die **Informationsbedürfnisse der Eigenkapitalgeber**.

1.2.3.2. Charakterisierung der Eigenkapitalgeber als Adressaten

Eigenkapitalgeber werden anhand ihres Zugangs zu Informationsquellen in zwei Gruppen unterschieden.⁵⁵

In die **erste Gruppe** fallen zum einen institutionelle Anleger, die große Mengen fremdem Kapitals verwalten und deren Interessen sich an den Renditeerwartungen ihrer Investitionen ausrichten, und zum anderen nicht institutionelle Anleger wie Industrieunternehmen oder die öffentliche Hand, welche durch ihre Beteiligungen neben Renditeerwartungen auch strategische Interessen verfolgen.⁵⁶ Diese Eigenkapitalgeber zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel über hohe finanzielle Mittel verfügen und Informationen professionell beschaffen und verarbeiten können.⁵⁷ Aufgrund ihrer hohen Anlagebeträge üben sie zusätzlich - durch ihren großen Stimmrechtsanteil auf der Hauptversammlung und durch häufig direkten Kontakt zur Unternehmensleitung - bedeutenden Einfluss auf die Unternehmen aus.⁵⁸ Wei-

⁵² Vgl. Krönert (2001), S. 35.

⁵³ Ein zukünftiger Zahlungsstrom unterliegt drei Dimensionen: Zeit-, Höhen- und Risikopräferenz. Während für den Eigenkapitalgeber alle Dimensionen unsicher sind, werden Zeit- und Höhenpräferenz beim Fremdkapitalgeber vertraglich geregelt. Vgl. u.a. Kahle (2002), S. 96; Streim (2000), S. 120.

⁵⁴ Eigenkapitalgeber benötigen im Gegensatz zu Fremdkapitalgebern Informationen über alle drei Dimensionen. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2012), S. 1259f. Durch eine Konzentration auf die Informationsinteressen der Eigenkapitalgeber können auch die Informationsziele der übrigen Kapitalmarktteilnehmer (zumindest teilweise) erreicht werden. Vgl. z.B. Böcking/Wesner (2004), S. 99.

⁵⁵ Vgl. Peters (2009), S. 17. Für eine Zusammenstellung weiterer Klassifizierungsmöglichkeiten vgl. Wassermann (2010), S. 46-52.

⁵⁶ Vgl. Ruhwedel (2003), S. 39-43.

⁵⁷ Vgl. Wassermann (2010), S. 53. WASSERMANN spricht hier nur von institutionellen Anlegern. Die Erkenntnisse treffen aber auch hier zu.

⁵⁸ Vgl. Wassermann (2010), S. 53; Lindemann (2004), S. 48; Strenger (2003), S. 709; Gode (1996), S. 316.

terhin besetzen sie oft einen Sitz im Aufsichtsrat.⁵⁹ Sie sind somit nicht nur auf die öffentlichen Informationen des Kapitalmarkts angewiesen, da sie auch Zugriff auf interne Unternehmensinformationen haben.⁶⁰

Die **zweite Gruppe** der Eigenkapitalgeber zeichnet sich durch deutlich geringeres Anlagevolumen aus. Ihnen kommt deshalb nur ein unbedeutender Einfluss auf die Unternehmen zu und interne Informationsquellen der Unternehmen stehen ihnen nicht zur Verfügung.⁶¹ Sie sind daher im besonderen Maße schutzbedürftig und auf öffentlich zugängliche Informationen angewiesen.⁶² Die Menge dieser Eigenkapitalgeber besteht aus einer großen Anzahl individueller Anleger, die unterschiedliche ökonomische Kenntnisse, finanzielle Ziele oder Risikoausprägungen haben. Ins Zentrum dieser Arbeit rückt derjenige Eigenkapitalgeber, welcher die größtmögliche Übereinstimmung mit der gesamten Menge hat. Dabei handelt es sich um einen **durchschnittlichen, einschlägig fachkundigen und rationalen Eigenkapitalgeber**,⁶³ der ohne besondere Bevorzugung oder Risikopräferenz öffentlich zugängliche Informationen auswertet.⁶⁴

1.3. Entscheidungsnützliche Informationen und externe Rechnungslegung

1.3.1. Entscheidungsnützlichkeit von Informationen

In diesem Kapitel soll zunächst die Entscheidungssituation des typisierten Eigenkapitalgebers über seine Investitionen analysiert werden. Im Anschluss daran wird erörtert, wie Informationen beschaffen sein müssen, damit sie den Eigenkapitalgebern in ihren Investitionsentscheidungen nützlich sind.

⁵⁹ Vgl. Steinhauer (2007), S. 18.

⁶⁰ Vgl. Siegel/Bareis/Rückle/Schneider/Sigloch/Streim/Wagner (1999), S. 2083; Achleitner (1995), S. 39; Beermann/Füllung/Sperl (1976), S. 195.

⁶¹ Vgl. Wassermann (2010), S. 53f.; Peters (2009), S. 17f.; Steinhauer (2007), S. 18.

⁶² Vgl. Siegel/Bareis/Rückle/Schneider/Sigloch/Streim/Wagner (1999), S. 2083; Achleitner (1995), S. 39; Beermann/Füllung/Sperl (1976), S. 195. In diesem Zusammenhang argumentiert JANSCH, dass sich die Informationsanforderungen dieser Eigenkapitalgeber mit denen der Fremdkapitalgeber überschneiden. Vgl. Jansch (1999), S. 67. Dieser Argumentation soll aufgrund des höheren Risikos nicht gefolgt werden. Vgl. Kapitel B.1.2.3.1.

⁶³ In der Literatur wird hier auch vom "*average prudent investor*" gesprochen. Vgl. z.B. Jung (1998), S. 68.

⁶⁴ Im Folgenden werden die Begriffe Investor, Eigenkapitalgeber, Anleger oder Adressat als Synonyme gebraucht. Inhaltlich beziehen sich diese Begriffe auf die vorgenommene Eingrenzung.

Bis heute besteht keine klare Definition im Schrifttum, wie Informationsinhalte ausgestaltet sein müssen, damit sie für Investitionsentscheidungen nützlich sind.⁶⁵ Grund hierfür ist ein Mangel an wissenschaftlichen Erkenntnissen, welche Faktoren den Preisbildungsmechanismus auf dem Kapitalmarkt tatsächlich beeinflussen.⁶⁶ Deshalb müssen die Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen deduktiv abgeleitet werden.

Wie dargestellt werden Investitionen dann durchgeführt, wenn durch Verzicht auf Gegenwartskonsum Mehrkonsum in der Zukunft generiert und somit der Nutzen des Investors erhöht werden kann.⁶⁷ Die Entwicklung und Ausprägung zukünftigen Konsums unterliegen Unsicherheiten, die durch unvollkommene Informationen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung hervorgerufen werden.⁶⁸ **Ökonomische Entscheidungen** allgemein lassen sich als einen unter Unsicherheit stattfindenden Wahlakt zwischen verschiedenen Handlungsalternativen zur Nutzenoptimierung des Entscheidungsträgers darstellen.⁶⁹ Dabei sehen sich speziell Investoren drei Handlungsalternativen gegenübergestellt: Kaufen, Halten oder Verkaufen von Wertpapieren.⁷⁰ Die Entscheidung über diese Handlungsalternativen bestimmt das zukünftige Konsum- und Nutzenniveau für den Investor.⁷¹ Der Investor muss aus der Vielzahl von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt mit nahezu unbegrenzten Kombinationsvarianten eine nutzenmaximierende Kombination zusammenstellen.⁷² Dies wird durch eine Bewertung des potentiellen Konsumniveaus aus den Alternativen anhand der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme erreicht.⁷³ Ein Zahlungsstrom stellt eine dreidimensionale Größe, die sich aus Ausfallrisiko, Umfang und Zeitpunkt zusammensetzt, dar.⁷⁴ Mittels Barwertberechnung werden diese drei Dimensionen in eine eindimensionale Größe transformiert.⁷⁵ Die Ergebnisse aus der Diskontierung von künftig erwarteten Dividenden und Kursentwicklungen können durch den Investor

⁶⁵ Vgl. z.B. Ballwieser (2001), S. 164; Böcking (1998), S. 27.

⁶⁶ Vgl. Behr/Caliz (2001), S. 1140.

⁶⁷ Vgl. Kapitel B. 1.2.3.1.

⁶⁸ Vgl. Wagner (1982), S. 750.

⁶⁹ Eigene Definition in Anlehnung an Kahle (2001), S. 9 f.

⁷⁰ Vgl. Brinkmann (2007), S. 230.

⁷¹ Vgl. Schmidt (2000), S. 18f.

⁷² Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S. 46.

⁷³ Zur Unternehmensbewertung vgl. allgemein Ballwieser (2011); Drukarczyk/Schüler (2009).

⁷⁴ Vgl. Ballwieser (1988), S. 798.

⁷⁵ Vgl. Ballwieser (1988), S. 798.

verglichen und ihrer Rangordnung nach gewichtet werden.⁷⁶ Somit bestimmt sich der Barwert der zukünftigen Zahlungsströme als Fundamentalgrundlage für Investitionsentscheidungen (**Barwertkalkül**).⁷⁷ Die Bestimmung des Barwerts gelingt dabei umso besser, je exakter zukünftige Entwicklungen vom Entscheidungsträger eingeschätzt werden und Unsicherheiten reduziert werden können.⁷⁸ **Entscheidungsnützliche Informationen** sind in diesem Rahmen zweckorientiertes Wissen,⁷⁹ welches die Entscheidungsfindung, d.h. die Reduzierung der Unsicherheit, unterstützt.⁸⁰ Ob Informationen entscheidungsnützlich sind, wird anhand zweier zentraler Kriterien gemessen.⁸¹ Zum einen nimmt die Qualität der Entscheidung mit steigendem Informationsgrad zu.⁸² Aus der Menge aller Informationen erhöhen aber den Entscheidungsnutzen nur solche Informationen, die für die Entscheidung **relevant** sind.⁸³ Zum anderen müssen Informationen **glaubwürdig** sein, denn relevante aber nicht glaubwürdige Informationen sind für die Entscheidungsfindung nutzlos.⁸⁴

Bevor die Kriterien Relevanz und Glaubwürdigkeit sowie das daraus resultierende Spannungsfeld näher beleuchtet werden, wird im Folgenden mit Hilfe der neuen Institutionenökonomik die externe Rechnungslegung als eine geeignete Quelle für entscheidungsnützliche Informationen dargestellt.

1.3.2. Externe Rechnungslegung als eine Quelle entscheidungsnützlicher Informationen in der Prinzipal-Agenten-Theorie

Die Konkretisierung der externen Rechnungslegung als eine Quelle entscheidungsnützlicher Informationen kann mit Hilfe der neuen Institutionenökonomik begründet

⁷⁶ Vgl. Ordelheide (1998), S.23; Schulte (1996), S.79; Wagner (1994), S.1180; Myers (1974), S.7.

⁷⁷ Vgl. Bracklo/Bilstein (2002), S. 220; Krönert (2001), S. 51; Schmidt (2001), S. 915-916; Hüfner (2000), S. 18-19; Abarbanell/Bushee (1997), S. 22.

⁷⁸ Vgl. Brinkmann (2007), S. 230.

⁷⁹ Vgl. Wittmann (1959), S. 14.

⁸⁰ Vgl. Brinkmann (2007), S. 230; Ballwieser (1988), S. 780.

⁸¹ Vgl. Wulf (2010), S. 337.

⁸² Vgl. Wittmann (1959), S. 23f.

⁸³ Darüber hinaus ist das Bereitstellen und Auswerten von Informationen mit Kosten verbunden, die dem Informationsnutzen mindernd gegenüber stehen. Auch deswegen ist eine Bereitstellung aller Informationen nicht zweckdienlich. Durch die Beschränkung auf relevante Informationen werden die Kosten der Informationsbeschaffung gesenkt. Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S. 65f.

⁸⁴ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S. 6.

werden.⁸⁵ Ihr Untersuchungsgegenstand ist die Wirkung von Institutionen auf Wirtschaftseinheiten, wobei im Mittelpunkt das nach Maximierung des persönlichen Nutzens strebende Individuum steht.⁸⁶ Eine zentrale Theorie der neuen Institutionenökonomik ist die **Prinzipal-Agenten-Theorie**.

Sie beschreibt vertragliche Beziehungen zwischen einem Auftraggeber (Prinzipal) und einem Auftragnehmer (Agent).⁸⁷ Dabei ermächtigt der Prinzipal den Agenten zu Entscheidungen zwischen verschiedenen Handlungsalternativen im Sinne des Prinzipals.⁸⁸ Annahmegemäß ist jedoch davon auszugehen, dass der Agent eigene Interessen verfolgt, die den Interessen des Prinzipals widersprechen können.⁸⁹ Der Agent verfügt über einen Informationsvorteil gegenüber dem Prinzipal, da er als interner Akteur über die verschiedenen Handlungsalternativen, die Umweltzustände sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeiten besser informiert ist.⁹⁰ Durch die **asymmetrische Verteilung der Informationen** besteht für den Prinzipal das Risiko von **Moral Hazard** seitens des Agenten.⁹¹ *Moral Hazard* kann sowohl durch *Hidden Information* als auch durch *Hidden Action* hervorgerufen werden.⁹² **Hidden Information** liegt vor, wenn der Agent den Prinzipal nicht oder nicht ausreichend informiert und somit die Entscheidungen des Prinzipals vom Agenten nicht angemessen beurteilt werden können.⁹³ Von **Hidden Action** spricht man, wenn der Agent aufgrund des Informationsvorsprungs Entscheidungen trifft, die zur Zielerreichung des Agenten und nicht des Prinzipals führen.⁹⁴

⁸⁵ Zur neuen Institutionenökonomik vgl. z.B. Richter/Furubotn (2010); Erlei/Leschke/Sauerland (2007).

⁸⁶ Vgl. Richter/Furubotn (2010), S. 50f.

⁸⁷ Vgl. grundlegend u.a. Hofmann (2004), S. 137f.; Spremann (1989), S. 742f.; Ewert (1986); Fama (1980), S. 288-307; Jensen/Meckling (1976), S. 305-360.

⁸⁸ Vgl. Jensen/Meckling (1976), S. 308.

⁸⁹ Vgl. Fama (1980), S. 288f.; Jensen/Meckling (1976), S. 308.

⁹⁰ Vgl. Hartmann-Wendels (1991), S. 147.

⁹¹ Mit Hilfe der Prinzipal-Agenten-Theorie kann ebenso Adverse Selection vor Vertragsabschluss des Prinzipals mit dem Agenten beschrieben werden. Sie besteht dann, wenn der Prinzipal bei der Wahl des Agenten dessen Fähigkeiten nicht hinreichend beurteilen kann. Vgl. Richter/Furubotn (2010), S. 221. Die vorvertraglichen Schritte sollen in dieser Arbeit nicht weiter beleuchtet werden.

⁹² Vgl. Richter/Furubotn (2010), S. 238.

⁹³ Vgl. Richter/Furubotn (2010), S. 174.

⁹⁴ Vgl. Breid (1995), S. 824.

Im Rahmen dieses Modells lassen sich die Beziehungen von Eigenkapitalgebern und Management beschreiben.⁹⁵ Die Investoren als Kapitalgeber nehmen hierbei die Rolle des Prinzipals ein, während das Management mit dem von den Investoren zur Verfügung gestellten Kapital wirtschaftet und die Rolle des Agenten wahrnimmt.⁹⁶ Die asymmetrische Informationsverteilung kann das Management dazu verleiten, vom Eigenkapitalgeber unbemerkt eigene Ziele zu verfolgen und sich nicht zur Erreichung der sich aus den Interessen der Investoren ergebenden Unternehmensziele einzusetzen. Dadurch stellt sich für den Prinzipal ein unzureichendes Ergebnis ein. Zur Reduzierung der Unzulänglichkeiten kommen für den Prinzipal mehrere Möglichkeiten in Betracht.⁹⁷ Durch den Prinzipal können u.a. Anreizsysteme, wie spezielle Vergütungssysteme, zur Minimierung des Interessenskonflikts errichtet oder die Handlungsmöglichkeiten des Agenten beschränkt werden.⁹⁸ Darüber hinaus kann ein Überwachungs- und Informationsinstrumentarium über den Agenten eingerichtet werden.⁹⁹

	Hidden Information	Hidden Action
Ursache	Unzureichende Information über den Kenntnisstand des Agenten	Unzureichende Information über die Handlungen des Agenten
Problem	Beurteilung der Leistung des Agenten	Beurteilung der Handlungen des Agenten
Gefahr	<i>Moral Hazard</i>	
Lösungsmöglichkeiten	Anreizsysteme, Beschränkungen, Überwachung und Information ↳ externe Rechnungslegung	

Abbildung 2: Arten asymmetrischer Informationen¹⁰⁰

Zur **Lösung des Prinzipal-Agenten-Konfliktes** und zum Abbau von asymmetrischen Informationen stellt eine **normierte externe Rechnungslegung** ein geeignetes Überwachungs- und Informationsinstrumentarium für Investitionsentscheidungen dar.¹⁰¹ Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die durch die externe Rechnungsle-

⁹⁵ Das Modell lässt sich auch auf andere Interessensgruppen, wie Gläubiger etc., anwenden, soll aber in dieser Arbeit aufgrund der Bestimmung des Adressatenkreises nicht weiter erörtert werden. Zum Interessenskonflikt zwischen Gläubigern und Unternehmen vgl. u.a. Ewert (1986).

⁹⁶ Vgl. Hax (1991), S. 60.

⁹⁷ Vgl. Jensen/Meckling (1976), S. 308 i.V.m. Breid (1995), S. 824.

⁹⁸ Vgl. Farhood (2010), S. 43; Breid (1995), S. 824.

⁹⁹ Vgl. Farhood (2010), S. 43; Breid (1995), S. 824.

¹⁰⁰ In Anlehnung an Farhood (2010), S. 43; Breid (1995), S. 824.

¹⁰¹ Vgl. Adamek (2006), S. 9-11; Haller (1994), S. 599; Kiener (1990), S. 25-30; Ballwieser (1985), S. 24-28. Im Rahmen der Informationsökonomie kommt der externen Rechnungslegung

gung bereitgestellten Informationen den individuellen Entscheidungsnutzen des Investors tatsächlich erhöhen.¹⁰² Es ist zu beachten, dass der Jahresabschluss durch das Management, d.h. vom Agenten, aufgestellt wird.¹⁰³ Da das Informationsmonopol beim Management liegt, besteht das Risiko, dass bewusst Verzerrungen innerhalb der zur Verfügung gestellten Informationen in Kauf genommen oder bewusst hervorgerufen werden.¹⁰⁴ Das Management hat ein Interesse daran, die bestehenden Informationsasymmetrien zu seinen Gunsten auszunutzen, weil die Leistung des Managements in der Regel am Unternehmenserfolg bemessen wird.¹⁰⁵ Die Möglichkeit zur Beeinflussung der externen Rechnungslegung ergibt sich für das Management aus **abschlusspolitischen Maßnahmen**,¹⁰⁶ die den Informationsnutzen der externen Rechnungslegung mindern.¹⁰⁷ Aus diesem Grund stellt die externe Rechnungslegung den Investoren erst dann entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung, wenn durch geeignete Vorschriften vermieden werden kann, dass das Management die Informationen entsprechend seiner eigenen Zielvorstellungen beeinflusst.¹⁰⁸

1.4. Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung

1.4.1. Adressatenorientierung

Bei der externen Rechnungslegung handelt es sich um eine für alle Kapitalmarktteilnehmer im gleichen Umfang und Qualität zur Verfügung gestellte Informationsquelle, wobei jedoch die Informationsansprüche aus der externen Rechnungslegung von einzelnen Interessensgruppen unterschiedlich sind.¹⁰⁹ Nach dem Black-

weiterhin eine Wohlfahrtsfunktion zu. Sie ist Grundlage für eine effiziente Allokation auf dem Kapitalmarkt, weil bei unterschiedlicher Informationsverteilung Marktversagen hervorgerufen werden kann. Vgl. Schneider (2000), S. 38; Ballwieser (1985), S. 38. Vgl. zur Theorie des Marktversagens Akerlof (1970), S. 488-500.

¹⁰² Vgl. Mölls/Strauß (2007), S. 80.

¹⁰³ Vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004), S. 202f.

¹⁰⁴ Durch die bewusste Verzerrung oder das Weglassen von Informationen kann sogar die externe Rechnungslegung als Informations- und Überwachungsinstrument nutzlos werden, da sich das Bereitstellen oder die Auswertung der Informationen nicht mehr lohnen. Vgl. Tietz-Weber (2006), S. 44.

¹⁰⁵ Vgl. Ballwieser (1982), S. 784.

¹⁰⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2012), S. 997.

¹⁰⁷ Für detaillierte Ausführungen zur Abschlusspolitik und zur Einschränkung des Informationsnutzens vgl. Kapitel B.2.

¹⁰⁸ Vgl. Vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004), S. 204.

¹⁰⁹ Zu einer kurzen Darstellung der unterschiedlichen Interessensgruppen vgl. z.B. Coenenberg/Haller/Schultze (2012), S. 1251ff.



well'schen Theorem kann der Befriedigung der heterogenen Informationsbedürfnisse durch das Bereitstellen sämtlicher Informationen nachgekommen werden.¹¹⁰ Realiter liegen jedoch sowohl bei der Abschlusserstellung als auch bei der Abschlussauswertung wesentliche Restriktionen vor.¹¹¹ Deshalb ist es nicht möglich, ein allen Interessensgruppen gerecht werdendes Rechenwerk zu erstellen.¹¹² Eine für Investitionsentscheidungen nützliche Rechnungslegung hat sich deshalb an den **Informationsbedürfnissen der Investoren** zu orientieren.¹¹³ Gleichwohl lassen sich auch innerhalb dieser Gruppe unterschiedliche Interessen und somit unterschiedliche Informationsbedürfnisse feststellen.¹¹⁴ Es kann zwischen zwei Investorentypen grundlegend unterschieden werden. Ein auf schnelle Gewinne ausgerichteter Investor braucht für seine Entscheidungen insbesondere Informationen über kurzfristige Erfolgchancen, während ein auf nachhaltige Vermögensmehrung bedachter Investor Informationen über das langfristige Dividenden- und Kurssteigerungspotential benötigt.¹¹⁵ Eine Rechnungslegung muss deshalb seinen Adressaten als homogene, wohl definierte Gruppe festlegen und sich speziell an deren Informationsanforderungen ausrichten¹¹⁶

1.4.2. Relevanz

Entscheidungsrelevante Informationen verbessern die Entscheidungen der Investoren.¹¹⁷ Unter Berücksichtigung der Ziele der Investoren äußert sich diese Verbesse-

¹¹⁰ Das Blackwell'sche Theorem ist auch als Feinheitstheorem bekannt. Es besagt, dass unter Nichtberücksichtigung von Informationskosten auch alle zusätzlichen Informationen nützlich sind, sofern alle bisherigen Informationen erhalten bleiben. Da in der Realität Informationskosten anfallen, ist eine zusätzliche Information nur dann wertvoll, wenn der Nutzen durch die zusätzliche Information die Informationskosten übersteigen. Weiterhin ist mit Hilfe des Feinheitstheorems keine Präferenzordnung der Informationen möglich. Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S. 63; Ballwieser (1982), S. 781 f.; Demski (1980), S. 37; Blackwell/Girshick (1954), S. 330 f. Die Informationsökonomie beschreibt weitere Grenzen des Feinheitstheorems. Unter bestimmten Rahmenbedingungen wird eine öffentliche und kostenlose Information abgelehnt, da nicht eindeutig wird, ob die Information für den einzelnen Marktteilnehmer Nutzen oder Schaden stiftet. Vgl. Schredelseker (1985), S. 135; Schmidt (1982), S. 735-738; Marshall (1974), S. 373-390.

¹¹¹ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S. 66; Krönert (2001), S. 25.

¹¹² Vgl. Brinkmann (2007), S. 231; Ballwieser (1982), S. 774f.

¹¹³ Vgl. Moxter (2003), S. 223f.; Ballwieser (2002), S. 115.

¹¹⁴ Vgl. Brinkmann (2007), S. 231.

¹¹⁵ Vgl. Brinkmann (2007), S. 231; Ballwieser (1982), S. 778.

¹¹⁶ Vgl. Moxter (1976), S. 94.

¹¹⁷ Zur ökonomischen Brauchbarkeit von Informationen vgl. Moxter (1976b), S. 97; Baetge (1970), S. 168.

rung durch einen höheren Zielerreichungsgrad.¹¹⁸ Er fällt dabei umso höher aus, je besser die Investoren mit Hilfe der Informationen zukünftige Entwicklungen einschätzen können.¹¹⁹ Dadurch gelingt es, die zukünftigen Zahlungsströme der Investitionsobjekte und die mit ihnen verbundenen Wahrscheinlichkeitsverteilungen besser einzuschätzen sowie die Reihenfolge der Investitionsalternativen zu konkretisieren.¹²⁰ Im Folgenden werden die die Entscheidungsrelevanz determinierenden Kriterien einzeln näher beleuchtet.

Zunächst muss **vollständig** über alle Erfolgspotentialträger eines Investitionsobjektes berichtet werden.¹²¹ Die externe Rechnungslegung muss zum einen über alle für die Investitionsentscheidung relevanten Sachverhalte berichten und zum anderen die für die Beurteilung dieser Sachverhalte relevanten Daten beinhalten.¹²² Entbehrlich sind Sachverhalte oder Daten, wenn sie keinerlei Auswirkung auf die Beurteilung und Entscheidungsfindung des Investors haben.¹²³ Deshalb ist das Kriterium der Vollständigkeit eng mit der Bedingung der **Wesentlichkeit** verbunden.¹²⁴ Eine entscheidungsrelevante Rechnungslegung erfordert eine Begrenzung auf wesentliche, für die Entscheidungsfindung nützliche Informationen, da sonst die Gefahr einer Informationsüberflutung¹²⁵ für den Kapitalgeber besteht.¹²⁶ Aufgrund der begrenzten Verarbeitungskapazitäten des Investors bergen Informationsüberflutungen die Gefahr, dass entscheidungsrelevante Informationen aus der Gesamtmenge aller Informationen nicht erkannt werden.¹²⁷ Dadurch misslingt die Investitionsentscheidung. Dies darf aber nicht das Weglassen komplexer Sachverhalte rechtfertigen.¹²⁸ Vielmehr müssen die reinen Rechenwerke der externen Rechnungslegung durch begleitende Informationen im Anhang unterstützt werden.¹²⁹

¹¹⁸ Vgl. Brinkmann (2007), S. 230.

¹¹⁹ Vgl. Brinkmann (2007), S. 230; Ballwieser (1982), S. 780.

¹²⁰ Vgl. Busse von Colbe (1993), S. 13; Schildbach (1986), S. 6f.; Ballwieser (1985), S. 26.

¹²¹ Vgl. Dohrn (2004), S. 77.

¹²² Vgl. Kubin (1998), S. 534.

¹²³ Vgl. Moxter (1976b), S. 93.

¹²⁴ Vgl. Ballwieser (2002), S. 117; Moxter, (1976b), S. 92-93.

¹²⁵ Auch als *information overload* bezeichnet. Zu Informationsüberflutungen und deren Einfluss auf Entscheidungen vgl. z.B. Jacoby (1984), S. 434-435.

¹²⁶ Vgl. Krönert (2001), S. 56f.

¹²⁷ Vgl. Hepers, (2005), S. 108; Küting/Reuter (2004), S.232.

¹²⁸ Vgl. Peters (2009), S. 32.

¹²⁹ Vgl. Hepers (2005), S. 105f.

Ein weiteres Kriterium entscheidungsrelevanter Informationen ist die **Vergleichbarkeit**. Die Bestimmung einer Alternativenreihenfolge von Investitionsobjekten gelingt nur dann, wenn sich die einzelnen Alternativen untereinander vergleichen lassen.¹³⁰ Vergleiche von Rechnungslegungsdaten erfolgen sowohl zwischen verschiedenen Anlageobjekten (zwischenbetrieblicher Vergleich) als auch innerhalb eines Anlageobjektes von Periode zu Periode (innerbetrieblicher Zeitvergleich) oder als Vergleich von Zielsetzung und Zielerreichung (innerbetrieblicher Soll-Ist-Vergleich).¹³¹

Vergleichbarkeit von Rechnungslegungsdaten setzt voraus, dass die externe Rechnungslegung eindeutige Regeln enthält, die für alle Unternehmen einheitlich sind und einheitlich angewendet werden.¹³² Dies bedeutet, dass Rechnungslegungsvorschriften möglichst frei von Abbildungs- oder Bewertungsspielräumen sowie von Wahlrechten sein müssen.¹³³ Derartige Gestaltungsmöglichkeiten schränken den Informationswert der Rechnungslegung ein, weil sie die Vergleichbarkeit entweder erschweren oder gänzlich unmöglich machen.¹³⁴

Weiterhin müssen die Rechnungslegungsregeln in Ansatz, Bewertung und Ausweis über die Perioden **stetig** angewendet werden,¹³⁵ da Stetigkeit ein „zutreffendes Bild von der zeitlichen Unternehmensentwicklung“¹³⁶ widerspiegelt und deshalb als Anknüpfungspunkt für die Schätzung zukünftiger Entwicklungen herangezogen werden kann. Das Prinzip Vergleichbarkeit gilt auch für alle neuen Sachverhalte und bedingt, dass ähnliche Sachverhalte auch einheitlich in der Rechnungslegung abzubilden sind.¹³⁷ Ein Abweichen vom Prinzip der Vergleichbarkeit ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbare Gründe für einen Wechsel der bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorliegen. Die Gründe für den

¹³⁰ Vgl. Steinhauer (2007), S. 28; Witte (1993), S. 910.

¹³¹ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, (2009), S. 116f.

¹³² Dies wird auch als Grundsatz der Einheitlichkeit der Berichterstattung bezeichnet. Vgl. Peters (2009), S. 28; Baetge/ Kirsch/Thiele (2009), S. 116f.

¹³³ Vgl. Ballwieser (1997), S. 30.

¹³⁴ Wird die Vergleichbarkeit durch Gestaltungsspielräume eingeschränkt, kann der Investor die unterschiedlichen Informationen im Sinne der Vergleichbarkeit aufbereiten. Dabei entstehen Kosten, die den Informationsnutzen negativ beeinflussen. Vgl. Krönert (2001), S. 114. Übersteigen diese Kosten den Wert der Information, so wird die Information nutzlos. Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S. 65f.

¹³⁵ Vgl. Leffson, (1987), S. 427.

¹³⁶ Hepers (2005), S. 101.

¹³⁷ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, (2009), S. 117.

Wechsel der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie angepasste Vorjahreswerte sollten dann angegeben werden.¹³⁸

Ein Investor kann entscheidungsnützliche Informationen in seinen Entscheidungsprozess nur einfließen lassen, wenn er die relevanten Informationen auch erkennt und versteht.¹³⁹ Deshalb müssen die Kriterien der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit um das Kriterium der **Verständlichkeit** erweitert werden. Kapitalmarktinformationen sind verständlich, wenn ihre Darstellung klar und präzise ohne Zweideutigkeiten erfolgt.¹⁴⁰ Nur wenn das Maß an Interpretationsmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert wird, werden die Kosten für die Aufbereitung der Informationen während der Entscheidungsfindung für den typisierten Kapitalmarktteilnehmer gering gehalten.¹⁴¹

Relevante Informationen sind insbesondere **zukunftsbezogen**, da auch die Entscheidungsfindung des Investors durch die Einschätzung zukünftiger Zahlungsströme erfolgt. Da jedoch zukunftsbezogene Informationen immer unsicher sind, ist das Kriterium der Relevanz ohne weitere Anforderungen an die Informationsqualität nicht ausreichend. Informationen müssen zusätzlich für den typisierten Kapitalmarktteilnehmer glaubwürdig sein. Das folgende Kapitel beschäftigt sich deshalb mit der Glaubwürdigkeit; dem abschließenden Kriterium entscheidungsnützlicher Informationen.

1.4.3. Glaubwürdigkeit

Relevante Informationen müssen auch hinreichend glaubwürdig sein. Nicht glaubwürdige Informationen rufen bei Entscheidungsträgern verzerrte Zukunftserwartungen hervor, was zu einer suboptimalen Alternativenreihung der einzelnen Investitionsobjekte führt.¹⁴² Erkennen Adressaten nicht glaubwürdige Informationen, führt

¹³⁸ Vgl. Hepers (2005), S. 101.

¹³⁹ Der Schwierigkeitsgrad der Abbildung von Informationen in der externen Rechnungslegung bestimmt sich nach den Adressaten. Vgl. Krönert (2001), S. 56; Moxter (1976b), S.93; Snavely (1967), S. 229.

¹⁴⁰ Vgl. Ballwieser (2002), S. 118; Demski (1980), S. 37; Moxter (1976b), S. 93.

¹⁴¹ Vgl. Dohrn (2004), S. 82f.

¹⁴² Vgl. Dohrn (2004), S. 79; Kahle (2002), S. 104.

dies zum Vertrauensverlust in die Rechnungslegung.¹⁴³ Nicht glaubwürdige Informationen werden zudem von den Investoren nicht genutzt und sind deshalb überflüssig.¹⁴⁴ Das Kriterium der Glaubwürdigkeit erfordert bestimmte Qualitätsansprüche an die Rechnungslegung sowie an die damit verbundenen Bewertungs- und Abbildungsverfahren.¹⁴⁵ Sie werden erfüllt, wenn die durch die Rechnungslegung bereitgestellten Informationen keine wesentlichen Fehler oder subjektive Verfälschungen beinhalten.¹⁴⁶ Dennoch können subjektive Einschätzungen in der Rechnungslegung nicht gänzlich unterlassen werden, weil die durch die Rechnungslegung abzubildenden Sachverhalte aufgrund der zukünftigen Unternehmensentwicklung oft Annahmen und Prognosen erforderlich machen.¹⁴⁷ Über subjektive Annahmen und Prognosen sollte berichtet werden, damit diese für die Adressaten nachvollziehbar sind.¹⁴⁸ Die sich daraus ableitenden Kriterien der Glaubwürdigkeit werden im Folgenden dargestellt.

Zunächst wird das Kriterium der **Richtigkeit** erörtert. Rechnungslegung darf ausschließlich richtige, d.h. zutreffende Informationen beinhalten, die regelgerecht nach den entsprechenden Abbildungsnormen dargestellt werden.¹⁴⁹ Richtigkeit darf nicht ausschließlich nach dem reinen Wortlaut verstanden werden und fordert keine komplette Übereinstimmung von Schätzungen über zukünftige Zahlungsströme und Entwicklungen mit den später eintretenden Tatsachen.¹⁵⁰ Vielmehr müssen bei vorzunehmenden subjektiven Prognosen die weiteren Kriterien Neutralität und Nachprüfbarkeit beachtet werden.

Als ein solches Kriterium ist die **Neutralität** in der Abschlusserstellung zu nennen. Sie stellt im Gegensatz zur Richtigkeit, welche sich auf die Rechnungslegungsdaten

¹⁴³ Vgl. Hepers (2004), S. 108. Vertrauensverlust in Marktdaten kann bei Investoren die Forderung zusätzlicher Risikozuschläge hervorrufen und sogar bis zum Marktversagen führen. Vgl. Schildbach (2004), S. 161. Zur Theorie des Marktversagens Akerlof (1970), S. 488-500.

¹⁴⁴ Vgl. Kahle (2002), S. 104.

¹⁴⁵ Vgl. Peters (2009), S. 33f.; Hepers (2005), S. 107f.

¹⁴⁶ Vgl. Zülch (2003), S. 219; Leffson (1987), S. 200.

¹⁴⁷ Vgl. Peters (2009), S. 34.

¹⁴⁸ Vgl. Peters (2009), S. 34; Krönert (2001), S. 53.

¹⁴⁹ Vgl. Leffson (1987), S. 200.

¹⁵⁰ Vgl. Peters (2009), S. 34f.; Hepers (2005), S. 116. Eine hundertprozentige Richtigkeit der Rechnungslegung lässt sich nur erreichen, wenn sie rein vergangenheitsbezogene Daten enthält. Eine solche Rechnungslegung wäre um ihrer Aussagekraft und Entscheidungsnützlichkeit beraubt. Vgl. Kapitel B.1.4.4.

bezieht, auf das Verhalten des Bilanzierenden ab.¹⁵¹ Sich aus subjektiven Schätzungen ergebende Einschätzungsspielräume sind willkürfrei und objektiv zu beurteilen.¹⁵² Die zu berücksichtigenden Annahmen müssen systematisch und unverzerrt ausgewählt werden sowie sich auf die tatsächlichen Annahmen der Rechnungslegenden stützen.¹⁵³ Sofern die Rechnungslegung zur Erreichung einer bestimmten Abbildung eines Sachverhaltes vom Bilanzierenden bewusst beeinflusst wird, sind die Neutralität und somit auch die Entscheidungsnützlichkeit verletzt.¹⁵⁴

Darüber hinaus müssen im Rahmen einer neutralen Berichterstattung sämtliche Sachverhalte ausgewogen dargestellt werden.¹⁵⁵ Dies bedeutet, dass über Negatives in gleicher Weise und tendenzfrei berichtet werden soll wie über Positives. Rechnungslegung hat über sämtliche wesentlichen vorgefallenen Ereignisse nach vorgegebenen Regeln zu berichten.¹⁵⁶

Zur weiteren Steigerung der Glaubwürdigkeit einer Rechnungslegung muss es dem Adressaten möglich sein, die Abschlussinformationen nachprüfen zu können.¹⁵⁷ Dies umschließt das Nachvollziehen der Kongruenz von gegebenen Informationen mit den zugrunde gelegten Sachverhalten unter Einbeziehung der entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften durch den typisierten Kapitalgeber als unabhängigen Dritten.¹⁵⁸ Der **Nachprüfbarkeit** kommt eine umso größere Bedeutung zu, je größer der subjektive Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Rechnungslegungsdaten ist.¹⁵⁹ Deshalb müssen die bei der Wertermittlung verwendeten Annahmen und Schätzungen offengelegt werden.¹⁶⁰ Erst diese Offenlegung erlaubt dem Bilanzleser die gegebenen Informationen nachprüfen zu können und in sein Bewertungsmodell einfließen zu lassen.

¹⁵¹ Vgl. Leffson (1987), S. 200.

¹⁵² HEPERS führt die Willkürfreiheit als eigenständiges Kriterium neben der Neutralität auf. Aufgrund der engen Verbindung soll dieser Ansicht nicht gefolgt werden, da Willkürfreiheit eine Nebenbedingung der Neutralität ist. Vgl. Hepers (2005), S. 116f. und 121f.

¹⁵³ Vgl. Hitz (2005), S. 161f.; Leffson (1987), S. 203.

¹⁵⁴ Vgl. Zülch (2003), S. 221; Ballwieser (2002), S. 117; Conenberg, (2000), S. 58.

¹⁵⁵ Vgl. Hepers (2005), S. 122.

¹⁵⁶ Vgl. Ballwieser (2002), S. 117.

¹⁵⁷ Vgl. z.B. Leffson (1987), S. 81; Schneider (1983), S. 1057.

¹⁵⁸ Vgl. Peters (2009), S. 36.

¹⁵⁹ Zum Verhältnis zwischen Nachprüfbarkeit, Schätzungen und Unsicherheiten vgl. Hepers (2005), S. 117-121.

¹⁶⁰ Vgl. Kahle (2002), S. 104.

Das Vertrauen der Investoren in die Rechnungslegungsdaten wird durch das Kriterium der Glaubwürdigkeit bestimmt. Sie präzisiert sich in die drei grundlegenden Nebenbedingungen Richtigkeit, Neutralität und Nachprüfbarkeit. Glaubwürdigkeit in Informationen ist umso wichtiger, je größer die Unsicherheit über künftige Entwicklungen und somit der Ermessenspielraum subjektiver Einschätzungen ist. Besonders **glaubwürdig** sind **vergangenheitsbezogene Informationen**. Erst das Zusammenspiel relevanter und glaubwürdiger Informationen erhöht den Entscheidungsnutzen des Eigenkapitalgebers. Dieses Zusammenspiel und das daraus resultierende Spannungsfeld werden nun im folgenden Kapitel näher beleuchtet.

1.4.4. Das Spannungsfeld zwischen Relevanz und Glaubwürdigkeit

Zur Verbesserung ihrer Investitionsentscheidungen benötigen Investoren Informationen, die die Unsicherheit über zukünftige Entwicklungen reduzieren und die Prognosegenauigkeit über zu erwartende Zahlungsströme erhöhen. **Zukunftsorientierten Daten** kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie über zukünftige Ereignisse und die daraus resultierenden zukünftigen Zahlungsströme berichten. Je zukunftsbezogener eine Rechnungslegung ausgestaltet ist, umso relevanter ist sie auch für Investitionsentscheidungen.¹⁶¹ Aufgrund ihrer Zukunftsbezogenheit ist es unvermeidlich, diese Daten mittels subjektiver Schätzungen zu ermitteln. Je subjektiver eine Schätzung und je unsicherer die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme sind, umso mehr ist allerdings das Kriterium der Glaubwürdigkeit eingeschränkt.¹⁶² Im Gegensatz dazu sind **vergangenheitsorientierte Daten** leicht nachprüfbar und besonders glaubwürdig. Die höchste Stufe der Glaubwürdigkeit lässt sich mit reinen Daten der Vergangenheit erreichen. Jedoch sind sie für Investitionsentscheidungen über zukünftige Zahlungsströme nur eingeschränkt relevant.¹⁶³

Aus der beschriebenen Problematik erwächst ein **Zielkonflikt** zwischen relevanten und glaubwürdigen Informationen, wie die nachfolgende Abbildung zusammenfasst.

¹⁶¹ Zum Kriterium der Relevanz vgl. Kapitel B.1.4.2.

¹⁶² Zum Kriterium der Glaubwürdigkeit vgl. Kapitel B.1.4.3.

¹⁶³ Vgl. sinngemäß Brinkmann (2007), S. 229f.

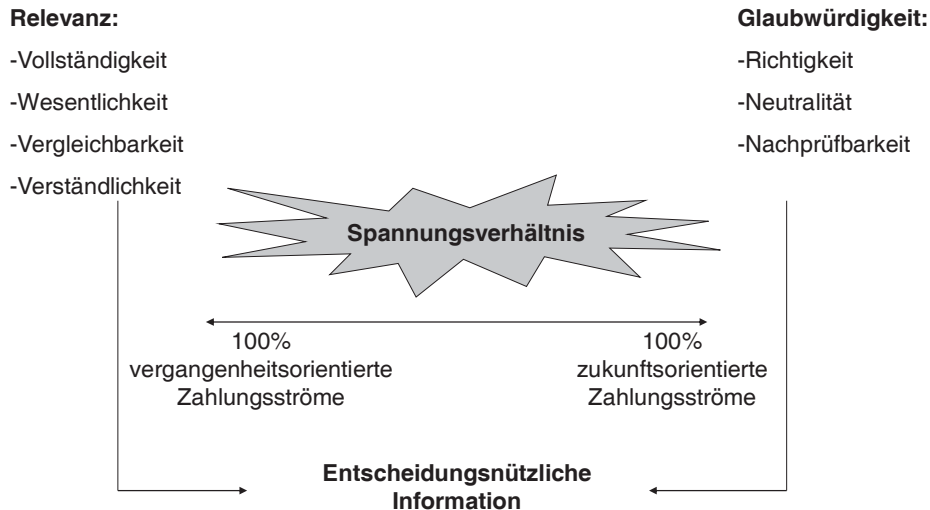


Abbildung 3: Das Spannungsverhältnis zwischen Relevanz und Glaubwürdigkeit¹⁶⁴

Nachdem die Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung diskutiert wurden, soll im nächsten Abschnitt eigenständig überprüft werden, ob die in der Literatur überwiegend als entscheidungsnützlich geltenden IFRS¹⁶⁵ von ihren Grundsätzen her geeignet sind, um für den typisierten Eigenkapitalgeber entscheidungsnützliche Informationen zu liefern.

1.4.5. Entscheidungsnützliche Informationen in den IFRS

Für die Beurteilung, ob die externe Rechnungslegung nach IFRS als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Investoren geeignet ist, wird im Folgenden das *Framework* näher beleuchtet. Das *Framework* selbst stellt keinen eigenen Standard dar.¹⁶⁶ Vielmehr enthält es die grundlegenden Aufgaben der IFRS und dient als konzeptioneller und prinzipienbasierter Rahmen für die einzelnen Standards und Interpretationen und muss auf alle Abschlüsse angewendet werden, die nach IFRS aufgestellt werden.¹⁶⁷ Die **Aufgaben** lassen sich wie folgt skizzieren:¹⁶⁸

¹⁶⁴ Zu ähnlichen Abbildungen vgl. Peters (2009), S. 38; Baetge (1970), S. 169.

¹⁶⁵ Vgl. Kapitel A.

¹⁶⁶ Vgl. IASB (2010), Conceptual Framework for Financial Reporting 2010, Purpose and Status, S. 6.

¹⁶⁷ Vgl. Aschfalk-Evertz (2011), S. 30.

¹⁶⁸ Vgl. IASB, Conceptual Framework for Financial Reporting 2010, Scope, S. 7.

- Zielsetzung von Abschlüssen
- Qualitative Anforderungen zum Nutzen der im Abschluss enthaltenen Informationen
- Definition, Ansatz und Bewertung von Jahresabschlusspositionen
- Kapitalerhaltungskonzepte

Das *Framework* befindet sich in einem umfangreichen **Überarbeitungsprozess**. Durch die beiden Standardsetter FASB und IASB wird im Rahmen eines Konvergenzprojektes angestrebt, die beiden Rahmenkonzepte der US-amerikanischen und internationalen Rechnungslegung zu vereinheitlichen.¹⁶⁹ Dieses Projekt erstreckt sich über das gesamte *Framework* und ist in mehrere Phasen eingeteilt. Die Phase A, welche sich mit der Zielsetzung von Abschlüssen und den qualitativen Anforderungen von Abschlüssen beschäftigt, wurde im September 2010 abgeschlossen und hat den entsprechenden Teil des ursprünglichen *Frameworks* von 1989 abgelöst. Am 18. Juli 2013 hat das IASB ein Diskussionspapier veröffentlicht, welches angeordnete Änderungen im Bereich des restlichen *Frameworks* enthält (Phase B).¹⁷⁰

Als erste Anforderung an eine für den typisierten Eigenkapitalgeber entscheidungsnützliche Rechnungslegung wurde die **Adressatenorientierung** herausgearbeitet. **Die IFRS sind insbesondere für die in dieser Arbeit typisierten durchschnittlichen Eigenkapitalgeber geeignet.** Ziel der IFRS ist es, entscheidungsnützliche finanzielle Informationen für bestehende und potentielle Eigenkapitalgeber zur Verfügung zu stellen.¹⁷¹ Der Barwert der zukünftigen Zahlungsströme stellt die Fundamentalgrundlage für die Bestimmung der Alternativenreihenfolge und der daraus resultierenden Investitionsentscheidung dar.¹⁷² Die von den IFRS generierten Informationen sollen gerade diese Entscheidung unterstützen.¹⁷³ Darüber hinaus konkretisieren die IFRS solche Eigenkapitalgeber als primäre Adressaten, die keinen direkten Zugang zu internen Unternehmensdaten haben und deshalb besonders auf die

¹⁶⁹ Zum Konvergenzprojekt vgl. IASB (2011), Work Plan for IFRSs - Conceptual Framework.

¹⁷⁰ Vgl. IASB (2013), DP/2013/1.

¹⁷¹ Vgl. OB 2. Darüber hinaus werden in OB 2 auch noch Fremdkapitalgeber einbezogen. Da diese nicht im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen, werden im Folgenden nicht weiter darauf eingegangen.

¹⁷² Vgl. Kapitel B. 1.3.1.

¹⁷³ Vgl. OB 3. Daneben wird in OB 4 ein zweites Ziel der Rechnungslegung nach IFRS definiert. Neben der Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen soll zusätzlich die vom Management geleistete Arbeit beurteilt werden können (Stewardship). Diesem Ziel kommt aber nur nachrangige Bedeutung zu. Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Selhorn (2011), S. 121.

externe Rechnungslegung angewiesen sind.¹⁷⁴ Weiterhin wird im Framework auf die individuellen und somit unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der hauptsächlich angesprochenen Investoren eingegangen.¹⁷⁵ Da die externe Rechnungslegung nicht sämtliche Informationsbedürfnisse der Investoren erfüllen kann, setzen sich die IFRS zum Ziel, die für die Mehrzahl der angesprochenen primären Adressaten benötigten Informationen bereitzustellen.¹⁷⁶

Im nächsten Schritt werden die qualitativen Anforderungen der IFRS beleuchtet. Nach QC 4 i.V.m. QC 5 sind die fundamentalen Eigenschaften für entscheidungsnützliche Informationen Relevanz und Glaubwürdigkeit. Unterstützt werden sie durch die Eigenschaften der Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit.¹⁷⁷ **Die qualitativen Eigenschaften der IFRS stehen somit grundsätzlich mit den Anforderungen für eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung im Einklang.**

Die **Relevanz** einer Information im Sinne des *Frameworks* wird erfüllt, wenn sie die Entscheidung eines Investors beeinflusst und in sein Entscheidungsmodell Eingang findet.¹⁷⁸ Dies kann entweder durch eine Bestätigung mittels Verminderung der Unsicherheit oder durch Veränderung der Investitionsentscheidung erfolgen.¹⁷⁹ Da ein Bereitstellen sämtlicher Informationen sowohl für den Abschlussersteller als auch für den Abschlussadressaten aus Kosten- und Wettbewerbsgründen suboptimal ist, wird die Eigenschaft der Relevanz durch die Nebenbedingung der Wesentlichkeit relativiert.¹⁸⁰

Darüber hinaus müssen relevante Informationen die Eigenschaft der **Glaubwürdigkeit**, welche das *Framework* mit den Nebenbedingungen Vollständigkeit, Neutralität und Fehlerfreiheit determiniert, erfüllen.¹⁸¹ Glaubwürdigkeit ist erst dann erreicht,

¹⁷⁴ Vgl. OB 5.

¹⁷⁵ Vgl. OB 8.

¹⁷⁶ Vgl. OB 8.

¹⁷⁷ Vgl. QC 4.

¹⁷⁸ Vgl. QC 6.

¹⁷⁹ Vgl. QC 7-10.

¹⁸⁰ Vgl. QC 11. Die Wesentlichkeit einer Information hängt demnach von ihrer Art oder ihrem Einfluss auf finanzielle Größen ab. Auf eine Quantifizierung der Wesentlichkeit wird verzichtet.

¹⁸¹ Die genannten Nebenbedingungen werden in QC 13-15 weiter definiert. Für ausführliche Informationen vgl. Pelger (2011), S. 914.

wenn diese drei Nebenbedingungen soweit wie möglich maximiert wurden.¹⁸² Eine vollständig glaubwürdige Information allein lässt aber nicht grundsätzlich auf Entscheidungsnützlichkeit schließen, da sie als alleinige Information für Investitionsentscheidungen nur bedingt relevant ist.¹⁸³ Nach Ansicht des IASB führt deshalb nur das Zusammenspiel von Glaubwürdigkeit und Relevanz zu entscheidungsnützlichen Informationen.¹⁸⁴ Zunächst ist beim Erstellen der externen Rechnungslegung nach IFRS zu prüfen, welche Informationen relevant sind.¹⁸⁵ Im Anschluss daran wird mit Hilfe der Glaubwürdigkeit nach der besten Abbildung der Informationen im Abschluss gesucht.¹⁸⁶

Die beiden fundamentalen Eigenschaften werden durch eine Reihe weiterer Eigenschaften unterstützt. Aufgeführt werden Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit.¹⁸⁷ Es soll jede dieser Eigenschaften möglichst weitgehend erfüllt werden.¹⁸⁸ Auf eine hierarchische Anordnung wird bewusst verzichtet, um ein Abwägen der einzelnen Eigenschaften untereinander zur Steigerung der Entscheidungsnützlichkeit möglich zu machen.¹⁸⁹

Abschließend geht das IASB noch auf das Verhältnis von Entscheidungsnützlichkeit und die aus der Bereitstellung von Informationen resultierenden Kosten ein.¹⁹⁰ Demnach sind solche Informationen nicht in den Abschluss mit aufzunehmen, wenn die aus ihnen resultierenden Kosten ihren Nutzen übersteigen.¹⁹¹

1.5. Ergebniszusammenfassung zur Entscheidungsnützlichkeit der externen Rechnungslegung auf dem Kapitalmarkt

Ziel dieses Kapitels war es zu untersuchen, wie eine externe Rechnungslegung allgemein beschaffen sein muss, um entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen und speziell die diesbezügliche Eignung der internationalen Rechnungslegung IFRS darzustellen.

¹⁸² Vgl. QC 12.

¹⁸³ Vgl. QC 16.

¹⁸⁴ Vgl. QC 17.

¹⁸⁵ Vgl. QC 18.

¹⁸⁶ Vgl. QC 18.

¹⁸⁷ Vgl. QC 20-32. Für ausführliche Informationen vgl. Pelger (2011), S. 914 f.

¹⁸⁸ Vgl. QC 33.

¹⁸⁹ Vgl. QC 34.

¹⁹⁰ Vgl. QC 35-39.

¹⁹¹ Dabei sind nicht nur die Erstellungskosten, sondern auch Kosten der Informationsverarbeitung und Kosten für die Beschaffung alternativer Informationen zu berücksichtigen. Vgl. QC 36.

Dazu wurden zunächst unter Berücksichtigung der Funktionen und Aufgaben des Kapitalmarkts als Hauptadressat der Rechnungslegung ein durchschnittlicher, einschlägig fachkundiger und rationaler Eigenkapitalgeber herausgearbeitet (*average prudent investor*). Dieser versucht, seinen Nutzen durch optimale Kombination von Investitionsmöglichkeiten zu maximieren. Es wird das jeweilige Nutzenniveau mittels der aus den Kapitalanlagen resultierenden Zahlungsströme gemessen. Informationen aus der externen Rechnungslegung sind dann für die Investitionsentscheidung nützlich, wenn sie die Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Zahlungsströme verbessern. Darüber hinaus wurde gezeigt, dass die externe Rechnungslegung ein Instrument zur Verminderung asymmetrischer Informationen sein kann. Um diesen Zielen gerecht zu werden, hat eine entscheidungsnützliche externe Rechnungslegung spezielle Anforderungen zu erfüllen. Sie konkretisieren sich neben Adressatenorientierung insbesondere in Relevanz und Glaubwürdigkeit. Aus diesen beiden Kriterien erwächst ein Zielkonflikt zwischen zukunftsbezogenen Informationen, die besonders relevant sind, und vergangenheitsbezogenen Informationen, die besonders glaubwürdig sind. Dieser Zielkonflikt wurde als Spannungsverhältnis dargestellt. Im Anschluss wurde die konzeptionelle Basis der IFRS, die sich im aktuellen Framework widerspiegelt, im Hinblick auf eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung gewürdigt. Es wurde gezeigt, dass der Leitgedanke der IFRS mit den Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung übereinstimmt.

2. Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch abschlusspolitische Maßnahmen im Hinblick auf die IFRS

2.1. Vorbemerkungen

In den folgenden Kapiteln werden **abschlusspolitische Maßnahmen** literaturgestützt untersucht. Dazu wird zunächst Abschlusspolitik definiert sowie deren Objekte aufgezeigt. Nach einer Strukturierung der damit verbundenen Ziele erfolgt im Anschluss eine Übersicht über die in den IFRS zur Verfügung stehenden Instrumente der Abschlusspolitik sowie eine Systematisierung, inwiefern sie die Kriterien einer entscheidungsnützlichen Rechnungslegung beeinflussen. Die Ausführungen schließen mit den durch die IFRS gesetzten Grenzen der Abschlusspolitik.

Ziel des Kapitels ist es, die Motivation für den Bilanzierenden zur Abschlusspolitik aufzuzeigen sowie den dafür zur Verfügung stehenden Katalog an Instrumenten hinsichtlich seines Einflusses auf die Entscheidungsnützlichkeit zu untersuchen, um daraus ableitend Kriterien zur Beurteilung der Abschlusspolitik entwickeln zu können.

2.2. Definition der Abschlusspolitik

In der deutschsprachigen Literatur werden für die Nutzung von abschlusspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten in der Rechnungslegung mehrere Begriffe synonym verwendet.¹⁹² Verwendet werden unter anderem die Begriffe „(Jahres-) Abschlusspolitik“¹⁹³, „Rechnungslegungspolitik“¹⁹⁴, „Bilanzmanagement“¹⁹⁵ oder „Bilanzpolitik“.¹⁹⁶ Auch wenn die letzten beiden Begriffe dem Wortlaut nach nur einen Teilbereich der Rechnungslegung bezeichnen, beziehen sich doch alle Begriffe auf sämtliche Rechen- und Erläuterungswerke von Einzel- und Konzernabschlüssen.¹⁹⁷ Für die vorliegende Arbeit findet vor allem der Begriff „Abschlusspolitik“ Anwendung. Das Suffix „**Politik**“ wird als auf die Durchsetzung bestimmter Ziele gerichtetes

¹⁹² Vgl. z.B. Nobach (2006), S. 150; Klöpfer (2006), S. 51.

¹⁹³ Z.B. Müller/Wulf (2005); Müller/Wulf (2001).

¹⁹⁴ Z.B. Zieseimer (2002).

¹⁹⁵ Z.B. Engel-Ciric (2000).

¹⁹⁶ Der Begriff Bilanzpolitik ist dabei am weitesten verbreitet; so auch Fischer (2006), S. 51f.; Nobach (2006), S. 150; Coenenberg/Meyer (2003), S. 351; Pflieger (1991), S. 22.

¹⁹⁷ Vgl. Nobach (2006), S. 150. Hier ist grundsätzlich auch der Lagebericht mit eingeschlossen. Dieser wird im Weiteren ausgegrenzt.

Verhalten oder Vorgehen verstanden.¹⁹⁸ In der Betriebswirtschaftslehre stellt Politik ein „wissentliches Agieren und Gestalten im Hinblick auf die Unternehmensziele“¹⁹⁹ dar.

Somit lässt sich **Abschlusspolitik** als „die bewusste und im Hinblick auf die Ziele des Unternehmens zweckorientierte (...) Beeinflussung der (...) publizierten Unternehmensdaten“²⁰⁰ definieren. Die in dieser Arbeit zu untersuchenden Unternehmensdaten beziehen sich auf Konzernabschlüsse von Energieversorgungsunternehmen. Deshalb ist unter Abschlusspolitik insbesondere die Konzernabschlusspolitik zu subsumieren.²⁰¹ Durch Abschlusspolitik bezweckt die Unternehmensleitung, die Abschlussadressaten in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.²⁰² Nach herrschender Meinung darf Abschlusspolitik jedoch nur im Rahmen des durch das IASB festgesetzten Regelwerks ausgeübt werden.²⁰³ Sämtliche nicht legalen Maßnahmen zur Beeinflussung des Abschlusses gelten als Abschlussmanipulation, sind von der Abschlusspolitik abzugrenzen²⁰⁴ und nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Ein nach den internationalen Rechnungslegungsstandards **IFRS** aufgestellter Abschluss enthält eine Bilanz, eine Gesamtergebnisrechnung, einen Anhang, eine Eigenkapitalveränderungsrechnung und eine Kapitalflussrechnung sowie bei börsenorientierten Unternehmen zwingend eine Segmentberichterstattung.²⁰⁵ Darüber hinaus besteht in Deutschland auch für IFRS-Anwender die Pflicht, nach § 315a HGB zusätzlich einen Lagebericht zu verfassen. Diese Pflichtbestandteile eines Einzel- oder Konzernabschlusses werden in der Literatur auch als primäre Objekte der Abschlusspolitik bezeichnet.²⁰⁶ Als sekundäre Objekte werden alle darüber hinausgehenden durch das Unternehmen freiwillig oder verpflichtend zur Verfügung gestellten Informationen aufgeführt, wie z.B. ergänzende Nebenrechnungen, Aktionärsmit-

¹⁹⁸ Vgl. Duden (2011), Politik.

¹⁹⁹ Nobach (2006), S. 151.

²⁰⁰ Küting/Weber (2012), S. 33.

²⁰¹ So auch Klöpfer (2006), S. 52.

²⁰² Vgl. Nobach (2006), S. 151.

²⁰³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2012), S. 997; Nobach (2006), S. 151; Fischer (2006), S. 52 oder Ziesemer (2002), S. 11.

²⁰⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2012), S. 997.

²⁰⁵ Vgl. IAS 1.10 i. V. m. IFRS 8.2.

²⁰⁶ Vgl. Küting (2004), S. 594 f. Die Unterteilung in Primär- und Sekundärobjekte geht zurück auf KÜTING/KAISER. Vgl. Küting/Kaiser (1994), S. 2.

teilungen oder Nachhaltigkeitsberichte.²⁰⁷ Mangels gesetzlicher Regelungen lassen sich darin enthaltene abschlusspolitische Spielräume nicht oder nur schwer erfassen.²⁰⁸ Im Fokus dieser Arbeit sind ausschließlich die primären Objekte der Abschlusspolitik und davon insbesondere die Hauptrechenwerke Bilanz und Gesamtergebnisrechnung sowie die im Anhang enthaltenen Begleitinformationen.

2.3. Strukturierung abschlusspolitischer Ziele

Abschlusspolitik ist nicht Selbstzweck, sondern wird als ein **Instrument zur Erreichung übergeordneter Ziele** eingesetzt.²⁰⁹ Deshalb müssen die abschlusspolitischen Ziele aus ihren übergeordneten Zielen abgeleitet werden.²¹⁰ Die Entscheidungen über die Ausübung abschlusspolitischer Maßnahmen obliegen dabei denjenigen Personen, die an der Aufstellung des Jahresabschlusses maßgeblich beteiligt sind.²¹¹ Dies betrifft insbesondere die für den Jahresabschluss verantwortliche Unternehmensleitung.²¹²

Um **abschlusspolitische Ziele** ableiten zu können, ist der Zweck der betrachteten Rechnungslegung und somit der primär angesprochene Adressatenkreis von großer Bedeutung.²¹³ Es gibt für die externe Rechnungslegung mannigfaltige Ziele, es werden an dieser Stelle jedoch nur speziell die für IFRS relevanten Ziele betrachtet. Hier haben **publizitätspolitische Ziele** und die Beeinflussung der Abschlussadressaten durch Abschlusspolitik eine große Bedeutung.²¹⁴ Weiterhin müssen auch **finanzpolitisch** motivierte **Ziele** berücksichtigt werden, weil etwa die Höhe des Jahresergebnisses, die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie die Liquiditätslage unabdingbare Komponenten zur Beurteilung eines Unternehmens darstellen.²¹⁵ Publizitäts- und finanzpolitische Ziele werden darüber hinaus durch **Individualziele** der Unternehmensleitung ergänzt.²¹⁶ Die Berücksichtigung persönlicher Ziele der für

²⁰⁷ Vgl. Küting (2004), S. 594 f.

²⁰⁸ Vgl. Klöpfer (2006), S. 78.

²⁰⁹ Vgl. Tanski (2006), S. 8; Veit (2002), S. 8. Die übergeordneten Ziele münden dabei in der insgesamt übergeordneten Unternehmenspolitik. Vgl. Eiselt/Müller (2011), S. 15.

²¹⁰ Vgl. Klöpfer (2006), S. 56.

²¹¹ Vgl. Nobach (2006), S. 160f.; Heinhold (1984), S. 392.

²¹² Vgl. Nobach (2006), S. 160f.; Heinhold (1984), S. 392.

²¹³ Vgl. Nobach (2006), S. 161 f.

²¹⁴ Vgl. Nobach (2006), S. 163; Wohlgemuth (2006), S. 63.

²¹⁵ Vgl. Nobach (2006), S. 164 f.; Wohlgemuth (2006), S. 63.

²¹⁶ Vgl. Klöpfer (2006), S. 56.

den Abschluss Verantwortlichen ist nicht zuletzt auf die Funktion der Rechenschaftslegung über die Leistung des Managements zurückzuführen.²¹⁷

2.3.1. Finanzpolitische Ziele

Die betriebliche Finanzpolitik beschäftigt sich mit der Bewahrung der Zahlungsfähigkeit sowie der Sicherstellung des finanziellen Bedarfs für andere Teilpolitiken eines Unternehmens.²¹⁸ In diesem Rahmen wirkt Abschlusspolitik auf die Steuerung der Höhe des Jahresergebnisses, der Liquidität und der Vermögens- und Kapitalstruktur zur Beeinflussung von Rendite-, Risiko- oder ähnlichen Kennzahlen.²¹⁹ Finanzpolitische Ziele lassen sich zum einen in abschlusspolitische Maßnahmen zur **Gestaltung der Innenfinanzierung** und zum anderen zur **Gestaltung der Außenfinanzierung** unterscheiden.²²⁰

2.3.1.1. Gestaltung der Innenfinanzierung

Abschlusspolitische Maßnahmen zur Gestaltung der Innenfinanzierung spielen immer dann eine große Rolle, wenn in der Rechnungslegung das ausschüttungsfähige und steuerpflichtige Einkommen ermittelt wird.²²¹ Da die Rechnungslegung nach IFRS nur das alleinige Ziel der Vermittlung von Informationen verfolgt und eine Ausschüttungs- oder Steuerbemessungsfunktion nicht in ihren Aufgabenbereich fällt, kommt der Innenfinanzierungsgestaltung nur nachrangige Relevanz zu.²²² Teile der Literatur gehen sogar soweit, innerhalb der IFRS abschlusspolitische Ziele im Bereich der Innenfinanzierung gänzlich abzusprechen.²²³ Dagegen muss jedoch eingewendet werden, dass dem IFRS-Ergebnis zumindest eine indirekte Zahlungsbemessungsfunktion zukommt.²²⁴ Gründe hierfür liegen vor allem in den Erwartungen der Anteilseigner, denn diese orientieren ihre Ausschüttungsvorstellungen auch an den im IFRS Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnissen.²²⁵ Eine viel größere

²¹⁷ Auch wenn nur von nachrangiger Bedeutung kann ein IFRS-Abschluss auch dazu dienen, die vom Management geleistete Arbeit zu beurteilen (Stewardship). Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Selhorn (2011), S. 121.

²¹⁸ Vgl. Freidank (1998), S. 92; Busse von Colbe/Perlitz (1980), S. 151.

²¹⁹ Vgl. Freidank (1990), S. 9.

²²⁰ Vgl. Nobach (2006), S. 165.

²²¹ Vgl. Pellens/Sürken (1998), S. 198.

²²² Vgl. z.B. Winkeljohann (2004), S. 31.

²²³ Vgl. Ziesemer (2002), S. 14; Pellens/Sürken (1998), S. 199; Krog (1998), S. 55.

²²⁴ So auch Nobach (2006), S. 167.

²²⁵ Vgl. Fuchs (1997), S. 55.

Bedeutung finanzpolitischer Ziele innerhalb der IFRS-Abschlusspolitik lässt sich jedoch aus der Außenfinanzierung ableiten.

2.3.1.2. Gestaltung der Außenfinanzierung

Abschlusspolitik aus finanzpolitischen Zielen innerhalb eines IFRS Abschlusses zielt häufig auf die Gewährleistung ausreichender Außenfinanzierungsmöglichkeiten ab. Dies geht regelmäßig mit einer Reduzierung der Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten einher, da sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalgeber die Rechnungslegung als unterstützendes Informationsinstrument für ihre Investitionsentscheidungen nutzen.²²⁶ In dieser Beziehung zielt Abschlusspolitik darauf ab, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens möglichst vorteilhaft darzustellen.²²⁷ Dies erfolgt regelmäßig durch die Optimierung von Jahresergebnissen und der Vermögens- und Kapitalstruktur zum einen und durch die Optimierung des Cashflows zum anderen.²²⁸

Die **Optimierung von Jahresergebnissen** erfolgt insbesondere aus der Bestrebung von Unternehmen nach einer stabilen Profitabilität und konstantem sowie kontinuierlichem Wachstum.²²⁹ Eine unter diesem Bezug stattfindende Abschlusspolitik hat zum Ziel, Jahresergebnisse im Zeitablauf unter Berücksichtigung gewisser Wachstumsraten zu glätten.²³⁰ Dadurch wird vor allem Eigenkapitalgebern ein konstantes Ergebnis- und Ausschüttungsniveau sowie ein geringes Ausfallrisiko ihrer Investition signalisiert.²³¹ Dies führt zu geringeren Risikozuschlägen bei den Eigenkapitalgebern und kann zu geringeren Finanzierungskosten beitragen.²³² Zusätzlich zur Glättung im Zeitablauf besteht auch die Möglichkeit zur Ergebnisglättung mittels Quersubventionierung innerhalb einzelner Unternehmenssparten zur Kaschierung nicht profitabler Bereiche.²³³

²²⁶ Vgl. Pellens/Sürken (1998), S. 200.

²²⁷ In diesem Zusammenhang wird der Abschlusspolitik auch eine Akquisitionsfunktion von Kapital zugesprochen. Vgl. Waschbusch (1993), S. 236.

²²⁸ Eine derartige Aufteilung nimmt auch NOBACH vor. Vgl. Nobach (2006), S. 174.

²²⁹ Vgl. Nobach (2006), S. 174f.

²³⁰ Vgl. Peemöller (2003), S. 175.

²³¹ Vgl. Fischer/Haller (1993), S. 51; Pflieger (1991), S. 29.

²³² Vgl. Nobach (2006), S. 175.

²³³ Dieses Ziel hat besondere Bedeutung bei allen Unternehmen, die eine Segmentberichterstattung nach IAS 14 aufstellen. Vgl. Dangel/Hofstetter/Otto (2001), S. 163.

Neben der Gestaltung von Jahresergebnissen kann eine **Optimierung der Vermögens- und Kapitalstruktur** ein weiteres Ziel der Abschlusspolitik darstellen. Angesprochen wird hier besonders die Beeinflussung von Fremdkapitalgebern zur Sicherung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten,²³⁴ denn zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Festlegung von Kreditzinsen bedienen sich Kreditinstitute oder Rating Agenturen auch aus der Bilanzstruktur abgeleiteter Kennzahlen.²³⁵ Die Unternehmensleitung versucht deshalb, die Erwartungen der Fremdkapitalgeber zu antizipieren und mittels Abschlusspolitik die Vermögens- und Kapitalstruktur dementsprechend zu beeinflussen.²³⁶ Ebenso kommt die Beeinflussung rentabilitätsorientierter Eigenkapitalgeber in Betracht. So hat z.B. eine Erhöhung des Verschuldungsgrades aufgrund des *Leverage* Effektes positive Einflüsse auf die Eigenkapitalrentabilität.²³⁷ Zusätzlich richten sich auch Eigenkapitalgeber bei der Jahresabschlussanalyse nach Vermögens- und Kapitalstrukturkennzahlen (z.B. Intensitäts- oder Liquiditätszahlen).²³⁸

Kapitalgeber orientieren sich zusätzlich an der **Kapitalflussrechnung**, welche die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes in den drei Bereichen operativer Kapitalfluss, Kapitalfluss aus der Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit erläutert. Sie ist ein bedeutendes Kennzahlensystem, da Eigenkapitalgeber im Zuge ihrer Investitionsentscheidungen die Fähigkeiten eines Unternehmens bewerten, zukünftige Zahlungsströme zu erzeugen.²³⁹ Ihre Beeinflussung stellt dabei eine weitere Grundlage für abschlusspolitische Maßnahmen dar.²⁴⁰ Um Eigenkapitalgeber zu einer günstigen Prognose künftiger Zahlungsströme zu bewegen, hat eine kapitalflussrech-

²³⁴ Vgl. Freidank (1998), S. 95.

²³⁵ Zu nennen sind hier z.B. der Verschuldungsgrad, Liquiditätskennzahlen oder die goldene Bilanzregel. Da dem Gläubigerschutz innerhalb der IFRS keine zentrale Bedeutung zukommt, ist zu beobachten, dass v.a. Kreditgeber zusätzliche an einen Kredit gebundene vertragliche Regeln vereinbaren, die auf die Einhaltung bestimmter Bilanzrelationen oder eines bestimmten Verschuldungsgrades abzielen. Vgl. Bosse (2011), S. 57; Schildbach (2002a), S. 15.

²³⁶ Vgl. Sieben (1998), S. 15.

²³⁷ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze (2012), S. 1068f. Vom *Leverage* Effekt spricht man, wenn die Gesamtkapitalrentabilität über dem Fremdkapitalzins liegt und dadurch bei zunehmender Verschuldung die Eigenkapitalrendite steigt.

²³⁸ Vgl. Nobach (2006), S. 180.

²³⁹ Der *cash flow* ist auch deshalb eine wichtige Kennzahl, weil er im Vergleich zu anderen Rechnungslegungsgrößen als willkürfreier angesehen wird. „Profits are someone’s opinion (...) whereas cash is a fact“. Smith (1992), S. 200.

²⁴⁰ Vgl. Nobach (2006), S. 181; Fuchs (1997), S. 52.

nungsbezogene Abschlusspolitik vorrangig das Ziel, analog zur Glättung der Jahresergebnisse, konstante und stetig wachsende Kapitalflüsse zu zeigen.²⁴¹

2.3.2. Publizitätspolitische Ziele

Eine von publizitätspolitischen Zielen motivierte Abschlusspolitik zielt darauf ab, die Abschlussadressaten sowohl über die gegenwärtige Lage als auch die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einerseits und weiterer Faktoren, wie Wirtschaftskraft, Auftragslage oder soziales bzw. ökologisches Engagement andererseits, im Sinne der Unternehmensleitung zu informieren.²⁴² Dabei antizipiert die Unternehmensleitung die Erwartungen der Adressaten und versucht **mittels Abschlusspolitik diese Erwartungen zu befriedigen** bzw. das an die Erwartungen geknüpfte Verhalten der Adressaten bewusst zu beeinflussen und ein positives Bild auf dem Kapitalmarkt abzugeben.²⁴³ Wesentliche Zielgrößen einer derartigen Abschlusspolitik sind Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wie sie auch bei einer durch finanzpolitische Ziele getriebenen Abschlusspolitik zum Tragen kommen.²⁴⁴ Insbesondere bei einem IFRS-Abschluss sind in diesem Bereich publizitätspolitische und finanzpolitische Ziele eng miteinander verzahnt. Aus der Publizitätspolitik abgeleitete Bestrebungen zur Abschlusspolitik ergeben sich unter anderem aus dem bewussten Ausnutzen von Ausweiswahlrechten und Gliederungsspielräumen oder dem Umfang und der Darstellung des Anhangs.²⁴⁵ Diesbezüglich kann zwischen einer restriktiven Informationspolitik und einer offenen Informationspolitik unterschieden werden.²⁴⁶

Eine **restriktive Informationspolitik** zeichnet sich durch eine weitestgehende Vermeidung der Offenlegung von Rechnungslegungsdaten aus.²⁴⁷ Es werden nur diejenigen Daten publiziert, die sich beim Ausnutzen sämtlicher legaler Vermei-

²⁴¹ Vgl. Coenenberg/Meyer (2003), S. 364.

²⁴² Vgl. Klöpfer (2006), S. 62; Nobach (2006), S. 184; Freidank (1998), S. 97.

²⁴³ Vgl. Baus (1999), S. 29; Sieben (1998), S. 16.

²⁴⁴ Vgl. Nobach (2006), S. 184; Veit (2002), S. 9.

²⁴⁵ Vgl. Nobach (2006), S. 185. Darüber hinaus lässt sich aus publizitätspolitischen Zielen auch eine Einflussnahme auf die Sekundärobjekte der Abschlusspolitik ableiten. Hier spielen Ziele, wie ein positives Image oder die Vermittlung gesellschaftlicher, sozialer oder ökologischer Unternehmensaktivitäten eine große Rolle. Vgl. z.B. Küting/Weber (1994), S. 3.

²⁴⁶ Vgl. Klein (1989), S. 34.

²⁴⁷ Vgl. Klöpfer (2006), S. 63.

dungsmöglichkeiten nicht mehr ausschließen lassen.²⁴⁸ Eine derartige Politik in der Rechnungslegung ist oft bei negativen Ergebnissen zu beobachten, da die Unternehmensleitung bestrebt ist, negative Rückschlüsse der Adressaten auf das Unternehmen und die Unternehmensleitung zu verhindern.²⁴⁹ Aber auch bei positiven Ergebnissen kann es zu einer solchen Politik kommen, wenn Wettbewerbern, staatlichen Aufsichtsbehörden oder sonstigen Interessensgruppen die tatsächlichen Ergebnisse verschleiert werden sollen.²⁵⁰

Eine **offene Informationspolitik** berichtet über das nach den Rechnungslegungsregeln gehende Mindestmaß hinaus.²⁵¹ Gründe hierfür lassen sich aus der Bestrebung der Unternehmensleitung nach einer verbesserten Selbstdarstellung ableiten.²⁵² Zusätzlich kann eine offene Informationspolitik dazu genutzt werden, durch Erhöhung des Informationsumfangs von negativen Ergebnissen abzulenken oder bestimmte positive Ergebnisse und Kennzahlen besonders zu betonen.²⁵³

2.3.3. Individuelle Ziele der Abschlussverantwortlichen

Die Rechnungslegung nach IFRS hat nach der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen auch die Aufgabe der Rechenschaftslegung über die Leistungen der Unternehmensleitung.²⁵⁴ Zusätzlich kommt einem IFRS Abschluss oft eine indirekte Bemessungsfunktion²⁵⁵ zu, weil die Vergütung der Unternehmensleitung häufig an den Gewinn des Unternehmens gekoppelt ist.²⁵⁶ Außerdem hängt das Ansehen der Unternehmensleitung in der Regel mit der Außendarstellung eines Unternehmens und dessen Entwicklung zusammen. Insofern kann daraus geschlossen werden, dass die Unternehmensleitung durch Abschlusspolitik die Erreichung eigener Ziele vorantreibt oder eigene Fehler zu verdecken versucht. Im Mittelpunkt steht dabei das

²⁴⁸ Vgl. Pougin (1969), S. 7.

²⁴⁹ Vgl. Freidank (1990), S. 15.

²⁵⁰ Vgl. ähnlich Klöpfer (2006), S. 63.

²⁵¹ Vgl. Klöpfer (2006), S. 63.

²⁵² Vgl. Baus (1999), S. 29 m.W.n.

²⁵³ Vgl. Freidank (1990), S. 14.

²⁵⁴ Auch wenn nach dem neuen *Conceptual Framework* die Rechenschaftslegung (*Stewardship*) an Bedeutung verloren hat, so besteht sie trotzdem weiterhin als eine Aufgabe der IFRS. Vgl. Pelger (2011), S. 916.

²⁵⁵ So auch Nobach (2006), S. 167.

²⁵⁶ Vgl. Fuchs (1997), S. 55.

individuelle Nutzenniveau der Entscheidungsträger.²⁵⁷ Die möglichen abschlusspolitischen Maßnahmen sind situationsbedingt zu betrachten. Empirisch wurde beobachtet, dass bei nicht eigentümergeführten Unternehmen die Unternehmensleitung das Ziel der Gewinnglättung verfolgt.²⁵⁸ Es sind aber auch Ergebnismaximierungs- oder Ergebnisminimierungskalküle denkbar.²⁵⁹ Zusätzlich zur Einflussnahme auf das Jahresergebnis kommen bei den individuellen Zielen der Abschlussverantwortlichen auch weitere Zielgrößen, wie Struktur, Gliederung oder Ausweis des Abschlusses und Kennzahlen, in Betracht.²⁶⁰

2.3.4. Zielkonflikte und Interdependenzen

Die beschriebenen finanzpolitischen, publizitätspolitischen und individuellen Ziele der Abschlussverantwortlichen haben bereits teilweise erkennen lassen, dass die erläuterten Ziele nicht unabhängig voneinander betrachtet werden dürfen. Vielmehr stehen die einzelnen Ziele in einem interdependenten Zusammenhang. Während identische, sich gegenseitig ergänzende oder voneinander unabhängige Ziele keine Zielkonflikte hervorrufen, treten Probleme dann auf, wenn die Ziele sich gegenseitig ausschließen oder untereinander konkurrieren.²⁶¹ Zur Verdeutlichung der Zielkonflikte werden im Folgenden einige Problemkonstellationen exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt.

In der deutschsprachigen Literatur werden die verschiedenen **Erwartungen der unterschiedlichen Abschlussadressaten** als wichtiger Grund abschlusspolitischer Zielkonflikte gesehen.²⁶² Diese Auffassung gilt für den IFRS Abschluss entsprechend, da die IFRS zwar verstärkt die Eigenkapitalgeber ansprechen, sich jedoch

²⁵⁷ Vgl. Klöpfer (2006), S. 72. Unter eigene Interessen können z.B. „Wohlstandsmaximierung, Arbeitsplatzsicherheit, Macht- und Prestigestreben, Rechtfertigung gegenüber internen Kontrollinstanzen sowie Zufriedenheit der Gesellschafter“ aufgezählt werden. Freidank (1990), S. 15.

²⁵⁸ Vgl. Fischer/Haller (1993), S. 35-59; Coenenberg/Schmidt/Werhand (1983), S. 321-343.

²⁵⁹ Dies ist insbesondere bei einem Wechsel der Unternehmensleitung beobachtbar. Während das alte Management darauf bedacht ist, sich mit einem sehr guten Ergebnis zu verabschieden, besteht für das neue Management ein Anreiz in der ersten Zeit die Ergebnisse zu mindern und diese Verluste noch dem alten Management zuzurechnen. Weiterhin erscheint dadurch die Leistung des neuen Managements zu einem späteren Zeitpunkt noch besser. Vgl. Nobach (2006), S. 188; Klöpfer (2006), S. 73.

²⁶⁰ Vgl. Freidank (1990), S. 16f.

²⁶¹ Vgl. Klöpfer (2006), S. 74.

²⁶² Vgl. z.B. Sieben (1998), S. 17; Küting/Weber (1998), S. 13; Pflieger (1991), S. 26.

explizit auch an weitere Adressatengruppen richten.²⁶³ Es ist somit zwischen einer eher positiven oder eher negativen bzw. einer offenen oder restriktiven Abschlusspolitik zu unterscheiden. Beispielsweise vermitteln hohe Jahresergebnisse zwar Fremdkapitalgebern ein positives Bild des Unternehmens und können dadurch zu einer erleichterten Aufnahme von Fremdkapital führen, wecken aber unter Umständen erhöhte Ausschüttungsforderungen bei den Anteilseignern.²⁶⁴ Weiterhin können Kennzahlen untereinander oder das Verhältnis von Ergebnis sowie Vermögens- und Kapitalstruktur interdependent sein.²⁶⁵ Eine verstärkte Aktivierungspolitik etwa wirkt sich im Zugangsjahr positiv auf das Ergebnis aus, hat aber in den Folgejahren durch erhöhte Abschreibungen größere Belastungen der Jahresergebnisse zur Folge.

Zielkonflikte können sich auch innerhalb eines Unternehmens oder eines Konzerns ergeben, wenn **partikulare bilanzpolitische Zielsetzungen** der mittleren und unteren Leitungsebene in einem Unternehmen oder der Unternehmensleitungen von Konzerntöchtern den übergeordneten Unternehmens- oder Konzernzielen widersprechen.²⁶⁶ Es ist davon auszugehen, dass die genannten Entscheidungsträger ihre eigenen Nutzensvorstellungen, wie Sicherung des Arbeitsplatzes, Prestige oder Anerkennung der Leistung durch Bonuszahlungen usw., verfolgen.²⁶⁷ Negative Auswirkungen kann dies insbesondere auf die Einheitlichkeit der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzern haben.

Um die beschriebenen Zielkonflikte zu lösen, werden in der Literatur verschiedene **Lösungsstrategien** diskutiert.²⁶⁸ Während bei der Dominanzstrategie ein Ziel vollständig alle anderen Ziele unterdrückt,²⁶⁹ erfolgt bei der Kompromissstrategie eine an der Zielerreichung angelehnte Gewichtung²⁷⁰ und bei der Präferenzstrategie eine Rangordnungsbildung unter den einzelnen Zielen.²⁷¹ Bei der Objektivierungsstrate-

²⁶³ Vgl. mit ähnlicher Schlussfolgerung Nobach (2006), S. 191f. Dagegen sieht KROG in den IFRS weniger adressatenorientierte Zielkonflikte. Vgl. Krog (1998), S. 71 und 73.

²⁶⁴ Zur indirekten Einkommensbemessungsfunktion eines IFRS Abschlusses vgl. Kapitel B.2.3.1.1.

²⁶⁵ Vgl. Fuchs (1997), S. 57.

²⁶⁶ Vgl. Peemöller (2003), S. 178; Pfleger (1991), S. 26.

²⁶⁷ Vgl. Pfleger (1991), S. 26.

²⁶⁸ Vgl. Klöpfer (2006), S. 75f.; Nobach (2006), S. 193f.; Sieben (1998), S. 17; Küting/Weber (1994), S. 13f.

²⁶⁹ Vgl. Schneider (1992), S. 452f.

²⁷⁰ Vgl. Hilke (2002), S. 12.

²⁷¹ Vgl. Baus (1999), S. 19.

gie konzentrieren sich die Entscheidungsträger der Abschlusspolitik auf diejenigen Ziele, die objektiv betrachtet am besten zu realisieren sind.²⁷²

Die Auswahl der jeweiligen Strategie ist dabei einzelfallabhängig und kann sich von Sachverhalt zu Sachverhalt bzw. im Zeitablauf ändern.²⁷³ Eine allgemeingültige Aussage, wie abschlusspolitische Zielkonflikte gelöst werden können, ist somit nicht möglich.²⁷⁴ Der Einsatz abschlusspolitischer Maßnahmen muss deshalb von der Unternehmensleitung sehr sorgfältig geplant werden, um das gewünschte Unternehmensziel zu erreichen.²⁷⁵ Da die Lösung von abschlusspolitischen Zielkonflikten nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, wird im Folgenden nicht mehr weiter darauf eingegangen.

2.4. Instrumente der Abschlusspolitik

2.4.1. Klassifizierung

Nachdem die abschlusspolitischen Ziele systematisiert und dargestellt wurden, wird an dieser Stelle gezeigt, welche Instrumente abschlusspolitischer Maßnahmen zur Verfügung stehen. Nachfolgende Abbildung gibt dazu eine einleitende Übersicht.²⁷⁶ Die Instrumente der Abschlusspolitik unterteilen sich in Maßnahmen im weiteren Sinne (**Sachverhaltsgestaltung**) und Maßnahmen im engeren Sinne (**Sachverhaltsabbildung**), die sich wiederum in materielle und formelle Instrumente unterscheiden.

²⁷² Vgl. Küting/Weber (1994), S. 14.

²⁷³ Vgl. Fuchs (1997), S. 58.

²⁷⁴ Vgl. Nobach (2006), S. 193f.

²⁷⁵ Vgl. Nobach (2006), S. 193f.

²⁷⁶ Die Literatur hat bereits zahlreiche Übersichten und Klassifizierungen abschlusspolitischer Maßnahmen herausgearbeitet, die sich inhaltlich weitgehend nicht unterscheiden. Vgl. stellvertretend Küting/Weber (2012), S. 40; Müller/Eiselt (2011), S. 23; Tanski (2006), S. 31; Wohlgemuth (2006), S. 63; Veit (2002), S. 6.

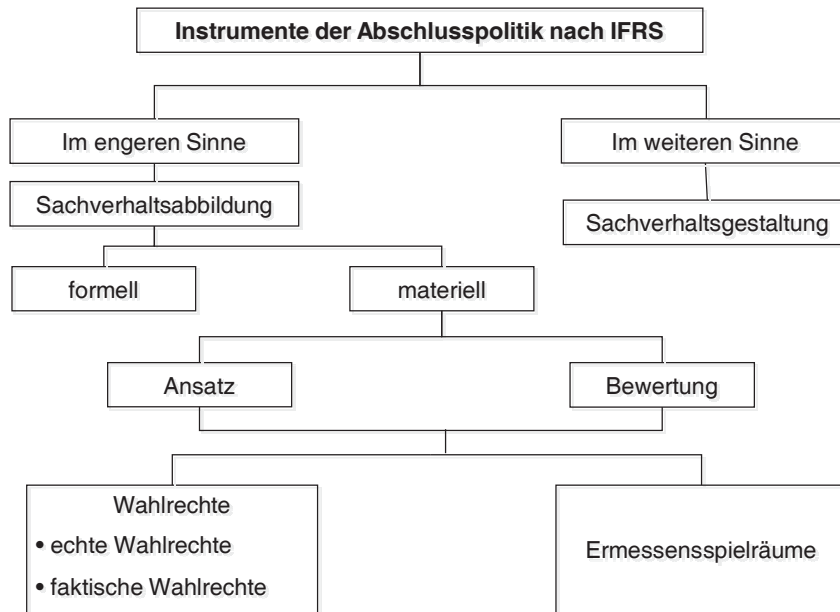


Abbildung 4: Instrumente der Abschlusspolitik nach IFRS²⁷⁷

2.4.2. Sachverhaltsgestaltung

Unter Sachverhaltsgestaltung²⁷⁸ werden alle abschlusspolitischen Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag verstanden, durch die auf bilanziell abzubildende Sachverhalte bewusst Einfluss genommen wird.²⁷⁹ Durch unternehmerisches Handeln oder durch zielgerichtete vertragliche Ausgestaltung von Rechtsgeschäften verändern Sachverhaltsgestaltungen die abzubildende Realität mit dem Ziel, bestimmte Rechtsfolgen hervorzurufen, die zur gewünschten bilanziellen Abbildung führen.²⁸⁰ Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen können wie folgt gegliedert werden:²⁸¹

- Maßnahmen zur zeitlichen Verlagerung (z.B. Verschiebungen von Anschaffungen von einer Periode in die nächste),
- Maßnahmen, die nach dem Bilanzstichtag wieder umgekehrt werden können (z.B. Verkauf und späterer Rückkauf von Gegenständen) und
- Maßnahmen, die nach dem Bilanzstichtag nicht wieder umgekehrt werden können (z.B. Aufdeckung stiller Reserven durch Verkauf)

²⁷⁷ Eigene Zusammenstellung abgeleitet aus Wohlgemuth (2006), S. 63; Tanski (2006), S. 38.

²⁷⁸ Sachverhaltsgestaltung wird auch als Urbildspielräume, Vor-Stichtag-Dispositionen oder *window dressing* bezeichnet. Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 157; Kußmaul/Lutz (1993), S. 344, Hamel (1984), S. 910.

²⁷⁹ Vgl. Klöpfer (2006), S. 81.

²⁸⁰ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 64.

²⁸¹ Vgl. Klöpfer (2006), S. 81f.; Heinhold (1984a), S. 450f.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind nur schwer erkennbar,²⁸² werden in der Regel einzelfallbezogen ausgeübt und unterliegen nicht dem Gebot der Stetigkeit.²⁸³ Sie können von den Abschlussadressaten, die keinerlei Zugang zu unternehmensinternen Informationsquellen haben, häufig nicht vom normalen Geschäftsverlauf getrennt werden.²⁸⁴ Diese Arbeit untersucht die konkrete Ausgestaltung von Rechnungslegungsnormen. Die Sachverhaltsgestaltung wird deshalb vom weiteren Verlauf der Untersuchung ausgenommen. Es erfolgt eine Konzentration auf die sachverhaltsabbildenden Instrumente.

2.4.3. Sachverhaltsabbildung

Im Gegensatz zur Sachverhaltsgestaltung wird das Instrument der Sachverhaltsabbildung (auch Darstellungsgestaltung genannt) nach dem Bilanzstichtag angewendet, wenn die Menge an im Abschluss abzubildender Sachverhalte bereits feststeht.²⁸⁵ Unter Sachverhaltsabbildung werden all diejenigen abschlusspolitischen Instrumente subsumiert, die die Darstellung von Sachverhalten im Abschluss in Ansatz und Bewertung (**materielle Sachverhaltsabbildung**) sowie im Ausweis (**formelle Sachverhaltsabbildung**) beeinflussen.²⁸⁶ Die einzelnen Instrumente sowie deren Auswirkungen werden im Folgenden erläutert.

2.4.3.1. Formelle Sachverhaltsabbildung

Im Rahmen formeller Sachverhaltsabbildung verfolgen die Träger von Abschlusspolitik in erster Linie publizitätspolitische Ziele.²⁸⁷ Dabei kann durch Gliederungs- und Ausweiswahlrechte auf die Struktur sämtlicher Bestandteile des IFRS-Abschlusses oder auf die Verlagerung von Informationen zwischen den einzelnen Bestandteilen sowie auf die Gestaltung der Bilanzsumme Einfluss zur Veränderung der Aussage des Abschlusses genommen werden.²⁸⁸ Darüber hinaus ermöglichen Erläuterungs- und Darstellungswahlrechte die Gestaltung des Umfangs der vermittelten Informationen im Abschluss.²⁸⁹

²⁸² Vgl. Wolhgemuth (2006), S. 67.

²⁸³ Vgl. Küting (2004), S. 602.

²⁸⁴ Vgl. Wolhgemuth (2006), S. 67.

²⁸⁵ Vgl. Wulf (2010a), S. 564; Klöpfer (2006), S. 82.

²⁸⁶ Vgl. Wulf (2010a), S. 564; Wolhgemuth (2006), S. 67.

²⁸⁷ Vgl. Klöpfer (2006), S. 84.

²⁸⁸ Vgl. Veit (2002), S. 23f.

²⁸⁹ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 42.

2.4.3.2. Materielle Sachverhaltsabbildung

Materielle Sachverhaltsabbildung nimmt Einfluss auf die Bilanzsumme, die Zusammensetzung der Vermögensstruktur in der Bilanz und das Periodenergebnis.²⁹⁰ Materielle Sachverhaltsabbildung kann zum einen im Ansatz und zum anderen in der Bewertung vorgenommen werden. Die zur Verfügung stehenden Maßnahmen werden in **Wahlrechte** und **Ermessensspielräume** unterschieden.²⁹¹ Dem Abschlusssteller stehen umso mehr Freiheiten zur Verfügung, je niedriger die gesetzliche Konkretisierung ist.²⁹²

2.4.3.2.1. Wahlrechte

Wahlrechte liegen vor, wenn bei der Aufnahme eines Sachverhaltes in den Abschluss mindestens zwei unterschiedliche, frei wählbare Handlungsalternativen bestehen, die zu einer unterschiedlichen Darstellung im Abschluss führen.²⁹³ Es kann zwischen **echten** und **faktischen Wahlrechten** unterschieden werden.²⁹⁴ Echte Wahlrechte in den IFRS wurden durch konkret vorgegebene Entscheidungsmöglichkeiten bei Ausweis- und Bewertungsfragen vom Standardsetter explizit eingeräumt, wogegen faktische Wahlrechte aufgrund nicht genügend konkretisierter Regelungen aus der Bilanzierungspraxis, Kommentierungen oder ähnlichem abgeleitet werden und subjektiven Ermessensspielraum erfordern.²⁹⁵

Zum Ansatzzeitpunkt können Aktivierungs- wie auch Passivierungswahlrechte bestehen.²⁹⁶ Bewertungswahlrechte ergeben sich bei Alternativen zwischen Wertansätzen oder zwischen unterschiedlichen Bewertungsmethoden.²⁹⁷

2.4.3.2.2. Ermessensspielräume

Über die Wahlrechte hinaus stehen dem Bilanzierenden weitere abschlusspolitische Möglichkeiten zur Verfügung, die als Ermessensspielräume zusammengefasst werden. Ermessensspielräume erweitern die **bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten** aufgrund nicht vorhandener oder nicht hinreichend konkretisierter Regelungen

²⁹⁰ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 67; Küting (2004), S. 603f.

²⁹¹ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 68.

²⁹² Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 68.

²⁹³ Vgl. Küting/Kaiser (1994), S. 12; Bauer (1981), S. 66.

²⁹⁴ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 40f.

²⁹⁵ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 40-42; Pflieger (1991), S. 35.

²⁹⁶ Vgl. Klöpfer (2006), S. 83.

²⁹⁷ Vgl. Veit (2002), S. 31f.

gen.²⁹⁸ Dies lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass es dem Gesetzgeber bzw. Standardsetter unmöglich ist, sämtliche in der Realität vorkommende Geschäftsvorfälle und Sachverhalte in die Rechnungslegungsnormen aufzunehmen. Ermessensspielräume liegen immer dann vor, wenn sich durch die Zugrunde gelegten Normen große Gestaltungspotentiale eröffnen, weil subjektive Maßstäbe bei der bilanziellen Abbildung von Geschäftsvorfällen Eingang finden.²⁹⁹ Gefüllt werden diese Gestaltungsspielräume entweder durch in der Rechtsprechung, Schrifttum oder Bilanzierungspraxis anerkannte Auslegungsmöglichkeiten oder durch individuelle Einschätzungen der Bilanzierenden.³⁰⁰

2.5. Grenzen der Abschlusspolitik

Die Ausführungen dieses Kapitels konzentrieren sich auf die der Abschlusspolitik gesetzten Grenzen, welche sich direkt oder indirekt aus den Vorschriften des IASB ergeben. Insbesondere sind die Grenzen aufzuführen, die sich aus dem **Grundsatz der Stetigkeit** und bestimmter **Vorschriften zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen** sowie aus den **Anforderung zu Anhangangaben** ergeben. Darüber hinaus unterliegt ein IFRS-Abschluss der Generalnorm, „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“³⁰¹ zu vermitteln. Die Generalnorm ist im Zusammenhang mit den qualitativen Kriterien des *Frameworks* zu verstehen,³⁰² die die Grundlage eines für die Investitionsentscheidung der Abschlussadressaten nützlichen Abschlusses bilden.³⁰³ Art und Umfang der in den Abschluss aufzunehmenden Angaben erfolgt dabei nach einer bestimmten Entscheidungshierarchie.³⁰⁴ Zunächst müssen alle für die Entscheidung des Abschlussadressaten nützlichen Sachverhalte im Rahmen der Bilanzierung identifiziert werden und anschließend die jeweils relevantesten Informationen angegeben werden, die verfügbar und glaubwürdig sind. Abschlusspolitik wird dadurch jedoch nur geringfügig eingeschränkt, da hier lediglich ein allgemeiner Grundsatz ohne konkrete Auslegungsvorschriften vorliegt.³⁰⁵

²⁹⁸ Vgl. Tanski (2006), S. 38.

²⁹⁹ Vgl. Klöpfer (2006), S. 83; Pflieger (1991), S. 35.

³⁰⁰ Vgl. Klöpfer (2006), S. 83; Küting (2004), S. 605; Pflieger (1991), S. 35.

³⁰¹ IAS 1.15.

³⁰² Vgl. Klöpfer (2006), S. 90.

³⁰³ Vgl. Pelger (2011), S. 910.

³⁰⁴ Vgl. QC 18.

³⁰⁵ Vgl. ähnlich Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 1 Rz. 68-71; Klöpfer (2006), S. 89f.; Schäfer (1998), S. 92.

Viel stärker wirken dagegen explizite Regelungen und Grundsätze, wie z.B. verpflichtende Angaben im Anhang oder Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, welche nun dargestellt werden.

2.5.1. Grundsatz der Stetigkeit

Der Grundsatz der Stetigkeit wird im *Framework* als Nebenbedingung aus dem qualitativen Kriterium der zwischen- und innerbetrieblichen Vergleichbarkeit von Abschlüssen abgeleitet.³⁰⁶ Er fordert gleichartige Geschäftsvorfälle in Darstellung und Bewertung formell und materiell gleich abzubilden.³⁰⁷ Ein Durchbrechen der Stetigkeit ist nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich. Dies erfolgt zum einen, wenn ein neuer oder novellierter Standard bzw. Interpretation die Änderungen erforderlich macht und zum anderen, wenn durch die Änderungen Glaubwürdigkeit und Relevanz der abgebildeten Informationen erhöht werden.³⁰⁸ Liegt eine derartige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor, müssen sämtliche betroffene Positionen rückwirkend angepasst werden, um den Abschluss inklusive der Vergleichsperiode so darzustellen, wie wenn die neue Methode bereits ex ante vorgelegen hätte.³⁰⁹ Der dadurch entstehende Korrekturbedarf für frühere Perioden wird, sofern ermittelbar³¹⁰, in der Regel mit den Gewinnrücklagen der frühesten Periode verrechnet.³¹¹ Jede Methodenänderung unterliegt außerdem umfangreichen Angaben im Anhang nach IAS 8.28 und IAS 8.29, damit der Abschlussleser Art und Umfang der Änderungen nachvollziehen kann. Ebenso ist anzugeben, wenn bereits verabschiedete, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Regelungen innerhalb der IFRS nicht berücksichtigt werden sowie eine Einschätzung über die Auswirkungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.³¹²

Somit ist der Grundsatz der Stetigkeit durch den eingeschränkten Anwendungsbereich sowie der umfassenden Offenlegung quantitativer und qualitativer Auswirkungen an hohe Anforderungen geknüpft.³¹³ Der Abschlussersteller ist an eine einmal

³⁰⁶ Vgl. QC 20 i.V.m. QC 22.

³⁰⁷ Vgl. QC 22.

³⁰⁸ Vgl. IAS 1.45 i.V.m. IAS 8.14.

³⁰⁹ IAS 8.22.

³¹⁰ Können nicht alle Auswirkungen für frühere Perioden ermittelt werden, so muss die geänderte Methode zur frühest ermittelbaren Periode angewendet werden. Vgl. IAS 8.27.

³¹¹ Vgl. IAS 8.26.

³¹² Vgl. IAS 8.30.

³¹³ Vgl. Eiselt/Müller (2011), S. 37.

gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode grundsätzlich langfristig gebunden und kann diese nur unter strengen Voraussetzungen ändern.³¹⁴ Als Grenze für die Abschlusspolitik kommt dem Grundsatz der Stetigkeit demnach eine hohe Bedeutung zu.³¹⁵

2.5.2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang

In IAS 1.112 ff. befinden sich generelle Regelungen, die sich auf den gesamten IFRS Abschluss beziehen, wobei davon Angaben zu den wesentlichen **Rechnungslegungsmethoden** (IAS 1.117) sowie zu **Ermessensausübungen** (IAS 1.122) und **Schätzunsicherheiten** (IAS 1.125) hervorzuheben sind.³¹⁶

Unter den **Rechnungslegungsmethoden** werden „die besonderen Prinzipien, grundlegende Überlegungen, Konventionen, Regeln und Praktiken, die ein Unternehmen bei der Aufstellung und Darstellung eines Abschlusses anwendet“,³¹⁷ verstanden. Es handelt sich um allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie das methodische Vorgehen bei der Aufstellung des Abschlusses, die um die Angaben von **Ermessensausübungen**, die den Abschluss wesentlich beeinflussen, zu erweitern sind.³¹⁸ Nach Ansicht des IASB sind die Rechnungslegungsmethoden anzugeben, weil sie für das Verständnis des Abschlusses von maßgeblicher Bedeutung sind.³¹⁹ Die Entscheidung, ob eine bestimmte Rechnungslegungsmethode anzugeben ist, obliegt dabei dem Abschlussersteller und richtet sich danach, ob eine Angabe das Verständnis des Adressaten bezüglich des Abschlusses erhöht.³²⁰ Demnach kommt dem Bilanzierenden bereits ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Auswahl der anzugebenden Rechnungslegungsmethoden zu, was er für abschlusspolitische Zwecke nutzen kann.³²¹ Darüber hinaus ist in den Regelungen zu Rechnungslegungsmethoden und Ermessensausübungen nicht konkret geregelt, wie detailliert sie darzustellen sind.³²² Es ist in der Praxis zu beobachten, dass sich derartige Anga-

³¹⁴ Vgl. Tanski (2006), S. 149f.

³¹⁵ Vgl. Klöpfer (2006), S. 95; Schäfer (1998), S. 107.

³¹⁶ Vgl. Kirsch (2004), S. 136.

³¹⁷ IAS 8.5.

³¹⁸ Vgl. IAS 1.122.

³¹⁹ Vgl. IAS 1.118.

³²⁰ Vgl. IAS 1.119.

³²¹ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 102f.

³²² Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 103f.

ben oft am direkten Wortlaut der IFRS orientieren und sich somit keine konkreten Erkenntnisse zur Unterscheidung zwischen einer zweckmäßigen Bilanzierung und abschlusspolitischer Motivation erlangen lassen.³²³

Aus den genannten Gründen relativieren sich die Angaben zu Rechnungslegungsmethoden und Ermessensausübung als Grenze der Abschlusspolitik, da, so LÜDENBACH, „die Offenlegung des Ermessens selbst ermessensbehaftet ist“.³²⁴

Als eine weitere Grenze der Abschlusspolitik kommen zukunftsbezogene und Angaben zu wesentlichen **Schätzungsunsicherheiten** (IAS 1.125 ff.) in Betracht, wenn diese besonders schwierig, subjektiv oder kompliziert sind,³²⁵ weil derartige Angaben nach Ansicht des IASB für den Abschlussadressaten die Beurteilung von Ermessensausübungen erleichtern.³²⁶ Neben ihrer Art und den entsprechenden Buchwerten am Abschlussstichtag³²⁷ werden auch weitere qualitative und quantitative Angaben, wie die Sensitivität, eine Bandbreite möglicher zukünftiger Entwicklungen, der erwartete Wegfallzeitpunkt der Unsicherheit und Erläuterungen zu Anpassungen früherer Schätzungen, gefordert.³²⁸ Sofern nicht alle quantitativen Angaben ermittelt werden können, hat der Bilanzierende zumindest darauf hinzuweisen, dass von den derzeitigen Annahmen in den Folgeperioden mit wesentlichen Auswirkungen auf die aktuellen Buchwerte abgewichen werden könnte.³²⁹

Als Grenze der Abschlusspolitik sind die vom IASB geforderten zukunftsbezogenen Ausführungen und Angaben zu Schätzungsunsicherheiten zu begrüßen, da insbesondere durch die konkrete Benennung der Stellen, wo Werte im Abschluss geschätzt wurden, sowie die damit verbundenen quantitativen Angaben einen Informationsgewinn schaffen und wesentliche Einflussgrößen im Abschluss offenlegen.³³⁰

³²³ Vgl. Tanski (2006), S. 143.

³²⁴ Lüdenbach (2012), § 5 Rz. 47.

³²⁵ Vgl. IAS 1.127.

³²⁶ Vgl. IAS 1.129.

³²⁷ Vgl. IAS 1.125.

³²⁸ Vgl. IAS 1.129.

³²⁹ Vgl. IAS 1.130.

³³⁰ Ähnlich auch Wohlegemuth (2006), S. 107; Kirsch (2004), S. 70.

2.6. Systematisierung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch sachverhaltsabbildende Abschlusspolitik

Bereits im Vorangegangenen wurde eine ökonomisch theoretische Überleitung durch die Prinzipal-Agenten-Theorie zum Zusammenspiel zwischen Entscheidungsnützlichkeit und Abschlusspolitik erörtert.³³¹ Die folgenden Erläuterungen nehmen eine konkrete Systematisierung vor, wie die genannten abschlusspolitischen Maßnahmen Einfluss auf die der Entscheidungsnützlichkeit zu Grunde liegenden Eigenschaften Relevanz und Glaubwürdigkeit haben. Nachfolgende Abbildung ordnet dies einleitend.

Abschluss-politisches Instrument Eigen-schaften	Sachverhaltsabbildung				
	formell		materiell		
	Gliederungs-, Ausweis- und Verlagerungsmöglichkeiten	Erläuterungs- und Darstellungsspielräume	Wahlrechte		Ermessensspielräume
echte			faktische		
Relevanz¹⁾					
Vollständigkeit		X	X	X	X
Vergleichbarkeit	X	X	X	X	X
Verständlichkeit		X		X ²⁾	X ²⁾
Glaubwürdigkeit					
Richtigkeit				X ²⁾	X ²⁾
Neutralität		X		X ²⁾	X ²⁾
Nachprüfbarkeit		X		X ²⁾	X ²⁾
1) Ohne Beachtung des Kriteriums der Wesentlichkeit, da dieses insbesondere von der betragsmäßigen Auswirkung der Abschlusspolitik abhängt					
2) Mittelbar durch die Güte der verbundenen Anhangangaben					

Abbildung 5: Systematisierung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch sachverhaltsabbildende Abschlusspolitik³³²

2.6.1. Einschränkung durch formelle Abschlusspolitik

Gliederungs-, Ausweis- und Verlagerungsmöglichkeiten ändern den Informationsgehalt per se nicht, sondern sie haben lediglich Auswirkung auf Form, Darstellung oder Position der Information innerhalb des Abschlusses. Aus diesem Grund mindern sie ausschließlich die zwischenbetriebliche **Vergleichbarkeit**, da sie von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich angewendet werden können.

Erläuterungs- und Darstellungsspielräume dagegen haben einen deutlich stärkeren Einfluss auf die Kriterien Relevanz und Glaubwürdigkeit. Sie ermöglichen dem Bilanzierenden, die Art und Weise sowie die Tiefe der Darstellung zu beeinflussen. Somit ist eigenes Ermessen gefordert, um den sich öffnenden Spielraum zu füllen.

³³¹ Zur Prinzipal-Agenten-Theorie vgl. Kapitel B.1.3.2.

³³² Eigene Darstellung.

Die Erläuterungs- und Darstellungsspielräume üben einen entscheidungsnützlichkeitsmindernden Einfluss auf **sämtliche Kriterien** aus.

2.6.2. Einschränkung durch materielle Abschlusspolitik

2.6.2.1. Einschränkung durch Wahlrechte

Echte und faktische Wahlrechte führen zur Einschränkung des Kriteriums der **Vollständigkeit**, wenn durch das Ausüben einer durch das Wahlrecht vorgegebenen Handlungsalternative nicht vollständig über die für die Entscheidungsfindung des Investors relevanten Daten des abzubildenden Sachverhaltes berichtet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn echte oder faktische Ansatzwahlrechte ein Weglassen bestimmter Sachverhalte im Abschluss ermöglichen. Ebenso zu betrachten sind bestimmte Arten von Bewertungswahlrechten, wie z.B. das Wahlrecht zwischen dem Anschaffungskostenprinzip oder der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. Zeitwerte spiegeln zum Bilanzstichtag die Bewegungen von Vermögenswerten sowohl positiv als auch negativ wider, während das Anschaffungskostenprinzip lediglich Bewegungen „nach unten“ erfasst.

Darüber hinaus mindern echte und faktische Wahlrechte die **Vergleichbarkeit** von Abschlussinformationen. Zwischenbetriebliche Vergleiche werden dann erschwert, wenn die zu vergleichenden Unternehmen von den vorhandenen Ansatz- und Bewertungswahlrechten unterschiedlich Gebrauch machen.

Faktische Wahlrechte ergeben sich nur aus der allgemein anerkannten Bilanzierungspraxis oder Fachkommentierung, wodurch diese zusätzlich das Kriterium der **Verständlichkeit** einschränken. Faktische Wahlrechte muss der Rechnungslegungsadressat erkennen und verstehen, um Rechnungslegungsinformationen auswerten zu können. Dabei ergeben sich im Vergleich zu direkt aus den Rechnungslegungsnormen ableitbaren Wahlrechten höhere Kosten der Informationsauswertung.

Werden im Anhang die Annahmen, Methoden und Einschätzungen, die bei faktischen Wahlrechten angewendet werden, angegeben, ist es dem Bilanzleser möglich die Kongruenz der gegebenen Informationen mit den zugrunde gelegten Sachverhalten nachzuvollziehen. Insofern werden die Kriterien **Richtigkeit**, **Neutralität** und **Nachprüfbarkeit** nur dann eingeschränkt, wenn die mit den faktischen Wahlrechten verbundenen Anhangangaben unzureichend sind.

2.6.2.2. Einschränkung durch Ermessensspielräume

Zielorientierte Abschlusspolitik mittels Ermessensspielräumen erfolgt nicht willkürfrei. Durch das Möglichmachen dieser bewussten Beeinflussung des Jahresabschlusses seitens des Bilanzierenden schränken Ermessensspielräume das Kriterium der Neutralität ein.

Darüber hinaus wird nicht über alle wesentlichen Erfolgspotentialträger eines Unternehmens berichtet, wenn Ermessensspielräume ein Weglassen wesentlicher Faktoren ermöglichen, wodurch das Kriterium der **Vollständigkeit** verletzt wird.

Da Ermessensspielräume vom Abschlussersteller selbständig gefüllt werden müssen, wird die **Vergleichbarkeit** von Abschlüssen gemindert. Zwischenbetriebliche Vergleiche werden dadurch erschwert, dass keine eindeutigen und einheitlichen Regelungen vorliegen. Ebenso kommt es zu einer Hemmung innerbetrieblicher Vergleiche, wenn gleichartige Sachverhalte unterschiedlich beurteilt und abgebildet werden können.

Weiterhin ist durch Ermessensspielräume die **Verständlichkeit** von Abschlüssen beeinträchtigt, weil die Vorgehensweise des Bilanzierenden beim Schließen von Regelungslücken und Spielräumen vom Abschlussleser erst aufgearbeitet und nachvollzogen werden muss, was erhöhte Analysekosten hervorruft. Ein hinreichendes Nachvollziehen der getroffenen Einschätzung ist nur dann möglich, wenn sämtliche Informationen bereitgestellt werden, die für die Aufarbeitung durch den Abschlussleser nötig sind. Neben den Angaben in den primären Rechenwerken des Abschlusses kommt somit der Informationsgewinnung durch den Anhang eine besondere Bedeutung zu.

Analog zu den faktischen Wahlrechten werden die Kriterien **Richtigkeit**, **Neutralität** und **Nachprüfbarkeit** ebenfalls eingeschränkt, wenn die mit den Ermessensspielräumen verbundenen Anhangangaben nicht hinreichend informativ sind.

2.7. Ergebniszusammenfassung zur Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch abschlusspolitische Maßnahmen

In diesem Kapitel wurde zum einen gezeigt, welche Ziele bei der Anwendung von Abschlusspolitik bestehen und zum anderen eine Systematisierung abschlusspolitischer Instrumente mit ihren Auswirkungen auf die Entscheidungsnützlichkeit vorgenommen.



Mit Hinblick auf die Definition und die Objekte der Abschlusspolitik im IFRS-Abschluss wurden finanzpolitische, publizitätspolitische und individuelle Ziele der Abschlussverantwortlichen erörtert. Zielkonflikte und Interdependenzen wurden ebenso dargestellt. Diese Arbeit beschäftigt sich in erster Linie mit sachverhaltsabbildenden Instrumenten der Abschlusspolitik, die neben einer Reihe von materiellen auch aus formellen Instrumenten bestehen. Begrenzt werden die Instrumente der Abschlusspolitik in den IFRS vor allem durch den Grundsatz der Stetigkeit und umfangreiche Angaben im Anhang zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu zukunftsbezogenen Angaben und Schätzungsunsicherheiten. Aufbauend auf der Klassifizierung der abschlusspolitischen Instrumente wurde unter Rückgriff auf die Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung eine Systematisierung vorgenommen, an welchen Stellen die einzelnen Instrumente die Entscheidungsnützlichkeit einschränken. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere materielles Ermessen und formelle Erläuterungs- und Darstellungsspielräume deutlich negativ wirken.

3. Beurteilung abschlusspolitischer Instrumente

3.1. Vorbemerkungen

Zur Beurteilung der sachverhaltsabbildenden Instrumente der Abschlusspolitik werden zunächst Beurteilungskriterien abschlusspolitischer Instrumente dargestellt. Im Einzelnen lauten die verwendeten Beurteilungskriterien wie folgt:

- Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen,
- Erkennbarkeit,
- Bindung,
- Aufschiebbarkeit und
- Teilbarkeit.

Im Anschluss daran wird anhand der Beurteilungskriterien die Untersuchungssystematik abschlusspolitischer Instrumente für den weiteren Verlauf der Arbeit entwickelt. Ziel dieser Systematik ist es, das potentielle Maß der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit zu ermitteln. Es zeigt an, inwiefern ein spezielles abschlusspolitisches Instrument dem Bilanzierenden erlaubt, das tatsächliche Bild, das sich im Abschluss widerspiegeln sollte, zu verzerren.

3.2. Beurteilungskriterien abschlusspolitischer Instrumente

Zur Beurteilung abschlusspolitischer Instrumente wird im Schrifttum ein weitestgehend einheitlicher Katalog von Kriterien aufgeführt, der auch die Basis für die hier stattfindende Beurteilung der abschlusspolitischen Instrumente darstellt.³³³ Mit ihm können die Auswirkungen abschlusspolitischer Maßnahmen und die damit verbundenen Verzerrungen des vom Abschluss wiedergegebenen Bildes untersucht werden.³³⁴ Die im Folgenden beschriebenen Beurteilungskriterien dienen sowohl als Rahmen für die anstehende Untersuchung als auch als Grundlage für den Aufbau der Beurteilungssystematik.

³³³ Vgl. u.a. Brösel (2012), S. 92-94; Eiselt (2010), S. 62-64; Wulf (2010a), S. 564f.; Fischer/Klöpfer (2006), S. 710; Wohlgemuth (2006), S. 72ff.; Küting (2004), S. 612 ff.; Stein (1993), S. 983ff.; Pflieger (1991), S. 52ff.; Klein (1989), S. 129ff.

³³⁴ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 72.

3.2.1. Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen

Dieses Kriterium analysiert den Einfluss materieller Abschlusspolitik auf zentrale Abschlussgrößen, wie Vermögen, Schulden oder Jahresergebnis hinsichtlich Art, Dauer, Richtung, Breite und Tiefe.

Die **Wirkungsart** unterscheidet primäre und sekundäre Effekte, die sich aus dem eingesetzten abschlusspolitischen Instrument ergeben.³³⁵ Während primäre Effekte eine unmittelbare Wirkung zum Anwendungszeitpunkt der Maßnahme hervorrufen und nur den aktuellen Abschluss beeinflussen, entfalten sekundäre Effekte ihre Wirkung erst mittelbar in nachfolgenden Perioden und stellen oft die Basis für weitere abschlusspolitische Maßnahmen dar.³³⁶ Dabei beschreibt die **Wirkungsdauer** die Zeitspanne in der eine abschlusspolitische Maßnahme, angefangen mit primären Effekten bis hin zum letztmaligen Auftreten von sekundären Effekten, wirkt,³³⁷ wobei primäre und sekundäre Effekte gleichgerichtet oder gegenläufig wirken können.³³⁸ Bei abschlusspolitischen Instrumenten müssen deren Auswirkungen auf zukünftige Perioden berücksichtigt werden.³³⁹ Die Wirkungsdauer bestimmt sich vorrangig nicht durch das Instrument selbst, sondern wird durch den zugrundeliegenden Bilanzierungssachverhalt selbst determiniert.³⁴⁰ Allgemeine Aussagen über die Wirkungsdauer beim Einsatz bestimmter Instrumente lassen sich deshalb nicht treffen, sondern sind einzelfallbezogen.³⁴¹ Die **Wirkungsrichtung** zeigt die Bewegung nach oben oder unten der quantitativen Veränderungen der durch eine abschlusspolitische Maßnahme betroffenen Größen an.³⁴² Regelmäßig werden mehrere Abschlussgrößen durch ein abschlusspolitisches Instrument beeinflusst.³⁴³ Deshalb untersucht das Kriterium der **Wirkungsbreite** weiterhin, inwiefern eine abschlusspolitische Maßnahme Auswirkungen auf mehrere Abschlussgrößen hat,³⁴⁴ wohingegen **Wir-**

³³⁵ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 75.

³³⁶ Vgl. Ziesemer (2002), S. 32; Klein (1981), S. 161.

³³⁷ Vgl. Wulf (2010), S. 564; Klein (1989), S. 143.

³³⁸ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 75 und S. 89; Ziesemer (2002), S. 34. Viele materielle Instrumente der Abschlusspolitik haben gegenläufige primäre und sekundäre Effekte. Dies bedeutet z.B., dass Maßnahmen zur Ergebniserhöhung in der Erstperiode, Ergebnisbelastungen in der Folgeperiode hervorrufen. Dieser Zusammenhang wird auch als Zweiseitigkeit der Bilanz bezeichnet. Vgl. Klöpfer (2006), S. 87.

³³⁹ Vgl. Pflieger (1991), S. 55.

³⁴⁰ Vgl. Klöpfer (2006), S. 88; Bauer (1981), S. 225.

³⁴¹ Vgl. Klöpfer (2006), S. 88; Bauer (1981), S. 225.

³⁴² Vgl. Wulf (2010a), S. 564.

³⁴³ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 76.

³⁴⁴ Vgl. Bauer (1981), S. 205.

kungstiefe den Umfang der Beeinflussung der Abschlussgrößen ausdrückt.³⁴⁵ Eine abschlusspolitische Maßnahme verfälscht das Bild des Abschlusses umso mehr, je tiefer ihre Wirkung ist.³⁴⁶ Auch die Wirkungstiefe determiniert sich analog der Wirkungsdauer in erster Linie durch den zu Grunde liegenden Sachverhalt und nicht durch das abschlusspolitische Instrument.

3.2.2. Erkennbarkeit

Erkennbarkeit bringt zum Ausdruck, ob eine abschlusspolitische Maßnahme vom Bilanzleser erkannt und nachvollzogen werden kann.³⁴⁷ Abschlusspolitik ist am effektivsten, wenn sie durch die Abschlussleser nicht erkannt wird, da sie erst dann zu einer zielgerichteten Beeinflussung im Sinne des Abschlusserstellers führt.³⁴⁸ Wird dagegen die Abschlusspolitik erkannt, sind die Abschlussleser in der Lage, die Maßnahmen zu identifizieren, in ihrer Entscheidungsfindung auszugrenzen oder sogar negativ zu berücksichtigen.³⁴⁹ Bezüglich der Erkennbarkeit werden **drei Klassen** unterschieden:³⁵⁰

1. Maßnahmen, die vollständig erkennbar sind. Die Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist hier betragsmäßig zu identifizieren.
2. Maßnahmen, die nur tendenziell und weitestgehend nicht betragsmäßig erkannt werden können, jedoch deren Wirkungsrichtung abgeschätzt werden kann.
3. Maßnahmen, die nicht erkannt werden können und deren Auswirkung somit nicht identifizierbar ist.

Die Beurteilung einer abschlusspolitischen Maßnahme hängt von der Einstufung in eine der beschriebenen Gruppen ab.³⁵¹

3.2.3. Bindung

Das Kriterium der Bindung beurteilt, inwiefern die Entscheidung zu einer abschlusspolitischen Maßnahme für gleichartige Sachverhalte oder für Folgeperioden

³⁴⁵ Vgl. Wulf (2010a), S. 564.

³⁴⁶ Vgl. Wulf (2010a), S. 564.

³⁴⁷ Vgl. Kußmaul/Lutz (1993a), S. 402.

³⁴⁸ Vgl. Wulf (2010a), S. 564; Klein (1998), S. 178.

³⁴⁹ Vgl. Klein (1989), S. 139.

³⁵⁰ Vgl. Pfleger (1991), S. 74.

³⁵¹ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 74.

bindend ist.³⁵² Ein abschlusspolitisches Instrument kann vor diesem Hintergrund umso flexibler eingesetzt werden, je geringer seine Bindung ist. Bindung steht dabei in einem wichtigen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Stetigkeit, der die Entscheidungsfreiheit bei analogen Fällen einschränkt.³⁵³ In den IFRS haben insbesondere Ermessens-, Erläuterungs- und Darstellungsspielräume eine geringe Bindung, da deren Anwendung weitestgehend fallweise frei ist.³⁵⁴

3.2.4. Aufschiebbarkeit

Aufschiebbarkeit beurteilt, ob eine abschlusspolitische Maßnahme zeitlich flexibel eingesetzt und ob sie zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.³⁵⁵ Sofern die Maßnahme an einen konkreten Zeitpunkt gebunden ist, ist sie nicht aufschiebbar.³⁵⁶ Aufschiebbare Maßnahmen sind für den Bilanzierenden vorteilhaft, weil sie zu dem Zeitpunkt eingesetzt werden können, zu dem die Wirkung der abschlusspolitischen Maßnahme für die Zielerreichung des Abschlusserstellers benötigt wird.³⁵⁷ Für die Entscheidungsnützlichkeit des Abschlussadressaten sind hingegen nicht aufschiebbare Instrumente vorteilhafter, weil so der Zeitpunkt der Bilanzierungsentscheidung feststeht. Bei der Abschlusserstellung werden deshalb zunächst nicht aufschiebbare Maßnahmen angewendet.³⁵⁸

3.2.5. Teilbarkeit

Anhand des Kriteriums der Teilbarkeit wird die quantitative Flexibilität des Wirkungsumfangs einer abschlusspolitischen Maßnahme beurteilt.³⁵⁹ Eine Maßnahme ist teilbar, wenn die absolute Höhe ihrer Wirkung nicht nur zwei Alternativen zulässt, sondern dosierbar ist.³⁶⁰ Teilbarkeit ist vor allem bei Bewertungsspielräumen vorhanden, weil hier in der Regel Schätzverfahren zur Anwendung kommen, die eine Bandbreite von möglichen Werten zulassen.³⁶¹ Ansatzwahlrechte dagegen las-

³⁵² Vgl. Kußmaul/Lutz (1993a), S. 403.

³⁵³ Vgl. Küting (2004), S. 613. Zum Grundsatz der Stetigkeit als Grenze der Bilanzpolitik vgl. Kapitel B.2.5.1.

³⁵⁴ Vgl. Klöpfer (2006), S. 86.

³⁵⁵ Vgl. Wulf (2010), S. 564.

³⁵⁶ Vgl. Klein (1989), S. 141.

³⁵⁷ Vgl. Bauer (1981), S. 218.

³⁵⁸ Vgl. sinngemäß Klöpfer (2006), S. 86.

³⁵⁹ Vgl. Kußmaul/Lutz (1993a), S. 402.

³⁶⁰ Vgl. Küting (2004), S. 613.

³⁶¹ Vgl. Bauer (1981), S. 205.

sen oftmals nur die Entscheidung zwischen zwei Alternativwerten zu.³⁶² Die Entscheidungsnützlichkeit wird dabei umso stärker eingeschränkt, je teilbarer eine Maßnahme ist.

3.3. Entwicklung einer Untersuchungssystematik zur Beurteilung abschlusspolitischer Instrumente

In den folgenden Kapiteln wird die Untersuchungssystematik, welche die Ausgangsbasis für den weiteren Fortgang der Arbeit ist, entwickelt. Die Untersuchung der abschlusspolitischen Instrumente erfolgt in zwei Schritten.³⁶³ Im **ersten Schritt** werden die abschlusspolitischen Ziele untersucht. Dies erfolgt mittels des Kriteriums der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen. Im **zweiten Schritt** wird mittels der weiteren Beurteilungskriterien - Erkennbarkeit, Bindung, Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit - eine Systematik aufgebaut, um die mit den abschlusspolitischen Instrumenten verbundenen Einschränkungen der Entscheidungsnützlichkeit beurteilen zu können.

3.3.1. Untersuchung abschlusspolitischer Ziele anhand des Kriteriums der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen

Die Untersuchung der abschlusspolitischen Ziele erfolgt durch die **Ermittlung möglicher Wirkungsausprägungen**. Neben der Wirkungsart, die sich aus der Identifikation primärer und sekundärer Effekte hauptsächlich im Rahmen einer Unterscheidung zwischen Ansatz-, Erst- und Folgebewertung ergibt, und der Wirkungsbreite, die aus der Betrachtung von Bilanz sowie Gesamtergebnisrechnung resultiert, konzentriert sich diese Untersuchung hauptsächlich auf die Wirkungsrichtung. Mit ihrer Hilfe wird der Einfluss abschlusspolitischer Instrumente auf zentrale Abschlussgrößen aufgezeigt. Die Kriterien Wirkungstiefe und Wirkungsbreite müssen von der Untersuchung ausgeschlossen werden, da diese von den unternehmensindividuellen Geschäftsvorfällen und ihrer Relation zum gesamten Abschluss abhängen.³⁶⁴ Eine quantitative Analyse wird nicht vorgenommen. Nachfolgend werden nun die wichtigsten Beeinflussungsfaktoren, die zur Unterstützung der abschlusspolitischen Zielerreichung eingesetzt werden, dargestellt.

³⁶² Vgl. Pflieger (1991), S. 60f.

³⁶³ Die Kategorisierung der in die Untersuchung einbezogenen abschlusspolitischen Instrumente erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel B.2.4. vorgenommenen Strukturierung.

³⁶⁴ Vgl. Kapitel B.3.2.1.

In der **Gesamtergebnisrechnung** stellt das ausgewiesene Periodenergebnis³⁶⁵ eine zentrale Größe im Abschluss dar und unterliegt seitens der Abschlussersteller einer Optimierung durch abschlusspolitische Maßnahmen.³⁶⁶ Hier werden in erster Linie die Ziele verfolgt, das Ergebnis entweder zu maximieren oder zu minimieren. Vor diesem Hintergrund wird zwischen den beiden Grundfällen einer progressiven oder konservativen Abschlusspolitik unterschieden.³⁶⁷ Während progressive Abschlusspolitik eine frühe Generierung von Erträgen bei gleichzeitiger Verschiebung von Aufwendungen in Folgeperioden bezweckt, hat konservative Abschlusspolitik eine möglichst schnelle Aufwandsbildung bei Nachverlagerung von Erträgen und die Bildung stiller Reserven zum Ziel.³⁶⁸

Ein zentrales Ziel in der **Bilanz** ist die Optimierung der Vermögens- und Kapitalstruktur mittels abschlusspolitischer Maßnahmen.³⁶⁹ Insbesondere um finanzwirtschaftliche oder erfolgswirtschaftliche Kennzahlen zu verbessern, nimmt der Abschlussersteller auf wichtige strukturelle Größen Einfluss. Die grundlegenden Wirkungsrichtungen der einzelnen abschlusspolitischen Instrumente lassen sich dabei wie folgt zusammenfassen:

- Vermehrung/Verminderung des Vermögens,
- Vermehrung/Verminderung des Eigenkapitals inklusive des Jahresergebnisses,
- Vermehrung/Verminderung der Schulden und
- Vermehrung/Verminderung der Bilanzsumme.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der vorzunehmenden Untersuchung im ersten Schritt die Ermittlung der Wirkungsrichtung von zentraler Bedeutung ist. Darüber werden auch Wirkungsart und Wirkungsbreite betrachtet. Die an dieser Stelle gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für die Untersuchung im zweiten Schritt, da die Kenntnis über die Wirkungsrichtung in das folgende Beurteilungskriterium Erkennbarkeit einfließt.

³⁶⁵ D.h. Gewinn oder Verlust.

³⁶⁶ Vgl. Kapitel B.2.3.1.2.

³⁶⁷ Vgl. Lachnit (2004), S. 102.

³⁶⁸ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 35f.

³⁶⁹ Vgl. Kapitel 2.3.1.2.

3.3.2. Untersuchung der Entscheidungsnützlichkeit anhand der Kriterien Erkennbarkeit, Bindung, Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit

Mit Hilfe der weiteren Kriterien werden die abschlusspolitischen Instrumente hinsichtlich ihrer Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit analysiert. Es wird dazu eine Zahlensystematik entwickelt, welche die Wirksamkeit des Instruments bzw. die **Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit** ermittelt. Im Rahmen der Beurteilung eines abschlusspolitischen Instruments erfolgt eine numerische Zuordnung, die sich aus der Transformation der möglichen Ausprägungen der Beurteilungskriterien ergibt. Ein ähnliches Vorgehen wurde in der Literatur bereits durch die Zuordnung von Symbolen für die einzelnen Ausprägungen vorgenommen.³⁷⁰ Dabei beschränkt sich jedoch die Aussagekraft jeweils auf das Ergebnis von einem Beurteilungskriterium ohne Gesamtbetrachtung aller Beurteilungskriterien. Durch die Transformation in Zahlenwerte kann in der hier erarbeiteten **Systematik** ein in **Beurteilungsgruppen mündendes Gesamtergebnis** über alle Beurteilungskriterien gewonnen werden. Es soll ausgedrückt werden, in welchem grundsätzlichen Zusammenhang die Kombination der Ausprägungen der unterschiedlichen Beurteilungskriterien mit der Entscheidungsnützlichkeit steht. Es wird impliziert, dass die Entscheidungsnützlichkeit umso stärker eingeschränkt wird, je mehr Beurteilungskriterien zu einer Schädlichkeit für die Entscheidungsnützlichkeit führen. Nicht beurteilt wird, um wie viel eine Ausprägung besser oder schlechter mit Hinblick auf die Entscheidungsnützlichkeit ist bzw. wie die einzelnen Beurteilungskriterien untereinander gewichtet und wie die Beurteilungskriterien untereinander wechselwirkend sind. Der Aufbau der Zahlensystematik sowie die Verteilung werden in folgender Abbildung dargestellt:

Beurteilungskriterium	Ausprägung	Beurteilungspunkt
Erkennbarkeit	betragsmäßig erkennbar	-
	Wirkungsrichtung erkennbar	1
	nicht erkennbar	2
Bindung	bindend	0
	nicht bindend	1
Aufschiebbarkeit	nicht aufschiebbar	0
	aufschiebbar	1
Teilbarkeit	nicht teilbar	0
	teilbar	1

Abbildung 6: Aufbau der Zahlensystematik zur Beurteilung abschlusspolitischer Instrumente³⁷¹

³⁷⁰ Vgl. Klöpfer (2006), S. 365ff.

³⁷¹ Eigene Darstellung.

Die Beurteilung erfolgt ausgehend vom Kriterium der Erkennbarkeit über die drei weiteren Kriterien der Reihe nach. **Erkennbarkeit** nimmt eine übergeordnete Rolle ein, weil sie unmittelbar auf die Nachvollziehbarkeit des Abschlusses für den Adressaten eingeht. Wenn ein Instrument betragsmäßig erkennbar ist, lässt sich das abschlusspolitische Instrument vollständig nachvollziehen und führt zu keiner Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit. Daher ist keine weitere Analyse notwendig und es wird auch kein Zahlenwert zugeteilt. Sofern nur die Wirkungsrichtung³⁷² erkennbar ist, wird ein Beurteilungspunkt von ‚1‘ zugeordnet und bei nicht Erkennbarkeit ein Punktwert von ‚2‘, weil nicht erkennbare Instrumente besonders wirksam sind, die Entscheidungsnützlichkeit stark einschränken und deshalb somit einen höheren Beurteilungspunkt zugeteilt bekommen.

Die **drei weiteren Kriterien** beschreiben in erster Linie Möglichkeiten für den Abschlussersteller über Art und Umfang der Beeinflussung durch abschlusspolitische Instrumente und sind untereinander gleichgewichtet. Entsprechend des Zusammenhangs zwischen der Ausprägung und der Beeinflussung der Entscheidungsnützlichkeit³⁷³ werden die Werte ‚0‘ und ‚1‘ zugeordnet.

Danach erfolgt, sofern das Instrument nicht betragsmäßig erkennbar ist, eine **Addition der jeweiligen Ergebnisse**, um das Ausmaß der potentiellen Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit zu bestimmen. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass ein abschlusspolitisches Instrument umso schädlicher für die Entscheidungsnützlichkeit ist, je öfter die Beurteilung der Einzelkriterien zu die Entscheidungsnützlichkeit einschränkenden Ergebnissen kommt.

Insgesamt ergeben sich in diesem Verfahren **fünf mögliche Gesamtbeurteilungsgruppen** (zur Verteilung vgl. Abbildung 8). Die Wirksamkeit eines Instruments bzw. das potentielle Maß der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit ist umso größer, je höher das Gesamtergebnis ist. Darauf aufbauend wird bei Ermittlung eines Ergebnisses von

- ‚1‘ eine **leichte Einschränkung**,
- bei ‚2‘ und ‚3‘ eine **mittlere Einschränkung** und
- bei ‚4‘ und ‚5‘ eine **starke Einschränkung**

der Entscheidungsnützlichkeit abgeleitet.

³⁷² Die Analyse der Wirkungsrichtung erfolgt bereits vorgelagert. Vgl. Kapitel B.3.3.1.

³⁷³ Vgl. Kapitel B.3.2.

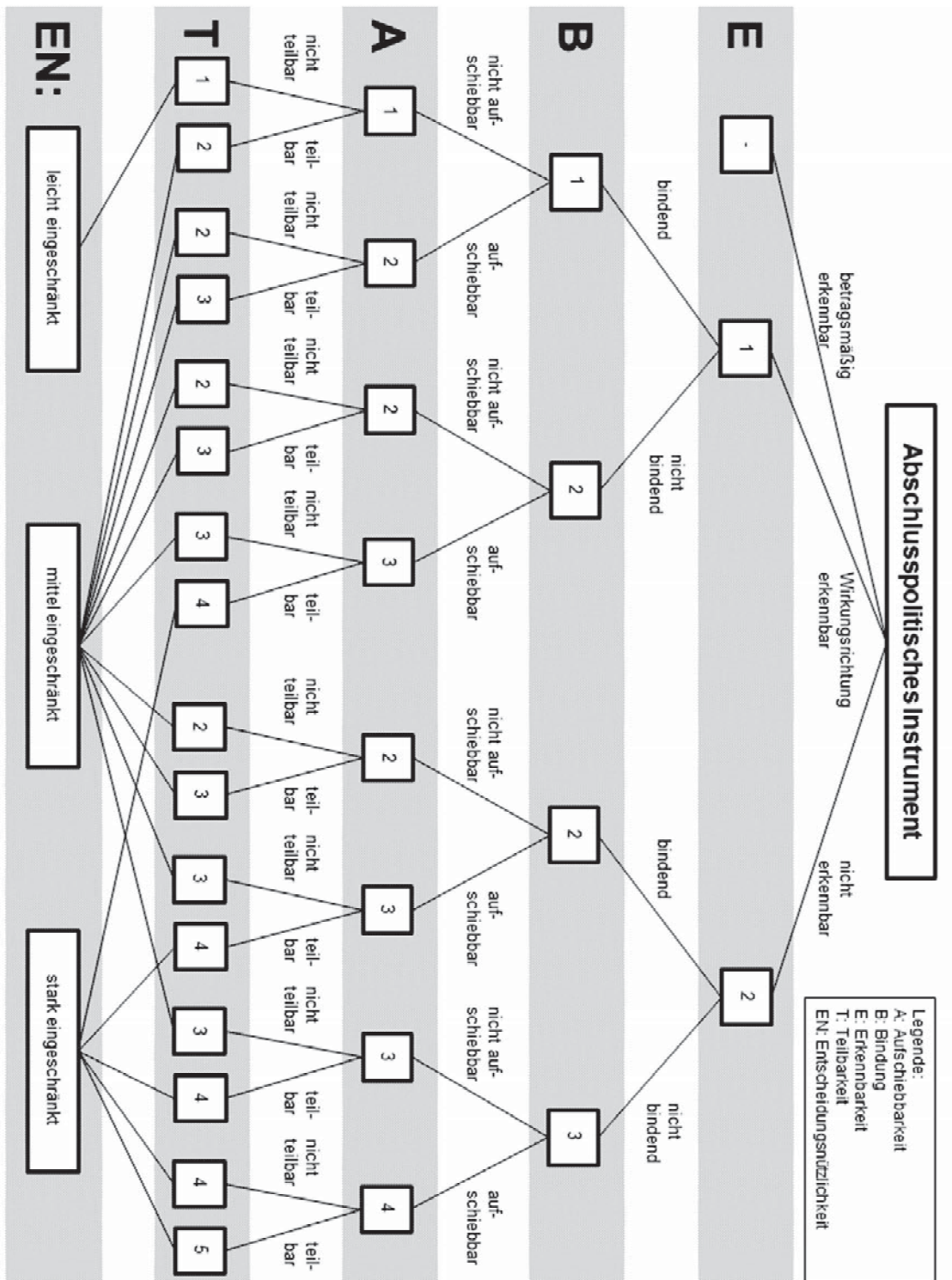


Abbildung 8: Übersicht zur Beurteilungssystematik³⁷⁴

³⁷⁴ Eigene Darstellung.

3.4. Ergebniszusammenfassung zur Beurteilung abschlusspolitischer Instrumente

Den Rechnungslegungsstandards des IASB wurde in der Vergangenheit von Teilen der Literatur eine im Vergleich zu anderen Rechnungslegungsvorschriften höhere Entscheidungsnützlichkeit beschieden, da sie ein durchgehendes Periodisierungskonzept und vergleichsweise wenig echte Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte beinhalten.³⁷⁵ Dagegen wird argumentiert, dass eine Vielzahl von faktischen Wahlrechten und Ermessensspielräumen innerhalb der IFRS viel größeren Raum für abschlusspolitische Maßnahmen eröffnen.³⁷⁶ Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Umfang und der Einfluss abschlusspolitischer Maßnahmen sehr von den unternehmensindividuellen Parametern abhängen.³⁷⁷ Darunter zählen neben der Unternehmensgröße oder der Unternehmensstruktur auch das Betätigungsfeld des Unternehmens und dessen Branchenzugehörigkeit. In dieser Arbeit soll deshalb das abschlusspolitische Potential und dessen Schädlichkeit der für die Adressaten der Rechnungslegung unabdingbaren Entscheidungsnützlichkeit einer bestimmten Branche (Energie) und eines bestimmten Tätigkeitsfeldes innerhalb der Branche (Erzeugung) untersucht werden. Dabei richtet sich die Vorgehensweise nach den in diesem Kapitel erörterten Beurteilungskriterien im Zusammenhang mit der entwickelten Untersuchungssystematik. Die folgenden Ausführungen haben nun die Analyse der Entscheidungsnützlichkeit bei energiespezifischen Bilanzierungssachverhalten der Wertschöpfungsstufe Erzeugung zum Thema. Ziele der weiteren Untersuchung sind sowohl die in diesen Bereichen vorliegenden abschlusspolitischen Instrumente zu identifizieren als auch anhand der vorgestellten Systematik zu beurteilen.

³⁷⁵ PEEMÖLLER gibt in diesem Zusammenhang z.B. an, dass die internationale Rechnungslegung Abschlusspolitik nur noch begrenzt zulässt. Vgl. Peemöller (2003), S. 316. Auch KÜTING beschied in der Vergangenheit den IFRS geringere Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven. Vgl. Küting (1999), S. 885.

³⁷⁶ Vgl. zur Verlagerung von echten zu faktischen Wahlrechten und Ermessensspielräumen z.B. Müller/Wulf (2005), S. 1273. Zur Kritik an den IFRS sowie deren wesentliche Bewertungsmodelle vgl. Schildbach (2011), S. 143ff.; Schildbach/Ballwieser/Küting (2009), S. 1; Schildbach (2007), S. 91ff.

³⁷⁷ Unternehmen können nur diejenigen abschlusspolitischen Instrumente anwenden, die im Zusammenhang mit den vorhandenen Sachverhalten stehen. Ist z.B. kein Sachanlagevermögen vorhanden, entfallen auch die dazugehörigen abschlusspolitischen Instrumente. Vgl. ähnlich Tanski (2004), S. 1843.

C. **Energieerzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte im Lichte abschlusspolitischer Einschränkungen der Entscheidungsnützlichkeit**

1. **Identifizierung energieerzeugungsspezifischer Bilanzierungssachverhalte**

Die Auswahl der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Themen bezieht sich auf ausgewählte IFRS-Regelungen, die bei energiespezifischen Sachverhalten der Wertschöpfungsstufe Erzeugung zum Tragen kommen. Vor der vorzunehmenden Untersuchung wird ein kurzer Überblick über die Energiewirtschaft zur Einordnung der Bilanzierungssachverhalte in den energiewirtschaftlichen Kontext vorgenommen. Dies beinhaltet eine kurze Vorstellung wichtiger technischer Grundlagen und der Wertschöpfungsketten in der Energiewirtschaft sowie die Auswahl der Bilanzierungssachverhalte. Unter Energiewirtschaft wird dabei in Anlehnung an das EnWG vor allem die leitungsgebundene Elektrizitäts- und Gasversorgungsbranche verstanden.³⁷⁸

1.1. Technische Grundlagen

Elektrische Energie besitzt im Vergleich zu anderen Waren und Gütern die Eigenheit, dass sie auch nach neuestem Stand der Technik in großen Mengen nicht speicherbar ist und deshalb genau dann produziert werden muss, wenn sie benötigt wird.³⁷⁹

Weiterhin kann **Strom** nicht über konventionelle Transportsysteme verteilt werden, sondern muss über speziell eingerichtete Netze vom Kraftwerk zum Verbraucher transportiert werden. Hierzu wurden in den einzelnen Ländern Stromnetze unterschiedlicher Spannungsebenen eingerichtet, welche durch einen Vergleich mit dem Straßennetz plastisch dargestellt werden können. In den Höchst- und Hochspannungsnetzen werden wie auf einer Autobahn oder Bundesstraße große Mengen an Strom über weite Strecken transportiert, Mittelspannungsnetze übernehmen die Ver-

³⁷⁸ Energie im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG ist Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden.

³⁷⁹ Elektrische Energie kann nur im Zusammenhang mit großen Verlusten innerhalb von Speicherverken, Druckluftspeicheranlagen oder Wasserstoffspeichern gespeichert werden. Zu den unterschiedlichen Möglichkeiten Strom zu speichern, hat KAMPE eine in Heftform erschienene Aufsatzreihe veröffentlicht. Vgl. Kampke (2007); Kampke (2008); Kampke (2008a). Diese Speicher dienen nicht der eigentlichen Versorgung, sondern gleichen Spitzenlasten im Netz aus.

teilung ähnlich einer Landesstraße hin zu großen Werken oder einzelnen Straßenzügen, während der Strom über Niederspannungsnetze (Gemeindestraßen) zu den einzelnen Hausanschlüssen übertragen wird.³⁸⁰ Physikalisch folgt Strom immer dem Weg des geringsten Widerstandes (Kirchhoff'sche Gesetze), was bedeutet, dass ein Stromabnehmer nur in den seltensten Fällen Elektrizität aus genau einem bestimmten Kraftwerk seines Anbieters erhält. Für den Stromanbieter reicht es aus, zeitgleich an einem beliebigen Punkt innerhalb des Netzes Strom einzuspeisen bzw. einspeisen zu lassen.³⁸¹

Im Gegensatz zu Strom ist **Gas** speicherbar. Dies kann sowohl durch kleinere überirdische Speicher im Form von Gasflaschen oder Gastanks erfolgen³⁸² als auch in größeren Mengen in Poren-, Hohlraum oder Kavernenspeichern, um saisonale Schwankungen auszugleichen.³⁸³

Ebenso wie Strom ist Gas in der Regel auf ein spezielles Netzwerk mittels Rohrleitungen zur Übertragung und Verteilung angewiesen.³⁸⁴ Hinzu kommt, dass anders als in der Elektrizitätswirtschaft Gas nur zu einem geringen Teil in Deutschland gewonnen wird und regelmäßig über große Entfernung durch mehrere Länder zum Verbraucher transportiert werden muss.³⁸⁵ Das Gasnetz gliedert sich in Hochdruckleitungen für die Verteilung großer Mengen über weite Strecken, Mitteldruckleitungen zur Weiterverteilung im Bestimmungsland und Ortsgasnetze zur Belieferung der Endverbraucher.³⁸⁶ Ebenso wie Strom unterliegt Gas dem Kirchhoff'schen Gesetz mit dem Unterschied allerdings, dass Gas nur in eine Richtung fließt.³⁸⁷

1.2. Festlegung der energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalte als Gegenstand der Untersuchung

Die energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalte werden mittels einer kurzen Darstellung der **Wertschöpfungskette in der Energiewirtschaft** identifiziert.

³⁸⁰ Vgl. Schwab (2009), S. 397 – 405 und S. 473 – 500.

³⁸¹ Eine kurze und prägnante Erklärung der Kirchhoff'schen Gesetzen kann man z.B. unter http://leifi.physik.uni-muenchen.de/web_ph10/grundwissen/06_kirchhoff/kirchhoff.htm abrufen

³⁸² Vgl. Cerbe (2008), S. 448f.

³⁸³ Vgl. Sedlacek (2008), S. 453 – 465.

³⁸⁴ Vgl. zum Transport von Erdgas Cerbe (2008), S. 12f.

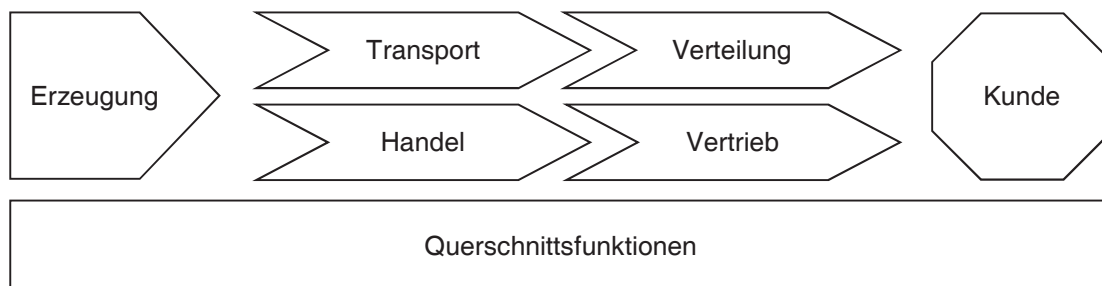
³⁸⁵ Vgl. Cerbe (2008), S. 2-4.

³⁸⁶ Vgl. Cerbe (2008), S. 171.

³⁸⁷ Vgl. Cerbe (2008), S. 160f.

Auf dem Weg vom Kraftwerk (Elektrizität) oder der Gewinnungsstätte (Gas) zur Verbrauchsstelle beim Endkunden durchlaufen die leitungsgebundenen Energien mehrere Stufen einer Wertschöpfungskette, welche in der Literatur zum Teil unterschiedlich abgegrenzt werden.³⁸⁸ RUHLAND unterscheidet zwischen den Stufen Erzeugung, Handel, Transport, Vertrieb und Verteilung³⁸⁹, während dem gegenüber BRUNEKREEFT in Erzeugung, Transport, Verteilung und Versorgung unterteilt.³⁹⁰ SENDNER erweitert die Wertschöpfungskette zusätzlich noch um die Stufen Messung und Abrechnung sowie diverse Querschnittsfunktionen, die aus *shared services* resultieren (Finanzen, Recht, IT, Fuhrpark, etc.).³⁹¹ Die Wertschöpfungsketten für Elektrizität und Gas sind grundsätzlich gleich zu betrachten, unterscheiden sich aber dadurch, dass Gas speicherbar ist und somit eine weitere Wertschöpfungsstufe im Vergleich zur Elektrizität aufweist.

Wertschöpfungskette Elektrizität:



Wertschöpfungskette Gas:

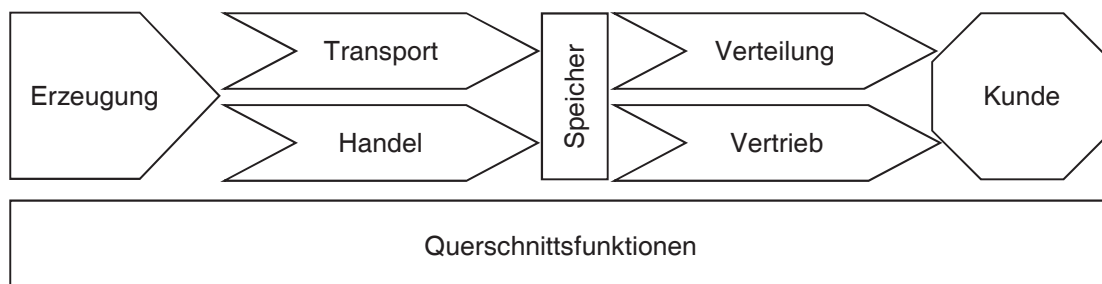


Abbildung 7: Wertschöpfungsketten in der Energiewirtschaft³⁹²

³⁸⁸ Vgl. Brunekreeft (2003), S. 29 – 33; Sendner (2003), S. 4; Ruhland (2001), S. 349f.

³⁸⁹ Vgl. Ruhland (2001), S. 349f.

³⁹⁰ Vgl. Brunekreeft (2003), S. 29 – 33.

³⁹¹ Vgl. Sendner (2003), S. 4.

³⁹² Vgl. ähnlich Sendner (2003), S. 4.; Ruhland (2001), S. 349.

Die Stufe der **Erzeugung** umfasst die Produktion und Gewinnung von Elektrizität und Gas, jedoch nicht den Abtransport.³⁹³ Die Erzeugung von Elektrizität erfolgt zum einen in Großanlagen, wie Kern-, Kohle-, Gas- und Wasserkraftwerken, die den Hauptbedarf an Strom in Deutschland abdecken und deren Eigentümer meist große Energieversorgungsunternehmen sind.³⁹⁴ Der dort gewonnene Strom wird in der Regel direkt in das Höchstspannungsnetz eingespeist.³⁹⁵ Zum anderen existiert noch eine Vielzahl kleiner und kleinster Erzeugungsanlagen wie Photovoltaik-, Windkraft- oder Biogasanlagen, die neben den großen Energieversorgungsunternehmen von Einzelanbietern und privaten Haushalten unterhalten werden.³⁹⁶ Die Einspeisung der daraus gewonnenen Strommengen erfolgt in der Regel in das Mittel- und Niederspannungsnetz.³⁹⁷ Im Gegensatz zu Elektrizität kann Gas in großen Mengen nicht hergestellt werden, sondern wird als natürlicher Rohstoff der Natur entnommen. Die Gasförderung erfolgt im Wesentlichen im Ausland und wird von dort in die Abnehmerländer exportiert.³⁹⁸

Auf der Wertschöpfungsstufe **Erzeugung** liegen eine Reihe von **branchenspezifischen Bilanzierungsbesonderheiten** vor. Folgende Themen werden im Rahmen der anstehenden Untersuchung beleuchtet:

- Bilanzierung von Emissionsrechten
- Bilanzierung in der Rohstoffförderung – *Extractive Activities*
- Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen

Dabei ist anzumerken, dass die für diese Arbeit getroffene Auswahl nicht den Anspruch einer vollständigen Abhandlung sämtlicher energieerzeugungsspezifischer Bilanzierungssachverhalte erhebt. Vielmehr liegen über die drei genannten hinaus noch weitere, nicht abschließend aufzählbare Bilanzierungssachverhalte vor, die im Weiteren nicht behandelt werden können. Die vorgenommene Einschränkung ergibt sich zum einen aus einer **hohen Praxisrelevanz**³⁹⁹ und zum anderen aus dem **hohen**

³⁹³ Vgl. Brunekreeft (2003), S. 30.

³⁹⁴ Vgl. Brunekreeft (2003), S. 30.

³⁹⁵ Vgl. Brunekreeft (2003), S. 30.

³⁹⁶ Vgl. Meister (2007), S. 257.

³⁹⁷ Vgl. Meister (2007), S. 257.

³⁹⁸ Für das Jahr 2011 z.B. beträgt das Verhältnis von eingeführtem Erdgas zu im Inland produzierten ca. 800%. Vgl. Ziesing (2011), S. 16.

³⁹⁹ Genannte Themen werden z.B. in folgenden Bilanzierungsleitfäden erörtert. Vgl. BDEW (2008), S. 2; PricewaterhouseCoopers (2006), S. 5 und S. 21 und Paterson/Wiegand (2004), S. 5 und S. 21.

Potential sachverhaltsabbildender Abschlusspolitik bei diesen Sachverhalten.⁴⁰⁰ Für Emissionsrechte gibt es bis heute keine eindeutigen Regeln, nachdem am 23. Juni 2005 die angedachte Interpretation IFRIC 3 durch das IASB wieder zurückgezogen wurde. Aus diesem Grund müssen von den bilanzierenden Unternehmen selbstständig entsprechende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entwickelt werden, was erheblichen Raum für Abschlusspolitik eröffnet. Für die Bilanzierung in der Rohstoffförderung existiert zwar mit IFRS 6 ein spezieller Branchenstandard, dieser deckt aber nur einen Teilbereich innerhalb der *Extractive Activities* ab und gilt darüber hinaus als stark politisch motiviert.⁴⁰¹ Auch der letzte betrachtete Bilanzierungssachverhalt über energierzeugungsspezifische Rückstellungen eröffnet große Möglichkeiten zur Abschlusspolitik, da Ansatz und Bewertung von Rückstellungen generell im großen Maß ermessensbehaftet sind.⁴⁰²

Auch wenn nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit, werden zur Vervollständigung der Wertschöpfungsketten in der Energiewirtschaft die restlichen Wertschöpfungsstufen kurz skizziert. Die nächste Ebene der Wertschöpfungskette stellt der **Transport** dar und beinhaltet das Bereitstellen von Übertragungsnetzen im Höchst- und Hochspannungsbereich bzw. in Hochdruck- und Mitteldruckleitungen.⁴⁰³ Auf der Wertschöpfungsstufe **Verteilung** wird Strom und Gas aus den Transportnetzen heraus mittels Mittel- und Niederspannungsnetzen bzw. Ortsgasnetzen zu den einzelnen Endkunden eines Verteilnetzgebietes gebracht.⁴⁰⁴ Die nächste Ebene wird definiert sowohl als institutionalisierter **Handel** mit Derivaten an einer Börse, wie auch als nicht institutionalisierter Handel zwischen einzelnen EVUs (z.B. zwischen Erzeugern oder unterschiedlichen Vertriebs- und Handelsgesellschaften) mittels Forwards oder ähnlichen Verträgen sowie der Belieferung von Großkunden (z.B. große Fabriken und Werke).⁴⁰⁵ Zwischen den Stufen Handel und **Vertrieb** kommt es in der Praxis zu einem fließenden Übergang, da Großkunden sowohl von Seiten des Handels als

⁴⁰⁰ Deshalb wird z.B. die Bilanzierung von Energie- und Rohstoffverträgen im Rahmen der Kraftwerksbetriebs nicht betrachtet. Hier bietet es sich insbesondere an, den Vertragsinhalt mit Hinblick auf die bilanziellen Folgen zu gestalten. Insofern handelt sich um sachverhaltsgestaltende und nicht sachverhaltsabbildende Abschlusspolitik.

⁴⁰¹ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 33.

⁴⁰² Zum hohen Gestaltungspotential bei Rückstellungen nach IFRS vgl. z.B. Lüdenbach/Hoffmann (2005), S. 2344 oder Schildbach (2002), S. 791-797.

⁴⁰³ Vgl. Brunekreeft (2003), S. 32.

⁴⁰⁴ Vgl. Meister (2007), S. 258.

⁴⁰⁵ Vgl. Stender (2008), S. 14.



auch von Seiten des Vertriebs beliefert werden.⁴⁰⁶ Trotzdem ist der Vertrieb vom Handel als losgelöste Stufe zu betrachten, da sich die Vertriebstätigkeit in der Regel auf die Belieferung von Endkunden bezieht.⁴⁰⁷ Die Wertschöpfungsstufe **Speicherung**, welche sich allein auf die Gaswirtschaft bezieht, zeichnet sich dadurch aus, dass hier schwankende Nachfrage und variierende Transportkapazitäten ausgeglichen und überbrückt werden können.⁴⁰⁸ Unter **Querschnittsfunktionen** werden sämtliche zentralen Dienste verstanden, die für alle Unternehmensbereiche zur Verfügung stehen.⁴⁰⁹ Als Beispiele für Querschnittsfunktionen können zentrale Verwaltungs-, IT- oder Rechtsberatungsstellen genannt werden.

⁴⁰⁶ Vgl. Stender (2008), S. 14.

⁴⁰⁷ Vgl. Stender (2008), S. 14.

⁴⁰⁸ Vgl. Drasdo/Drillisch (1998), S. 43.

⁴⁰⁹ Vgl. Sendner (2003), S. 4. Die Querschnittsfunktionen werden auch als *shared services* bezeichnet.

2. Emissionsrechte

2.1. Grundlagen des Emissionsrechtehandels

Mit Unterzeichnung des **Protokolls von Kyoto** hat sich die internationale Staatengemeinschaft darauf geeinigt, einer der größten umweltpolitischen Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.⁴¹⁰ Zentraler Bestandteil des Protokolls ist die Verringerung der Gesamtemissionen aller Unterzeichnerstaaten im Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 um mindestens 5% unter das Niveau des Jahres 1990.⁴¹¹ Das Kyoto-Protokoll wird im Rahmen einer zweiten Verpflichtungsperiode bis zum Jahr 2020 fortgeführt und soll danach in einem neuen rechtsverbindlichen Abkommen münden.⁴¹² Zur Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls wurde das weltweit erste multinationale Emissionshandelssystem eingeführt und somit eine marktwirtschaftliche Lösung statt reiner ordnungspolitischer Maßnahmen gefunden. Dazu werden in Deutschland Emissionsberechtigungen ausgegeben, an der EEX in Leipzig der Handel derer eingerichtet und mit dem TEHG (Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen), dem ZuG (Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen) sowie den zugehörigen Verordnungen die rechtliche Grundlage geschaffen. Mit ca. 40% am Gesamtausstoß von Kohlendioxid ist die Energiewirtschaft Hauptemittent von Treibhausgasen und somit stark vom Emissionsrechtehandel betroffen.⁴¹³

Die für den **Emissionshandel** zuständige Behörde ist die DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) des Umweltbundesamtes. Auch in der zweiten Zuteilungsperiode von 2008 bis 2012 sowie in der dritten Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 erfolgt der Handel mit Emissionsrechten nach dem *Cap and Trade System*.⁴¹⁴ Dabei wird eine politisch festgelegte Gesamtmenge an Schadstoffausstoß pro Anlage aufgeteilt und den Anlagenbetreibern als Emissionsrecht durch die DEHSt bis zum 28. Februar

⁴¹⁰ Vgl. Vereinte Nationen (1997), Kyoto Protokoll.

⁴¹¹ Vgl. Vereinte Nationen (1997), Kyoto Protokoll Artikel 3(1). Für Deutschland liegt der gegenüber 1990 einzusparende Gesamtausstoß sogar bei 21%. Vgl. BMU (2011), Kyoto-Protokoll - August 2011.

⁴¹² Vgl. BMU (2013), Kyoto-Protokoll; DEHSt (2013), Zuteilung 2013 bis 2020.

⁴¹³ Vgl. BMU (2009), Nationale Trendtabelle für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990.

⁴¹⁴ Vgl. § 19 – 21 ZuG 2012.

eines Jahres kostenlos zugeteilt.⁴¹⁵ Eine wesentliche Änderung der dritten Zuteilungsperiode ist jedoch, dass Kraftwerksbetreiber für die Stromproduktion keine kostenlosen Emissionsrechte mehr erhalten.⁴¹⁶ Eine Betrachtung der kostenlos zugeordneten Emissionsrechte ist trotzdem vorzunehmen, da sich derartige Emissionsrechte noch immer im Bestand der Energieversorgungsunternehmen befinden können. Ein Emissionsrecht berechtigt zum Ausstoß einer Tonne CO₂ im Zeitraum eines Jahres. Nach Ablauf des Jahres haben alle Anlagenbetreiber die tatsächlich emittierten Emissionen zu ermitteln und bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.⁴¹⁷ Bis zum 30. April muss die zum tatsächlichen Schadstoffausstoß korrespondierende Menge an Emissionsrechten bei der DEHSt vorgelegt werden (§ 6 Abs. 1 TEHG). Wenn die vorgelegten Emissionsrechte nicht ausreichen, so wird nach § 18 Abs. 1 TEHG eine Strafe erhoben und die fehlenden Emissionsrechte sind im darauf folgenden Jahr zusätzlich zu entrichten (§18 Abs. 3 TEHG).

Handel kommt auf, wenn ein Unternehmen aufgrund überhöhtem CO₂ Ausstoß mehr Emissionsrechte benötigt als ihm zur Verfügung gestellt wurden und andere Unternehmen (z.B. durch Investitionen in neue Umwelttechnologien) Emissionsrechte zum Verkauf anbieten können. Unternehmen mit hohen CO₂-Vermeidungskosten erwerben Emissionsrechte und Unternehmen mit geringen Vermeidungskosten verkaufen Emissionsrechte. Durch dieses marktwirtschaftliche Instrument werden die politisch gesetzten Emissionshöchstmengen kosteneffizient verteilt. Der Handel wird nicht von der DEHSt betrieben, sondern findet an der Leipziger Strombörse EEX statt.

Seit dem 1. Januar 2010 werden Emissionsrechte zusätzlich nach § 21 Abs. 1 ZuG versteigert. Die Versteigerung erfolgt im Namen der Bundesregierung auch an der EEX in Leipzig. Die nötigen Rahmenbedingungen sind durch die EHVV 2012 (Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012) gesteckt. Gemäß § 2 Abs. 2 EHVV werden wöchentlich Emissionsberechtigungen sowohl im Terminhandel zur Lieferung im Dezember des laufenden Jahres als auch am Spotmarkt angeboten. Die von Betreibern in den Emissionsrechtehandel einbezogenen Anlagen können nunmehr neben dem Kauf an der Börse alternativ im Rahmen der Versteigerungen

⁴¹⁵ Vgl. § 9 Abs. 2 TEHG i.V.m. § 17 ZuG 2012.

⁴¹⁶ Vgl. DEHSt (2012), Emissionshandel: Deutschland meldet vorläufige Zuteilungsmengen für die 3. Handelsperiode.

⁴¹⁷ Wenn das berichtspflichtige Unternehmen nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig berichten kann, so wird die emittierte Menge behördlich geschätzt (§ 18 Abs. 2 TEHG).

Emissionsrechte erwerben, sofern die Menge an unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechten nicht ausreicht.

2.2. Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens und der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen

2.2.1. Bilanzierungsalternativen

Der am 2. Dezember 2004 herausgegebene IFRIC 3 regelte nur kurzzeitig die Bilanzierung von Emissionsrechten und war vom 1. März bis 23. Juni 2005 anzuwenden. Aufgrund massiver Kritik wurde IFRIC 3 von der Europäischen Union nicht anerkannt und am 23. Juni 2005 vom IASB zurückgezogen. Mangels einschlägiger Standards oder Interpretationen sind deshalb unter Beachtung der Vorgaben von IAS 8.10 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu entwickeln und anzuwenden. IAS 8 schreibt diesbezüglich folgende Hierarchie von Quellen vor:⁴¹⁸

- bereits bestehende Vorschriften der IFRS wie Standards oder Interpretationen, die ähnliche Sachverhalte regeln (IAS 8.11(a)),
- Ableitung von Rechnungslegungsmethoden basierend auf dem Framework (IAS 8.11(b)),
- aktuelle Verlautbarungen anderer Standardsetter oder sonstige Rechnungslegungsverlautbarungen sowie anerkannte Branchenpraktiken, sofern sie nicht im Konflikt mit den Grundsätzen der IFRS stehen (IAS 8.12).

Vor diesem Hintergrund werden in der Literatur **verschiedene Bilanzierungsalternativen** für Emissionsrechte diskutiert, die hauptsächlich aus den bestehenden IFRS, wie **IAS 38 und IAS 20**, abgeleitet sind. Weiterhin wird eine **sinngemäße Anwendung von IFRIC 3** oder eine analoge Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften anderer Standardsetter vorgeschlagen.⁴¹⁹ In diesem Zusammenhang kann der Rechnungslegungsstandard 15 des Hauptfachausschusses des IDW (**IDW RS HFA 15**), der Regelungen zur Bilanzierung von Emissionsrechten nach dem deutschen Handelsrecht enthält, herangezogen werden.⁴²⁰

⁴¹⁸ Zur Behandlung von Regelungslücken innerhalb der IFRS vgl. grundlegend Ruhnke/Nerlich (2004), S. 389-395.

⁴¹⁹ Vgl. z.B. Wulf/Lange (2011), S. 485-490; Rogler/Lange/Straub (2009), S. 371-382; Lorson/Toebe (2008), S. 498-510; Hoffmann/Lüdenbach (2006), S. 57-62; Hommel/Wolf (2005), S. 315-321; Hommel/Wolf (2005a), S. 1782-1788; Rogler (2005), S. 255-263; Hermes/Jödicke (2004), S. 287-298.

⁴²⁰ Weitere Verlautbarungen von anderen Standardsettern, wie z.B. die Vorschriften nach US-GAAP, könnten ebenfalls in Betracht gezogen werden. Diese Arbeit beschränkt sich jedoch auf

Obwohl nach der Entscheidungshierarchie des IAS 8 bereits bestehende Vorschriften der IFRS, die ähnliche Sachverhalte regeln, bevorzugt berücksichtigt werden müssen und somit primär die Regelungen des IAS 38 und IAS 20 für die Bilanzierung von Emissionsrechten zu beachten sind,⁴²¹ können in der Bilanzpraxis gleichwohl auch andere Herangehensweisen, wie die analoge Anwendung von IDW RS HFA 15 oder eine Mischung der verschiedenen Varianten, beobachtet werden.⁴²² Somit bestehen bereits vor der eigentlichen bilanziellen Erfassung der Emissionsrechte bereits mehrere Bilanzierungsalternativen, die in nachfolgender Abbildung übersichtsartig dargestellt werden.

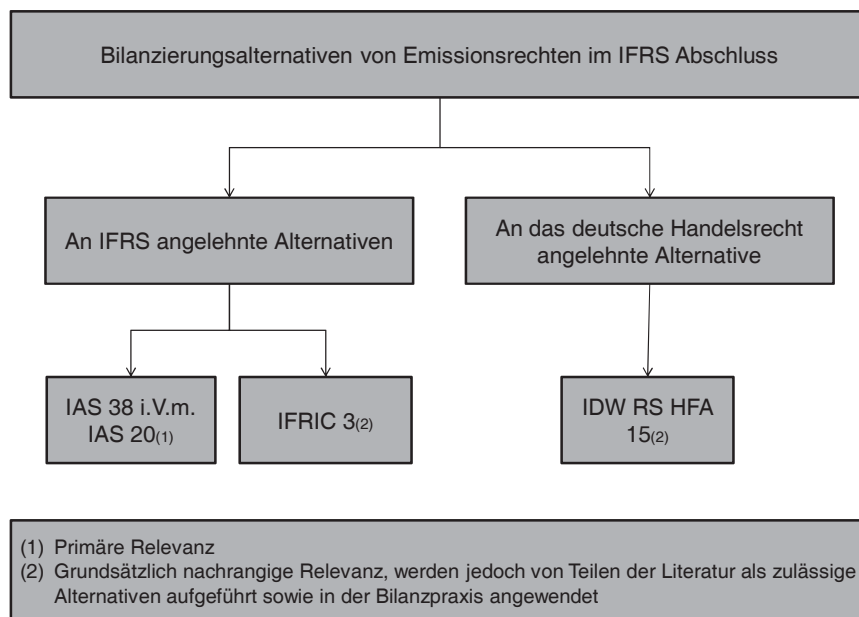


Abbildung 8: Normen der Bilanzierungsalternativen von Emissionsrechten⁴²³

Im Folgenden werden nun die einzelnen Bilanzierungsalternativen in Hinblick auf den abschlusspolitischen Gestaltungsrahmen gegenüberstellend erläutert sowie deren Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen untersucht.

den europäischen und insbesondere deutschen Kapitalmarkt, so dass von einer nachrangigen Relevanz ausgegangen wird.

⁴²¹ Vgl. Wulf/Lange (2011), S. 490.

⁴²² Vgl. Petersen/Bansbach/Dornbach (2012), S. 158f. Darüber hinaus gibt auch das nachfolgende Kapitel D.2. Einblick in die Bilanzpraxis.

⁴²³ In Anlehnung an Lorson/Toebe (2008), S. 500.

2.2.2. Ansatz und Ausweis

In Ansatz und Ausweis unterscheiden sich die aus **den bestehenden IFRS** abgeleiteten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vorgehensweise von **IFRIC 3** nicht. Nach herrschender Meinung erfüllen Emissionsrechte die Kriterien eines Vermögenswertes und sind ansatzpflichtig.⁴²⁴ Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen⁴²⁵ wird durch die Möglichkeit begründet, Schadstoffe ohne wirtschaftliche Einbußen emittieren oder aber die Emissionsrechte verkaufen zu können. Die Anschaffungskosten wie auch aktuelle Marktwerte sind aufgrund ihrer Handelbarkeit an der Börse verlässlich ermittelbar.⁴²⁶ Emissionsrechte sind als immaterielle Vermögenswerte zu kategorisieren, weil sie identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz im Sinne des IAS 38.8 darstellen. Der Ausweis erfolgt als sonstige immaterielle Vermögenswerte im kurzfristig gebundenen Vermögen.⁴²⁷

Auch **IDW RS HFA 15** bejaht die Ansatzpflicht.⁴²⁸ Jedoch wird in Emissionsrechte, die zu Produktions- oder zu sonstigen Zwecken gehalten werden, unterschieden.⁴²⁹ Emissionsrechte, die im Rahmen der Produktion verwendet werden, sind innerhalb der Vorräte zu erfassen und alle Übrigen den sonstigen Vermögensgegenständen zuzuordnen.⁴³⁰

In allen Bilanzierungsalternativen ist der Zeitpunkt der Zugangsbuchung gleich. Eine Aktivierung erfolgt entweder zum Ausgabezeitpunkt, wenn die Emissionsrechte von der DEHSt zugeteilt werden, oder zum Erwerbszeitpunkt, wenn die Vergabe der Emissionsrechte über den Kauf an der Börse bzw. im Rahmen der seit 2010 durchgeführten Versteigerungen erfolgt.⁴³¹

Ansatz und Ansatzzeitpunkt eröffnen somit keine Möglichkeiten zur abschlusspolitischen Beeinflussung. Jedoch ergibt sich ein **Spielraum** bereits bei der Frage, in welchen Posten der Bilanz Emissionsrechte **ausgewiesen** werden. Während eine Anlehnung an IAS 38 oder IFRIC 3 keine Unterscheidung zwischen Emissionsrech-

⁴²⁴ Vgl. u.a. Petersen/Bansbach/Dornbach (2012), S. 158; Rogler/Lange/Straub (2009), S. 372f.; Lorson/Toebe (2008), S. 500.

⁴²⁵ Vgl. F. 49(a) i.V.m. F. 83(b).

⁴²⁶ Vgl. F. 83b.

⁴²⁷ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2006), S. 60.

⁴²⁸ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 4.

⁴²⁹ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 7f.

⁴³⁰ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 7.

⁴³¹ Vgl. Rogler/Lange/Straub (2009), S. 373.

ten, die für die eigentliche Produktion oder für den Handelsbereich bestimmt sind, vornimmt, eröffnet eine an die handelsrechtliche Lösung angelehnte Bilanzierung dem Bilanzleser mehr Informationen. Durch die Trennung dem Einsatzzweck nach in zwei verschiedene Bilanzposten lässt sich der Teil an Emissionsrechten bestimmen, welcher als Mitteleinsatz für den eigentlichen Herstellungsprozess benötigt wird sowie welcher Teil für kurzfristige Handelsgeschäfte gedacht ist. Dieses Instrument hat deshalb durch die mögliche Verschiebung der Emissionsrechte zwischen Bilanzpositionen strukturelle Wirkung auf das dargestellte Vermögen im Abschluss.

2.2.3. Erstbewertung

Im Rahmen der Erstbewertung muss zwischen der unentgeltlichen Zuteilung durch die DEHSt und dem Kauf an der Börse bzw. Erwerb durch Versteigerung unterschieden werden. Sofern Emissionsberechtigungen **entgeltlich** erworben werden, sind sie in allen drei Bilanzierungsalternativen mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren.⁴³² Raum für Abschlusspolitik ist an dieser Stelle nicht gegeben.

Nach IAS 20 handelt es sich bei **unentgeltlich** zugeteilten Emissionsrechten um Zuwendungen der öffentlichen Hand, bei denen die Erstbewertung grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert erfolgt.⁴³³ Als Gegenbuchung wird ein passiver Abgrenzungsposten gebildet.⁴³⁴ Alternativ kann sowohl der Vermögenswert als auch die Zuwendung als reiner Merkposten bzw. Symbolwert nach IAS 20.23 Satz 3 angesetzt werden.⁴³⁵ Die erstgenannte Methode wird als *Government Grant Approach* und die zweite Methode als Erinnerungswertmethode bezeichnet.

Auch IDW RS HFA 15 eröffnet dem bilanzierenden Unternehmen ein Wahlrecht zwischen Erinnerungswert oder einem vorsichtig geschätzten Zeitwert mit gleichzeitiger Bildung eines gesonderten Passivpostens.⁴³⁶ Dies entspricht im Wesentlichen der Vorgehensweise nach IAS 38.44 i.V.m. IAS 20.23.

⁴³² Vgl. IAS 38.24; IFRIC 3.6 und IDW RS HFA 15, Rz. 10.

⁴³³ Vgl. IAS 38.44 i. V. m. IAS 20.23 Satz 2.

⁴³⁴ Vgl. IAS 20.24.

⁴³⁵ Zu 0 € oder 1 € ist Geschmacksache und im Resultat unerheblich.

⁴³⁶ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 11-13.

IFRIC 3 fordert eine Zugangsbewertung zum beizulegenden Zeitwert. Erfolgt die Ausgabe von Zertifikaten zu einem Betrag, der unter dem beizulegenden Zeitwert liegt, ist der Differenzbetrag entsprechend IAS 20 als passiver Abgrenzungsposten zu erfassen.⁴³⁷ Dies entspricht dem oben genannten *Government Grant Approach*.

Abschlusspolitisches Potential eröffnet sich auf Höhe der Erstbewertung nur bei den aus den bestehenden IFRS abgeleiteten Bewertungsmethoden und bei der an das Handelsrecht angelehnten Bilanzierung. Es ergibt sich das Wahlrecht, unentgeltlich empfangene Emissionsrechte mit ihrem tatsächlichen Zeitwert in den Abschluss aufzunehmen oder betragsmäßig gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Durch Anwendung des *Government Grant Approachs* gibt der Abschlussersteller Information über die tatsächliche Höhe der durch die unentgeltlichen Emissionsrechte bedingten Zuwendungen preis, was den reinen Informationsgehalt des Abschlusses erhöht.⁴³⁸ Dabei wirkt die Anwendung des *Government Grant Approachs* im Vergleich zur Erinnerungswertmethode vermögenserhöhend und durch die Bildung des gesonderten Passivpostens auch schuldenerhöhend, wodurch sich insgesamt eine höhere Bilanzsumme ergibt. Stille Reserven entstehen nicht. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes ergibt sich jedoch kein Raum für Abschlusspolitik, weil für Emissionsrechte ein aktiver Markt besteht, auf dem sich die jeweiligen Marktpreise direkt bestimmen lassen.⁴³⁹

2.2.4. Folgebewertung

In der Folgebewertung unterscheiden sich **IAS 38/IAS 20** und **IFRIC 3** nicht. Es können entweder das Anschaffungskostenmodell⁴⁴⁰ oder das Neubewertungsmodell⁴⁴¹ angewendet werden. Beim Anschaffungskostenmodell werden die ursprünglichen Anschaffungskosten bzw. der Merkposten fortgeführt. Planmäßige Abschreibungen sind nicht vorzunehmen,⁴⁴² sinkt jedoch der Marktwert unter den Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung nach IAS 36 erforderlich.

⁴³⁷ Vgl. IFRIC 3.7.

⁴³⁸ Auch ROGLER begrüßt grundsätzlich eine Bewertung zum *fair value*. Vgl. Rogler (2005), S. 256.

⁴³⁹ Vgl. sinngemäß Rogler (2005), S. 256.

⁴⁴⁰ Vgl. IAS 38.72 i.V.m. IAS 38.74 und IFRIC 3.6.

⁴⁴¹ Vgl. IAS 38.72 i.V.m. IAS 38.75 und IFRIC 3.6.

⁴⁴² Vgl. Rogler/Lange/Straub (2009), S. 376.

Beim Neubewertungsmodell ist die Höhe der Emissionsrechte regelmäßig neu zu bestimmen.⁴⁴³ Liegt der beizulegende Zeitwert über dem ursprünglichen Buchwert, ist der Differenzbetrag in die Neubewertungsrücklage einzustellen, während Wertminderungen erst dann erfolgswirksam zu erfassen sind, nachdem die Neubewertungsrücklage aufgelöst ist.⁴⁴⁴ Keine Relevanz hat die Neubewertungsmethode dann, wenn unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte zum Erinnerungswert erfasst wurden.⁴⁴⁵ Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei Anwendung der Erinnerungswertmethode auch in der Folge nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Sofern im Rahmen der Erstbewertung bei Anwendung des *Government Grant Approachs* zusätzlich zu den eigentlichen Emissionsrechten ein passiver Abgrenzungsposten zu bilden war, ist dieser nach IAS 20.26 entsprechend der Nutzung der Emissionsrechte ertragswirksam aufzulösen.

Nach **IDW RS HFA 15** kommt durch die Kategorisierung von Emissionsrechten im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip zum Tragen. Wertminderungen sind sofort erfolgswirksam zu berücksichtigen.⁴⁴⁶ Ein Wertansatz über den ursprünglichen Buchwert hinaus ist verboten. Der etwaig gebildete gesonderte Passivposten ist ebenfalls der Nutzungsdauer der Emissionsrechte entsprechend aufzulösen.⁴⁴⁷

Abschlusspolitische Gestaltungsmöglichkeiten in der Folgebewertung von Emissionsrechten ergeben sich somit durch das Wahlrecht zwischen dem Neubewertungs- und Anschaffungskostenmodell bei Anwendung von IAS 38 oder IFRIC 3 im gleichen Maße. Während das Neubewertungsmodell die Entwicklung des Wertes der Emissionsrechte im Zeitablauf widerspiegelt, werden beim Anschaffungskostenmodell nur Wertentwicklungen nach unten erfasst. Das Neubewertungsmodell wirkt somit im Vergleich zum Anschaffungskostenmodell vermögensmehrend, wenn sich der Zeitwert der Emissionsrechte erhöht, bei gleichzeitiger Erhöhung des Eigenkapitals durch die Einstellungen in die Neubewertungsrücklage. Stille Reser-

⁴⁴³ Der in IAS 38.75 geforderte aktive Markt ist durch die EEX in Leipzig zur Bestimmung der Marktpreise für Emissionsrechte gegeben.

⁴⁴⁴ Vgl. IAS 38.85 und IAS 38.86.

⁴⁴⁵ Vgl. Wulf/Lange (2011), S. 487.

⁴⁴⁶ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 20.

⁴⁴⁷ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 22.

ven werden im Gegensatz zum Anschaffungskostenmodell nicht gebildet. Zusätzlich kommt es zu einer Erhöhung der Bilanzsumme.

Weiterhin ergibt sich bei der Auflösung des Passivpostens ein Ermessensspielraum über die Auflösungsmethode. Es ist geregelt, dass der Passivposten entsprechend der Nutzungsdauer der Emissionsrechte aufgelöst werden muss. Dies gibt vor, über welchen Zeitraum die Auflösung zu erfolgen hat. Es bleibt allerdings offen, welche Auflösungsmethode innerhalb dieses Zeitraums zu verwenden ist. Es wird grundsätzlich favorisiert korrespondierend zum Schadstoffausstoß aufzulösen;⁴⁴⁸ aber auch andere Methoden, wie eine lineare Auflösung, sind denkbar. Die Wirkung auf den Abschluss ist dabei differenziert zu betrachten. Eine rasche Auflösung, die schnell Erträge realisiert, lässt eine progressive Bilanzpolitik und eine die Erträge in die Zukunft verlagernde Auflösung eine konservative Bilanzpolitik vermuten. Die Wirkung auf den Abschluss ist aber im Zusammenhang mit dem durch den Schadstoffausstoß einhergehenden Aufwand aus der Verpflichtung zur Einlösung der Emissionsrechte zu sehen.⁴⁴⁹ Erträge und Aufwand sollten sich im gleichen Verhältnis gegenüberstehen, so dass kein ergebniswirksamer Einfluss auf die Gesamtergebnisrechnung entsteht.

2.2.5. Abgangsbewertung

Zum Abgang von Emissionsrechten kommt es entweder durch ihren bestimmungsgemäßen Verbrauch (Verrechnung mit bei der Produktion angefallenen Schadstoffen) oder wenn sie verkauft werden.

Nach IFRS sowie nach IFRIC 3 sind beim **Verkauf von Emissionsrechten** ein Abgang von immateriellen Vermögenswerten und ein Zugang von liquiden Mitteln zu buchen. Gleichzeitig ist bei Anwendung der Neubewertungsmethode eine gegebenenfalls gebildete Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen umzubuchen (IAS 38.87) und bei Anwendung des *Government Grant Approachs* ein etwaig gebildeter passiver Abgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen. Bei Verkauf von Emissionsrechten werden nur dann Erträge realisiert, wenn der Verkaufspreis über dem Buchwert liegt.⁴⁵⁰

⁴⁴⁸ Vgl. Günther (2003), S. 439.

⁴⁴⁹ Vgl. Kapitel C.2.2.5.

⁴⁵⁰ Vgl. Rogler/Lange/Straub (2009), S. 378.

Auch nach IDW RS HFA 15 sind Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Emissionsrechten ergebniswirksam zu berücksichtigen. Eine sofortige erfolgswirksame Buchung darf nur bei Verkauf von entgeltlich erworbenen oder mit dem Zeitwert bilanzierten kostenlos zugeteilten Emissionsrechten vorgenommen werden.⁴⁵¹

Im Falle von unentgeltlich erworbenen Emissionsrechten, die mit dem Erinnerungswert angesetzt sind, ist der Veräußerungserlös bis zur Höhe des Zeitwerts zum Ausgabezeitpunkt durch die Bildung eines gesonderten Postens zu neutralisieren. Nur ein darüber hinausgehender Betrag wird sofort als Verkaufsgewinn erfasst.⁴⁵²

Der gesonderte Posten ist in der Folge periodengerecht über eine Ertragsbuchung aufzulösen.⁴⁵³

Bei Verkauf von Emissionsrechten ist grundsätzlich keine bilanzielle Beeinflussung durch den Abschlussersteller möglich, da eindeutige Regeln in allen drei Bilanzierungsvarianten bestehen. Gleichwohl unterscheidet sich die Vorgehensweise nach den bestehenden IFRS sowie nach IFRIC 3 von IDW RS HFA 15 bei unentgeltlich erworbenen und nach der Erinnerungswertmethode bilanzierten Emissionsrechten. Dies muss bei der vorgelagerten Entscheidung zwischen den Varianten berücksichtigt werden und kommt einem faktischen Wahlrecht gleich. Die Methode des IDW – sofern der Verkaufspreis über dem Zeitwert zum Ausgabezeitpunkt liegt – wirkt dabei konservativ, weil nicht der gesamte Verkaufserlös sofort ertragswirksam erfasst werden kann, sondern über Folgeperioden verteilt wird.

Zu einem Abgang von Emissionsrechten kommt es auch durch ihre **Einlösung** aufgrund der **schadstoffemittierenden Produktion**. Für die Abgabeverpflichtung aus § 6 Abs. 1 TEHG ist eine Rückstellung⁴⁵⁴ zu bilanzieren.⁴⁵⁵ Eine verlässliche Rückstellungsbewertung ist möglich, weil die Anlagenbetreiber ihren tatsächlichen Schadstoffausstoß kennen bzw. zum Zeitpunkt der Bilanzierung verlässlich bestimmen können und Marktpreise für die Emissionsrechte vorliegen. Grundlage für die

⁴⁵¹ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 14.

⁴⁵² Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 15.

⁴⁵³ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 15 i.V.m. Rz. 23.

⁴⁵⁴ Vgl. Wulf/Lange (2011), S. 488. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückstellungsbilanzierung von Emissionsrechten auch einen Teil der in Kapitel C.4. erörterten energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen darstellen. Aufgrund der inhaltlichen Zusammengehörigkeit sowie der auf Emissionsrechte zugeschnittenen Ausführungen werden sie in den vorliegenden Abschnitt vorgezogen.

⁴⁵⁵ Vgl. Schmidt/Schnell (2003), S. 1450.

Rückstellungsbewertung ist die bestmögliche Schätzung im Sinne des IAS 37.37, wobei für Emissionsrechte in der Literatur dazu mehrere konkrete Methoden diskutiert werden.⁴⁵⁶ Im Rahmen der **Bruttomethode** wird die Rückstellung anhand der Summe sämtlicher ausgestoßener Emissionen mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Dabei ist für die Bewertung unerheblich, ob und zu welchen Buchwerten bereits Emissionsrechte vorhanden sind. Dagegen bemisst sich Rückstellung nach der **Nettomethode** anhand der Buchwerte der bereits im Bestand befindlichen Emissionsrechte. Sofern darüber hinaus noch Emissionsrechte beschafft werden müssen, um die Abgabeverpflichtung einlösen zu können, wird die Differenz zwischen benötigten Emissionsrechten und vorhandenen Emissionsrechten mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Dem Bilanzierenden steht somit ein Wahlrecht über diese beiden Methoden zu. Die Wirkung der beiden Methoden hängt insbesondere von der Bewertung der Emissionsrechte ab. Die Bruttomethode ruft eine höhere Rückstellung und dadurch auch eine höhere Erfolgsbelastung im Vergleich zur Nettomethode hervor, wenn die vorhandenen Emissionsrechte nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Im Extremfall impliziert die Nettomethode eine Rückstellung in Höhe von Null, wenn für die Einlösungsverpflichtung die unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechte ausreichen und diese nach der Erinnerungswertmethode bilanziert wurden. Dementsprechend bleibt festzuhalten, dass die Bruttomethode eher einer konservativen Abschlusspolitik entspricht und die Nettomethode eher einer progressiven.

Im Gegensatz dazu erlauben IFRIC 3 und IDW RS HFA 15, die ebenfalls einen Rückstellungsansatz bejahen, jeweils nur eine Bewertungsmethode. Während IFRIC 3 ausschließlich die Bruttomethode⁴⁵⁷ vorschreibt, ist nach IDW RS HFA 15 die Nettomethode anzuwenden.⁴⁵⁸

In allen drei Fällen kommt den Erkenntnissen und Einschätzungen in der **vertaufhellenden Phase** zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellung große Bedeutung zu. Die Emissionsrechte müssen erst zum 30. April eingelöst werden und können bis zu diesem Zeitpunkt über die Börse erworben werden. Deshalb ist die Rückstellung

⁴⁵⁶ Zur Diskussion vgl. z.B. Hermes/Jödicke (2004), S. 294; Hoffmann/Lüdenbach (2006), S. 61f.; Rogler/Lange/Straub (2009), S. 375.

⁴⁵⁷ Vgl. IFRIC 3.8.

⁴⁵⁸ Vgl. IDW RS HFA 15, Rz. 17-19.

unabhängig von der Bilanzierungsmethode erst zum 30. April aufzulösen.⁴⁵⁹ Weiterhin kann zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits eine Verbindlichkeit entstanden sein, wenn die endgültige Schadstoffmenge und der endgültige Preis für die benötigten Emissionsrechte bereits sicher feststehen. Sollten zum Bilanzstichtag noch nicht genügend Emissionsrechte zur Verfügung stehen, wird eine Strafzahlung nach § 18 Abs. 1 TEHG nicht automatisch hervorgerufen.⁴⁶⁰ Erst wenn zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung ersichtlich ist, dass es aufgrund zu wenig vorhandener Emissionsrechte zu Strafzahlungen kommen kann, ist dies durch eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss zu berücksichtigen.⁴⁶¹ Aufgrund der hohen Regelungsschärfe liegen in diesem Bereich keine abschlusspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten vor.

2.3. Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens hinsichtlich der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit

2.3.1. Erkennbarkeit

Da für Emissionsrechte **keine expliziten Regeln über Art und Umfang der Angaben im Anhang** bestehen, müssen bei der Beurteilung des Kriteriums der Erkennbarkeit die grundlegenden Angaben herangezogen werden, die sich aus den Vorschriften zu den angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben.⁴⁶² Es sind die wesentlichen Rechnungslegungsmethoden zu erläutern,⁴⁶³ die von maßgeblicher Bedeutung für die Informationsgewinnung der Abschlussadressaten sind.⁴⁶⁴ Deshalb müssen bei Emissionsrechten die grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden. Dies umfasst in erster Linie Angaben über die Art des Ausweises und die angewendeten Bewertungsmethoden. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob hierbei auch die betragsmäßige Auswirkung explizit dargestellt werden muss. Für das Ausweiswahlrecht, Emissionsrechte in einem Posten zusammenzufassen oder ihrer Bestimmungsart nach in zwei Posten zu verteilen, kann dies aufgrund fehlender Detailregelungen nicht gefordert werden.

⁴⁵⁹ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2006), S. 62.

⁴⁶⁰ Vgl. Rogler/Lange/Straub (2009), S. 375.

⁴⁶¹ Vgl. Hermes/Jödicke (2004), S. 294.

⁴⁶² Dies betrifft nach Ansicht des Verfassers alle drei Bilanzierungsvarianten im gleichen Maße, da auch IFRIC 3 und IDW RS HFA 15 keine detaillierten Vorschriften über die Anhangangaben enthalten.

⁴⁶³ Vgl. IAS 1.117.

⁴⁶⁴ Vgl. IAS 1.118.

Durch die Angabe der Bewertungsmethoden ist die Wirkung erkennbar, nicht jedoch der betragsmäßige Umfang. Dagegen schreiben bei der Entscheidung zwischen *Government Grant Approach* und Erinnerungswertmethode im Rahmen der Erstbewertung die IAS 20.39 (a) und IAS 20.39 (b) vor, auch den Umfang der erhaltenen Zuwendungen der öffentlichen Hand, d.h. der unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechte, anzugeben. Die Wirkung hieraus ist demnach auch betragsmäßig erkennbar. Für das Folgebewertungswahlrecht zwischen der Neubewertungsmethode und dem Anschaffungskostenmodell ist unter den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die angewendete Methode anzugeben, da diese Information von maßgeblicher Bedeutung ist.⁴⁶⁵ Darüber hinaus werden in IAS 38.124 eine Reihe von Angaben bei Anwendung der Neubewertungsmethode gefordert, die auch den Buchwert nach der Neubewertungsmethode und als Vergleich den Wert umfassen, der sich nach dem Anschaffungskostenmodell ergäbe. Da immaterielle Vermögenswerte zu Gruppen zusammengefasst werden⁴⁶⁶ sowie bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells ein Vergleichswert nicht gefordert wird, ist eine betragsmäßige Erkennbarkeit über die Wirkungsrichtung hinaus nicht gegeben. Abschlusspolitische Instrumente bestehen zusätzlich durch das Methodenwahlrecht bei der Auflösung eines im Rahmen des *Government Grant Approachs* gebildeten Passivpostens und bei der Erfolgsrealisation im Verkaufszeitpunkt unentgeltlich erworbener Emissionsrechte. Ob Angaben hierzu erfolgen, ist m. E. maßgeblich von der Entscheidung des Abschlusserstellers abhängig. Hier muss deshalb grundsätzlich von Nichterkennbarkeit für den Adressaten ausgegangen werden. Bei der Rückstellungsbilanzierung der Abgabeverpflichtung von Emissionsrechten wird die Erläuterung der geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter die Angabepflicht als wesentliche Bewertungsgrundlage⁴⁶⁷ subsumiert. Demnach ist zumindest zu erläutern, ob die Brutto- oder Nettomethode angewendet wird. Es ist eine tendenzielle und keine betragsmäßige Erkennbarkeit gegeben, da ein Vergleich der beiden Methoden nicht erforderlich ist. Weiterhin müssen für alle Rückstellungsveränderungen über eine Periode dargestellt werden, wobei eine Zusammenfassung ähnlicher Rückstel-

⁴⁶⁵ Vgl. IAS 1.117f.

⁴⁶⁶ Vgl. IAS 38.125. Eine eindeutige Identifizierung der Emissionsrechte geht verloren, wenn sie in einer übergeordneten Gruppe zusammengefasst werden.

⁴⁶⁷ Vgl. IAS 1.117f.

lungen zu Sammelposten möglich ist.⁴⁶⁸ Eine gesonderte betragsmäßige Darstellung der Emissionsrechterückstellung ist nicht erforderlich.

2.3.2. Bindung

Die gewählten Rechnungslegungsmethoden innerhalb eines IFRS Abschlusses unterliegen dem **Grundsatz der Stetigkeit**.⁴⁶⁹ Dies umfasst, gleichartige oder ähnliche Geschäftsvorfälle nicht unterschiedlich zu behandeln,⁴⁷⁰ was auch für Emissionsrechte und die mit ihnen verbundene Rückstellungsmethode gilt. Sämtliche zu treffende Entscheidungen über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind grundsätzlich bindend. Sofern jedoch das Anschaffungskostenmodell angewendet wird, kann auch zu einem späteren Zeitpunkt auf das Neubewertungsmodell umgestiegen werden. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden können zu einer besseren Darstellung im Abschluss hin geändert werden.⁴⁷¹ Durch eine Zeitwertbewertung werden stille Reserven vermieden, die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage verbessert und somit entscheidungsnützlichere Informationen generiert. Eine Verminderung der Glaubwürdigkeit ergibt sich nicht, weil für Emissionsrechte ein Börsenpreis ermittelbar ist.

2.3.3. Aufschiebbarkeit

Eine Aufschiebbarkeit der im Rahmen der Bilanzierung von Emissionsrechten und ihrer Rückstellungen möglichen abschlusspolitischen Instrumente ist gegeben, weil die **Bilanzierungsentscheidungen bei Anfallen des jeweiligen Geschäftsvorfalles** unverzüglich getroffen werden müssen. Jedoch ist ein Wechsel vom Modell fortgeführter Anschaffungskosten zum Neubewertungsmodell aufschiebbar, weil nicht vorgeschrieben ist, ob und zu welchem Zeitpunkt der Bilanzierende diese Bewertungsmethode ändert.

2.3.4. Teilbarkeit

Die bei der Bilanzierung von Emissionsrechten und der verbundenen Rückstellung zur Verfügung stehenden Instrumente der Abschlusspolitik sind nicht teilbar. Es ist nicht möglich, einen Teil der Emissionsrechte innerhalb der Kategorien, entgeltlich

⁴⁶⁸ Vgl. IAS 37.84.

⁴⁶⁹ Zum Grundsatz der Stetigkeit vgl. Kapitel B.2.5.1.

⁴⁷⁰ Vgl. IAS 8.13.

⁴⁷¹ Vgl. IAS 8.14.

oder unentgeltlich zugeteilt, unterschiedlich zu behandeln. Dies trifft sowohl auf die Wahl der Bilanzierungsmethode als auch auf die sich anschließenden Ausweis- und Bewertungswahlrechte zu.

2.3.5. Beurteilung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Diskussion der vier Kriterien Erkennbarkeit, Bindung, Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit wird nun die Beurteilung der Wirksamkeit der abschlusspolitischen Instrumente bzw. die daraus resultierende Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit vorgenommen. Dies erfolgt anhand der dieser Arbeit zugrundeliegenden **Beurteilungssystematik**, wobei nachstehende Abbildung die Zahlentransformation und die Beurteilungsergebnisse zusammenfasst:

Abschlusspolitisches Instrument	Beurteilungspunkte				Beurteilungsergebnis	
	Erkennbarkeit	Bindung	Aufschiebbarkeit	Teilbarkeit	Gesamtergebnis	Entscheidungsnützlichkeit
Ausweis						
Ausweiswahlrecht zwischen sonstigen Vermögenswerten und Vorräten/sonstigen Vermögenswerten ⁽¹⁾	1	0	0	0	1	leicht eingeschränkt
Erstbewertung						
Bewertungswahlrecht - <i>Government Grant Approach</i> oder Erinnerungswertmethode	-	/	/	/	/	nicht eingeschränkt
Folgebewertung						
Folgebewertungswahlrecht zwischen Neubewertungsmethode und Anschaffungskostenmodell	1	1	1	0	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Auflösung des Passivpostens	2	0	0	0	2	mittel eingeschränkt
Abgangsbewertung						
Wahlrecht über die Erfolgrealisation bei Verkauf von unentgeltlich erworbenen und zum Erinnerungswert bilanzierten Emissionsrechten ⁽¹⁾	2	0	0	0	2	mittel eingeschränkt
Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettomethode bei der Rückstellungsbewertung	1	0	0	0	1	leicht eingeschränkt
⁽¹⁾ Mittelbar über die Wahl der Bilanzierungsgrundsätze						
0: bindend/ nicht aufschiebbar/ nicht teilbar 1: Wirkungsrichtung erkennbar/ nicht bindend/ aufschiebbar/ teilbar 2: nicht erkennbar				-: erkennbar /: keine weitere Beurteilung		

Abbildung 9: Emissionsrechte - Beurteilungsergebnisse⁴⁷²

⁴⁷² Eigene Darstellung.

Die Untersuchung zeigt, dass die bei der Bilanzierung von Emissionsrechten und der korrespondierenden Rückstellung bestehenden abschlusspolitischen Instrumente von **keiner bis hin zu einer mittleren Einschränkung** der Entscheidungsnützlichkeit führen. **Keine Einschränkung** liegt bei der Wahl zwischen der Erstbewertung unentgeltlich zugeteilter Emissionsrechte vor, da die umfangreichen Anhangangaben des IAS 20 eine betragsmäßige Erkennbarkeit zulassen. Lediglich **leicht** wird die Entscheidungsnützlichkeit beim faktischen Ausweiswahlrecht und dem Methodenwahlrecht zur Bewertung der Rückstellung **eingeschränkt**, weil die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vom Bilanzierenden darzustellen und im Folgenden stetig anzuwenden sind. Bei den weiteren abschlusspolitischen Instrumenten liegt eine **mittlere Einschränkung** der Entscheidungsnützlichkeit vor. Beim Folgebewertungswahlrecht zwischen Anschaffungskosten- und Neubewertungsmodell bestehen keine ermessensbehafteten Spielräume durch an der Börse ablesbare Marktwerte für Emissionsrechte, wodurch die Glaubwürdigkeit der in den Abschluss einfließenden Daten nicht gemindert wird. Das Neubewertungsmodell erhöht jedoch die Relevanz der im Abschluss enthaltenen Informationen, weil die Bewertung zu Marktwerten das tatsächliche Vermögen besser darstellt. Darüber hinaus führen der Ermessensspielraum bei der Auflösung des Passivpostens und das faktische Wahlrecht bei der Erfolgsrealisation von verkauften Emissionsrechten zu einer mittleren Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit, weil beide Instrumente nicht erkennbar sind. Eine höhere Einschränkung ergibt sich aber aufgrund hoher Bindung und nicht gegebener Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit dieser Instrumente. Weiterhin ergibt sich regelmäßig aufgrund der starken zeitlichen Begrenzung dieser Maßnahmen nur eine gering unterschiedliche Wirkung auf den Abschluss.

3. Rohstoffförderung – *Extractive Activities*

3.1. Grundlagen und Prozessstufen der Rohstoffförderung

Die Bereitstellung von Energie ist eng verbunden mit der Nutzung von natürlichen nicht regenerativen Rohstoffen, die bei den typisierten Energieversorgungsunternehmen entweder als Einsatzstoffe für den Kraftwerksbetrieb zur Gewinnung von Elektrizität dienen oder direkt an die Endkunden weiterverkauft werden. Die Gewinnung dieser Rohstoffe wird dabei als *Extractive Activities* bezeichnet, welche sich von anderen Tätigkeiten eines Energieversorgungsunternehmens vor allem dadurch unterscheiden, dass die nötigen Investitionen nicht nur äußerst langfristig, sondern auch in hohem Maße unsicher sind.⁴⁷³ Selbst intensive, jahrelange Bemühungen, ein neues Fördergebiet zu erschließen, können in Misserfolgen enden. Von der Suche nach Rohstoffen bis hin zu ihrer Gewinnung unterliegen die *Extractive Activities* einem **Prozess**, dessen Phasen wie folgt charakterisiert werden können.⁴⁷⁴

1. Erkundungsphase (*Prospecting*):
Suche nach potentiellen Gebieten für fossile und mineralische Lagerstätten
2. Erforschungsphase (*Exploration*): Erforschung der aus Phase eins bekannten Gebiete
3. Bewertungsphase (*Evaluation*): Schätzung der Qualität und Quantität der gefunden Vorkommen, der technischen und ökonomischen Realisierbarkeit der Förderung
4. Entwicklungsphase (*Development*): Aufbau der zur Förderung nötigen Infrastruktur
5. Ausbeutungsphase (*Production*): Ausbeutung und Abbau der Rohstoffe

Ursprünglich bestanden keine Bilanzierungsvorschriften, die die Besonderheiten auf den einzelnen Prozessstufen adäquat abbildeten; gleichwohl sind diese Tätigkeiten von den einschlägigen Standards wie IAS 16 oder IAS 38 ausgeschlossen.⁴⁷⁵ Somit waren die Unternehmen gezwungen, auf die allgemeinen Vorschriften von IAS 8.10

⁴⁷³ Vgl. Wulf/Lange (2011a), S. 321.

⁴⁷⁴ Vgl. Wulf/Lange (2011a), S. 320f. Für ähnliche Aufgliederungen der Prozessstufen vgl. z.B. Richter (2012), S. 12; Willms (2006), S. 3. WILLMS und RICHTER erweitern die Prozessstufen darüber hinaus noch um die Stufe „Schließung der Förderung“, welche im Wesentlichen den Rückbau der Förderanlagen und Renaturierung des Fördergebietes beinhaltet. Vgl. Richter (2012), S. 28f.; Willms (2006), S. 3f. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen des Kapitels „Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen“ verwiesen. Vgl. Kapitel C.4.

⁴⁷⁵ Vgl. Zülch/Wilms (2005), S. 116.

bis IAS 8.12 zurückzugreifen und eigene Bilanzierungsmethoden zu entwickeln oder ihre nationalen Regelungen auch für den IFRS Abschluss fortzuführen. Als Folge daraus waren die Abschlüsse der Unternehmen praktisch unvergleichbar.⁴⁷⁶

Deshalb hat das IASB am 9. Dezember 2004 einen gesonderten **Branchenstandard (IFRS 6)** veröffentlicht. Dieser bezieht sich jedoch nur auf die Erforschungs- und Bewertungsphase und deckt nicht alle Prozessstufen der Rohstoffförderung ab. Ausgeschlossen sind die vorgelagerte Erkundungsphase sowie die nachgelagerten Stufen Entwicklungs- und Ausbeutungsphase.⁴⁷⁷ Die Ziele des IASB, welche durch IFRS 6 verfolgt werden, lassen sich wie folgt darstellen:⁴⁷⁸

- Verbesserungen der Rechnungslegungspraxis bei der Bilanzierung von Ausgaben für *Exploration* und Evaluierung,
- Festlegung der Voraussetzungen für Wertminderungen von Vermögenswerten, die nach IAS 36 zu bewerten sind und
- Anhangangaben, um dem Abschlussadressaten eine Beurteilung zu ermöglichen über Höhe, Zeitpunkt und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme, die mit den angesetzten Beträgen für *Exploration* und Evaluierung in Zusammenhang stehen.

Im Folgenden wird die Bilanzierung auf allen Prozessstufen nach Maßgabe der aktuell gültigen Regelungen vorgestellt und im Hinblick auf ihre abschlusspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten untersucht. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass das IASB im Jahre 2010 ein Diskussionspapier für eine komplette Neufassung von IFRS 6 veröffentlicht hat.⁴⁷⁹ Die sich daraus ergebenden Änderungen werden an dieser Stelle nicht diskutiert, sondern erst bei der anschließenden Erarbeitung eines alternativen Bilanzierungskonzeptes in Kapitel E.3. berücksichtigt.

⁴⁷⁶ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 33.

⁴⁷⁷ Vgl. IFRS 6.5.

⁴⁷⁸ Vgl. IFRS 6.2.

⁴⁷⁹ Vgl. IASB (2010), DP/2010/1; Für eine Vorstellung und Zusammenfassung der geplanten Änderungen vgl. Wulf/Lange (2011a), S. 320-324.

3.2. Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens und der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen

3.2.1 Erkundungsphase

Die Erkundungsphase umfasst alle Tätigkeiten und damit verbundenen Ausgaben, die vor der Erforschungsphase und dem Erwerb von Explorationsrechten anfallen.⁴⁸⁰ Obwohl IFRS 6 genaue Ausführungen nicht enthält, welche Ausgaben hier gemeint sind und wo die Abgrenzung zur Erforschungsphase liegt,⁴⁸¹ werden darunter nach herrschender Meinung diejenigen Ausgaben subsumiert, die nötig sind, um die Orte potentieller Lagerstätten von Rohstoffen einzugrenzen und zu identifizieren.⁴⁸² Erst nach Bestimmung werden die vermuteten Lagerstätten erforscht. Typische Aktivitäten der Erkundungsphase sind in erster Linie Fremderwerb oder Eigenermittlung geologischer Daten und Gutachten durch technische Forschung, die Anschaffung bzw. Herstellung erster Gerätschaften oder infrastruktureller Einrichtungen und der Erwerb erster Genehmigungen.⁴⁸³ Bezüglich der Bilanzierung erfolgt für diese Prozessstufe ein Verweis auf das *Framework* und einschlägige Standards wie IAS 16 und IAS 38.⁴⁸⁴ Die Ausgaben der Erkundungsphase sind folglich nur dann aktivierungsfähig, wenn sie den Kriterien für Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten entsprechen.⁴⁸⁵

Ein **Ansatz** immaterieller Vermögenswerte im Sinne des IAS 38 durch die Gewinnung technischer Daten und Gutachten über das im Rahmen der Erkundungsphase erforschte Gebiet sowie durch den Erwerb grundlegender Genehmigungen ist anhand der einschlägigen Kriterien zu prüfen. In diesen Fällen ist ein Bilanzansatz nur in begrenzten Einzelfällen denkbar,⁴⁸⁶ da eine Aktivierung regelmäßig am Kriterium des wahrscheinlichen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens scheitert.⁴⁸⁷ Die Erkun-

⁴⁸⁰ Vgl. Wright/Gallun (2005), S. 9.

⁴⁸¹ Vgl. IFRS 6.BC 11; Riese (2009), § 42 Tz. 10.

⁴⁸² Vgl. z.B. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 3; Richter (2012), S. 13; Zülch/Willms (2005), S. 117.

⁴⁸³ Vgl. Richter (2012), S. 33.

⁴⁸⁴ Vgl. IFRS 6.BC 19; IFRS 6.BC 7. Zusätzliche Spezialfälle, wie Leasing oder Ähnliches sollen im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

⁴⁸⁵ Zu den Aktivierungskriterien vgl. IAS 16.7, IAS 38ff. und 53ff. i.V.m. F. 4.4 (a).

⁴⁸⁶ In Frage kommen hier höchstens einzelne Genehmigungen oder mit ihnen in Verbindung stehende Ausgaben, die gegebenenfalls als Anschaffungsnebenkosten gemäß IFRS 6.BC 12 berücksichtigt werden können

⁴⁸⁷ Vgl. Richter (2012), S. 45; PricewaterhouseCoopers (2007), S. 12; Wright/Gallun (2005), S. 10.

dungsphase stellt ein sehr frühes Stadium dar, wo noch keine gesicherte Aussage über das Vorhandensein von Rohstoffvorkommen, das wirtschaftlich sinnvoll förderbar ist, getroffen werden kann.⁴⁸⁸ Darüber hinaus mangelt es zum Zeitpunkt der Erkundung oft an einer gesicherten Erkenntnis, ob das Unternehmen die für die weiteren Prozessstufen nötigen Rechte, wie Explorations- oder Förderrechte, erhalten wird.⁴⁸⁹ Unerheblich ist, ob die gewonnenen Daten und Erkenntnisse der Erkundungsphase selbst erstellt oder erworben wurden und der zukünftige wirtschaftliche Nutzen durch den Erwerb laut IAS 38.25 im Erwerbszeitpunkt als gegeben anzunehmen ist. Sie wären gemäß den Kriterien des IAS 36 noch im Zugangsjahr mangels positiver Bewertbarkeit vollständig abzuschreiben, wodurch es de facto zu keinem Bilanzansatz kommt.⁴⁹⁰ Aus diesem Grund entsteht **regelmäßig direkter Aufwand**, wobei insbesondere die Posten Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger Aufwand betroffen sind.⁴⁹¹

In Einzelfällen führen Anschaffung bzw. Herstellung materieller Gerätschaften und Einrichtungen während der Erkundungsphase zu einem nach IAS 16 aktivierungspflichtigen Vermögenswert.⁴⁹²

Bedeutende **abschlusspolitische Möglichkeiten** bestehen auf Höhe der Erkundungsphase im Bereich der immateriellen Vermögenswerte nicht. Bei der Bilanzierung materieller Vermögenswerte stehen dem Abschlussersteller zwar die klassischen bilanzpolitischen Instrumente zur Verfügung, diese haben aber auf der Prozessstufe Erkundung nur eine geringfügige Bedeutung, weil die Ausgaben der Erkundungsphase insgesamt nur einen Bruchteil der Gesamtkosten aller Prozessstufen darstellen.⁴⁹³

3.2.2. Erforschungs- und Bewertungsphase

Liegen genügend Kenntnisse über die vermuteten Rohstoffvorkommen vor, beginnt mit Erwerb weiterer und umfangreicher Rechte zur Erforschung, Bohrung, Förde-

⁴⁸⁸ Vgl. Richter (2012), S. 45.

⁴⁸⁹ Vgl. Richter (2012), S. 45.

⁴⁹⁰ Vgl. Richter (2012), S. 53-56.

⁴⁹¹ Vgl. Riese (2009), § 42 Tz. 10; Zülch/Willms (2005), S. 117.

⁴⁹² Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 5; Riese (2009), § 42 Tz. 10; Zülch/Willms (2005), S. 117.

⁴⁹³ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 9.

rung etc. die Erforschungsphase.⁴⁹⁴ Die Tätigkeiten dieser Phase umfassen zusätzlich das Gewinnen vertieften Wissens, wie die Lage von Rohstoffen, die vorhandene Topographie oder geologische Zusammenhänge auf dem Erforschungsgebiet.⁴⁹⁵ Neben der Analyse von Daten und Erstellung von Gutachten kommt es vor allem durch Suchbohrungen und Grabungen zur definitiven Lokalisierung der Rohstoffvorkommen.⁴⁹⁶ Mit deren Auffinden beginnt die Bewertungsphase. Hier werden wirtschaftliche und technische Machbarkeitsstudien durchgeführt, die als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob die vorhandenen Rohstoffe erschlossen und gefördert werden sollen.⁴⁹⁷ Die Bereitschaft zu weiteren Investitionen hängt maßgeblich von der aus der Bewertungsphase abgeleiteten Wahrscheinlichkeit über die wirtschaftlichen Chancen weiterer Investitionen ab.

3.2.2.1. Ansatz und Ausweis

IFRS 6 enthält keine klaren Regelungen, welche Erforschungs- und Bewertungsausgaben als Vermögenswerte aktiviert oder aufwandswirksam erfasst werden müssen. Diese Regelungslücke hat das bilanzierende Unternehmen unter Rückgriff auf IAS 8.10 zu schließen,⁴⁹⁸ ist jedoch von Auslegungshierarchie der IAS 8.11f. befreit.⁴⁹⁹ Dem Bilanzierenden wird freigestellt, bereits bestehende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder branchenübliche Verfahren anderer Rechnungslegungsnormen uneingeschränkt fortzuführen oder zu übernehmen.⁵⁰⁰ Es spielt keine Rolle, ob diese Regelungen in Einklang mit dem *Framework* oder weiteren IFRS stehen.⁵⁰¹ Demzufolge steht dem Abschlussersteller eine **Reihe von Ansatzmethoden** zur Verfügung, die im Folgenden dargestellt werden:

- *Zero Cost Methode*⁵⁰²
Sämtliche auf den Prozessstufen Erforschung und Bewertung anfallende Ausgaben werden direkt aufwandswirksam erfasst.

⁴⁹⁴ Es wird davon ausgegangen, dass der Erwerb der genannten Rechte einen Teil der Erforschungsphase im Sinne des IFRS 6 darstellt und somit in dessen Regelungsbereich fällt. Vgl. IFRS 6.5 (a) im Umkehrschluss. Darüber hinaus werden Explorationsrechte in IFRS 6.9 (a) explizit als Bestandteil von Vermögenswerten für Erforschung und Bewertung aufgeführt.

⁴⁹⁵ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 12f.

⁴⁹⁶ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 2.

⁴⁹⁷ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 13.

⁴⁹⁸ Vgl. IFRS 6.6.

⁴⁹⁹ Vgl. IFRS 6.7.

⁵⁰⁰ Vgl. IFRS 6.7.

⁵⁰¹ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 11; Riese (2009), § 42. Tz 16.

⁵⁰² Vgl. z.B. Richter (2012), S. 78-81.

- *Successful Efforts Methode*⁵⁰³

Es werden nur diejenigen Kosten aktiviert, die zumindest im mittelbaren Zusammenhang mit erfolgreichen Projekten bestehen und zu einer konkret nutzbaren Ressource führen. Sämtliche weitere Ausgaben stellen Aufwand dar.

- *Full Cost Methode*⁵⁰⁴

Alle Kosten inklusive Verwaltungs- und Gemeinkosten der Erforschungs- und Bewertungsphase werden aktiviert, unabhängig davon, ob die Projekte zum Erfolg führen oder nicht.

- *Mischformen*⁵⁰⁵

Weiterhin bestehen diverse Mischformen, wie z.B. die *Area of Interests Methode*, bei der alle Ausgaben eines eingegrenzten, als gewinnbringend eingeschätzten Gebietes aktiviert werden.

Die Wirkung auf die Vermögens- und Ertragslage sowie sich eröffnender **abschlusspolitischer Spielraum** könnte unterschiedlicher und breiter nicht sein. Über ein Erfassen sämtlicher Kosten als Aufwand, das zu einer konservativen Abschlusspolitik führt, bis hin zur vollständigen Aktivierung sämtlicher Kosten, was mit einer progressiven Abschlusspolitik einhergeht, besteht ein Ermessensspielraum.⁵⁰⁶ IFRS 6 gestattet es, nicht nur Vermögenswerte im Sinne des *Frameworks* und des IAS 38 zu aktivieren, sondern auch Ausgaben, die den Vermögenswertkriterien nicht entsprechen.⁵⁰⁷ Als aktivierbare aber nicht aktivierungspflichtige Ausgaben nennt IFRS 6.9 einige nicht als abschließend zu wertende Beispiele, wie z.B. Explorationsrechte, technische Studien, Probebohrungen, Grabungen sowie Entnahmen von Proben oder die Erstellung von Machbarkeitsstudien über die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit.⁵⁰⁸ In einer Hinsicht werden die umfangreichen Aktivierungswahlrechte jedoch begrenzt: unabhängig von den angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflich-

⁵⁰³ Vgl. Willms (2006), S. 12 f.; Biermann/Dukes/Dyckman (1974), S.58.

⁵⁰⁴ Vgl. Willms (2006), S. 12 f.; Biermann/Dukes/Dyckman (1974), S.58.

⁵⁰⁵ Vgl. z.B. Hoffman/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 13; Epstein/Jermakowicz (2008), S. 955; Zülch/Willms (2006), S. 1201.

⁵⁰⁶ Vgl. dazu das Beispiel von Zülch/Wilms (2006), S. 1205-1210.

⁵⁰⁷ Der Frage, welche der genannten Methoden mit den Anforderungen an einen Vermögenswert in Einklang steht, wird insbesondere in Kapitel E.3. diskutiert. Die Erläuterungen hier konzentrieren sich auf das Aufzeigen der möglichen Abschlusspolitik.

⁵⁰⁸ Vgl. IFRS 6.9.

tungen, die im Zusammenhang mit der Erforschungs- oder Bewertungsphase stehen, als Rückstellung zu bilanzieren und korrespondierend den Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgsneutral hinzuzurechnen.⁵⁰⁹

Für den **Bilanzausweis** sind die zu aktivierenden Ausgaben in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte zu klassifizieren sowie zur Erforschung und Bewertung zugehörig zu kennzeichnen.⁵¹⁰ Sofern zur Erstellung eines immateriellen Vermögenswertes ein materieller benötigt wird, ist dessen Wertverzehr – in der Regel die planmäßige Abschreibung – in die Herstellungskosten des immateriellen Vermögenswertes einzubeziehen.⁵¹¹ Nennenswerter abschlusspolitischer Spielraum besteht beim Bilanzausweis nicht. Ebenso wenig Spielraum besteht beim Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung für die anfallenden Aufwendungen. Im Wesentlichen ist hier der Material- und Personalaufwand sowie sonstiger Aufwand betroffen.

3.2.2.2. Erstbewertung

Die Erstbewertung von aktivierten Erforschungs- und Bewertungsausgaben erfolgt zu **Anschaffungs- oder Herstellungskosten**.⁵¹² Die befreiende Wirkung von IFRS 6.7 eröffnet Wahlrechte bezüglich des Umfangs der aktivierungsfähigen Teile und der Abgrenzung von in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzubeziehender Teile.⁵¹³ Es ist somit möglich, auch Verwaltungs- und weitere Gemeinkosten zu aktivieren.⁵¹⁴ Eine Aktivierung wirkt im Vergleich zur sofortigen erfolgswirksamen Erfassung vermögensmehrend und führt zu einer höheren Bilanzsumme. In der Gesamtergebnisrechnung kann dadurch zusätzlich eine progressive Abschlusspolitik verfolgt werden, weil so Aufwand periodisiert und in Folgeperioden verlagert wird.

3.2.2.3. Folgebewertung

Für die Folgebewertung räumt IFRS 6.12 ein Wahlrecht zwischen dem **Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell** und dem **Neubewertungsmodell** ein und verweist im Weiteren auf die einschlägigen Standards IAS 16 und IAS 38. Der Zu-

⁵⁰⁹ Vgl. IFRS 6.11. Bezüglich energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen wird auf Kapitel C.4. verwiesen.

⁵¹⁰ Vgl. IFRS 6.15.

⁵¹¹ Vgl. IFRS 6.16.

⁵¹² Vgl. IFRS 6.8.

⁵¹³ Vgl. Kapitel 3.2.2.1.

⁵¹⁴ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 15.

ordnung in Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte zum Ansatzzeitpunkt kommt an dieser Stelle zentrale Bedeutung zu. Das Neubewertungsmodell ist auf dieser Stufe für immaterielle Vermögenswerte nicht anwendbar, weil der in IAS 38.75 geforderte aktive Markt regelmäßig nicht vorliegt.⁵¹⁵ Dagegen erlaubt IAS 16.33 dem bilanzierenden Unternehmen den aktuellen Marktpreis für Sachanlagevermögen zu schätzen, wodurch ein Ermessensspielraum entsteht.⁵¹⁶ Wird die Neubewertungsmethode angewendet, führt dies in der Regel zur Erhöhung der Bilanzsumme, weil stille Reserven im Sachanlagevermögen vermieden und das Eigenkapital durch die erfolgsneutralen Einstellungen in die Neubewertungsrücklage erhöht werden.⁵¹⁷ Beeinflusst wird dagegen das Ergebnis in Folgeperioden durch höhere Abschreibungen im Vergleich zum Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell.⁵¹⁸ Da die Neubewertung mit Schätzungen verbunden ist, eröffnet sich ein zusätzlicher Ermessensspielraum über deren Häufigkeit. Je höher und je öfter Wertschwankungen des Sachanlagevermögens zu verzeichnen sind, umso öfter ist es auf neue Wertansätze zu prüfen.⁵¹⁹

Unabhängig von der Wahl des Folgebewertungsmodells sind die Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase aufgrund des Rückgriffs auf IAS 16 und IAS 38 planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer **abzuschreiben**. Ist der Zeitpunkt des Abschreibungsbeginns und die Bestimmung der Nutzungsdauer bei materiellen und Teilen der immateriellen Vermögenswerte (z.B. zeitlich begrenzte Explorationsrechte) relativ eindeutig, ist bei vielen weiteren immateriellen Vermögenswerten der Erforschungs- und Bewertungsphase Ermessen erforderlich. Bei

⁵¹⁵ Vgl. Hoffman/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 18; Zülch/Wilms (2005), S. 119.

⁵¹⁶ Als Schätzmethoden kommen nach IAS 16.33 entweder das Ertragswertverfahren oder die Schätzung abgeschriebener Wiederbeschaffungswerte in Frage, die wiederum selbst zahlreiches Ermessen fordern. Die Wirkung auf den Abschluss lässt sich somit in den erlaubten Grenzen in die jeweils gewünschte Richtung dosieren.

⁵¹⁷ Es wird die Annahme getroffen, dass der Wert der Neubewertung oberhalb der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt. Liegt er unterhalb sind in beiden Modellen Wertberichtigungen vorzunehmen.

⁵¹⁸ Da IAS 16 keine spezifischen Regelungen über Abschreibungen bei Anwendung des Neubewertungsmodells enthält, sind theoretisch auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Ausgangsbasis verwendbar. Dieses faktische Wahlrecht wird in der Folge nicht betrachtet, da sich die herrschende Meinung klar für die neubewerteten Beträge als Ausgangsbasis ausspricht. Vgl. u.a. Hoffmann (2012), § 8 Tz. 82f.; Scheinpflug (2009), § 5 Tz. 134; Schmidt/Seidel (2006), S. 596.

⁵¹⁹ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 214.

einigen Vermögenswerten, wie Gutachten, technische Daten sowie Machbarkeitsstudien, lassen sich Nutzungsbeginn, Nutzungsende sowie der Verlauf des Werteverzehrs oft nicht eindeutig feststellen.⁵²⁰ Der Abschlussersteller kann in diesen Fällen aus einer Bandbreite möglicher und hinreichend plausibler Nutzungsverläufe und Nutzungsdauern die für seine verfolgte Abschlusspolitik passende aussuchen. Eine kurze Nutzungsdauer begünstigt eine konservative Abschlusspolitik. Die höheren und kurz andauernden Abschreibungen gehen in der Folge mit geringerem Vermögen und einer sinkenden Bilanzsumme einher. Gegenteilige Effekte bestehen bei langen Nutzungsdauern. Als Abschreibungsmethode kommen diejenigen Verfahren in Betracht, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Abnutzungsverlauf darstellen.⁵²¹ Ex ante ist die Abschreibungsmethode, die dieser Forderung nachkommt, nicht zweifelsfrei zu bestimmen und sie liegt ebenfalls im Ermessen des Bilanzierenden. Für Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase stehen unterschiedliche Methoden zur Wahl, von denen insbesondere die lineare oder die Leistungsabschreibung angewendet werden können.⁵²² Die Wirkung auf den Abschluss richtet sich dabei insbesondere nach der Verteilung der Abschreibungshöhen im Zeitablauf und kann je nach Zielsetzung des bilanzierenden Unternehmens beeinflusst werden.

Für die nach IFRS 6 aktivierten Erforschungs- und Bewertungsausgaben sind **Wertminderungstests** durchzuführen und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Dabei gelten die Vorgaben des IAS 36 nur eingeschränkt.⁵²³ IFRS 6.19 f. schreibt im Gegensatz zum mindestens jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitstest nach IAS 36 vor, nur dann auf Wertminderungen zu prüfen, wenn folgende speziell auf Erforschungs- und Bewertungsausgaben zugeschnittene Ereignisse eintreten:⁵²⁴

- Ein Explorationsrecht läuft während der Berichtsperiode ab oder wird voraussichtlich nicht verlängert.
- Weitere erhebliche Ausgaben sind nicht budgetiert oder geplant.
- Wirtschaftlich förderbare Rohstoffe wurden nicht gefunden und die Aktivitäten des Unternehmens in einem Gebiet sollen eingestellt werden.

⁵²⁰ Vgl. Richter (2012), S. 104f.

⁵²¹ Vgl. Müller/Wulf (2001), S. 2208 und IAS 16.60 i.V.m. IAS 16.62 bzw. IAS 38.97f.

⁵²² Vgl. Zülch/Willms (2006), S. 1204; Leigon, (1964), S. 452.

⁵²³ Vgl. IFRS 6.18f.

⁵²⁴ Vgl. IFRS 6.20.

- Trotz Fortsetzung der Erschließung eines Gebietes liegen genügend Hinweise vor, dass der Buchwert der Vermögenswerte nicht mehr vollständig erreicht werden kann.

Im Vergleich zu IAS 36 stellt dies eine starke Vereinfachung dar. Die Kriterien, die einen Werthaltigkeitstest nach IFRS 6 auslösen, sind außer bei eindeutigen Fällen, wie ablaufende Explorationsrechte, derart flexibel zu beurteilen, dass eine zwingende Anwendung nur im Falle eines endgültigen Scheiterns der Rohstoffsuche zum Tragen kommt und in allen anderen Fällen nur dann erfolgt, wenn sie vom Management gewollt ist.⁵²⁵ Aus diesem Grund besteht ein Ermessensspielraum zur Durchführung von Werthaltigkeitstests. Bestärkt wird der Spielraum, außerplanmäßige Abschreibungen nur zu abschlusspolitischen Zwecken durchzuführen, durch die wesentliche Erleichterung, aktivierte Vermögenswerte zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder einer Gruppe davon zusammenzufassen.⁵²⁶ Da zum Zeitpunkt der Erforschung und Bewertung meist keine ausreichenden Informationen über das Potential zur Generierung zukünftiger Zahlungsmittelzuflüsse durch die einzelnen aktivierten Vermögenswerte vorliegt, würde sich bei normaler Anwendung von IAS 36 häufig ein Abschreibungsbedarf ergeben.⁵²⁷ Dahingegen erlaubt IFRS 6.21 eine Zusammenfassung der Vermögenswerte zum Zwecke des Werthaltigkeitstests von noch nicht erschlossenen Rohstofffeldern und bereits erfolgreich erschlossenen innerhalb einer Region.⁵²⁸ Negative Wertbeiträge zum Werthaltigkeitstest aus der Erforschungs- und Bewertungsphase eines Gebietes können demnach durch positive Beiträge aus nachgelagerten Phasen anderer Gebiete ausgeglichen werden. Sofern eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wird, führt dies zu einer Verminderung aktivierter Vermögenswerte und geht mit einer sinkenden Bilanzsumme einher. Das bilanzierende Unternehmen wird vor allem eine durch Abschlusspolitik motivierte außerplanmäßige Abschreibung herbeiführen, wenn es eine konservative Abschlusspolitik verfolgt.

⁵²⁵ So auch Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 22; Leippe/Falkenhahn (2012), IFRS 6 Tz. 158; Zülch/Willms (2005), S. 121f.

⁵²⁶ Vgl. IFRS 6.20.

⁵²⁷ Vgl. Zülch/Willms (2005), S. 119.

⁵²⁸ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 25.

3.2.2.4. Abgangsbewertung

Zu einem Abgang von in der Erforschungs- und Bewertungsphase aktivierten Vermögenswerten kommt es bei folgenden grundsätzlichen Konstellationen:⁵²⁹

- Die aktivierten Vermögenswerte bzw. Teile davon werden verkauft.
- Die für eine weitere Betätigung erforderlichen Rechte laufen ab und werden nicht verlängert oder erneuert.
- Es stellt sich die endgültige Erfolglosigkeit der Tätigkeiten ein.
- Die Erforschungs- und Entwicklungsphase endet erfolgreich und es wird auf die nächste Prozessstufe übergegangen.

Die Abgangsbewertung der ersten drei Varianten eröffnet keine nennenswerten bilanzpolitischen Spielräume. Verkaufserfolge werden realisiert bzw. die Vermögenswerte erfolgswirksam ausgebucht.

Bei der **erfolgreichen Beendigung der Erforschungs- und Entwicklungsphase** sind die aktivierten Vermögenswerte dagegen **umzugliedern**, weil IFRS 6 dann nicht mehr angewendet werden darf.⁵³⁰ Die weitere Bilanzierung erfolgt nun anhand des *Frameworks* sowie IAS 16 und IAS 38. Zudem hat zum Umgliederungszeitpunkt ein gesonderter Werthaltigkeitstest nach den Vorgaben des IAS 36 zu erfolgen.⁵³¹ Fraglich ist aber vor allem, wie mit erfassten Vermögenswerten umzugehen ist, die den Aktivierungskriterien der jetzt einschlägigen Normen nicht standhalten. Unter strenger Auslegung der gegebenen Regeln müssten sie sofort erfolgswirksam ausgebucht werden.⁵³² Umgangen werden kann diese Rechtsfolge durch ein Hinauszögern des Endes der Erforschungs- und Bewertungsphase und somit des Anwendungsbereiches von IFRS 6 für diese Vermögenswerte, weil IFRS 6 keine detaillierten Abgangsregelungen enthält.⁵³³ Dieses Vorgehen führt zusammen mit den äußerst weichen Kriterien zur Werthaltigkeit in IFRS 6 sogar so weit, dass ein unbegrenztes Stehenlassen dieser Vermögenswerte in der Bilanz möglich wird.⁵³⁴ In dieser Hinsicht eröffnet sich ein Ermessensspielraum, die nach IFRS 6 aktivierten Vermögenswerte, die den Ansatzkriterien des *Frameworks* und der einschlägigen Stan-

⁵²⁹ Vgl. Richter (2012), S. 113.

⁵³⁰ Vgl. IFRS 6.5 (b).

⁵³¹ Vgl. IFRS 6.17.

⁵³² Dagegen sieht RIESE keine Implikationen auf Ansatz und Bewertung durch die Beendigung der Erforschungs- und Bewertungsphase. Vgl. Riese (2009), § 42 Tz. 47.

⁵³³ Vgl. Richter (2012), S. 112f.

⁵³⁴ Vgl. sinngemäß Riese (2009), § 42 Tz. 47.

dards nicht entsprechen, durch Hinauszögern des Endes der Erforschungs- und Bewertungsphase fortzuführen.

3.2.3. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Die Entwicklungsphase beginnt mit dem Aufbau der für die Förderung nötigen technischen und baulichen Einrichtungen sowie mit der Herstellung der Förderlöcher.⁵³⁵ Auf dieser Prozessstufe werden die infrastrukturellen Grundlagen für den späteren Abbau der Rohstoffe gelegt. Für die Bilanzierung der auf dieser Stufe vorfallenden Aktivitäten muss infolgedessen auf das *Framework* und einschlägige Standards zurückgegriffen werden, da IFRS 6 keine Anwendung findet.

Nach Fertigstellung der zur Förderung benötigten Infrastruktur beginnt mit der kommerziellen Förderung der Rohstoffe die Ausbeutungsphase. Neben der eigentlichen Gewinnung der Rohstoffe gehört dazu auch eine erste Veredelung vor dem Abtransport.⁵³⁶ Während dieser Phase wird die errichtete Infrastruktur in regelmäßigen Abständen gewartet oder, um höhere Förderkapazitäten erzielen zu können, ausgebaut und verbessert.⁵³⁷ Die Ausbeutungsphase endet mit endgültigem Einstellen der Produktion. Ursachen dafür liegen zum einen im Versiegen der Rohstoffquellen oder im Auslaufen der Förderrechte sowie zum anderen bei Vorliegen dauerhafter wirtschaftlicher Unrentabilität.⁵³⁸

3.2.3.1. Ansatz und Ausweis

Bei der in der **Entwicklungsphase** erstellten Infrastruktur und den erschlossenen Förderlöchern oder bergbaulichen Einrichtungen handelt es sich um **Sachanlagen**, deren Bilanzierung sich nach den IAS 16 richtet.⁵³⁹ Die Kriterien des *Frameworks* bezüglich eines Vermögenswertes und des IAS 16.7 sind als erfüllt anzusehen. Insbesondere liegt ein wahrscheinlicher zukünftiger wirtschaftlicher Nutzenzufluss vor, weil in der vorgelagerten Bewertungsphase genügend wirtschaftlich förderfähige Rohstoffreserven nachgewiesen wurden.⁵⁴⁰

⁵³⁵ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 8.

⁵³⁶ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 22.

⁵³⁷ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 23.

⁵³⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 23.

⁵³⁹ Vgl. ähnlich Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 9; Riese (2009), § 42 Tz. 9; Richter (2012), S. 118.

⁵⁴⁰ So auch Richter (2012), S. 118f.

Der **Bilanzausweis** erfolgt unter der Position Sachanlagevermögen, wobei eine gesonderte Kennzeichnung der Prozessstufe nicht erforderlich ist. Werden Vermögenswerte der beiden vorgelagerten Stufen zur Entwicklungsphase hin umgewidmet, fließen diese entweder in das Sachanlagevermögen oder in die immateriellen Vermögenswerte der Stufe Entwicklung. Dabei kann es zu Änderungen zwischen der Klassifizierung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten kommen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Förderrechte, wie unter IFRS 6 zulässig, als materielle Vermögenswerte ausgewiesen werden, nach IAS 38 nun aber immaterielle Werte darstellen.⁵⁴¹

Wesentliche abschlusspolitische Instrumente liegen auf Höhe von Ansatz und Ausweis der Aktivitäten auf der Entwicklungsphase nicht vor.

Die während der **Ausbeutungsphase** anfallenden Rohstoffe stellen **Vorräte** im Sinne des IAS 2 dar, sofern die geförderten Mengen dem fördernden Unternehmen zuzurechnen sind.⁵⁴² Dies betrifft sowohl Rohstoffe, die ohne weitere Verarbeitung zum direkten Verkauf gefördert werden,⁵⁴³ als auch Rohstoffe, die vor einem weiteren Verkauf noch veredelt werden.⁵⁴⁴ Ebenso stellen sie Vorräte dar, wenn die Rohstoffe für die weitere Produktion benötigt werden (z.B. als Brennstoffe in den Kraftwerken).⁵⁴⁵ Der Ausweis in der Bilanz erfolgt entsprechend der weiteren Bestimmung wie folgt:

- Fertige Erzeugnisse, wenn die Rohstoffe zum Weiterverkauf bestimmt sind,
- unfertige Erzeugnisse, wenn die Rohstoffe vor Verkauf noch weiter veredelt werden und
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn die Rohstoffe für einen Verbrauch innerhalb des Unternehmens bestimmt sind.

In der **Gesamtergebnisrechnung** werden die anfallenden Aufwendungen je nach ihrer Art in der jeweiligen Gliederungsposition erfasst. In erster Linie sind Material-

⁵⁴¹ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 20 i.V.m. Tz. 27.

⁵⁴² Keine Vorräte liegen vor, wenn das bilanzierende Unternehmen lediglich als Dienstleister agiert oder nur an den Gewinnen der anfallenden Rohstoffe beteiligt wird ohne dass die Rohstoffe selbst ins wirtschaftliche Eigentum des Unternehmens gelangen. Im Nachfolgenden wird vom Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums ausgegangen.

⁵⁴³ Vgl. IAS 2.6 (a).

⁵⁴⁴ Vgl. IAS 2.6 (b).

⁵⁴⁵ Vgl. IAS 2.6 (c).

aufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstiger betrieblicher Aufwand betroffen. Wesentliche abschlusspolitische Einflussmöglichkeiten liegen nicht vor.

3.2.3.2. Erstbewertung

In der **Entwicklungsphase** sind bei erstmaligem Ansatz die Vermögenswerte des Sachanlagevermögens mit ihren **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** zu bewerten, für deren Ermittlung innerhalb der IFRS klare Regeln existieren.⁵⁴⁶ Trotzdem wird bei der Erstellung von Sachanlagen der Entwicklungsphase die Fragestellung aufgeworfen, wie die zum Abbau bestimmten Einrichtungen (z.B. Bohrtürme, Stollen oder Förderanlagen) zu bilanzieren sind, wenn nach oder während der Erstellung festgestellt wird, dass die vermuteten Rohstoffreserven nicht oder (für eine Förderung) nicht ausreichend vorhanden sind. Selbst in der Entwicklungsphase sind die genaue Lage und der Umfang der Rohstoffreserven unsicher. Somit kann es immernoch regelmäßig zu Fehlbohrungen oder Fehlgrabungen kommen. Da aus diesen Einrichtungen kein zukünftiger Nutzenzufluss mehr zu erwarten ist, müssen sie erfolgswirksam ausgebucht werden.⁵⁴⁷ So eindeutig gilt dies nur, wenn dadurch die Erschließung komplett scheitert und die Förderung generell nicht beginnen kann. Häufig treten in der Entwicklungsphase erfolgreiche und erfolglose Bohrungen und Grabungen auf. Für Entwicklungsanlagen kann der nach IFRS zulässige Komponentenansatz zur Anwendung kommen.⁵⁴⁸ Dabei wird das gesamte Fördersystem als der übergeordnete Vermögenswert gesehen, für den die Bohrlöcher, Stollen etc. (auch die erfolglos errichteten) notwendige Komponenten darstellen und somit weiterhin aktiviert bleiben dürfen.⁵⁴⁹ Eine zusätzliche Möglichkeit, Abschreibungen zu vermeiden, ergibt sich, wenn erfolglos durchgeführte Bohrungen/Grabungen als gewöhnlicher Ausschuss bei der Errichtung des Fördersystems betrachtet werden.⁵⁵⁰ Der Begriff gewöhnlicher Ausschuss kann hier nur im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen erfolglos und erfolgreicher Tätigkeiten gesehen werden und unterliegt dem individuellen Ermessen des bilanzierenden Unternehmens. Zusam-

⁵⁴⁶ Vgl. IAS 16.15. Zur Ermittlung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten vgl. z.B. Hoffmann (2012), § 8; Graumann (2004), S. 710 ff.

⁵⁴⁷ So auch grundsätzlich Richter (2012), S. 119.

⁵⁴⁸ Zum Komponentenansatz vgl. z.B. Hagemeyer (2004), S. 1-12.

⁵⁴⁹ Dies folgt einer aus der US amerikanischen Rechnungslegung abgeleiteten Sichtweise. Vgl. Richter (2012), S. 120.

⁵⁵⁰ Nur ungewöhnliche Mengen an Ausschuss dürfen nach IAS 16.22 nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

menfassend lässt sich feststellen, dass die Abschreibung von erfolglos errichteten Einrichtungen der Entwicklungsphase einem Ermessensspielraum unterliegt. Auf die Bilanz wirkt dies im Vergleich zur Abschreibung vermögensmehrend bei steigender Bilanzsumme. Dadurch wird zusätzlich eine progressive Abschlusspolitik unterstützt, weil sich der Aufwand über planmäßige Abschreibungen periodisiert.

Ein weiteres abschlusspolitisches Instrument im Zusammenhang mit dem **Komponentenansatz** wird hervorgerufen, wenn ein komplexer Vermögenswert, wie ein Fördersystem, in seine einzelnen wesentlichen Komponenten (z.B. Förderloch, Pumpe, Leitungen etc.) unterteilt wird. Diese nach Ermessen des Abschlusserstellers vorzunehmende Aufteilung hat wesentlichen Einfluss auf die Bestimmung der Nutzungsdauer und des Nutzungsverlaufs, da die Komponenten individuell abgeschrieben werden.⁵⁵¹ Die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes sind auf die einzelnen Komponenten in Relation zum Gesamtwert zu verteilen.⁵⁵² Ist dies nicht eindeutig möglich, unterliegt die sachgerechte Verteilung dem Ermessen des Abschlusserstellers.⁵⁵³ Die Wirkungen der Ermessensspielräume kommen vor allem in den Folgeperioden durch die den einzelnen Komponenten unterschiedlich zugeordneten Abschreibungsverläufen und Nutzungsdauern zum Tragen. Bei progressiver Abschlusspolitik wird der Bilanzierende möglichst viele Kosten als langfristige Komponenten einschätzen, weil sich hier der durch die Abschreibungen bedingte Aufwand in Folgeperioden verlagert. Es werden dadurch zunächst ein höherer Vermögensausweis und eine höhere Bilanzsumme generiert. Bei konservativer Abschlusspolitik werden dagegen Kosten überwiegend als Komponenten mit kurzfristiger Laufzeit zugeordnet.

In der **Ausbeutungsphase** erfolgt die Erstbewertung für die als Vorräte ausgewiesenen Rohstoffe zu **Herstellungskosten**, wobei ein produktionsbezogener Vollkostenansatz anzuwenden ist.⁵⁵⁴ Zu aktivieren sind in diesem Zusammenhang zum einen direkt zurechenbare Kosten und zum anderen systematisch zurechenbare (fixe und variable) Produktionsgemeinkosten⁵⁵⁵ sowie alle sonstigen produktionsbezogenen

⁵⁵¹ Vgl. IAS 16.45.

⁵⁵² Vgl. Buchholz (2004), S. 290.

⁵⁵³ Vgl. Buchholz (2004), S. 290.

⁵⁵⁴ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 303.

⁵⁵⁵ Vgl. IAS 2.12.

Kosten, die nötig sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort oder in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen.⁵⁵⁶ Alle weiteren Kosten sind sofort als Aufwand in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen. Bei der adäquaten Ermittlung der Herstellungskosten der Rohstoffe ist die Ausgestaltung der internen Kostenrechnung von zentraler Bedeutung.⁵⁵⁷ Abschlusspolitisches Potential tritt bereits bei der Aufteilung der Gemeinkosten in produktionsbezogenen und nicht produktionsbezogenen auf, weil sich diese in vielen Fällen nicht eindeutig zurechnen lassen und dadurch ermes-senbehaftet sind.⁵⁵⁸ Wird das Ziel verfolgt, die Herstellungskosten möglichst hoch/niedrig anzusetzen und somit den Aufwand gering/hoch zu halten, erfolgt eine weite/enge Abgrenzung der produktionsbezogenen Gemeinkosten.

Eine weitere Möglichkeit zur abschlusspolitischen Gestaltung eröffnet sich durch die Verrechnung der produktionsbezogenen Gemeinkosten. Um eine Einbeziehung von Leerkosten zu vermeiden, basiert die Verrechnung nach IAS 2.13 auf der Normalkapazität der Rohstoffförderung. Aufgrund der hohen Komplexität des Förderprozesses ist die Normalkapazität in der Regel nicht eindeutig feststellbar und muss anlagenspezifisch über die Auswertung eines Produktionsintervalls ermittelt werden.⁵⁵⁹ Darüber hinaus kann auch das tatsächliche Produktionsniveau als Ermittlungsgrundlage angewendet werden, wenn es der Normalkapazität nahe kommt.⁵⁶⁰ Eine weitere Konkretisierung liegt dazu nicht vor, wodurch dem Abschlussersteller ein Interpretationsraum eröffnet wird. Der Einbezug von Leerkosten in die Herstellungskosten wird durch eine möglichst niedrige Kapazitätsgrenze ermöglicht. Die Leerkosten werden nur dann nicht in die Herstellungskosten einbezogen, wenn die Kapazitätsauslastung unter die festgelegten Kapazitätsgrenzen fällt. Bei einer hohen Kapazitätsgrenze werden dementsprechend weniger Leerkosten in die Herstellungskosten einbezogen.

Bei der Rohstoffförderung können auch **Kuppelprodukte** entstehen. Es handelt sich hierbei z.B. um Erdgas und Erdöl an der gleichen Lagerstätte oder um entstehenden mineralhaltigen Abraum im Bergbau, der anfällt, um an die primären Rohstoffe zu

⁵⁵⁶ Vgl. IAS 2.15.

⁵⁵⁷ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 307.

⁵⁵⁸ Vgl. Pflieger (2004), S. 32f.

⁵⁵⁹ Vgl. sinngemäß Kümpel (2005), S. 47.

⁵⁶⁰ Vgl. IAS 2.13.

gelangen.⁵⁶¹ Sofern die Aufteilung der Herstellungskosten auf die Kuppelprodukte nicht eindeutig feststellbar ist, hat das bilanzierende Unternehmen die Herstellungskosten nach einer sachgerechten und stetigen Methode aufzuteilen.⁵⁶² Bei nur unbedeutenden Nebenprodukten können diese direkt mit dem Nettoveräußerungswert bewertet werden, wobei sie von den Herstellungskosten des Hauptproduktes abgezogen werden.⁵⁶³ IAS 2 enthält keine weiteren Spezifikationen und Kriterien, wann eine Methode als sachgerecht zu erachten ist. Demnach ist unter anderem eine Aufteilung entsprechend der Marktpreise der Kuppelprodukte oder entsprechend des enthaltenen Energiegehalts denkbar.⁵⁶⁴ Ebenso unklar bleibt, ab wann ein Nebenprodukt unbedeutend ist. Demzufolge ist auch hier Ermessen des Abschlusserstellers gegeben. Auf den Abschluss hat dies durch die Verschiebung der Herstellungskosten zwischen den einzelnen Kuppelprodukten vor allem strukturelle Auswirkungen.

3.2.3.3. Folgebewertung

Für die Folgebewertung der Vermögenswerte der **Entwicklungsphase** besteht das Wahlrecht zwischen dem **Neubewertungsmodell** sowie dem **Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell**.⁵⁶⁵ Planmäßige Abschreibungen sind mit Fertigstellung der Anlagen und beginnender Rohstoffförderung in der nächsten Prozessstufe vorzunehmen. Die aus diesem Wahlrecht abhängigen abschlusspolitischen Einflussmöglichkeiten sind analog der zur Erforschungs- und Entwicklungsphase und werden an dieser Stelle nicht nochmals explizit diskutiert.⁵⁶⁶

Die Vermögenswerte der Entwicklungsphase sind regelmäßigen **Werthaltigkeitstests** zu unterziehen. Da IFRS 6 keine Anwendung mehr findet, richten sich diese nach IAS 36. Im Vergleich zu IFRS 6 sind die Vorschriften des IAS 36 strenger. Hier muss zunächst jährlich geprüft werden, ob für die einzelnen Vermögenswerte Anhaltspunkte zu Wertminderungen vorliegen.⁵⁶⁷ IAS 36.12 gibt dabei allgemeine Anhaltspunkte vor, die vom Abschlussersteller auf die jeweiligen speziellen Sach-

⁵⁶¹ Der IASB hat am 19. Oktober 2011 IFRIC 20 veröffentlicht, der die Bilanzierung von Kuppelprodukten im Tagebau zum Thema hat. IFRIC 20 ist auf Geschäftsjahre, die nach oder am 1. Januar 2012 beginnen erstmalig anzuwenden. Die Neuerungen des IFRIC 20 werden in Kapitel E.3.1.3.2. berücksichtigt.

⁵⁶² Vgl. IAS 2.14.

⁵⁶³ Vgl. IAS 2.14.

⁵⁶⁴ Vgl. Richter (2012), S. 142f.

⁵⁶⁵ Vgl. IAS 16.29.

⁵⁶⁶ Vgl. Kapitel C. 3.2.2.3.

⁵⁶⁷ Vgl. IFRS 6.9.

verhalte angewendet werden müssen. Für die Aktivitäten der Entwicklungsphase kann sich zusätzlich an der Fachliteratur orientiert werden, die eine Reihe von auf die Rohstoffindustrie zugeschnittenen Beispielen für Anhaltspunkte von Wertminderungen enthält.⁵⁶⁸ Ermessen durch den Abschlussersteller über die Anhaltspunkte ist trotzdem auch hier erforderlich. Liegt ein Anhaltspunkt vor, so sind außerplanmäßige Abschreibungen nur vorzunehmen, wenn der Buchwert eines Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag übersteigt.⁵⁶⁹ Da für Vermögenswerte der Entwicklungsphase in der Regel kein aktiver Markt vorliegt, muss der erzielbare Betrag mit Hilfe von Verfahren geschätzt werden, die ebenfalls nicht ermessensfrei sind.⁵⁷⁰ In der Entwicklungsphase liegen bereits detaillierte Kenntnisse über die vorhandenen Rohstoffreserven und die sich daraus ableitenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile vor.⁵⁷¹ Erleichtert wird die Ermittlung des erzielbaren Betrages zusätzlich durch die Möglichkeit, einzelne Vermögenswerte zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zusammenzufassen und zusammen zu bewerten.⁵⁷² Obwohl auf der Prozessstufe Entwicklung deutlich weniger abschlusspolitisches Potential bei der Überprüfung der Werthaltigkeit vorliegt, können Ermessensentscheidungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei den als **Vorräte** erfassten Rohstoffen kommt es in der Folgebewertung der **Ausbeutungsphase** zu einem Vergleich der Herstellungskosten mit dem korrespondierenden Nettoveräußerungswert.⁵⁷³ Zu erfassen ist jeweils der niedrigere aus beiden Werten. Beim Nettoveräußerungswert handelt es sich um den geschätzten, im normalen Geschäftsverlauf erzielbaren Verkaufserlös, vermindert um etwaige Vertriebs- und Fertigstellungskosten. Rohstoffe werden, unabhängig von ihrer Veredelungsstufe, auf dem Kapitalmarkt gehandelt, wodurch der Nettoveräußerungswert

⁵⁶⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 38.

⁵⁶⁹ Vgl. IAS 36.8. Der erzielbare Betrag ergibt sich aus dem höheren Wert zwischen dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten und dem Nutzungswert. Vgl. IAS 36.18.

⁵⁷⁰ Zur Ermittlung des erzielbaren Betrages und den damit verbundenen Ermessensentscheidungen vgl. Klöpfer (2006), S. 294f.

⁵⁷¹ Diese Kenntnisse ergeben sich insbesondere aus den Machbarkeitsstudien und Daten der Bewertungsphase.

⁵⁷² Vgl. IAS 36.66. Dies ist nur anwendbar, wenn für die einzelnen Vermögenswerte keine (verlässlichen) erzielbaren Beträge ermittelt werden können.

⁵⁷³ Zur Bilanzierung und Bewertung von Vorräten vgl. z.B. Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch, (2006a), S. 421-425; Kümpel (2006), S. 8.

ohne Einfluss durch den Bilanzierenden bestimmt werden kann. Abschlusspolitisches Potential besteht somit nicht.

Mit Beginn der Rohstoffgewinnung fällt auch der Nutzungsbeginn der in der Entwicklungsphase erstellten Infrastruktur und Förderanlagen in die Ausbeutungsphase, sodass ab diesem Zeitpunkt **planmäßige Abschreibungen** vorzunehmen sind. Durch die Wahl der Abschreibungsmethode sowie der Schätzung des voraussichtlichen Planungshorizonts der errichteten Anlagen ergeben sich analog zur Erforschungs- und Bewertungsphase abschlusspolitische Einflussmöglichkeiten.

Wird während der Ausbeutungsphase die zur Gewinnung erstellte Infrastruktur verändert, sind die dafür entstehenden Ausgaben zu **aktivieren**, sofern sie die Ansatzkriterien erfüllen. Dazu kommt es insbesondere, wenn die Nutzungsdauer der Anlagen verlängert oder die förderbare Kapazität gesteigert wird.⁵⁷⁴ **Laufender Unterhaltungsaufwand**, wie Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen, sind dagegen sofort aufwandswirksam zu erfassen. Wird der Komponentenansatz verwendet, verschiebt sich die Aktivierungsgrenze nachträglicher Herstellungskosten. Beim Austausch einzelner Komponenten kommt es zu einem Ausbuchen des Restbuchwertes bei gleichzeitiger Erfassung der neuen Komponente in der Bilanz. Dadurch wird der entstehende Aufwand über die Abschreibungen periodisiert, während bei Nichtanwendung des Komponentenansatzes der entstehende Aufwand sofort in voller Höhe anfällt und ergebnismindernd wirkt. Folgeperioden dagegen bleiben ohne Belastung.

3.2.3.4. Abgangsbewertung

Zu Abgängen von Vermögenswerten der **Entwicklungsphase** kommt es in der Regel nicht.

Die im Rahmen der **Ausbeutungsphase** gewonnenen Rohstoffe gehen entweder durch Verkauf oder durch Einsatz als Brennstoffe in der Elektrizitätserzeugung ab. Der **Verkauf** unterliegt nicht mehr der Wertschöpfungsstufe Produktion, sondern ist den Stufen Handel oder Vertrieb zuzurechnen. Beim Einsatz als Brennstoff werden die Rohstoffe **verbraucht** und über den Posten Materialaufwand periodengerecht in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte sind dann als Abgang zu buchen, wenn ihre Nutzungsdauer beendet ist. Dies kann etwa durch Auslaufen, Ver-

⁵⁷⁴ Vgl. Hoffmann (2012), § 42 Tz. 33.

kauf oder Verschrottung bedingt sein oder durch endgültige Einstellung der Förderung, weil dann keine ökonomischen Vorteile mehr zu erwarten sind. Häufig sind die Unternehmen nach Produktionsende zum Rückbau und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet.⁵⁷⁵

3.3. Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens hinsichtlich der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit

3.3.1. Erkennbarkeit

3.3.1.1. Erforschungs- und Bewertungsphase

Auch die Beurteilung der Erkennbarkeit abschlusspolitischer Instrumente der Erforschungs- und Bewertungsphase ist mit den die Rechenwerke flankierenden Angaben im Anhang vorzunehmen.⁵⁷⁶ Nach IFRS 6.24 (a) sind die Rechnungslegungsmethoden einschließlich der **Ansatzmethoden**⁵⁷⁷ zu veröffentlichen, die somit dem Abschlussleser erkennbar sind. Ebenso lässt sich die grundsätzliche Wirkung der Methode im Abschluss aus den gegebenen Angaben ableiten. Auch wenn IFRS 6.24 (b) eine Kennzeichnung sämtlicher Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge der Erforschungs- und Bewertungsphase fordert, ist damit keine explizite betragsmäßige Angabe verbunden. Diese wäre nur dann gegeben, wenn neben der Gesamthöhe dieser Positionen auch gekennzeichnet würde, welche Teile auf erfolglose oder erfolgreiche Erforschungs- und Bewertungsaktivitäten fallen.

Die Anhangangaben des IFRS 6 fordern neben der Angabe zur Ansatzmethode keine weiteren Beschreibungen. Es ist nicht möglich zu erkennen, wie die exakte **Erstbewertung** erfolgt und welche Teile der Gemeinkosten aktiviert werden. Erkennbarkeit liegt somit nicht vor.

Für die **Folgebewertung** besteht zunächst das Wahlrecht zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell und dem Neubewertungsmodell. IFRS 6.25 fordert explizit einen Rückgriff auf die erforderlichen Anhangangaben bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten. Demnach sind für jede neubewertete Gruppe der Buchwert, der sich bei Anwendung des Anschaffungs- oder Herstel-

⁵⁷⁵ Vgl. Kapitel C.4.

⁵⁷⁶ Zu den Anhangangaben der Erforschungs- und Bewertungsphase vgl. IFRS 6.23-25.

⁵⁷⁷ Z.B. *Zero Cost Methode*, *Ful Cost Methode* oder *Successful Efforts Methode*

lungskostenmodells ergeben hätte,⁵⁷⁸ sowie die Methoden und wesentlichen Annahmen zur Bestimmung der Zeitwerte anzugeben.⁵⁷⁹ Eine Angabe von Zeitwerten bei der Anwendung des Buchwertmodells ist freiwillig.⁵⁸⁰ Darüber hinaus können die Vermögenswerte zu Gruppen zusammengefasst werden. Eine betragsmäßige Erkennbarkeit über die Wirkungsrichtung hinaus ist deshalb nicht gegeben. Weiterhin ist der Stichtag der letzten Neubewertung anzugeben.⁵⁸¹ Über einen Zeitvergleich, in welchen Abständen die Neubewertungen in der Vergangenheit vorgenommen wurden und ob diese tendenziell zu höheren oder niedrigeren Werten geführt haben, kann der Abschlussadressat die Häufigkeit durchgeführter Neubewertungen auch für die Zukunft schätzen. Die Entscheidung über die nächste Neubewertung ist ermessensbehaftet, weil der Abschlussersteller nicht an ein Einhalten fester Termine gebunden ist.⁵⁸² Deshalb sind die Häufigkeit und deren Wirkung nur teilweise erkennbar.

Bei Ermessensausübungen hat das bilanzierende Unternehmen die grundlegenden Rechenparameter zu veröffentlichen.⁵⁸³ Für Abschreibungen werden diese Angaben in den einschlägigen Standards dahingehend konkretisiert, dass sowohl die Abschreibungsmethoden als auch die Nutzungsdauern genannt werden müssen.⁵⁸⁴ Mit Hilfe dieser Angaben lassen sich die individuellen Abschreibungsverläufe und der genaue Werteverzehr der Folgeperioden durch den Abschlussleser schätzen. Individualangaben zu den einzelnen Vermögenswerten sind nicht erforderlich. Vielmehr reicht es aus, über eine gesamte Gruppe von Gegenständen des Anlagevermögens die Bandbreite der angewendeten Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden anzugeben. In diesen Fällen kann deshalb nur von teilweiser Erkennbarkeit ausgegangen werden. Nicht erkennbar dagegen ist der ausgeübte Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Nutzungsbeginns, weil der Zeitpunkt der Inbetriebnahme von im Bau befindlichen Anlagen nicht offengelegt werden muss. Allenfalls ist rückwirkend durch eine Umgliederung zwischen den Anlagenklassen im Anlagenspiegel der Abschreibungsbeginn erkennbar.

⁵⁷⁸ Vgl. IAS 16.77 (e); IAS 38.124 (a); Küting/Wohlgemuth (2004), S. 12.

⁵⁷⁹ Vgl. IAS 16.77 (c); IAS 38.124 (c); Küting/Wohlgemuth (2004), S. 12.

⁵⁸⁰ Vgl. IAS 16.70 (d).

⁵⁸¹ Vgl. IAS 16.77 (a); IAS 38.124 (a) (i).

⁵⁸² Vgl. IAS 16.34; IAS 38.79.

⁵⁸³ Vgl. IAS 1.117.

⁵⁸⁴ Vgl. IAS 16.73 (b) und (c); IAS 38.118 (a).

Die Notwendigkeit, außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase vorzunehmen, hängt unmittelbar von in IFRS 6.20 genannten Indikatoren sowie gegebenenfalls von den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ab. Für das Kriterium der Erkennbarkeit wären demzufolge Angaben über die Ermessensausübung der Indikatoren und zur Bildung und Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten von großer Bedeutung. Derartige Angaben sind aber weder in IFRS 6 noch in IAS 36 enthalten.⁵⁸⁵ Somit ist es dem Abschlussleser nicht möglich, die Entscheidungen des Unternehmens zu überprüfen und gegebenenfalls den Effekt einer alternativen Einschätzung festzustellen. Für außerplanmäßige Abschreibungen innerhalb der Erforschungs- und Bewertungsphase liegt demnach keine Erkennbarkeit vor.

Das im Rahmen der **Abgangsbewertung** identifizierte Wahlrecht zur Beibehaltung der aktivierten Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase wird angewendet, wenn ein erfolgswirksames Ausbuchen durch Verlassen des Geltungsbereichs von IFRS 6 verhindert werden soll. Aus IFRS 6 lassen sich weder Vorschriften über das Ende der beiden Phasen noch Angaben, wie dieses durch den Abschlusssteller bestimmt wird, ableiten. Allein die Kennzeichnung sämtlicher Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge der beiden Prozessstufen enthält noch keine Information über den Fortschritt der damit verbundenen Aktivitäten. Weiterhin kann, sofern nicht die *Successful Efforts* Methode angewendet wird, nicht bestimmt werden, welche der gekennzeichneten Vermögenswerte zu bereits erfolgreichen oder erfolglosen Erforschungs- und Bewertungsergebnissen geführt haben. Dem Abschlussadressaten ist es aus diesem Grund nicht möglich zu erkennen, welche Vermögenswerte aufgrund der großzügigen Vorschriften des IFRS 6 aktiviert werden konnten und welche Vermögenswerte auch den Kriterien des *Frameworks* und des IAS 38 standhalten und wie weit damit verbundene Prozessschritte fortgeschritten sind.

3.3.1.2. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Im Anhang sind alle wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, um den Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen bereit-

⁵⁸⁵ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 266.

zustellen.⁵⁸⁶ Für die bei der **Erstbewertung** der Entwicklungsphase in diesem Bereich identifizierten abschlusspolitischen Instrumente⁵⁸⁷ werden jedoch keine spezifischen Angaben gefordert. Die Ausgestaltung des Ermessensspielraums zur Abschreibung erfolglos getätigter Entwicklungsaktivitäten und die Ermessensspielräume bei der Ermittlung der Komponenten und bei der Verteilung der Gesamtkosten auf diese sind für den Abschlussleser nicht erkennbar.

Gleiches gilt für die auf Höhe der Erstbewertung der Ausbeutungsphase identifizierten Instrumente der Abschlusspolitik.⁵⁸⁸ Nach IAS 16.73 (a) ist zwar die Methode zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben, allerdings ist keine detaillierte Beschreibung erforderlich. Über die genaue Verfahrensweise zur Ermittlung der produktionsbezogenen Gemeinkosten, der Normalkapazität und zur Aufteilung der Herstellungskosten von Kuppelprodukten muss nicht berichtet werden. Diese Informationen gehen aus der internen Kostenrechnung hervor und sind nicht offenlegungspflichtig.

Für die im Rahmen der **Folgebewertung** zur Verfügung stehenden Instrumente,⁵⁸⁹ die ihrer Art und vom Regelungsbereich her deckungsgleich mit den bereits in den vorgelagerten Phasen diskutieren sind, wird auf eine nochmalige Erläuterung hier und bei den späteren Beurteilungskriterien verzichtet. Hinsichtlich der Wahlrechte und Ermessensausübungen bei der Anwendung des Neubewertungsmodells und der planmäßigen Abschreibungen wird auf die Ausführungen des jeweils vorangegangenen Kapitels verwiesen.⁵⁹⁰

Es besteht weiterhin ein Ermessensspielraum bei außerplanmäßigen Abschreibungen. Zunächst ist jährlich zu prüfen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt. Die Beurteilung darüber ist in der Entwicklungsphase transparenter als auf früheren Prozessstufen, weil bereits detaillierte Kenntnisse über Lage und Umfang vorhanden, die daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteile gut abschätzbar sind und die tatsächliche Notwendigkeit zur Durchführung eines Werthaltigkeitstests objektiver beurteilt werden kann. Der erzielbare Betrag von Vermögenswerten der Entwicklungsphase wird in der Regel über den Nutzungswert bestimmt. Dabei sind

⁵⁸⁶ Vgl. IAS 1.117 i.V.m. IAS 1.118.

⁵⁸⁷ Vgl. Kapitel C.3.2.3.2.

⁵⁸⁸ Vgl. Kapitel C.3.2.3.2.

⁵⁸⁹ Vgl. Kapitel C.3.2.3.3.

⁵⁹⁰ Vgl. Kapitel C.3.3.1.1.

Anhangangaben zu tätigen, die unter anderem eine Beschreibung der vom Management getroffenen Angaben inklusive der verwendeten Quellen, den Prognosezeitraum zukünftiger Zahlungsströme sowie die zugrunde gelegte Wachstumsrate und den Diskontsatz erfordern.⁵⁹¹ Durch diese Offenlegung hat der Abschlussleser Einblick in die Entscheidungsfindung des Bilanzierenden.

3.3.2. Bindung

3.3.2.1. Erforschungs- und Bewertungsphase

Die **Bindung** eines abschlusspolitischen Instruments ist im Zusammenhang mit dem Gebot zur stetigen Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu beurteilen.⁵⁹² Eine einmal gewählte Ansatzmethode zur Erfassung der Erforschungs- und Bewertungsausgaben muss demzufolge stetig angewendet werden. Dies gilt ebenso für das Wahlrecht zur Einbeziehung von Gemeinkosten in der Erstbewertung. Auch die Wahl der Neubewertungsmethode als Folgebewertung hat eine hohe Bindung, insbesondere weil sie nicht individuell, sondern auf eine gesamte Gruppe von Anlagen angewendet werden muss.

Nicht bindend dagegen sind die weiteren abschlusspolitischen Instrumente. Die Zeitwerte Neubewerteter Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase sind mangels eines aktiven Marktes über Schätzverfahren zu bestimmen. Diesen Verfahren unterliegen zahlreiche unternehmensspezifische Parameter, die durch den Bilanzierenden individuell beeinflusst werden können. Neubewertungen sind durchzuführen, wenn wesentliche Schwankungen der Zeitwerte festzustellen sind.⁵⁹³ Auf eine Konkretisierung des Wesentlichkeitskriteriums wird jedoch verzichtet, so dass der sich hier öffnende Interpretationsraum für Abschlusspolitik genutzt werden kann. Die Häufigkeit durchzuführender Neubewertungen ist demnach stark ermes-senbehaftet und nicht bindend.

Alle im Zuge der planmäßigen Abschreibungen bestehenden abschlusspolitischen Instrumente werden für jeden Vermögenswert einzeln ausgeübt. Nutzungsbeginn, Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode hängen von den spezifischen sachverhaltsindividuellen Gegebenheiten im Unternehmen ab. Auch bei außerplan-

⁵⁹¹ Vgl. IAS 36.134 (d).

⁵⁹² Vgl. IAS 8.13.

⁵⁹³ Vgl. IAS 16.34.

mäßigen Abschreibungen ist keine Bindung vorhanden. Neben der Beurteilung der Werthaltigkeitsindikatoren gilt dies vor allem auch bei der Bestimmung der Vergleichszeitwerte aufgrund der Vielzahl vom Abschlussersteller zu beeinflussender Schätzparameter.

Die Entscheidung zur Beibehaltung nur nach IFRS 6 aktivierbarer Vermögenswerte bei tatsächlicher Beendigung der Erforschungs- und Bewertungsphasen können mangels weiterer Regelungen individuell ausgeübt werden. Denkbar wäre z.B. die bilanzierten Vermögenswerte eines bereits in der Entwicklungsphase befindlichen Projektes ertragswirksam auszubuchen, während die aktivierten Beträge ähnlicher Projekte noch weiter aktiviert bleiben. Eine Bindung liegt in diesem Fall nicht vor.

3.3.2.2. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Der Ermessensspielraum zur Abschreibung erfolglos errichteter **Entwicklungseinrichtungen** kann nicht beliebig ausgeübt werden. Hier handelt es sich um eine Bewertungsmethode, die der Stetigkeit unterliegt. Ebenso sind gleichartige Vermögenswerte auch nach gleicher Art und Weise in Komponenten aufzuteilen. Diese abschlusspolitischen Instrumente unterliegen deshalb der Bindung.

Dagegen hängt die Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Komponenten vom Einzelfall ab, da die infrastrukturellen Einrichtungen der Entwicklungsphase äußerst komplex sind und den natürlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Somit schwanken die Gesamtkosten und ihre Verteilung auf die Komponenten stark. Bindung entfaltet sich in diesem Fall nicht.

Die abschlusspolitischen Instrumente der Erstbewertung der **Ausbeutungsphase** sind bindend. Hierbei handelt es sich um Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die in der Folge stetig beizubehalten sind.

Die Ermessensspielräume bei außerplanmäßigen Abschreibungen sind nicht bindend. IAS 8.13 fordert eine stetige Anwendung der Rechnungslegungsmethoden bei ähnlichen Geschäftsvorfällen, Ereignissen und Methoden. Dies gilt zwar zunächst bei der Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, hat aber auf die Bestimmung des erzielbaren Betrages nur wenig Einfluss. Dieser unterliegt einer Fülle von Stellschrauben und ermessenbehafteten Parametern, die individuell beeinflusst werden können.

3.3.3. Aufschiebbarkeit

3.3.3.1. Erforschungs- und Bewertungsphase

Das Wahlrecht, welche Ausgaben in der Bilanz als Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte angesetzt werden oder direkt als Aufwand verrechnet werden, ist aufschiebbar, weil IFRS 6.13 eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erlaubt, sofern dadurch Glaubwürdigkeit oder Relevanz der enthaltenen Informationen gesteigert werden können. In diesem Fall hat das Unternehmen zusätzlich nachzuweisen, dass durch die neue Bilanzierung den Kriterien des IAS 8 mehr entsprochen wird, eine vollständige Übereinstimmung mit diesen Kriterien ist aber nicht erforderlich.⁵⁹⁴ Es können somit Wechsel z.B. von der *Zero Cost* Methode oder der *Full Cost* Methode auf die *Successful Efforts* Methode vorgenommen werden. Begründet werden kann dies etwa durch eine Erhöhung der Relevanz, weil bei der *Successful Efforts* Methode diejenigen Ausgaben aktiviert werden, die auch gemäß *Framework* und IAS 16/38 einen Vermögenswert darstellen und dem Abschlussleser eine bessere Einsicht in zukünftige Erfolgchancen eröffnen.⁵⁹⁵ Gleiches gilt analog für das Erstbewertungswahlrecht, sämtliche Gemeinkosten in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzuberechnen. Auch ist eine Umstellung auf eine Rechnungslegungsmethode, die sich mehr an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der IAS 16 und 38 orientiert, möglich.

Aufschiebbar ist zudem der Entschluss zum Neubewertungsmodell, denn auch laut IAS 8.14 können die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geändert werden, wenn dadurch die Darstellung im Abschluss verbessert wird. Ein Wechsel vom Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell zur Neubewertungsmethode ist möglich, weil dann durch die Zeitwertbewertung stille Reserven vermieden werden und die Darstellung der Vermögenslage tatsächengemäß erfolgt.⁵⁹⁶ Den Zeitpunkt der Umstellung wird der Bilanzierende dabei bewusst mit Blick auf die abschlusspolitischen Ziele wählen. Auch die sich anschließenden Neubewertungen sind gezielt steuer- und aufschiebbar.

Wie die Ausführungen zur Folgebewertung der Erforschungs- und Bewertungsphase gezeigt haben, besteht ein Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Nutzungs-

⁵⁹⁴ Vgl. IFRS 6.14.

⁵⁹⁵ So auch grundsätzlich Richter (2012), S. 96-98.

⁵⁹⁶ Vgl. Klöpfer (2006), S. 198.

beginns von Vermögenswerten und dem Start planmäßiger Abschreibung. Das Kriterium der Aufschiebbarkeit ist erfüllt, weil dieser Gestaltungsspielraum bewusst zur Erreichung abschlusspolitischer Ziele genutzt werden kann. Nicht als aufschiebbar angesehen werden dagegen die Bestimmung von Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode, weil diese unmittelbar in der Periode erstmaliger Abschreibung festgelegt werden müssen.⁵⁹⁷

Aufgrund der großzügigen Regeln zu außerplanmäßigen Abschreibungen nach IFRS 6 sind diese faktisch nur dann vorzunehmen, wenn sich ein komplettes Scheitern der Erforschungs- und Bewertungsaktivitäten abzeichnet. In allen anderen Fällen liegt es im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens, einen Werthaltigkeitstest durchzuführen, wobei durch die Bildung umfangreicher zahlungsmittelgenerierender Einheiten nicht erfolgreiche Erforschungs- und Bewertungsaktivitäten mit erfolgreichen zusammengefasst werden. Somit kann das bilanzierende Unternehmen die Notwendigkeit und den Zeitpunkt einer außerplanmäßigen Abschreibung beeinflussen, wodurch dieses Instrument als aufschiebbar zu bewerten ist.

Darüber hinaus impliziert das Wahlrecht zur Beibehaltung der unter IFRS 6 aktivierten Vermögenswerte in nachfolgenden Prozessstufen eine Aufschiebbarkeit. Mangels Konkretisierung können diese Vermögenswerte nahezu unbegrenzt beibehalten oder zum gewünschten Zeitpunkt aufgelöst werden.

3.3.3.2. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Sämtliche Möglichkeiten zur Abschlusspolitik der Erstbewertung in der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase sind nicht aufschiebbar. Nicht aufschiebbar sind auch die bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten bei außerplanmäßigen Abschreibungen, weil der Werthaltigkeitstest mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.

3.3.4. Teilbarkeit

3.3.4.1. Erforschungs- und Bewertungsphase

Bei dem Spielraum, welche Ausgaben der Erforschungs- und Bewertungsphase aktiviert werden, stehen dem Abschlussersteller mehrere Methoden zur Wahl, die von einer kompletten Aufwandserfassung bis hin zu einer Aktivierung sämtlicher Aus-

⁵⁹⁷ Von untergeordneter Bedeutung wird hier erachtet, dass die Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode im begrenzten Umfang in Folgeperioden angepasst werden kann.

gaben reichen. Durch die Dosierbarkeit der Wirkung auf den Abschluss ist dieses Instrument teilbar. Auch das Wahlrecht zum Einbezug von weiten Teilen der Gemeinkosten ist teilbar. Mangels Konkretisierung, welche Gemeinkosten zur Aktivierung erfasst werden, kann der Umfang weiter oder enger abgegrenzt werden.

Auch das Wahlrecht zur **Folgebewertung** nach dem Neubewertungsmodell ist teilbar, weil dieses nicht auf das gesamte Anlagevermögen angewendet werden muss, sondern bei den einzelnen Anlagegruppen unterschiedlich ausgeübt werden kann. Es ist somit möglich, etwa technische Anlagen und Maschinen nach dem Neubewertungsmodell fortzuführen, während Grundstück und Gebäude weiterhin nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet werden. Die Teilbarkeit gewinnt hier umso mehr Bedeutung, da nicht abschließend geregelt ist, wie sich eine Anlagengruppe zusammensetzt.⁵⁹⁸ Zusätzlich hängt die Ermittlung der Zeitwerte im Rahmen von Neubewertungen von vielen beeinflussbaren Parametern ab, was eine Beeinflussung der Ergebnisse durch den Abschlussersteller ermöglicht. Ein aktiver Markt liegt auf diesen Prozessphasen regelmäßig nicht vor. Keine Teilbarkeit liegt dagegen beim Ermessensspielraum zur Bestimmung der Häufigkeit der durchgeführten Neubewertungen vor, weil es nicht möglich ist, diese Maßnahme auf nur einzelne Vermögenswerte zu begrenzen. Vielmehr muss die ganze Gruppe neubewertet werden.

Für abschlusspolitische Instrumente im Zusammenhang mit **planmäßigen Abschreibungen** liegt ebenfalls Teilbarkeit vor, weil Nutzungsbeginn, Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode individuell bestimmt werden können.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind teilbar, weil zum einen Beeinflussungsmöglichkeiten bei der Einteilung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten und zum anderen bei der Bestimmung der Zeitwerte bestehen. Durch geschickte Steuerung dieser Größen kann der Wirkungsumfang einer außerplanmäßigen Abschreibung dosiert werden.

⁵⁹⁸ Vgl. Nach IAS 16.37 versteht man unter einer Gruppe die Zusammenfassung von Vermögenswerten ähnlicher Art und ähnlicher Verwendung. Die im Weiteren aufgeführten Beispiele geben zwar Hinweise auf eine mögliche Abgrenzung, diese ist jedoch unternehmensindividuell anzupassen.

Teilbar ist zudem das Wahlrecht zur Beibehaltung des Geltungsbereichs von IFRS 6 für aktiviertes Anlagevermögen, das nicht den üblichen Kriterien für Vermögenswerte entspricht. Da IFRS 6 keine Regelungen diesbezüglich enthält, ist hier wiederum Ermessen des Abschlusserstellers erforderlich.

3.3.4.2. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Das Wahlrecht, erfolglos errichtete **Entwicklungseinrichtungen** zu aktivieren oder unmittelbar erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen, ist nicht teilbar, da es sich um eine Grundsatzentscheidung zwischen zwei Alternativen handelt. Dagegen kann die Wirkung der Ermessensspielräume beim Komponentenansatz dosiert werden. Diese entfaltet sich in den Folgeperioden durch die unterschiedlichen Abschreibungsverläufe der einzelnen Komponenten.

Ebenso teilbar sind die Ermessensspielräume der Erstbewertung in der **Ausbeutungsphase**. Die Ermittlung produktionsbezogener Gemeinkosten kann beeinflusst werden. Ähnlich verhält es sich bei der Bestimmung der Normalkapazität. Während eine geringe Normalkapazität tendenziell auch die Leerkosten in die Herstellungskosten einbezieht, vermeidet eine hohe Normalkapazität den Ansatz dieser. Weiterhin ist der Ermessensspielraum bei der Aufteilung der Herstellungskosten zwischen Kuppelprodukten teilbar, weil durch die verschiedenen möglichen Schlüsselgrößen Verschiebungen der Herstellungskosten der Kuppelprodukte hervorgerufen werden.

Darüber hinaus ist auch die Wirkung außerplanmäßiger Abschreibungen in der Folgebewertung der **Entwicklungsphase** teilbar, weil die Ermittlung der Zeitwerte von unternehmensindividuell beeinflussbaren Stellgrößen abhängt.

3.3.5. Beurteilung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit

3.3.5.1. Erforschungs- und Bewertungsphase

Nachdem die Kriterien Erkennbarkeit, Bindung, Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit diskutiert wurden, erfolgt an dieser Stelle die Beurteilung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch die identifizierten abschlusspolitischen Instrumente. Basierend auf den Ausprägungen der Beurteilungskriterien stellt sich das **Beurteilungsergebnis** wie folgt dar:

Abschlusspolitisches Instrument	Beurteilungspunkte				Beurteilungsergebnis	
	Erkennbarkeit	Bindung	Aufschiebbarkeit	Teilbarkeit	Gesamtergebnis	Entscheidungsnützlichkeit
Erforschungs- und Bewertungsphase - Ansatz						
Ermessensspielraum bzgl. kompletter Erfassung sämtlicher Ausgaben als Aufwand oder Vermögenswert	1	0	1	1	3	mittel eingeschränkt
Erforschungs- und Bewertungsphase - Erstbewertung						
Ermessensspielraum zum Einbezug von Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Anschaffungs- und Herstellungskosten	2	0	1	1	4	stark eingeschränkt
Erforschungs- und Bewertungsphase - Folgebewertung						
Wahlrecht zwischen Modell fortgeführter Anschaffungskosten und Neubewertungsmodell	1	1	1	1	4	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Zeitwerte im Zuge der Neubewertungen	2	1	1	1	5	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Häufigkeit durchgeführter Neubewertungen	1	1	1	0	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Nutzungsbeginns	2	1	1	1	5	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Nutzungsdauer	1	1	0	1	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bzgl. der Abschreibungsmethode	1	1	0	1	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bzgl. außerplanmäßiger Abschreibungen/Wertminderungen	2	1	1	1	5	stark eingeschränkt
Erforschungs- und Bewertungsphase - Abgangsbewertung						
Ermessensspielraum zur Beibehaltung aller aktivierten Vermögenswerte des Geltungsbereichs von IFRS 6 auch in nachgelagerten Phasen	2	1	1	1	5	stark eingeschränkt
0: bindend/ nicht aufschiebbar/ nicht teilbar						
1: Wirkungsrichtung erkennbar/ nicht bindend/ aufschiebbar/ teilbar						
2: nicht erkennbar						

Abbildung 10: Erforschungs- und Bewertungsphase - Beurteilungsergebnisse⁵⁹⁹

Die Auswertung der abschlusspolitischen Instrumente der Erforschungs- und Bewertungsphase ergibt unterschiedliche Bewertungsergebnisse. **Mittel eingeschränkt** wird die Entscheidungsnützlichkeit durch den Ermessensspielraum beim Ansatz, welcher eine komplette Erfassung der Erforschungs- und Bewertungsausgaben als Aufwand oder aktivierbarer Vermögenswerte zulässt. Zu einer schlechteren Beurteilung dieses Instruments kommt es insbesondere deshalb nicht, weil die Ansatzmethode im Anhang zu erläutern ist sowie in der Regel stetig angewendet werden

⁵⁹⁹ Eigene Darstellung.

muss.⁶⁰⁰ Zu einer mittleren Einschränkung kommt es auch bei den Instrumenten im Zuge der Folgebewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder nach dem Neubewertungsmodell und bei den planmäßigen Abschreibungen.

Die weiteren abschlusspolitischen Instrumente führen zu einer **starken Einschränkung** der Entscheidungsnützlichkeit. Sie sind zum einen für den Abschlussleser nicht erkennbar und zum anderen eröffnen sich starke Gestaltungsmöglichkeiten durch mangelnde Bindung oder gegebene Aufschiebbar- und Teilbarkeit. Besonders schädlich als abschlusspolitisches Instrument sind der Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Nutzungsbeginns sowie der Ermessensspielraum zu außerplanmäßigen Abschreibungen und zur Beibehaltung aller unter IFRS 6 aktivierten Vermögenswerte bei Verlassen seines Geltungsbereichs. Diese Instrumente sind nicht erkennbar für Abschlussadressaten. Dagegen ist der Ermessensspielraum bezüglich des Einbezugs von Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zumindest bindend.

⁶⁰⁰ Eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist nach IFRS 6.13 dann möglich, wenn dadurch Glaubwürdigkeit oder Relevanz der enthaltenen Informationen gesteigert werden kann.

3.3.5.2. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Die **Beurteilungsergebnisse** ergeben sich wie folgt:

Abschlusspolitisches Instrument	Beurteilungspunkte				Beurteilungsergebnis	
	Erkennbarkeit	Bindung	Aufschiebbarkeit	Teilbarkeit	Gesamtergebnis	Entscheidungsnützlichkeit
Entwicklungsphase - Erstbewertung						
Ermessensspielraum bzgl. der Abschreibung erfolglos errichteter Entwicklungseinrichtungen	2	0	0	0	2	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Unterteilung eines komplexen Vermögenswertes in Komponenten	2	0	0	1	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Komponenten	2	1	0	1	4	stark eingeschränkt
Ausbeutungsphase - Erstbewertung						
Ermessensspielraum bei der Ermittlung produktionsbezogener Gemeinkosten	2	0	0	1	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Normalkapazität	2	0	0	1	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Aufteilung der Herstellungskosten von Kuppelprodukten	2	0	0	1	3	mittel eingeschränkt
Entwicklungsphase - Folgebewertung						
Echtes Wahlrecht zwischen Modell fortgeführter Anschaffungs- und Herstellungskosten und Neubewertungsmodell	1	1	1	1	4	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Zeitwerte im Zuge der Neubewertungen	2	1	1	1	5	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Häufigkeit durchgeführter Neubewertungen	1	1	1	0	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum zu außerplanmäßigen Abschreibungen/Wertminderungen	1	1	0	1	3	mittel eingeschränkt
Ausbeutungsphase - Folgebewertung						
Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Nutzungsdauer	1	1	0	1	3	mittel eingeschränkt
Ermessensspielraum bzgl. der Abschreibungsmethode	1	1	0	1	3	mittel eingeschränkt
0: bindend/ nicht aufschiebbar/ nicht teilbar						
1: Wirkungsrichtung erkennbar/ nicht bindend/ aufschiebbar/ teilbar						
2: nicht erkennbar						

Abbildung 11: Entwicklungs- und Ausbeutungsphase - Beurteilungsergebnisse⁶⁰¹

Es stellen sich unterschiedliche Beurteilungsergebnisse für die einzelnen abschlusspolitischen Instrumente ein. Trotz der Nichterkennbarkeit führt die Beurteilung der meisten Instrumente der Erstbewertung sowohl in der Entwicklungs- als auch in der Ausbeutungsphase zu einer **mittleren Einschränkung** der Entscheidungsnützlichkeit.

⁶⁰¹ Eigene Darstellung.



keit. Dieses Ergebnis hängt mit der Flexibilität dieser Instrumente, ausgedrückt durch die Kriterien Bindung, Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit, zusammen.

Stark eingeschränkt wird die Entscheidungsnützlichkeit durch den Ermessensspielraum bei der Ermittlung der einzelnen Komponenten eines Vermögenswertes im Rahmen der Erstbewertung der Entwicklungsphase sowie analog zu den vorgelagerten Phasen das Wahlrecht zwischen fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Neubewertungsmethode sowie der Ermessensspielraum bei der Ermittlung von Zeitwerten im Rahmen der Neubewertungsmethode.

Aufbauend auf den Erkenntnissen zu den abschlusspolitischen Potentialen bei der Bilanzierung von *Extractive Activities* wird im Folgenden deren Ausgestaltung bei ausgewählten Unternehmen ausgewertet und im Anschluss ein alle Prozessphasen umfassender Bilanzierungsvorschlag aus Sicht entscheidungsnützlicher Informationen ausgearbeitet. Berücksichtigt werden dabei auch die im Jahre 2010 durch das IASB veröffentlichten Änderungsvorschläge des Diskussionspapiers „*Extractive Activities*“.

4. Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen

4.1. Überblick und Grundlagen energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen

Die Frage nachhaltiger Ressourcennutzung und Umweltverträglichkeit stellt sich nicht erst seit dem Formieren der Umweltbewegungen in den 1970er Jahren. Bereits im 18. Jahrhundert beschäftigte die Verknappung von Holz und die fortschreitende Entwaldung ehemals baumreicher Waldgegenden ganz Europa.⁶⁰² Als Folge daraus mussten sich die Forstämter als Lieferanten des Rohstoffes Holz auf die neue Situation ökologisch wie auch ökonomisch einstellen. Auch heute ist das Bereitstellen von Rohstoffen und Energie mit weitreichenden Eingriffen in die Umwelt verbunden. Aus diesem Grund sieht sich die Energiewirtschaft besonderer Verpflichtungen ausgesetzt, die sich vor allem auf der Wertschöpfungsstufe Erzeugung aus umweltspezifischen Fragestellungen ergeben. Diese Verpflichtungen werden bilanziell regelmäßig über Rückstellungen abgebildet und sind in den **Vorschriften des IAS 37** geregelt. Dieser Standard befindet sich derzeit in einer grundlegenden Überarbeitungsphase durch das IASB. Diesbezüglich wurde bereits im Jahre 2005 ein neuer Standardentwurf entwickelt,⁶⁰³ der in der Folgezeit nochmals überarbeitet und in 2010 durch den neuen Standardentwurf „*Measurement of Liabilities in IAS 37*“ ersetzt wurde.⁶⁰⁴ Die sich daraus ergebenden Änderungen werden an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt, sondern fließen erst bei der Erarbeitung eines alternativen Bilanzierungskonzeptes ein.⁶⁰⁵

Die auf der Wertschöpfungsstufe Erzeugung anfallenden **umweltspezifischen Bilanzierungssachverhalte** werden gemäß betriebswirtschaftlichen Kriterien anhand der zeitlichen Entstehung der Umweltschädigung zwischen Alt- und Neulasten unterschieden.⁶⁰⁶ Das maßgebliche Abgrenzungskriterium ist, ob Umweltschäden aus

⁶⁰² Vgl. grundlegend Radkau (1983), S. 513-543.

⁶⁰³ Vgl. IASB (2005), ED IAS 37.

⁶⁰⁴ Vgl. IASB (2010a), ED/2010/1. Für eine Vorstellung und Zusammenfassung der geplanten Änderungen vgl. Fischer (2010), S. 53-55.

⁶⁰⁵ Vgl. Kapitel E.4.

⁶⁰⁶ Neben der für diese Arbeit maßgeblichen Gliederung anhand der zeitlichen Entstehung der Umweltschädigung bestehen auch weitere Gliederungsvarianten, wie entsprechend der Rechtsgrundlage oder entsprechend dem wirtschaftlichen und rechtlichen Entstehen. Vgl. dazu Schrimpf-Dörges (2007), S. 17-25.

der Vergangenheit stammen oder eine gegenwärtige Verursachung vorliegt, durch die eine Umweltbelastung in der Zukunft vermieden werden soll.⁶⁰⁷

Altlasten beschreiben Verunreinigungen durch alte Lagerstätten, aufgrund früherer Produktion oder durch ehemalige Ausbeutung von Rohstoffen auf kontaminierten Grundstücken oder Gebäuden, die eine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit darstellen.⁶⁰⁸ Sie wurden durch die unternehmerische Tätigkeit in der Vergangenheit hervorgerufen.⁶⁰⁹

Im Gegensatz dazu beschreiben **Neulasten** Umweltschädigungen der Gegenwart oder zu erwartende in der Zukunft liegende Beeinträchtigungen.⁶¹⁰ Sie zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass die zur Umweltschädigung führende Nutzung noch andauert.⁶¹¹ Als energieerzeugungsspezifische und zu Rückstellungen führende Neulasten kommen folgende Sachverhalte in Frage:

- Einlösung von Emissionsrechten (z.B. bei der Stromproduktion im Kohle- oder Gaskraftwerk)⁶¹²
- Rekultivierungs-, Stilllegungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen (z.B. im Bergbau oder beim Rückbau von Energiegewinnungsanlagen)
- Entsorgung von Produktionsabfällen (z.B. abgebrannte Kernbrennelemente oder Kohleschlacke)
- Sonstige Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Nachrüsten von Filteranlagen)

Energieerzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte		
Ursache	Umweltschädigungen	
Entstehungszeitpunkt	Vergangenheit	Gegenwart und Zukunft
Kategorisierung	Altlasten	Neulasten

Abbildung 12: Kategorisierung energieerzeugungsspezifischer Bilanzierungssachverhalte⁶¹³

Im Folgenden werden die Bilanzierung, sich daraus ergebende abschlusspolitische Gestaltungsmöglichkeiten sowie die damit verbundene Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen untersucht.

⁶⁰⁷ Vgl. Köster (1994), S. 207.

⁶⁰⁸ Definition an § 2 Abs. 5 BBodSchG angelehnt.

⁶⁰⁹ Vgl. Bartels (1992), S. 32.

⁶¹⁰ Vgl. Kupsch (1992), S. 2320.

⁶¹¹ Vgl. Bartels (1992), S. 32.

⁶¹² Die Rückstellungsbilanzierung bei Emissionsrechten wird an dieser Stelle nicht mehr weiter beachtet und dazu auf die Ausführungen des Kapitels C.2.2.5. verwiesen.

⁶¹³ Eigene Darstellung.

4.2. Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens und der Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen

4.2.1. Ansatz und Ausweis

Ein **Ansatz** energieerzeugungsspezifischer Sachverhalte als Rückstellung im Sinne von IAS 37 ist verpflichtend, wenn den abstrakten und konkreten Kriterien entsprochen wird. Nach der Definition des IAS 37.10 ist eine Rückstellung eine Schuld, die bezüglich Fälligkeit oder Höhe ungewiss ist. Weiterhin müssen folgende Prinzipien kumulativ erfüllt sein:⁶¹⁴

- Außenverpflichtungs- und Vergangenheitsprinzip
- Vermögenlast- und Wahrscheinlichkeitsprinzip
- Prinzip der verlässlichen Schätzung

Sofern der Ansatz einer Rückstellung an einem der genannten Passivierungskriterien scheitert, ist zu prüfen, ob eine Eventualverbindlichkeit vorliegt, welche nur im Anhang zu erläutern ist.⁶¹⁵ In den folgenden Ausführungen werden die abschlusspolitischen Möglichkeiten auf Höhe des Bilanzansatzes dargestellt, welche sich aus dem **Außenverpflichtungs-, Vergangenheits- und Wahrscheinlichkeitsprinzip** ergeben. Das **Vermögenlastprinzip**, welches einen Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen voraussetzt, wird bei den in dieser Arbeit typisierten Rückstellungen als erfüllt angesehen; ebenso das **Prinzip der verlässlichen Schätzung**. Eine Erörterung der Abschlusspolitik im Zuge der Rückstellungsbewertung wird in den anschließenden Kapiteln behandelt.⁶¹⁶

Außenverpflichtungen im Sinne des IAS 37.14 beruhen auf gegenwärtigen rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen. Maßgeblich für die Rückstellungsbildung ist, dass sich das **Unternehmen einer entstanden Verpflichtung nicht entziehen** kann (Unentziehbarkeitstheorem).⁶¹⁷

Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich überwiegend aus öffentlich rechtlichen Umweltschutzvorschriften oder zu einem geringeren Teil aus zivilrechtlichen Geset-

⁶¹⁴ Vgl. IAS 37.14; Wulf (2012), S. 79.

⁶¹⁵ Zu Eventualverbindlichkeiten vgl. IAS 37.19 i.v.M. IAS 37.86; vgl. grundlegend dazu auch Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 430f.

⁶¹⁶ Vgl. Kapitel C.4.2.2.

⁶¹⁷ Vgl. Petersen/Bansbach/Dornbach (2012), S. 266; Wulf (2012), S. 80. Dies wird auch als Unentziehbarkeitstheorem bezeichnet.

zen oder Verträgen.⁶¹⁸ Als Beispiele für öffentlich rechtliche Vorschriften seien an dieser Stelle das Bundesberggesetz, das Atomgesetz und das Bundesbodenschutzgesetz genannt. Beim Fehlen von speziellen Gesetzen des öffentlichen Rechts kann auf das allgemeine Polizei- oder Ordnungsrecht zurückgegriffen werden, das auch bei Umweltschutzsachverhalten greift.⁶¹⁹ Auf Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechtes können die Ordnungsbehörden Beseitigungsmaßnahmen veranlassen, um Gefahren für die öffentliche Ordnung und Ruhe entgegenzuwirken.⁶²⁰ Durch Erlass eines Sanierungsverwaltungsaktes kann ein Unternehmen z.B. zur Altlastensanierung oder einer Umweltschutzmaßnahme gezwungen werden.⁶²¹

Zivilrechtliche Verpflichtungen zu Umweltschutzmaßnahmen können sich aus vertraglichen Vereinbarungen oder aus dem Privatrecht ergeben,⁶²² wobei nicht der eigentliche Umweltschutz im Vordergrund steht, sondern der Ausgleich privater Interessen.⁶²³ Als Beispiel kann hier die Verpflichtung eines Energieversorgungsunternehmens gegenüber unmittelbaren Nachbarn eines Kraftwerkes zur Lieferung verbilligten Stroms zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch den Kraftwerksbetrieb genannt werden.

Die Passivierungskriterien sind bei vielen **Neulasten**, wie Entfernungs- und Rekultivierungs- oder Entsorgungsmaßnahmen, in der Regel erfüllt, weil nicht entziehbare Verpflichtungen aus den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort durch Nutzungsbeginn bzw. anteilig im Zuge der Produktion entstehen.⁶²⁴ Auch das Wahrscheinlichkeitskriterium ist als erfüllt anzusehen. Neulasten werden auch durch geänderte Vorschriften hervorgerufen. Dies betrifft insbesondere umweltspezifische Nachrüstungsverpflichtungen. Zukünftige verpflichtende Ereignisse sind jedoch vom Ansatz ausgeschlossen.⁶²⁵ Eine behördliche Auflage zum Nachrüsten von Filteranlagen o. ä. kann etwa durch Außerbetriebnahme oder Verkauf der Anlage, in der der Einbau vorgenommen werden müsste, umgangen werden,

⁶¹⁸ Neben der rein zahlenmäßigen Überlegenheit kommt den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch eine größere Bedeutsamkeit zu. Vgl. Schrimpf-Dörges (2007), S. 17; Depken, (1999), S. 23; Köster (1994), S. 236; Bartels (1992), S. 84.

⁶¹⁹ Vgl. ähnlich Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 73; Hoffmann (2008), S. 350; Philipps (1995), S. 105.

⁶²⁰ Vgl. Köster (1994), S. 236ff.

⁶²¹ Vgl. Schmidt/Roth (2004), S. 554.

⁶²² Vgl. Köster (1994), S. 229.

⁶²³ Vgl. Depken (1999), S. 20; Bartels (1992), S. 64.

⁶²⁴ Vgl. ähnlich Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 80.

⁶²⁵ Vgl. Kußmaul/Niehren (2009), S. 197. Ausgenommen hiervon sind Restrukturierungsaufwendungen, die nicht Bestandteil dieser Arbeit sind.

wodurch die Passivierungskriterien nicht erfüllt werden und keine Rückstellung gebildet werden darf.⁶²⁶ Abschlusspolitische Potentiale liegen somit bei Neulasten aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht vor.

Zivilrechtliche Verpflichtungen sind in der Regel durch einzelvertragliche Vorschriften gekennzeichnet, wodurch die Passivierungskriterien erfüllt werden und es zum Rückstellungsansatz kommt.

Bei **Altlasten**⁶²⁷ dagegen kommt es trotz Bestehen einer gesetzlichen Vorschrift zur Beseitigung und trotz des erfüllten Vergangenheitsprinzips dem Wahrscheinlichkeitsprinzip eine größere Bedeutung zu. In diesen Fällen ist insbesondere fraglich, ob die bestehende Verpflichtung auch hinreichend konkret ist, um einen Rückstellungsansatz zu rechtfertigen.⁶²⁸ Eine Passivierung der Verpflichtung ist nur bei einer Mindesteintrittswahrscheinlichkeit von mehr als 50% vorgeschrieben;⁶²⁹ bei Wahrscheinlichkeiten bis 50% wird lediglich eine Anhangangabe ausgelöst und bei Wahrscheinlichkeiten unter 10% wird von einer Aufnahme in den Abschluss gänzlich abgesehen.⁶³⁰ Unkritisch zu bestimmen ist das Kriterium überwiegender Wahrscheinlichkeit, sofern bereits weitere behördliche Anordnungen, wie ein Sanierungsverwaltungsakt, vorliegen, da die Umweltschutzverpflichtung dann hinreichend konkret ist.⁶³¹ Beim Fehlen solcher spezieller behördlicher Anordnungen liegt die Einschätzung über die Eintrittswahrscheinlichkeit und somit über die Passivierung weitestgehend im Ermessen des Abschlusserstellers.⁶³² Entsprechend der ab-

⁶²⁶ Vgl. Schrimpf-Döriges (2007), S. 275f. Darüber hinaus ist anzumerken, dass z.B. die angesprochenen Filteranlagen nach IAS 16.11 aktivierbar sind. Durch sie wird zwar nicht direkt ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert, aber indirekt sind sie von grundsätzlicher Notwendigkeit für die Gewinnung ökonomischer Vorteile durch andere Vermögenswerte (IAS 16.11). Hier liegt der Gedanke zu Grunde, dass ohne die nachzurüstenden Umweltschutzgegenstände der weitere Betrieb der Produktionsanlage untersagt wird. Somit sind sie als Grundlage für die weitere Produktion und der damit verbundenen ökonomischen Nutzengewinnung zu sehen.

⁶²⁷ Anstelle einer Rückstellungsbilanzierung käme auch eine Erfassung der Altlasten als außerplanmäßige Abschreibung auf dem betroffenen Vermögenswert in Betracht. Dieses Vorgehen wird aber aufgrund des Einzelbewertungsgrundsatzes und mit der Vorrangigkeit des Realisationsprinzips vor dem Imparitätsprinzip in der Literatur einhellig abgelehnt und wird deshalb in dieser Arbeit nicht mehr weiterverfolgt. Vgl. Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 74; Marx/Köhlmann (2005), S. 693f.; Bartels (1992a), S. 74; Herzig (1991), S. 618.

⁶²⁸ Vgl. Schmidt/Roth (2004), S. 555.

⁶²⁹ Vgl. IAS 37.23; Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 429; Kußmaul/Niehren (2009), S. 197.

⁶³⁰ Vgl. Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch (2006), S. 255; Kümpel (2005a), S. 269.

⁶³¹ Vgl. Schmidt/Roth (2004), S. 554.

⁶³² Als Interpretationshilfe könnte hier allenfalls noch die BFH Rechtsprechung herangezogen werden. Demnach ist eine hinreichende Konkretisierung gegeben, wenn das Unternehmen

schlusspolitischen Ziele kann demnach über die Eintrittswahrscheinlichkeit der Rückstellungsansatz beeinflusst werden.

Neben rechtlichen Verpflichtungen können zur Beseitigung von Alt- und Neulasten auch **faktische Verpflichtungen** führen. Es ist zu prüfen, ob eine derartige Verpflichtung vorliegt, wenn Umweltschutzverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen selbst als Innenverpflichtung bestehen, die Öffentlichkeit ein Unternehmen drängt, eine rechtlich nicht erzwingbare Umweltschutzmaßnahme durchzuführen, weil es sonst mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen rechnen muss oder wenn ein Unternehmen öffentlich kommuniziert, eine bestimmte Umweltschutzmaßnahme durchzuführen. Reine **Innenverpflichtungen** sind nach IFRS **nicht passivierungsfähig**⁶³³ und auch **von außen erzeugter Druck** auf ein Unternehmen **führt nicht zur Passivierung** einer Rückstellung, da vom Unternehmen selbst keine Erwartungen bei Dritten bezüglich der Durchführung der Umweltschutzmaßnahme geweckt wurden.⁶³⁴ Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Unternehmen nicht bereit ist, die geforderten Umweltschutzmaßnahmen durchzuführen und sein umweltschädigendes Handeln nicht gegen Gesetze verstößt. Dabei ist es unerheblich, ob es durch Boykott oder ähnliche Maßnahmen der Öffentlichkeit zu wirtschaftlichen Einbußen in der Zukunft kommt.⁶³⁵

Eine **rückstellungsbegründende faktische Verpflichtung** liegt gemäß IAS 37.10 vor, wenn durch das bisherige Geschäftsgebaren oder durch angekündigte Maßnahmen die Übernahme einer Verpflichtung angedeutet und diesbezüglich **gerechtfertigte Erwartungen bei Dritten** geweckt wurden, denen sich das **Unternehmen nicht mehr entziehen** kann.⁶³⁶ In diesem Fall wird dem Abschlussersteller Raum zur Bilanzpolitik eröffnet. Veröffentlicht ein Unternehmen, eine bestimmte Umweltschutzmaßnahme durchzuführen, ergibt sich daraus eine rückstellungsfähige faktische Verpflichtung.⁶³⁷ Die bewusste Wahl des Ankündigungszeitpunkts ermöglicht

ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn die zuständige Behörde Kenntnis über die Altlasten hat. Vgl. BFH-Urteil vom 19.10.1993 VIII R 14/92, BStBl. II 1993, S. 891; Schmidt/Roth (2004), S. 555.

⁶³³ Vgl. u.a. Hoffmann (2012a), § 21 Tz 25f.; Bieg/Hossfeld/Kusmaul/Waschbusch (2006), S. 255; Reinhart (1998), S. 2515.

⁶³⁴ Vgl. ähnlich Marx/Köhlmann (2005), S. 695; Förschle/Kroner/Heddäus (1999), S. 45.

⁶³⁵ Vgl. Kaiser (2008), S. 63f.

⁶³⁶ Vgl. IAS 37.17.

⁶³⁷ Dies gilt sowohl für Alt- als auch für Neulasten.

es, die Bildung einer Rückstellung und somit das Periodenergebnis zu beeinflussen.⁶³⁸ Wird eine bereits angekündigte und passivierte Umweltschutzmaßnahme widerrufen, entfällt der Rückstellungsgrund und die Rückstellung ist ertragswirksam aufzulösen.⁶³⁹ Dadurch wird die Grenze zur nach IAS 37 eigentlich nicht gestatteten Aufwandrückstellung verwischt.⁶⁴⁰ Unternehmen können aus wirtschaftlichen, nicht jedoch aus rechtlichen Gründen zu Umweltschutzmaßnahmen gezwungen sein. Trotz Fehlen einer wirklichen Außenverpflichtung wird dem bilanzierenden Unternehmen ermöglicht, durch Veröffentlichung der geplanten Maßnahme eine faktische Verpflichtung herbeizuführen. Dies gilt ebenso, wenn Unternehmen Umweltschutzmaßnahmen über die behördlichen Anweisungen hinaus durchführen wollen. Ein überhöhter Rückstellungsansatz fördert in diesem Zusammenhang durch die Aufwandsbildung im Zugangsjahr eine konservative Abschlusspolitik. Ebenso wird die Bildung stiller Reserven ermöglicht. Die Wirkung im Abschluss äußert sich durch höhere Schulden, einem niedrigeren Eigenkapital sowie einem durch höheren Aufwand bedingten niedrigeren Jahresergebnis.

Der **Ausweis** von Rückstellungen in der Bilanz hat innerhalb der Schulden zu erfolgen und ist nach Fristigkeit zu trennen. Die entsprechende Gegenbuchung ist je nach Rückstellungsart differenziert zu betrachten. Bei Vorliegen eines Aufwandes ist die korrespondierende Position der Gesamtergebnisrechnung betroffen oder, sofern Rückstellungen in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswertes einbezogen werden, das Anlagevermögen. Wesentliche abschlusspolitische Instrumente liegen im Ausweis nicht vor.

⁶³⁸ Vgl. Rüdinger, Andreas (2004), S. 57; Schmidbauer (2000), S. 1133.

⁶³⁹ Vgl. Schildbach (2002), S. 794.

⁶⁴⁰ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann (2005), S. 2345f.; Schildbach (2002), S. 794.

4.2.2. Erstbewertung

Im Rahmen der Erstbewertung muss zunächst geklärt werden, welche **Systematik** bei der **Erfassung der Gegenbuchung** zur Rückstellung anzuwenden ist.

Bei Altlasten kommt für die Gegenbuchung nur eine sofortige **aufwandswirksame Erfassung** in Betracht. Dagegen werden Neulasten aus Rekultivierungs-, Wiederherstellungs- und Stilllegungsverpflichtungen für errichtete Sachanlagen grundsätzlich **ergebnisneutral in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** berücksichtigt.⁶⁴¹ Dies erfolgt z.B. bei Produktionsanlagen als Vollrückstellung bei Nutzungsbeginn, evtl. auch unabhängig vom Nutzungsbeginn, weil etwa Kraftwerke losgelöst von der Inbetriebnahme nach Ablauf der Betriebskonzessionen rückgebaut werden müssen.⁶⁴² Der Aufwand entsteht dann periodisiert über die Nutzungsdauer durch höhere planmäßige Abschreibungen.⁶⁴³ Bei Rekultivierungsverpflichtungen, die erst im Zuge der Produktion nach und nach entstehen, erfolgt die Rückstellungsbilanzierung auch nach IFRS ratierlich. Rekultivierungsverpflichtungen an Grundstücken (z.B. im Bergbau) werden sofort aufwandswirksam ratierlich angesammelt.⁶⁴⁴ Die Ansammlungsmethode ist dabei unabhängig von der Gegenbuchung entsprechend dem tatsächlichen Anfall von Rekultivierungsbelastungen auszugestalten.⁶⁴⁵ Hier bleibt jedoch offen, welche Methode dies konkret am besten darstellt und muss durch den Bilanzierenden im Einzelfall ermittelt werden. Denkbar wären neben der linearen Methode auch ratierliche Rückstellungszuführungen, gemessen an der Ausbeute an Rohstoffen. Dabei wird aber außer Acht gelassen, dass die abgebaute Menge nicht unmittelbar mit dem Umfang vorzunehmender Rekultivierungen korrespondieren muss. An leicht zugänglichen Stellen mit reichhaltigem Rohstoffvorkommen genügt ein vergleichsweise geringer bergbaulicher Eingriff, während bei schwer zugänglichen Stellen mit geringem Rohstoffvorkommen intensivere Abbaumaßnahmen nötig sind. Gleiches gilt auch, wenn der Eingriff in ökologisch sensibleren Gebieten teurere Rekultivierungsmaßnahmen erfordert als in anderen Gebieten. Der damit verbundene Interpretationsraum kann für Abschlusspolitik genutzt

⁶⁴¹ Vgl. IAS 16.6 (c). Vgl. u.a. Wulf (2010), S. 342; Kümpel (2007); S. 6; Zülch/Willms (2005a), S. 1179f.; Marx/Köhlmann (2005), S. 699.

⁶⁴² Vgl. Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 85.

⁶⁴³ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 438.

⁶⁴⁴ Vgl. sinngemäß Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 85.

⁶⁴⁵ Abgeleitet aus IAS 1.15. Der Abschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln.

werden. Je nach Zielsetzung wird der Abschlussersteller bei konservativer Bilanzpolitik eine Methode anwenden, die möglichst schnell zu großen Aufwendungen und zu hohen Rückstellungen führt, während bei progressiver Bilanzpolitik eine Methode bevorzugt wird, die den anfallenden Aufwand und die Rückstellungshöhe möglichst weit in Folgeperioden verlagert.

Analog zu oben sind Entsorgungsverpflichtungen von Produktionsabfällen in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der produzierten Vorräte (fertige bzw. unfertige Erzeugnisse) einzubeziehen, weil die Verpflichtung erst durch die Produktion neuer Vermögenswerte entsteht.⁶⁴⁶ Bei der Stromproduktion wirft diese Regelung jedoch Probleme auf, da Strom nicht lagerfähig ist und hier gerade keine fertigen oder unfertigen Erzeugnisse entstehen.⁶⁴⁷ Denkbar ist hier ein Einbezug der Produktionsabfälle von Strom (Abbrand von Kernbrennelementen, Kohleschlacke, etc.) in die ebenfalls unter den Vorräten ausgewiesenen abfallverursachenden Brennstoffe (Kernbrennelemente, Kohle).⁶⁴⁸ Die Erfolgswirksamkeit wird dann durch einen in der Folge höheren Aufwand aus dem Brennmiteleinsatz sichergestellt. Im Gegensatz dazu wird auch eine sofortige Aufwandserfassung ohne vorherige Aktivierung unter den Vorräten als zulässig erachtet,⁶⁴⁹ so dass an dieser Stelle ein Ermessensspielraum vorliegt. Bei progressiver Abschlusspolitik wird der Bilanzierende einer Aktivierung der Rückstellungsbeträge für die Produktionsabfälle in den Vorräten den Vorrang einräumen, weil dadurch zum einen der Aufwand nicht sofort, sondern sukzessive nachgelagert entsteht und sich zum anderen auch ein höheres bilanzielles Vermögen einstellt. Darüber hinaus ist auch bei Entsorgungsrückstellungen für Produktionsabfälle grundsätzlich von einer rätierlichen Ansammlung auszugehen, weil die Verpflichtungen erst im Zeitablauf der Produktion entstehen. Die Problematik bei der Festlegung einer der tatsächlichen Verpflichtungsentstehung gerechten Ansammlungsmethode und die damit verbundene Abschlusspolitik werden analog zu der oben beschriebenen Ansammlungsrückstellung bei Rekultivierungen erachtet. Auch hier ist das Ermessen des Bilanzierenden gefordert. Darüber hinaus ist aber bei der Stromproduktion zu beachten, dass wesentliche Entsorgungskosten weitest-

⁶⁴⁶ Vgl. IAS 16.18 i.V.m. IAS 2.12-2.14; Wulf (2010), S. 342; Zülch/Willms (2005a), S. 1180.

⁶⁴⁷ Vgl. Köhlmann (2008), S. 108.

⁶⁴⁸ Vgl. Wulf (2010), S. 342; Köhlmann (2008), S. 108.

⁶⁴⁹ Nach IAS 2 lässt sich nicht direkt eine Aktivierung von Entsorgungskosten mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ableiten. Zu einer Ausführlichen Diskussion vgl. Köhlmann (2008), S. 102-106 und S. 108.

gehend unabhängig von der anfallenden Abfallmenge entstehen,⁶⁵⁰ für die aus diesem Grund eine raterliche Ansammlung ausgeschlossen ist. Vielmehr sind diese sofort bei Verpflichtungsbeginn vollständig als Rückstellung zu passivieren. Beispielsweise sind hier Kosten für den Betrieb von Zwischen- oder Endlagern für radioaktive Stoffe oder Anlagen zur Entsorgung und Lagerung von Kohleschlacken betroffen, weil diese Entsorgungsanlagen regelmäßig bereits vor oder mit der eigentlichen Stromproduktion vorgehalten werden müssen.

Zur Bewertung des **Erfüllungsbetrages** einer Alt- oder Neulast ist die **bestmögliche Schätzung** heranzuziehen, die dem Betrag entspricht, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag nötig (IAS 37.36) oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen unabhängigen Dritten zu zahlen ist (IAS 37.37). Sind beide Werte in gleicher Güte bestimmbar, soll der niedrigere angesetzt werden.⁶⁵¹ Da diese Schätzung der Rückstellungshöhe auf Auszahlungsverpflichtungen in der Zukunft basiert, sind auch sämtliche **zukünftige Ereignisse**, die Einfluss auf die Rückstellung haben, zu berücksichtigen, sofern für deren Eintritt objektive und hinreichende Hinweise vorliegen.⁶⁵² Dies betrifft etwa zukünftige Preis- und Kostenänderungen oder technische, wirtschaftliche oder rechtliche Entwicklungen.⁶⁵³ Nicht berücksichtigt werden dagegen Erlöse aus dem erwarteten Abgang von Vermögenswerten.⁶⁵⁴ Aufgrund der mit der Rückstellungsbewertung verbundenen Unsicherheit scheidet oft eine punktgenaue Schätzung des Erfüllungs- bzw. Übertragungsbetrages; vielmehr kann durch den Bilanzierenden in der Regel nur eine Bandbreite möglicher Ergebnisse ermittelt werden.⁶⁵⁵ Aus dieser Bandbreite ist für die Bilanzierung grundsätzlich der jeweils wahrscheinlichste Wert maßgeblich,⁶⁵⁶ weil es sich bei den energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalten um singuläre Geschäftsvorfälle handelt. Liegen jedoch die anderen geschätzten Werte größtenteils über oder unter dem wahrscheinlichsten Ergebnis, eröffnet IAS 37.40

⁶⁵⁰ Zu einer detaillierten Darstellung der Entsorgungskosten von Atommüll vgl. Reinhard (1982), S. 749.

⁶⁵¹ Vgl. Bieg/Hossfeld/Kusmaul/Waschbusch (2006), S. 255.

⁶⁵² Vgl. 37.48.

⁶⁵³ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 434; Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch (2006), S. 256.

⁶⁵⁴ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 434.

⁶⁵⁵ Vgl. Hayn/Pilhofer (1998), S. 1766.

⁶⁵⁶ Vgl. Wulf (2012a), S. 118 f.; IAS 37.40.

die Möglichkeit, auch einen anderen Wertansatz der Rückstellung zu berücksichtigen.

Die Bestimmung der bestmöglichen Schätzung für die Rückstellungsbewertung ist somit immer mit **Ermessensentscheidungen** des Bilanzierenden verbunden, die umso größeren Gestaltungsräumen unterliegen, je langfristiger und unsicherer die durch die Rückstellung abgebildeten Verpflichtungen sind.⁶⁵⁷ Davon sind insbesondere die auf der Wertschöpfungsstufe Erzeugung anfallenden Tätigkeiten betroffen, die Neulasten, wie Rekultivierungs-, Stilllegungs- oder Wiederherstellungsverpflichtungen oder die Entsorgung von Produktionsabfällen, hervorrufen. Rohstoffabbau und Kraftwerksbetrieb sind mit hohen Investitionen verbunden und haben ausgehend vom Planungs- und Baubeginn über die eigentliche Produktionsdauer bis hin zum Zeitpunkt des endgültigen Rückbaus und der endgültigen Entsorgung der Produktionsabfälle sehr lange Laufzeiten.⁶⁵⁸ Besonders deutlich wird dies beim Rückbau von Kernkraftwerken und der Entsorgung des anfallenden radioaktiven Mülls. Auch bei Altlasten liegen große Unsicherheiten vor, weil der Grad der Verunreinigung und das Ausmaß sowie die Dauer nötiger Umweltschutzmaßnahmen ungewiss sind.⁶⁵⁹

Die **abschlusspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten** umfassen sowohl die absoluten Werte der Schätzungen als auch die mit ihnen verbundenen Eintrittswahrscheinlichkeiten.⁶⁶⁰ Unterstützt wird die Subjektivität der Rückstellungsbewertung zusätzlich durch die unklaren Regelungen des IAS 37 über den Umfang der in die Ermittlung einzubeziehenden Kostenarten.⁶⁶¹ Es muss deshalb von einem generellen Einbezug sämtlicher Kosten, d.h. Einzel- und Gemeinkosten, ausgegangen werden (Vollkostenansatz).⁶⁶² Problematisch ist in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Bestimmung geschlüsselter Größen, die vor allem bei der Verrechnung von Ge-

⁶⁵⁷ Vgl. Köhlmann (2008), S. 111f.

⁶⁵⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), S. 1.

⁶⁵⁹ Zu weiteren Informationen über Altlastensanierungen vgl. Schrimpf-Döriges (2007), S. 147f.

⁶⁶⁰ Vgl. Hebestreit/Schrimpf-Döriges (2009), § 13 Tz. 60; Wohlgemuth (2006), S. 293f.

⁶⁶¹ In diesem Zusammenhang kommt TANSKI zu dem Schluss, dass das bilanzierende Unternehmen prinzipiell „jedes begründete Rechen- bzw. Kalkulationsschema für die Ermittlung rückstellungsfähiger Kosten anwenden“ kann. Tanski (2006), S. 93.

⁶⁶² Ausgeschlossen sind nur allgemeine Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten. Vgl. Hebestreit/Schrimpf-Döriges (2009), § 13 Tz. 61; Hayn/Pilhofer (1998), S. 1766.

meinkosten auftreten und ebenfalls nach Ermessen des Unternehmens kalkuliert werden.⁶⁶³

Die Rückstellungsbewertung eröffnet in hohem Maße **bilanzpolitisches Potential**, das sich durch bewusste Ausgestaltung vom Abschlussersteller steuern lässt.⁶⁶⁴ Auch wenn Gutachten, Erfahrungswerte, bereits bestehende Verträge mit Entsorgungsbetrieben oder Ähnliches zu einer höheren Objektivität der Rückstellungsschätzungen führen, darf nicht übersehen werden, dass auch diese von subjektiven Einschätzungen und Annahmen geprägt sind.⁶⁶⁵ Je nach den abschlusspolitischen Vorstellungen kann durch den Bilanzierenden die Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen dosiert werden. Betroffen sind davon in erster Linie die Rückstellungen und das Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung, aber auch die Vermögenswerte, wenn nach IAS 16.6 (c) Rekultivierungs-, Stilllegungs- oder Wiederherstellungsverpflichtungen zur Aktivierung führen. Neben einem möglichst hohen Rückstellungsansatz, der Risiken eventuell überbewertet und stille Reserven enthält, besteht auch die Gefahr zu niedriger Rückstellungswerte, um das Periodenergebnis zu beschönigen.

Nach Bestimmung der Rückstellungshöhe ist zu prüfen, ob die Rückstellung gem. IAS 37.45 abzuzinsen und mit dem **Barwert** anzusetzen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Zinseffekt der Diskontierung wesentlich ist.⁶⁶⁶ Laut herrschender Meinung sind davon alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr betroffen.⁶⁶⁷ Der für die Barwertberechnung anzuwendende Diskontierungssatz entspricht einem **fristkongruenten risikolosen Marktzins vor Steuern**, der zusätzlich die **spezifischen Risiken** der abzubildenden Verpflichtung einbezieht.⁶⁶⁸ IAS 37

⁶⁶³ Vgl. Köhlmann (2008), S. 114f.

⁶⁶⁴ HOFFMANN beschreibt diesbezüglich mittels eines Unsicherheitsbaumes die Ermessensspielräume als eine stufenweise Abfolge von Unsicherheitsmomenten. Vgl. Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 116-118.

⁶⁶⁵ Vgl. Köhlmann (2008), S. 112.

⁶⁶⁶ Vgl. IAS 37.45.

⁶⁶⁷ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 434; Kußmaul/Niehren (2009), S. 199; Busse von Colbe/Seeberg (1997), S. 122. Bei wesentlichen Effekten aufgrund der absoluten Höhe der Verpflichtung und/oder hohen Zinsen wird auch die Ansicht vertreten, Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr abzuzinsen. Vgl. Hebestreit/Schrimpf-Dörges (2009), § 13 Tz. 74. An dieser Stelle entsteht somit grundsätzlich ein Ermessensspielraum zur Einschätzung der Wesentlichkeit des Zinseffektes aus der Diskontierung. Dieses abschlusspolitische Instrument soll aber für diese Arbeit nicht mehr weiterverfolgt werden, weil ihm keine größere praktische Bedeutung beigemessen wird.

⁶⁶⁸ Vgl. Wulf (2012a), S. 121; IAS 37.47.

enthält keine weitere Spezifizierung zur Berechnung des Diskontierungssatzes. Somit ist der Abzinsungssatz vom bilanzierenden Unternehmen selbständig und vor allem im Bereich der Risikoadjustierung nach dessen Ermessen zu ermitteln.⁶⁶⁹ Hierbei gilt zu beachten, dass der aus der Barwertberechnung stammende Zinseffekt einen umso größeren Einfluss auf die Rückstellungshöhe und die verbundenen Ergebniseffekte sowie gegebenenfalls auf die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögenswerten entfaltet, je weiter in der Zukunft der zugrundeliegende Planungshorizont liegt. Demnach kann der Abschlussersteller anhand des sich hier ergebenden Ermessensraums besonders große **abschlusspolitische Wirkung** bei langfristigen Rückstellungen erzielen. Die Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen kann sowohl mehrend als auch mindernd sein, sowie einer progressiven oder konservativen Abschlusspolitik dienen. Dies hängt von der Höhe des angewendeten Zinssatzes ab; ein hoher Zinssatz hat niedrige abgezinste Rückstellungshöhen und ein niedriger Zinssatz hohe abgezinste Rückstellungshöhen zur Folge. Berücksichtigt werden müssen auch die Effekte in Folgeperioden, weil der Barwertansatz im Zeitablauf aufzuzinsen ist.⁶⁷⁰

Für die Begleichung von Wiederherstellungs-, Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen als Neulasten können spezielle Fonds aufgelegt werden.⁶⁷¹ Die hierfür relevanten Bilanzierungsvorschriften sind in **IFRIC 5** geregelt.⁶⁷² Der Anwendungsbereich ist auf solche Fonds beschränkt, bei denen

- die Vermögenswerte gesondert verwaltet werden,
- das Zugriffsrecht eines Teilnehmers auf die Vermögenswerte begrenzt und
- der Zugriff nur auf den über die Erfüllung des Erstattungsanspruches hinausgehenden Betrag beschränkt ist.⁶⁷³

Die Fondsanteile sind getrennt von der korrespondierenden Rückstellung anzusetzen und dürfen nicht mit der Rückstellung saldiert werden.⁶⁷⁴ Sofern ein teilnehmendes

⁶⁶⁹ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 295.

⁶⁷⁰ Der hier entstehende Aufwand wird als Fremdkapitalkosten berücksichtigt. Vgl. Wulf (2010), S. 343; Kümpel (2007), S. 7; IAS 37.60.

⁶⁷¹ In Deutschland besitzt dieses Thema noch keine Relevanz, jedoch kann dies durch die Konsolidierung ausländischer Tochtergesellschaften auch für den deutschen Abschlussersteller relevant werden. Vgl. Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 81.

⁶⁷² Zu Kategorisierung einzelner Fonds und einer umfassenden Darstellung der Bilanzierungsregeln vgl. Zülch/Willms (2005b), S. 364f.

⁶⁷³ Vgl. IFRIC 5.4f.

Unternehmen den Fonds beherrscht, die gemeinschaftliche Führung des Fonds oder einen maßgeblichen Einfluss auf den Fonds nach IAS 27, IAS 28, IAS 31 oder SIC-12 ausübt, kommt IFRIC 5 nicht zur Anwendung.⁶⁷⁵ Die Einflussnahme des bilanzierenden Unternehmens beschränkt sich im Wesentlichen auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, d.h. ob und in welchem Umfang sowie mit welchem Einfluss sich an einem derartigen Fonds beteiligt wird. Die Bilanzierungsvorschriften des IFRIC 5 werden nicht mehr weiterverfolgt, weil sich diese Arbeit auf sachverhaltsabbildende Abschlusspolitik konzentriert.

4.2.3. Folge- und Abgangsbewertung

In der Folgebewertung sind die zum Barwert angesetzten langfristigen Rückstellungen, unabhängig davon, ob Alt- oder Neulast, aufzuzinsen und sofern der Planungshorizont erreicht wurde, bestimmungsgemäß zu verbrauchen. Nach IAS 37.61 dürfen Rückstellungen nur für diejenigen Ausgaben verwendet werden, für die sie ursprünglich gebildet wurden.

Es muss der Ansatz der Rückstellungen an jedem Abschlussstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (IAS 37.59).⁶⁷⁶ Ist der **Rückstellungsgrund** entfallen und wird den Ansatzkriterien nicht mehr entsprochen, muss eine erfolgswirksame Auflösung bzw. Anpassung in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten derjenigen Vermögenswerte, die durch die erstmalige Rückstellungspassivierung erhöht wurden, vorgenommen werden.⁶⁷⁷ Hier entfaltet sich wiederum **abschlusspolitisches Gestaltungspotential**, weil das Wegfallen des Rückstellungsgrundes mit der Einschätzung des Bilanzierenden über die Wahrscheinlichkeit eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen verbunden ist. Es ist zwar davon auszugehen, dass sich im Zeitablauf die Erkenntnisse darüber stärker konkretisieren, jedoch ist immer noch maßgeblich das Ermessen des Bilanzierenden gefordert. Zur Erreichung abschlusspolitischer Ziele können anstehende Rückstellungsaufösungen intertemporär verschoben werden. Bei konservativer Bilanzpolitik wird der Abschlussersteller versucht sein, die Rückstellungsauflösung möglichst lange hinauszuzögern, um Auf-

⁶⁷⁴ Vgl. IFRIC 5.7.

⁶⁷⁵ Vgl. IFRIC 5.8.

⁶⁷⁶ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 435; Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch (2006); S. 257.

⁶⁷⁷ Vgl. IAS 37.59 i. V. m. IFRIC 1.5f.

lösungserträge in Folgeperioden zu verschieben. Genau umgekehrt verhält es sich bei progressiver Abschlusspolitik, bei der möglichst rasch Erträge und somit höhere Ergebnisse in der Gesamtergebnisrechnung generiert werden sollen. Ebenso lassen sich der Umfang der Rückstellungen sowie mittelbar über die Periodenergebnisse die Höhe des Eigenkapitals beeinflussen. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die Problematik ‚selbst herbeigeführter faktischer Verpflichtungen‘ hingewiesen.⁶⁷⁸ Es ergibt sich für den Abschlussersteller ein Ermessensspielraum zur Auflösung verdeckter Aufwandrückstellungen.

Schwankungen in der Bewertung der Rückstellungen am Abschlussstichtag, die sich nicht aus der planmäßigen Aufzinsung ergeben, werden zum einen auf einen veränderten Verpflichtungsbetrag am Planungshorizont durch eine **angepasste Schätzung** und zum anderen auf veränderte Diskontierungszinssätze zurückgeführt.⁶⁷⁹ Die Bewertung des ursprünglich geschätzten Verpflichtungsbetrags muss in den Folgeperioden unter Umständen aufgrund neuerer Erkenntnisse angepasst werden.⁶⁸⁰ Ursächlich hierfür können etwa Änderungen technischer Art, veränderte Preis- und Kostenentwicklungen oder ein veränderter Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sein, die sowohl eine höhere als auch eine niedrigere Rückstellungshöhe als ursprünglich angenommen erforderlich machen.⁶⁸¹ Grundsätzlich bleibt auch hier festzuhalten, dass zeitlicher Fortschritt im Regelfall mit gesicherteren Informationen und verminderter Unsicherheit über den tatsächlichen Verpflichtungsbetrag einhergeht. Der Verpflichtungsbetrag bleibt jedoch eine ermessenbehaftete Schätzgröße und bietet Raum für **Abschlusspolitik**. In diesem Zusammenhang sind insbesondere der Wirkungsumfang auf den Verpflichtungsbetrag durch neue Erkenntnisse und die Periode der bilanziellen Berücksichtigung beeinflussbar. Die Änderungen wirken bei originär über Aufwand gebildeten Rückstellungen sofort ergebniswirksam, so dass eine Rückstellungserhöhung zu einer Be- und eine Rückstellungsverminderung zu einer Entlastung des Periodenergebnisses führen. Bei Änderungen von Rückstellungen, die unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen aktiviert wurden, ist bei der Verbuchung zu unterscheiden, ob das Modell fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder das Neubewertungs-

⁶⁷⁸ Vgl. Kapitel C.4.2.1.

⁶⁷⁹ Vgl. Wulf (2010), S. 343; Marx/Köhlmann (2005); S. 700.

⁶⁸⁰ Vgl. Freiberg (2006), S. 44.

⁶⁸¹ Vgl. Zülch/Willms (2005a), S. 1181.

modell angewendet wird.⁶⁸² Bei Anwendung des Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodells erhöht bzw. vermindert der Änderungsbetrag den Buchwert des korrespondierenden Vermögenswertes erfolgsneutral, wobei der Abzugsbetrag den Buchwert des Vermögenswertes nicht übersteigen darf.⁶⁸³ Ein etwaiger Überhang ist unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen.⁶⁸⁴ Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch die Rückstellungsanpassung ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung im Sinne des IAS 36 hervorgerufen wird.⁶⁸⁵ Übersteigt der Buchwert des Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag, ist eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfassen.⁶⁸⁶ Im Sinne der abschlusspolitischen Möglichkeiten sind auch hier Ermessensentscheidungen vom bilanzierenden Unternehmen erforderlich.⁶⁸⁷ Dies betrifft insbesondere die Ermittlung des erzielbaren Betrages, die wesentlich von zu treffenden Annahmen und Einschätzungen bestimmt wird. Insofern kann der Abschlussersteller nicht nur auf die im Wesentlichen durch Ermessen ermittelte Rückstellungserhöhung Einfluss nehmen, sondern auch darauf, ob dadurch eine erfolgsneutrale Erhöhung von Vermögenswerten oder eine erfolgswirksame Abschreibung hervorgerufen wird. Bei Anwendung des Neubewertungsmodells bleibt der Buchwert der Vermögenswerte unangetastet.⁶⁸⁸ Durch Rückstellungsschwankungen bedingte Änderungen sind grundsätzlich erfolgsneutral als Passivtausch in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.⁶⁸⁹ Darüber hinaus ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine komplette Neubewertung des einzelnen Vermögenswertes inklusive der anderen Vermögenswerte in seiner Anlagenklasse erforderlich wird.⁶⁹⁰ Auch eröffnet sich abschlusspolitisches Potential. Da für Sachanlagevermögen regelmäßig kein aktiver Markt besteht, müs-

⁶⁸² Vgl. Kümpel (2007), S. 6f.

⁶⁸³ Vgl. IFRIC 1.5 (a) und (b).

⁶⁸⁴ Vgl. IFRIC 1.5 (b).

⁶⁸⁵ Vgl. IFRIC 1.5 (c).

⁶⁸⁶ Vgl. IAS 36.59.

⁶⁸⁷ Vgl. zur Abschlusspolitik bei IAS 36 ausführlich Klöpfer (2006), S. 293-297 und die entsprechenden Ausführungen im Kapitel C.3.2.2.3.

⁶⁸⁸ Vgl. Zülch/Willms (2005a), S. 1181.

⁶⁸⁹ Erfolgswirksamkeit stellt sich dann ein, wenn durch Rückstellungsminderungen eine in der Vergangenheit erfasste Abwertung des korrespondierenden Vermögenswertes rückgängig gemacht wird oder Rückstellungserhöhungen die Neubewertungsrücklage übersteigen. Zudem ist die Zunahme der Neubewertungsrücklage auf den Buchwert begrenzt, der sich bei einer Folgebewertung nach dem Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell ergeben hätte. Überhänge sind ebenfalls erfolgswirksam zu erfassen. Vgl. IFRIC 1.6 (a) und (b); Hoffmann (2012a), § 21 Tz. 164.

⁶⁹⁰ Vgl. IFRIC 1.6 (c).

sen die beizulegenden Zeitwerte im Zuge der Neubewertungen nach Ermessen des bilanzierenden Unternehmens geschätzt werden.⁶⁹¹

Darüber hinaus rufen auch **Schwankungen des Abzinsungzinssatzes** Veränderungen der Höhe einer Rückstellung zum Abschlussstichtag hervor.⁶⁹² Diese können sich z.B. durch Marktpreisänderungen ergeben,⁶⁹³ aber auch durch eine veränderte Risikoanpassung, die im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens liegt. Dieses abschlusspolitische Instrument kann in erster Linie zur Beeinflussung der Barwertberechnungen eingesetzt werden, weil ein geänderter Diskontsatz mit einer veränderten Aufzinsungsreihe einhergeht. Die Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen verhält sich analog zur Veränderung der Rückstellungshöhe am Planungshorizont. Bei Rückstellungen, die sofort über Aufwand gebildet wurden, schlägt sich auch eine Zinssatzänderung direkt im Ergebnis und damit mittelbar im Eigenkapital sowie in der Rückstellungshöhe nieder.

4.3. Untersuchung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens hinsichtlich der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit

4.3.1. Erkennbarkeit

Die Bilanzierung von Rückstellungen steht in einem ausgeprägten Zusammenhang mit der Abschlusspolitik, da die vorliegenden unvermeidbaren Unsicherheiten mit Schätzungen und Ermessensentscheidungen verbunden sind. Umso wichtiger ist deshalb, ob das vom bilanzierenden Unternehmen vorzunehmende Ermessen durch den Abschlussadressaten erkannt und in seinem Investitionskalkül berücksichtigt werden kann. Die **Anhangangaben** für Rückstellungen richten sich nach IAS 37.84ff. Demnach sind für die in Gruppen zusammengefassten Rückstellungen zunächst sämtliche Veränderungen, die sich aus Zuführungen, Verbräuchen und Auflösungen ergeben, sowie die Veränderungen aus Zinseffekten mittels eines Rückstellungsspiegels darzustellen.⁶⁹⁴ Darüber hinaus muss für jede Rückstellungsgruppe auch eine kurze Beschreibung über die Art der Verpflichtung und die erwartete Fälligkeit des Nutzenabflusses sowie die Angabe der Unsicherheiten über die Fälligkeit

⁶⁹¹ Vgl. Klöpfer (2006), S. 191.

⁶⁹² Vgl. Hebestreit/Schrimpf-Döriges (2009), § 13 Tz. 81.

⁶⁹³ Vgl. Zülch/Willms (2005a), S. 1181.

⁶⁹⁴ Vgl. IAS 37.84.

und über den Betrag des Nutzenabflusses erfolgen.⁶⁹⁵ Weiterhin anzugeben sind auch die Annahmen über künftige Ereignisse, sofern sie bei der Rückstellungsbeurteilung nach IAS 37.48 berücksichtigt wurden.⁶⁹⁶ Ein konkreter Detaillierungsgrad bezüglich der vorzunehmenden Angaben und der Beschreibungen über die vorgenommenen Ermessensentscheidungen geht aus IAS 37 jedoch nicht hervor.⁶⁹⁷ Derartige Angaben lassen sich gegebenenfalls daraus ableiten, dass es dem Abschlussleser durch die Abschlussangaben erleichtert werden muss, wesentliche Ermessensausübungen zu verstehen.⁶⁹⁸ Dennoch bleiben die Angaberegeln an dieser Stelle mangels expliziter Hinweise weitestgehend unkonkret.

Die abschlusspolitischen Instrumente im Rahmen der **Ansatzentscheidungen** umfassen den Ermessensspielraum zur Bestimmung eines wahrscheinlich künftigen Nutzenabflusses zur Bildung verdeckter Aufwandrückstellungen durch eine selbst herbeigeführte Außenverpflichtung. Der Ermessensspielraum bei der Wahrscheinlichkeitsbestimmung bleibt dem Abschlussleser aufgrund der ungenauen Vorschriften zu den erläuternden Angaben verborgen. Es ist davon auszugehen, dass der Bilanzierende die betriebene Abschlusspolitik nicht erkennbar mit möglichst wenigen Informationen darstellt. Eine Passivierung einer verdeckten Aufwandrückstellung beruht auf einer Ankündigung des Unternehmens und muss aber im Abschluss nicht explizit beschrieben werden. Eine derartige Rückstellung kann zudem in eine Rückstellungsgruppe einfließen, die eine Erkennbarkeit unmöglich macht.

Bei der **Erstbewertung** ist der Ermessensspielraum bei der Festlegung der Ansammlungsmethode zuzuführender Rückstellungen nicht erkennbar. Es ist zwar davon auszugehen, dass innerhalb der Erläuterungen zu wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ein Hinweis auf die ratierliche Zuführung erfolgt; Ausführungen zur exakten Ermittlungsmethode sind aber aus den Vorschriften des IASB nicht ableitbar. Ebenso sind die Ermessensspielräume bei der Bestimmung der Rückstellungshöhen grundsätzlich nicht erkennbar. Im Rückstellungsspiegel sind zwar die Zuführungen in einer Berichtsperiode in Summe für eine Gruppe ablesbar, jedoch lassen sich dadurch keine Schlüsse auf bestimmte Rückstellungen ziehen. Zu

⁶⁹⁵ Vgl. IAS 38.85.

⁶⁹⁶ Bei ausreichend objektiven und substantiellen Hinweisen sind nach IAS 38.48 künftige Ereignisse, die Einfluss auf den Erfüllungsbetrag haben, bei dessen Bewertung zu berücksichtigen.

⁶⁹⁷ Vgl. Wohlgemuth (2006), S. 297.

⁶⁹⁸ Vgl. IAS 1.117 (b) i. V. m. IAS 1.119.

berücksichtigen ist auch die Nichterkennbarkeit des Ermessensspielraums bei Ermittlung des Diskontierungsfaktors. Dieser basiert zwar weitestgehend auf einem Diskontsatz aus externer Quelle (z.B. Euribor), muss aber um individuelle und vom Unternehmen zu schätzende Risikofaktoren erweitert werden. Teilweise wird diesbezüglich in der Literatur deshalb die Angabe der verwendeten Diskontierungszinssätze gefordert.⁶⁹⁹ Eine Verpflichtung dazu lässt sich aber aus den Regelungen des IASB nicht ableiten. Dagegen muss in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zumindest angegeben werden, ob im Bereich Strom die Rückstellungen für Entsorgungskosten in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einbezogen werden.⁷⁰⁰ Quantitative Erkennbarkeit ist nicht gegeben, da ein offener Ausweis dieser Teile nicht aus den Angaben zu Vorräten im Sinne des IAS 2 abgeleitet werden kann.

Für die abschlusspolitischen Instrumente in der **Folge- und Abgangsbewertung** ist zumindest die grundsätzliche Wirkung auf den Abschluss erkennbar, weil nach IAS 8.39 sowohl die Art als auch der Betrag einer Änderung der Schätzungsgrundlagen angegeben werden muss. Dies betrifft sowohl die Ermessensspielräume bei der erneuten Wahrscheinlichkeitsermittlung über zukünftige wirtschaftliche Nutzenabflüsse und bei Schätzungsanpassungen des Erfüllungsbetrages oder des Abzinsungszinssatzes als auch das faktische Wahlrecht zur Auflösung verdeckter Aufwandrückstellungen.

4.3.2. Bindung

Die Rückstellungsbilanzierung ist einzelfallabhängig und die zu treffenden Annahmen und Schätzungen müssen individuell getroffen werden. Innerhalb ein und derselben Rückstellungsgruppe besteht zwar die Pflicht, die Bewertungsmethoden stetig anzuwenden, dabei zu treffendes Ermessen hängt aber vor allem von Zukunftseinschätzungen ab und muss von Periode zu Periode neu überdacht werden. Eine abschlusspolitisch motivierte Änderung dieser Einschätzungen kann nicht ausgeschlossen werden. Folglich ist bei der Rückstellungsbilanzierung für die abschlusspolitischen Instrumente von **keiner Bindung** auszugehen. Lediglich der Ermessensspielraum zur Einbeziehung der Rückstellungen für Entsorgungskosten im

⁶⁹⁹ Vgl. Hachmeister (2006), S. 194.

⁷⁰⁰ Dies ergibt sich zwingend als Angabe über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei Vorräten im Sinne des IAS 2.36 (a).

Strombereich in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wird **bindend** beurteilt. Hier handelt es sich nicht um eine einzel-fallabhängige Entscheidung, sondern um eine Bewertungsmethode, die basierend auf dem Grundsatz der Stetigkeit für Folgeentscheidungen feststeht.

4.3.3. Aufschiebbarkeit

Im Rahmen von **Ansatzentscheidungen** ist zunächst keine Aufschiebbarkeit zu vermuten, weil sofort bei Anfallen einer Verpflichtung diese anhand der Rückstellungskriterien überprüft werden muss. Die vorliegenden abschlusspolitischen Instrumente werden aber dennoch als aufschiebbar beurteilt, da es dem Abschlussersteller möglich ist, den Zeitpunkt der Rückstellungsbilanzierung zu beeinflussen.

Sämtliche abschlusspolitischen Instrumente der **Erstbewertung** sind ebenfalls nicht aufschiebbar, da unmittelbar bei der Aufnahme der Rückstellung in den Abschluss entschieden werden muss, nach welcher Methode vorgegangen wird, welche Rückstellungshöhe zum Erfüllungszeitpunkt voraussichtlich benötigt wird und mit welchen Abzinsungzinssätzen langfristige Rückstellungen diskontiert werden.

Anders verhält es sich bei Entscheidungen der **Folge- und Abgangsbewertung**. Die hier vorliegenden Instrumente beziehen sich auf Schätzungsanpassungen der einzelnen Parameter, wie die Höhe zum Erfüllungszeitpunkt oder den Diskontzinssatz, sowie auf eine erneute Überprüfung der Ansatzkriterien. Hierbei eröffnet sich dem Abschlussersteller ein nicht unerheblicher Spielraum, ab wann er die neuen Erkenntnisse oder geänderte Rahmenbedingung für eine Veränderung der Rückstellung als wesentlich erachtet; eine Verschiebung zwischen Perioden ist also für abschlusspolitische Zwecke möglich. Aus diesem Grund sind die hier vorliegenden Instrumente für den Bilanzierenden aufschiebbar.

4.3.4. Teilbarkeit

Alle dargestellten abschlusspolitischen Instrumente der Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen sind mit Ausnahme des Ermessensspielraums zum Einbezug der Rückstellungen für Entsorgungskosten im Strombereich in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen **teil-**

bar.⁷⁰¹ Sowohl bei Ansatz- als auch bei Bewertungsentscheidungen stehen nicht nur zwei Alternativwerte zur Verfügung, sondern jeweils eine Bandbreite möglicher Wahrscheinlichkeiten, Rückstellungshöhen oder Diskontierungszinssätze, aus denen der für das bilanzierende Unternehmen jeweils präferierteste Wert gewählt werden kann.

4.3.5. Beurteilung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit

Die im Rahmen der vorangegangenen Untersuchung resultierenden Erkenntnisse fließen, basierend auf den jeweiligen Ausprägungen der Beurteilungskriterien, in die Zahlensystematik zur **Gesamtbeurteilung** ein. Dieses wird wie folgt zusammengefasst:

⁷⁰¹ Dieses Instrument ist nicht teilbar, weil hier nur zwei mögliche Ausprägungen zur Verfügung stehen. Entweder erfolgt ein voll umfassender Einbezug oder von einem Einbezug wird gänzlich abgesehen.

Abschlusspolitisches Instrument	Beurteilungspunkte				Beurteilungsergebnis	
	Erkennbarkeit	Bindung	Aufschiebbarkeit	Teilbarkeit	Gesamtergebnis	Entscheidungsnützlichkeit
Ansatz						
Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Nutzenabflusses	2	1	1	1	5	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei Bildung verdeckter Aufwandrückstellungen	2	1	1	1	5	stark eingeschränkt
Erstbewertung						
Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Ansammlungsmethode ratierlich zuzuführender Rückstellungen	2	1	0	1	4	stark eingeschränkt
Strom: Ermessensspielraum im Rahmen des Einbezug der Rückstellungen für Entsorgungskosten in die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen	1	0	0	0	1	leicht eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe	2	1	0	1	4	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes	2	1	0	1	4	stark eingeschränkt
Folge- und Abgangsbewertung						
Ermessensspielraum bei erneuten Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Nutzenabflusses	1	1	1	1	4	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Auflösung verdeckter Aufwandrückstellungen	1	1	1	1	4	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe durch Schätzungsanpassungen	1	1	1	1	4	stark eingeschränkt
Ermessensspielraum bei der Anpassung des Diskontierungszinssatzes	1	1	1	1	4	stark eingeschränkt
0: bindend/ nicht aufschiebbar/ nicht teilbar						
1: Wirkungsrichtung erkennbar/ nicht bindend/ aufschiebbar/ teilbar						
2: nicht erkennbar						

Abbildung 13: Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen - Beurteilungsergebnisse⁷⁰²

Die Ausführungen zu Ansatz und Bewertung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen haben gezeigt, dass dem Abschlussersteller ein erhebliches Maß an Ermessensspielräumen zukommt. Dies spiegelt sich in einer **überwiegend stark eingeschränkten Entscheidungsnützlichkeit** wider. Hervorgerufen wird dies vor allem durch unzureichende Erkennbarkeit für den Abschlussadressaten der einsetzbaren abschlusspolitischen Instrumente, ihrer geringen Bindung aufgrund der starken Einzelfallabhängigkeit und der hohen Teilbarkeit durch die weite Bandbreite möglicher Ansatz- und Bewertungsergebnisse. Darüber sind die Instrumente, die im Zu-

⁷⁰² Eigene Darstellung.

sammenhang mit verdeckten Aufwandrückstellungen und der Folgebewertung von Rückstellungen stehen, insgesamt nicht bindend. Die auf Höhe energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen identifizierten Instrumente eignen sich deshalb besonders gut, um in den Abschluss bilanzpolitisch einzugreifen und ein Bild des Abschlusses im Sinne des Bilanzierenden hervorzurufen. Ausnahme davon ist lediglich der Ermessensspielraum bezüglich der Aktivierung von Entsorgungsrückstellungen im Strombereich unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des Vorratsvermögens. Hierbei handelt es sich um konkrete Bilanzierungsalternativen, deren Ausgestaltung unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zumindest aufgeführt werden muss.

Zur Konkretisierung der in diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse über mögliche abschlusspolitische Instrumente bei energieerzeugungsspezifischen Rückstellungssachverhalten wird im Folgenden mittels einer Stichprobe die Ausnutzung dieser Instrumente bei Energieversorgungsunternehmen in der Bilanzpraxis untersucht.⁷⁰³ Darüber hinaus wird in der Folge auch ein Bilanzierungsvorschlag aus Sicht entscheidungsnützlicher Informationsgenerierung erarbeitet. Berücksichtigt werden hier insbesondere auch die vom IASB geplanten Änderungen in der Rückstellungsbilanzierung.⁷⁰⁴

⁷⁰³ Vgl. Kapitel D.4.

⁷⁰⁴ Berücksichtigt werden dann insbesondere die beiden Standardentwürfe ED IAS 37 aus dem Jahre 2005 und ED/2010/1 aus 2010.

D. **Energieerzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte in den Abschlüssen ausgewählter Energieversorger**

1. **Vorbemerkungen**

Ziel dieses Kapitels ist es, eine Verbindung der bisherigen rein literaturgestützt erarbeiteten Erkenntnisse mit der Bilanzpraxis herzustellen sowie die Praxisrelevanz der Ergebnisse zu überprüfen. Diesbezüglich werden zunächst ein partieller Einblick in die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie in die Berichterstattung bei in Deutschland befindlichen und nach IFRS bilanzierenden Unternehmen mittels einer Stichprobe eröffnet. Die Untersuchung gewinnt Erkenntnisse über die praktische Bedeutung der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch die unterschiedliche Ausnutzung der identifizierten abschlusspolitischen Instrumente. Weiterhin werden Erkenntnisse im Rahmen der Analyse von durch die Praxis gemäß IAS 8.10 geschlossenen Regelungslücken erwartet. Darüber hinaus dienen die Untersuchungsfeststellungen dieses Kapitels als Diskussionsgrundlage für den im Anschluss darzustellenden Empfehlungskatalog für eine entscheidungsnützlichere Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Bilanzierungssachverhalte.

In die **Stichprobe** einbezogen und im Folgenden betrachtet werden nachstehende Unternehmen:

1. EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (im Folgenden EnBW)
2. E.ON AG, Düsseldorf (im Folgenden E.ON)
3. EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg (im Folgenden EWE)
4. RWE AG, Essen (im Folgenden RWE)
5. Vattenfall Europe AG, Berlin (im Folgenden Vattenfall)

Diese fünf Unternehmen stellen die größten nach IFRS bilanzierenden Vertreter ihrer Branche mit Sitz in Deutschland dar und dürften somit als repräsentativer Maßstab für die internationale Bilanzierung und Berichterstattung von Energieversorgungsunternehmen in Deutschland gelten.⁷⁰⁵ Zu beachten gilt hierbei allerdings, dass lediglich die E.ON- und RWE-Aktie frei handelbar sind und sich die restlichen Unternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.⁷⁰⁶ Auch wenn diese Un-

⁷⁰⁵ Gemessen am Umsatz. Vgl. Süddeutsche Zeitung (2010), Top 100 in Deutschland.

⁷⁰⁶ Dem Streubesitz von 0,38% der EnBW-Aktie wird aus Wesentlichkeitsgründen keine Bedeutung beigemessen. Zur Aktionärsstruktur der einzelnen Unternehmen vgl. EnBW (2012), Akti-

ternehmen für die Investitionsentscheidung des typisierten Kapitalgebers nicht zur Verfügung stehen, dienen sie aufgrund ihrer ähnlichen Größe sowie ihrer Branchen- und Geschäftstätigkeit als Vergleichsmaßstab für die beiden DAX-Konzerne. Es wird deshalb angenommen, dass auch diese Unternehmen, zumindest zu Vergleichszwecken, bei Investitionsentscheidungen vom typisierten Investor beachtet werden. Eine explizite Trennung in öffentliche und private Unternehmen im Rahmen der Auswertung bedarf es nicht, da dies nicht Gegenstand der Arbeit ist. Es soll vornehmlich die unterschiedliche Ausübung von abschlusspolitischen Instrumenten sowie die daraus resultierende Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit aufgezeigt werden. Aufgrund der geringen Anzahl der in der Stichprobe befindlichen Unternehmen ist es nicht Ziel der Untersuchung, statistische Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit sämtlicher Energieversorgungsunternehmen in Deutschland zu ziehen.

Der **Gang der Untersuchung** erfolgt sowohl mittels eines zwischenbetrieblichen Vergleiches der aktuellen Unterschiede zwischen der Bilanzierung der einzelnen Unternehmen im Jahr 2011 als auch durch einen innerbetrieblichen Zeitvergleich der Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden innerhalb eines Unternehmens über die Jahre 2009 bis 2011.

Es werden zunächst die Abschlüsse der Unternehmen hinsichtlich ihrer Bilanzierung der energieerzeugungsspezifischen Sachverhalte und der getätigten Angaben im Abschluss analysiert. Dabei wird auch darauf eingegangen, wie sich die Berichterstattung über die letzten drei Jahre verändert hat. Im Anschluss daran wird aufgezeigt, wie die zuvor identifizierten abschlusspolitischen Instrumente⁷⁰⁷ ausgeübt werden sowie die gewonnenen Ergebnisse tabellarisch zusammengefasst. Abschließend werden die in den Abschlüssen enthaltenen Informationen bezüglich ihrer Entscheidungsnützlichkeit beurteilt.

onärsstruktur: Die Eigentümer der EnBW; E.ON (2012), Aktionärsstruktur; EWE (2012), Anteilseigner; RWE (2012), Aktionärsstruktur; Vattenfall (2012), Vattenfall-Gruppe.

⁷⁰⁷ Vgl. Kapitel B.

2. Emissionsrechte

2.1. Untersuchung der Abschlussangaben sowie der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente

2.1.1. Untersuchung der Abschlussangaben

Im Konzernabschluss der **EnBW** werden pflichtgemäß im Anhang die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Emissionsrechte und für die mit der Abgabeverpflichtung zusammenhängende Rückstellung dargestellt.⁷⁰⁸ Es wird aufgeführt, dass „unentgeltlich erworbene Emissionsrechte (...) mit dem Nominalwert (und) die zur Deckung des erwarteten Verbrauchs entgeltlich erworbener Emissionsrechte mit den Anschaffungskosten unter den Vorräten bilanziert“⁷⁰⁹ werden. Dies entspricht der Erinnerungswertmethode, weil der Nominalwert unentgeltlich erworbener Emissionsrechte Null beträgt.⁷¹⁰ Die Folgebewertung richtet sich demzufolge nach der Vorratsbewertung. Die Bilanzierung von Emissionsrechten, die zu Handelszwecken dienen, wird erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert in den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten vorgenommen.⁷¹¹ Daraus resultierende Zeitwertschwankungen werden „unmittelbar ergebniswirksam in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen“⁷¹². Demzufolge orientiert sich die von der EnBW gewählte Bilanzierung teilweise durch die Ausweistrennung an der handelsrechtlichen Methode. Eine unmittelbare Berücksichtigung sämtlicher Schwankungen in der Gesamtergebnisrechnung entspricht nicht dem Neubewertungsmodell, weshalb hier von einer eigens von der EnBW entwickelten neuen Bewertungsgrundlage ausgegangen werden muss. Dies könnte durch eine Interpretation der Emissionsrechte für den Handel als Wertpapiere gerechtfertigt werden. Betragsmäßige Angaben über die Höhe der Emissionsrechte in den beiden Bilanzposten sind nicht ersichtlich. Unter den Vorräten wird jedoch die Menge der im Geschäftsjahr 2011 zugeteilten Emissionsrechte in Höhe von 14,9 Mio. t inklusive des Vorjahreswerts (13,4 Mio. t) angegeben.

⁷⁰⁸ Vgl. EnBW (2012a), S. 134.

⁷⁰⁹ EnBW (2012a), S. 134.

⁷¹⁰ Vgl. Lebfried/Eisele (2009), S. 32.

⁷¹¹ Vgl. EnBW (2012a), S. 134.

⁷¹² EnBW (2012a), S. 134.

Die Abgabeverpflichtung wird zusammen mit weiteren Sachverhalten in den sonstigen Rückstellungen nach der Nettomethode erfasst.⁷¹³ Eine betragsmäßige Angabe der Emissionsrechterückstellung erfolgt nicht.

Die Berichterstattung in den Konzernabschlüssen 2010 und 2009 der EnBW ist im Vergleich zu 2011 mit einer Ausnahme deckungsgleich. In 2009 sind noch keine Angaben über die Höhe der unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechte enthalten.⁷¹⁴

Auch der Konzernabschluss der E.ON enthält Erläuterungen zu den Emissionsrechten und der damit verbundenen Rückstellung unter der Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze der Rechnungslegung im Anhang.⁷¹⁵ Emissionsrechte zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung werden zu Anschaffungskosten als immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer bilanziert, d.h. sie unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.⁷¹⁶ Dies impliziert einen Bilanzansatz von Null bei unentgeltlich erworbenen Emissionsrechten (Erinnerungswertmethode). Die Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte und somit auch von Emissionsrechten erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.⁷¹⁷ Zu Handelszwecken gehaltene Emissionsrechte finden sich in den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten wieder, wobei auch hier das Anschaffungskostenmodell für Erst- und Folgebewertung Anwendung findet.⁷¹⁸ Auch E.ON hat somit eine von den dargestellten Alternativen⁷¹⁹ abweichende Bilanzierung entwickelt. Sie folgt zwar weitestgehend der handelsrechtlichen Methode, unterscheidet sich aber im Ausweis der zu Produktionszwecken gehaltenen Emissionsrechte. Die Buchwerte der Emissionsrechte werden lediglich bei den immateriellen Vermögenswerten genannt (2011: 309 Mio. €; 2010: 512 Mio. €), wobei der mengenmäßige Bestand an unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechten nicht genannt wird.⁷²⁰ Ebenso unklar bleiben die Buchwerte der zu Handelszwecken unter den sonstigen Vermögenswerten bilanzierten Emissionsrechte.

⁷¹³ Vgl. EnBW (2012a), S. 134.

⁷¹⁴ Vgl. EnBW (2010), S. 144.

⁷¹⁵ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷¹⁶ Vgl. E.ON (2012a), S. 79f.

⁷¹⁷ Vgl. E.ON (2012a), S. 79.

⁷¹⁸ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷¹⁹ Vgl. Kapitel C.2.

⁷²⁰ Vgl. E.ON (2012a), S. 111.

Für die Abgabeverpflichtung wird eine Rückstellung nach der Nettomethode bilanziert.⁷²¹ Betragsmäßige Angaben oder unter welcher Unterposition innerhalb der Rückstellungen der Ausweis vorgenommen wird, sind nicht erkennbar.

Die Auswertung der Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die beiden Vorjahre ergab keine Veränderungen in der Darstellung, in den Ausführungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie in Inhalt und Umfang der Betragsangaben.

EWE berichtet über die Grundlagen der Emissionsrechtbilanzierung sowie der bilanziellen Berücksichtigung der Abgabeverpflichtung im Anhang des Konzernabschlusses unter der Zusammenfassung wesentlicher Rechnungslegungsmethoden.⁷²² Sämtliche Emissionsrechte werden als immaterielle Vermögenswerte unter den kurzfristigen sonstigen Forderungen ausgewiesen.⁷²³ Die Erstbewertung erfolgt bei unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechten nach der Erinnerungswertmethode.⁷²⁴ In der Folgebewertung kommt das Modell fortgeführter Anschaffungskosten zum Tragen.⁷²⁵ Die von EWE vorgenommene Bilanzierung richtet sich somit gänzlich nach den Regelungen, die sich aus den einschlägigen IFRS-Standards ergeben. In der Aufschlüsselung der sonstigen Forderungen sind auch die Buchwerte der Emissionsrechte des aktuellen Geschäftsjahrs (30,6 Mio. €) und des Vorjahres (35,5 Mio. €) enthalten.⁷²⁶ Nicht gesondert angegeben werden dagegen die im Geschäftsjahr unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechte.

Die Abgabeverpflichtung wird seitens EWE grundsätzlich über eine Verbindlichkeit in Höhe der Anschaffungskosten der am Bilanzstichtag bereits vorhandenen Emissionsrechte erfasst.⁷²⁷ Zur Passivierung einer Rückstellung kommt es nur, wenn die vorhandenen Emissionsrechte nicht ausreichen, um die Abgabeverpflichtung zu decken, wobei die Bewertung dann anhand der Marktwerte noch zu beschaffender Emissionsrechte erfolgt.⁷²⁸ Für die Rückgabeverpflichtung werden unter den kurzfristigen Schulden Verbindlichkeiten in Höhe von 23,8 Mio. € für 2011 und

⁷²¹ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷²² Vgl. EWE (2012a), S. 89.

⁷²³ Vgl. EWE (2012a), S. 89.

⁷²⁴ Vgl. EWE (2012a), S. 89.

⁷²⁵ Vgl. EWE (2012a), S. 89.

⁷²⁶ Vgl. EWE (2012a), S. 124.

⁷²⁷ Vgl. EWE (2012a), S. 89.

⁷²⁸ Vgl. EWE (2012a), S. 89 i. V. m. S. 101.

33,5 Mio. € für 2010 angegeben.⁷²⁹ Weiterhin sind auch Rückstellungen für Emissionsrechte passiviert, deren Buchwert jedoch nicht angegeben wird.⁷³⁰

Auch bei EWE führt der Dreijahresvergleich der Abschlüsse 2009 bis 2011 zu keinen neuen Erkenntnissen, da die enthaltenen Informationen in allen drei Abschlüssen deckungsgleich sind.

Im Konzernabschluss der **RWE** befinden sich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Emissionsrechte und der Abgabeverpflichtung im Anhang unter dem Punkt Rechnungslegungsmethoden.⁷³¹ Die Emissionsrechte werden gänzlich als immaterielle Vermögenswerte unter den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten bilanziert und zu Anschaffungskosten erfasst.⁷³² Auch hier bedeutet dies für unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte die Anwendung der Erinnerungswertmethode. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.⁷³³ RWE orientiert sich dadurch ebenso an den Vorschriften der einschlägigen IFRS-Standards. In einer Aufgliederung der sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte im Anhang beläuft sich der Buchwert der Emissionsrechte zum Ende 2011 auf 749 Mio. € (2010: 983 Mio. €).⁷³⁴ Ein Hinweis auf die Höhe der im Geschäftsjahr unentgeltlich erhaltenen Emissionsrechte fehlt im Konzernabschluss.

Die Abgabeverpflichtung berücksichtigt RWE bilanziell über eine Rückstellung, wobei sich deren Höhe nach den Buchwerten der aktivierten Emissionsrechte richtet.⁷³⁵ Dieses Vorgehen entspricht der Nettomethode, da unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte nach der Erinnerungswertmethode erfasst werden. Die Rückstellungshöhe (902 Mio. €) sowie deren Vorjahresvergleichswert (972 Mio. €) werden gesondert ausgewiesen und die Veränderungen im Rückstellungsspiegel erläutert.⁷³⁶ Auch die bei RWE zu Emissionsrechten getätigten Angaben werden über die untersuchten Jahre 2009 bis 2011 stetig dargestellt. Unterschiedliche Erkenntnisse ergeben sich demnach nicht.

⁷²⁹ Vgl. EWE (2012a), S. 125.

⁷³⁰ Vgl. EWE (2012a), S. 130.

⁷³¹ Vgl. RWE (2012a), S. 138 i. V. m. S. 140.

⁷³² Vgl. RWE (2012a), S. 138.

⁷³³ Vgl. RWE (2012a), S. 138.

⁷³⁴ Vgl. RWE (2012a), S. 157.

⁷³⁵ Vgl. RWE (2012a), S. 140.

⁷³⁶ Vgl. RWE (2012a), S. 165 i. V. m. S. 169.

Über Emissionsrechte und deren Abgabeverpflichtung berichtet **Vattenfall** im Konzernabschluss unter den Rechnungslegungsmethoden.⁷³⁷ Produktionsbedingte Emissionsrechte werden unter den Vorräten zu Anschaffungskosten ausgewiesen und nach dem Anschaffungskostenmodell in der Folge fortgeführt.⁷³⁸ Die Erinnerungswertmethode findet demnach auch hier Anwendung. Hinweise und Erläuterungen zu Emissionsrechten, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind nicht enthalten; vermutlich weil derartige Emissionsrechte nicht im Bestand sind. Die Buchwerte der Emissionsrechte werden im Anhang offen ausgewiesen und betragen zum Bilanzstichtag 2011 446,6 Mio. € (2010: 538,2 Mio. €).⁷³⁹ Über unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte wird kein gesonderter Betrag berichtet.

Die Abgabeverpflichtung findet sich in den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten wieder und bemisst sich nach den Buchwerten der bereits vorhandenen Emissionsrechte.⁷⁴⁰ Reichen diese nicht aus, wird die Verbindlichkeit um die Marktwerte der noch benötigten Rechte erhöht.⁷⁴¹ Auf eine explizite Darstellung der korrespondierenden Beträge wird in den Konzernabschlüssen verzichtet.

Wie bei den Vorgängern sind auch bei Vattenfall keine Unterschiede in der Berichterstattung über Emissionsrechte in den Jahren 2009 bis 2011 feststellbar.

2.1.2. Untersuchung der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente

Bezüglich der Ausübung der hergeleiteten abschlusspolitischen Instrumente⁷⁴² ergibt sich ein **uneinheitliches Bild**. Der Ermessenspielraum zur Trennung der Emissionsrechte nach ihrem Verwendungszweck wird bei den betrachteten Unternehmen unterschiedlich ausgeübt. Es erfolgt teilweise ein Ausweis von zu Handels- oder Produktionszwecken gehaltenen Emissionsrechten in einem Bilanzposten und teilweise getrennt in zwei Bilanzposten. Für entgeltlich erworbene Emissionsrechte findet sowohl das Anschaffungskostenmodell als auch eine Zeitwertbewertung Anwendung. Dagegen dominiert bei der Bewertung unentgeltlich zugeteilter Emissionsrechte die Erinnerungswertmethode. Deshalb spielen die sich an den *Government Grant Approach* anschließenden bilanzpolitischen Instrumente, d.h. der Ermessens-

⁷³⁷ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 51.

⁷³⁸ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 51.

⁷³⁹ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 63.

⁷⁴⁰ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 51.

⁷⁴¹ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 51.

⁷⁴² Vgl. Kapitel C.2.

spielraum bei der Auflösung des Passivpostens und die Methode der Erfolgsrealisation bei Verkauf unentgeltlich erworbener und mit dem Zeitwert bewerteter Emissionsrechte, keine Rolle. Die Abgabeverpflichtung wird bei den betrachteten Unternehmen einheitlich nach der Nettomethode berücksichtigt, wobei Ausweisunterschiede zwischen Rückstellung und Verbindlichkeit festgestellt wurden. Dies hängt maßgeblich mit dem Zeitpunkt der Bilanzierung und dem damit veränderten Wissen über den tatsächlichen Schadstoffausstoß zusammen.⁷⁴³

In nachfolgender Abbildung werden die Ergebnisse nochmals in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst.

⁷⁴³ Vgl. auch die Ausführungen in Kapitel C.2.2.5.

	ENBW		E.ON		EWE	
	Produktion	Handel	Produktion	Handel	Produktion	Handel
Emissionsrechte						
Ausweis	Vorräte	sonstige Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte	sonstige Vermögenswerte	Sonstige Vermögenswerte	
Erstbewertung	Anschaffungskosten	Zeitwert	Anschaffungskosten	Anschaffungskosten	Anschaffungskosten	
Folgebewertung	fortgeführte Anschaffungskosten	Unmittelbare Erfassung der Wertschwankungen in der GuV	fortgeführte Anschaffungskosten	fortgeführte Anschaffungskosten	fortgeführte Anschaffungskosten	
Betragsangaben	teilweise	nein	teilweise	nein	teilweise	
Abgabeverpflichtung						
Ausweis	Rückstellung		Rückstellung		Deckung durch bereits vorhandene ER: Verbindlichkeit Rückstellung	
Bewertung	Nettomethode		Nettomethode		Verbindlichkeit zu Buchwerten Rückstellung zu Zeitwerten	
Betragsangaben	nein		nein		Verbindlichkeit: ja Rückstellung: nein	
RWE						
Emissionsrechte	Produktion	Handel	Produktion	Handel		
Ausweis	Sonstige Vermögenswerte		Vorräte			
Erstbewertung	Anschaffungskosten		Anschaffungskosten			
Folgebewertung	fortgeführte Anschaffungskosten		fortgeführte Anschaffungskosten			
Betragsangaben	teilweise		teilweise			
Abgabeverpflichtung						
Ausweis	Rückstellung		Verbindlichkeit			
Bewertung	Nettomethode		Nettomethode			
Betragsangaben	ja		nein			

Abbildung 14: Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung von Emissionsrechten in der Bilanzpraxis⁷⁴⁴

⁷⁴⁴ Eigene Darstellung.

2.2. Beurteilung der Entscheidungs­nützlich­keit

Vor der eigentlichen Beurteilung der Entscheidungs­nützlich­keit werden zunächst die in den Abschlüssen enthaltenen Angaben kritisch beleuchtet.

Bei den im Konzernabschluss der **EnBW** getätigten Angaben ist zwar die gute Darstellung der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden positiv hervorzuheben, das Fehlen von betragsmäßigen Angaben sowohl bei den Buchwerten der Emissionsrechte als auch bei der Abgabeverpflichtung ermöglichen dagegen nur eine stark eingeschränkte Aussage über die tatsächlichen Auswirkungen auf das Abschlussbild. Ebenso wird gänzlich auf eine Aufschlüsselung der Positionen in der Gesamtergebnisrechnung verzichtet. Darüber hinaus entspricht die Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken gehaltenen Emissionsrechten nicht der einschlägigen Bilanzierung nach dem Neubewertungsmodell. Der Umfang von staatlicher Seite unentgeltlich zugeteilter Emissionsrechte wird angegeben.

Während die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend ist, bestehen auch bei **E.ON** wesentliche Einschränkungen bei der Analyse der Emissionsrechtbilanzierung. Negativ wirken sich hier vor allem die nur teilweise getätigte Angabe der Buchwerte der Emissionsrechte sowie das komplette Fehlen von Betragsangaben zur Rückstellung aus der Abgabeverpflichtung und den unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechten (Angabepflicht nach IAS 20.39 (b)) aus. Betragsmäßige Auswirkungen der Emissionsrechte auf die Gesamtergebnisrechnung werden nicht veröffentlicht.

Die im Konzernabschluss der **EWE** getätigten Angaben sind grundsätzlich positiv zu beurteilen. Neben einer guten Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden die Buchwerte der Emissionsrechte sowie weitestgehend auch für die Abgabeverpflichtung angegeben. Negativ fällt jedoch das Unterlassen von mengenmäßigen Angaben über unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte (Angabepflicht nach IAS 20.39 (b)) auf. Unklarheiten bestehen auch darüber, wie viele Emissionsrechte für die laufende Produktion benötigt werden und wie viele für Handelszwecke bestimmt sind. Der Informationsgehalt ist deshalb auch bei **EWE** eingeschränkt. Durch die ausreichend detaillierte Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei **RWE** sowie der Angabe der Buchwerte der Emissionsrechte und der Abgabeverpflichtung ist die Bilanzierung und die Auswirkung der Emissionsrechte auf die Vermögens- und Ertragslage zu erkennen. Es mangelt aber auch hier an einer Aufteilung von zu Handelszwecken und für den Schadstoffausstoß gehaltenen

Emissionsrechten sowie an der Angabe der unentgeltlich zugeteilten Rechte. Ein vollumfängliches Bild über die Emissionsrechtebilanzierung wird deshalb nicht berichtet.

Vattenfall erläutert die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend detailliert und gibt den Bestand der Emissionsrechte an. Unklarheiten entstehen jedoch durch die Nichterkennbarkeit der Höhe der Abgabeverpflichtung sowie durch das Unterlassen von Betragsangaben zu unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechten.

Die Entscheidungsnützlichkeit der Angaben zu Emissionsrechten in den Abschlüssen ist kritisch zu sehen. Das Kriterium der **Relevanz** der enthaltenen Informationen wird nur unzureichend erfüllt. Der Vergleich der Konzernabschlüsse führt zu dem Schluss, dass bei keinem Unternehmen das Kriterium der **Vollständigkeit** zufriedenstellend erfüllt ist. Während die Ausführungen zu den Rechnungslegungsmethoden durchweg einen guten Einblick in die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geben, mangelt es v.a. an betragsmäßigen Angaben zu den Emissionsrechten und der Abgabeverpflichtung, an der Angabe der Höhe der unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechte sowie der Aufschlüsselung der Beträge, die in der Gesamtergebnisrechnung enthalten sind. Diese Angaben stellen jedoch eine **wesentliche** Information über die Zusammensetzung der Vermögens- und Ertragslage dar. Darüber hinaus wenden alle Unternehmen in der Folgebewertung das Anschaffungskostenmodell an. Relevantere Informationen enthält jedoch aufgrund der Marktwertbewertung das Neubewertungsmodell. Die **Vergleichbarkeit** der fünf ausgewählten Unternehmen ist ebenso eingeschränkt, da zum einen an zentralen Stellen nicht einheitlich bilanziert wird und zum anderen wesentliche Angaben im Abschluss fehlen. Auch der innerbetriebliche Zeitvergleich ist mangels betragsmäßiger Angaben nur eingeschränkt möglich, obwohl die Bilanzierung und die Angaben über Emissionsrechte und die Abgabeverpflichtung über drei Jahre nahezu stetig bei allen fünf Unternehmen angewendet wird. Die fehlenden Angaben haben darüber hinaus negativen Einfluss auf die **Verständlichkeit**.

Im Gegensatz dazu ist die **Glaubwürdigkeit** der enthaltenen Informationen nicht eingeschränkt. Dies lässt sich auf das Vorhandensein von extern ermittelbaren Marktwerten für die Emissionsrechte zurückführen. Ermessensspielräume bei der Ermittlung von Zeitwerten bestehen nicht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die fünf ausgewählten Unternehmen die bilanzpolitischen Möglichkeiten umfangreich nutzen und die bereits zuvor literaturgestützt erarbeitete Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch die Bilanzpraxis bestätigt wurde. Darüber hinaus wurde in einem Fall eine neue abgeleitete und von der literaturgestützten Untersuchung abweichende Bilanzierungsmethode identifiziert.⁷⁴⁵ Deshalb ist es umso wichtiger für die Bilanzierung von Emissionsrechten eine einheitliche entscheidungsnützliche Bilanzierung zu finden. Ein Vorschlag dazu wird im anschließenden **Empfehlungskatalog** erarbeitet.⁷⁴⁶

⁷⁴⁵ Dabei handelt es sich um die unmittelbare Erfassung sämtlicher Zeitwertschwankungen bei zu Handelszwecken gehaltenen Emissionsrechten der EnBW. Vgl. Kapitel D.2.1.1.

⁷⁴⁶ Vgl. Kapitel E.2.

3. Rohstoffförderung – *Extractive Activities*

3.1. Untersuchung der Abschlussangaben sowie der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente

3.1.1. Untersuchung der Abschlussangaben

3.1.1.1. Erkundungsphase

In den Konzernabschlüssen der **fünf untersuchten Unternehmen** befinden sich für die Jahre 2009 bis 2011 keine expliziten Angaben über die Erkundungsphase. Da auf dieser Stufe keine wesentlichen abschlusspolitischen Instrumente vorliegen, ist hier deshalb von einer nahezu vollumfänglichen Erfassung sämtlicher Kosten als Aufwand auszugehen. Im geringen Umfang könnten auch bereits Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte entstanden sein.

3.1.1.2. Erforschungs- und Bewertungsphase

Die Konzernabschlüsse der **EnBW** enthalten in den drei untersuchten Jahren keine Hinweise auf Tätigkeiten, die mit der *Exploration* und Bewertung im Zuge der Rohstoffförderung im Zusammenhang stehen. Daraus wird geschlossen, dass die EnBW im Zeitraum zwischen 2009 und 2011 keine Tätigkeiten der Erforschungs- und Bewertungsphase durchgeführt hat.

Im Konzernabschluss der **E.ON** wird im Anhang auf die Bilanzierung von Erforschungs- und Bewertungsausgaben eingegangen, welche nach der *Successful-Efforts*-Methode behandelt werden.⁷⁴⁷ Sämtliche Ausgaben werden zunächst zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den langfristigen immateriellen Vermögenswerten erfasst und erst beim Übergang in die nächsten Prozessphasen entweder in das Sachanlagevermögen umgebucht, wenn Rohstoffreserven nachgewiesen wurden, oder bei erfolglosen Bemühungen mit den Aufwendungen verrechnet.⁷⁴⁸ Es ist aber fraglich, ob wirklich alle Kosten der betrachteten beiden Phasen in die Sachanlagen umgebucht werden. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Explorations- und Abbaurechte, welche sich auch nach Feststellen von Rohstoffressourcen in den immateriellen Vermögenswerten befinden sollten. In diesem Zusammenhang lassen die Anhangangaben nur einen unscharfen Einblick zu.

⁷⁴⁷ Vgl. E.ON (2012a), S. 81.

⁷⁴⁸ Vgl. E.ON (2012a), S. 81.

Nicht einbezogen in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden dagegen sonstige Aufwendungen für geophysikalische Arbeiten und Lizenzgebühren.⁷⁴⁹ Die Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase werden im Anhang angegeben und betragen zum Geschäftsjahresende 2011 428 Mio. € (Vorjahr 535 Mio. €).⁷⁵⁰ Deren genaue Entwicklung insbesondere im Übergangszeitpunkt auf die nächste Prozessphase, die sich aus dem Anlagenspiegel ergeben könnte, ist nur eingeschränkt möglich, weil dort lediglich ein aggregierter Ausweis erfolgt.⁷⁵¹ Weitere betragsmäßige Erläuterungen finden sich bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (2011: 36 Mio. €; 2010: 37 Mio. €) und den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2011: 11 Mio. €; 2010: 17 Mio. €).⁷⁵² Darüber hinaus wird im Rahmen der Erläuterungen zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen auch auf die Explorationstätigkeit eingegangen; eine betragsmäßige Angabe oder eine genaue Darstellung wird aber unterlassen.⁷⁵³

In der Folgebewertung wird das Modell fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungskosten angewendet, und Abschreibungen nur vorgenommen, wenn die aktivierten Vermögenswerte nicht mehr werthaltig sind. Hinweise bezüglich der Beurteilung der Indikatoren des IFRS 6.20 sind nicht erkennbar. Zu außerplanmäßigen Abschreibungen kommt es nur, wenn der Buchwert eines immateriellen Vermögenswertes den erzielbaren Betrag übersteigt.⁷⁵⁴ Der erzielbare Betrag stellt dabei den höheren Wert zwischen Nutzungswert oder dem Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten dar.⁷⁵⁵ Zum Zwecke des Werthaltigkeitstests werden Vermögenswerte, für die kein erzielbarer Betrag ermittelbar ist, zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zusammengefasst sowie Zuschreibungen immer dann vorgenommen, wenn der Grund für eine in Vorperioden vorgenommene Abschreibung entfallen ist.⁷⁵⁶ Für die immateriellen Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase werden Wertminderungen in Höhe von 129 Mio. € (Vorjahr 21 Mio. €) angegeben.⁷⁵⁷

⁷⁴⁹ Vgl. E.ON (2012a), S. 81.

⁷⁵⁰ Vgl. E.ON (2012a), S. 111.

⁷⁵¹ Vgl. E.ON (2012a), S. 106-109.

⁷⁵² Vgl. E.ON (2012a), S. 97, S. 131.

⁷⁵³ Vgl. E.ON (2012a), S. 133.

⁷⁵⁴ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷⁵⁵ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷⁵⁶ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷⁵⁷ Vgl. E.ON (2012a), S. 111.

Auch in den Vorjahreskonzernabschlüssen aus den Jahren 2009 und 2010 sind Angaben über unter IFRS 6 fallende Aktivitäten enthalten. Die Auswertung im dreijährigen Vergleich lässt keinen Wechsel in Darstellung sowie Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und in Inhalt und Umfang der betragsmäßigen Angaben erkennen; die verbalen Erläuterungen sind im Wortlaut sogar deckungsgleich. Angepasst wurden jeweils nur die Betragsangaben zu den Bilanz- sowie Gesamtergebnisrechnungspositionen auf das jeweils aktuelle Niveau.

Auch die Bilanzierung bei der **EWE** richtet sich nach der *Successful-Efforts*-Methode, bei der alle Kosten unter den Sachanlagen aktiviert werden, die im direkten Zusammenhang mit erfolgreichen Bohrungen stehen.⁷⁵⁸ Die Bewertung erfolgt dabei zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch die direkt zurechenbaren Gemeinkosten umfassen. Von der Aktivierung ausgenommen sind nicht direkt zurechenbare Gemeinkosten, wie für Seismik und Geologie.⁷⁵⁹ Diese Kosten werden zusammen mit den Aufwendungen der Produktionsphase unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (2011 9,3 Mio. €; 2010 9,8 Mio. €). Die Buchwerte der auf die Erforschungs- und Bewertungsphase fallenden Vermögenswerte sind nur bedingt erkennbar. Diese verbergen sich unter den Sachanlagen in dem Unterposten Gasversorgungsanlagen.⁷⁶⁰ Darin enthalten sind aber auch Vermögenswerte anderer Prozessphasen und Vermögenswerte, die nicht mit *Extractive Activities* in Verbindung stehen. Im Anlagenpiegel wird allerdings keine Unterteilung vorgenommen. Vielmehr werden die Gasversorgungsanlagen mit weiteren Unterposten des Sachanlagevermögens zu „technische Anlagen und Maschinen“ zusammengefasst.⁷⁶¹ Es ist deshalb weder möglich, die aktuellen Buchwerte der in den Geltungsbereich des IFRS 6 fallenden Vermögenswerte exakt zu erkennen, noch deren Entwicklung zum Vorjahr nachzuvollziehen. In diesem Punkt wird somit den Vorschriften des IFRS 6.24 b) nicht vollumfänglich entsprochen, weil dieser detaillierte Angaben über sämtliche Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge fordert. Ebenfalls ist anzuzweifeln, ob wirklich alle auf der Erforschungs- und Bewertungsphase befindlichen Vermögenswerte in den Sachanlagen erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass

⁷⁵⁸ Vgl. EWE (2012a), S. 86.

⁷⁵⁹ Vgl. EWE (2012a), S. 86.

⁷⁶⁰ Vgl. EWE (2012a), S. 118f.

⁷⁶¹ Vgl. EWE (2012a), S. 118f.

insbesondere die entsprechenden Rechte unter den immateriellen Vermögenswerten erfasst werden. Aus den Ausführungen im Konzernabschluss der EWE wird dies jedoch nicht ersichtlich.

Für die Folgebewertung wendet die EWE das Modell fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, wobei in der Erforschungs- und Bewertungsphase noch keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen werden.⁷⁶² Zudem prüft die EWE zu jedem Abschlussstichtag, ob Anhaltspunkte für etwaige Wertminderungen vorliegen; auf die Spezifikationen des IFRS 6.20 wird aber nicht näher eingegangen.⁷⁶³ Wertminderungen werden erfasst, wenn der erzielbare Betrag (höherer Wert aus Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und Nutzungswert) eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit den korrespondierenden Buchwert unterschreitet.⁷⁶⁴ Zur Ermittlung des Nutzungswerts wird angegeben, dass dieser mittels einer Barwertberechnung aus den zukünftigen *Cashflows* abgezinst mit einem risikoangepassten Marktzins vor Steuern berechnet wird.⁷⁶⁵ Zur Bestimmung der Zeitwerte werden die Preise aktiver Märkte oder kürzlich eingegangene Markttransaktionen herangezogen.⁷⁶⁶ Entfallen in der Folge die Gründe für die Wertminderungen, nimmt EWE entsprechende Zuschreibungen vor.⁷⁶⁷ Im Geschäftsjahr 2011 wurden für die die Explorationsphase betreffenden Sachanlagen außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 6,5 Mio. € (Vorjahr 14,1 Mio. €) und Zuschreibungen von 17 Mio. € (Vorjahr 0,5 Mio. €) erfasst.

Zwischen den Konzernabschlüssen 2009 bis 2011 der EWE sind leichte Änderungen in der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu verzeichnen. Während die Abschlüsse 2009 und 2010 nahezu deckungsgleich formuliert sind, sind die Ausführungen in den IFRS 6 betreffenden Passagen für 2011 etwas ausführlicher geworden.⁷⁶⁸ In 2010 und 2009 wird lediglich aufgeführt, dass die im Bereich der *Exploration* aktivierten Sachanlagen leistungsabhängig beschrieben werden. In 2011 wird durch einen zusätzlichen Satz konkretisiert, was unter einer leistungsabhängigen Abschreibung zu verstehen ist. Der diesbezügliche Nutzenverlauf wird nach der *Unit-of-Production*-Methode in Abhängigkeit zur geförderten Menge er-

⁷⁶² Vgl. EWE (2012a), S. 86.

⁷⁶³ Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁶⁴ Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁶⁵ Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁶⁶ Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁶⁷ Vgl. EWE (2012a), S. 100.

⁷⁶⁸ Vgl. EWE (2012a), S. 86; EWE (2011), S. 103; EWE (2010), S. 118.

mittelt. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Wechsel der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, sondern ausschließlich um erweiterten Erläuterungsumfang. In den restlichen relevanten Angaben wurden keine weiteren wesentlichen Änderungen festgestellt. Dies betrifft insbesondere auch die Art und den Umfang der betragsmäßigen Angaben.

Wie E.ON und EWE bilanziert auch **RWE** nach der *Successful-Efforts*-Methode und aktiviert nur diejenigen Kosten direkt mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Erforschung und Bewertung stehen.⁷⁶⁹ Auch hier werden nicht direkt zurechenbare Gemeinkosten, wie für Seismik und Geologie, direkt als Aufwand erfasst.⁷⁷⁰ Für die einzelnen Posten von Bilanz und Gesamtergebnisrechnung werden die entsprechenden Werte angegeben. Im Berichtsjahr sind für die Explorations- und Bewertungsphase im Materialaufwand Beträge in Höhe von 65 Mio. € (Vorjahr 85 Mio. €), in den Abschreibungen Beträge von 21 Mio. € (Vorjahr 5 Mio. €), im sonstigen betrieblichen Aufwand Beträge von 57 Mio. € (Vorjahr 57 Mio. €), in den immateriellen Vermögenswerten Beträge von 288 Mio. € (Vorjahr 374 Mio. €) und in den Sachanlagen Beträge von 307 Mio. € (Vorjahr 346 Mio. €) enthalten.⁷⁷¹

Planmäßige Abschreibungen werden zum Zeitpunkt der *Exploration* und Bewertung seitens der RWE noch nicht durchgeführt, jedoch ein Werthaltigkeitstest vorgenommen, sofern die einschlägigen Indizien aus IFRS 6.20 darauf hindeuten, dass der erzielbare Betrag der aktivierten Vermögenswerte oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit die korrespondierenden Buchwerte unterschreitet.⁷⁷² Genauere Angaben, die eine Einschätzung des vom Bilanzierenden vorgenommenen Ermessens ermöglichen, werden in diesem Zusammenhang nicht aufgeführt.

Analog zu E.ON sind auch bei RWE keine Veränderungen zwischen den Jahren 2009 bis 2011 feststellbar, weswegen sich hier keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Wie bei EnBW sind auch in den Abschlüssen der **Vattenfall** keine Angaben über Tätigkeiten der Erforschungs- und Bewertungsphase enthalten. Hieraus erfolgt

⁷⁶⁹ Vgl. RWE (2012a), S. 136.

⁷⁷⁰ Vgl. RWE (2012a), S. 136.

⁷⁷¹ Vgl. RWE (2012a), S. 146, S. 147, S. 152, S. 155.

⁷⁷² Vgl. RWE (2012a), S. 136.

ebenso der Schluss, dass Vattenfall in den Jahren 2009 bis 2010 nicht in der Erforschung und Bewertung von Rohstoffen tätig war.

3.1.1.3. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Für Maßnahmen der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase finden sich bei **EnBW** keine Hinweise. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass EnBW zumindest in den Jahren 2009 bis 2011 keine *Extractive Activities* durchgeführt hat.

Beim Übergang von den vorgelagerten Phasen auf die Entwicklungs- und Ausbeutungsphase werden bei **E.ON** die zunächst in den immateriellen Vermögenswerten erfassten und aktivierbaren Kosten in die Sachanlagen umgebucht und leistungsabhängig entsprechend der Produktionsmenge abgeschrieben.⁷⁷³ Nicht konkret eingegangen wird auf die Sachanlagen, welche erst im Zuge dieser Stufen errichtet worden sind. Es ist somit von einer Bilanzierung analog zu den weiteren Sachanlagen auszugehen. Diese werden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der aktivierungspflichtigen Stilllegungskosten bewertet und im Regelfall linear abgeschrieben.⁷⁷⁴ Die Nutzungsdauern sind dabei sehr unspezifisch angegeben. Für Gebäude liegen sie zwischen 10 und 25 Jahren und für technische Anlagen und Maschinen zwischen 10 und 65 Jahren.⁷⁷⁵ Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nur dann aktiviert, wenn dadurch ein wahrscheinlich zukünftiger ökonomischer Nutzen entsteht.⁷⁷⁶ Ebenfalls keine direkten Erläuterungen erfolgen für immaterielle Vermögenswerte der Rohstoffförderung. Sie werden ebenfalls zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und linear über Zeiträume zwischen 5 und 15 Jahren abgeschrieben.⁷⁷⁷ Sowohl immaterielle Vermögenswerte als auch Sachanlagen werden nach den Kriterien des IAS 36 auf Werthaltigkeit geprüft.⁷⁷⁸ Eine quantitative Identifizierung von Werten in Bilanz sowie Gesamtergebnisrechnung für die Entwicklungs- und Ausbeutungsphase ist aufgrund der hohen Aggregationsebene im E.ON Konzernabschluss nicht möglich.

⁷⁷³ Vgl. E.ON (2012a), S. 81.

⁷⁷⁴ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷⁷⁵ Vgl. E.ON (2012a), S. 80.

⁷⁷⁶ Vgl. E.ON (2012a), S. 81.

⁷⁷⁷ Vgl. E.ON (2012a), S. 79.

⁷⁷⁸ Vgl. E.ON (2012a), S. 79f.

Die im Rahmen der Produktion gewonnen Rohstoffe stellen Vorräte im Sinne des IAS 2 dar. Bei E.ON werden sie nach dem niedrigeren Wert zwischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert bewertet, wobei die Durchschnittskostenmethode verwendet wird.⁷⁷⁹ In die Herstellkosten werden Fertigungsmaterial und Fertigungslöhne sowie anteilig Material- und Fertigungsgemeinkosten unter Annahme einer Normalauslastung einbezogen.⁷⁸⁰ Etwaige Bestandsrisiken werden durch Wertberichtigungen auf den Nettoveräußerungswert berücksichtigt. Eine betragsmäßige Quantifizierung der geförderten Rohstoffe ist nicht möglich.⁷⁸¹ Auf die Gewinnung etwaiger Kuppelprodukte im Zuge der Rohstoffförderung finden sich im Konzernabschluss grundsätzlich keine Hinweise. Jedoch geht E.ON auf den ab 2013 anzuwendenden IFRIC 20⁷⁸² ein, welcher sich mit der Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten im Tagebergbau beschäftigt.⁷⁸³ Dieser hat nach Angabe der Gesellschaft keine Auswirkungen auf die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.⁷⁸⁴

Der Vergleich der Konzernabschlüsse 2009 bis 2011 eröffnet aufgrund unveränderter Angaben keine neuen Erkenntnisse. Sowohl die Struktur als auch die entsprechenden Erläuterungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in den drei Konzernabschlüssen identisch. Ebenso hat sich Umfang und Art der Zahlenangaben für die entsprechenden Bereiche nicht verändert.

Bei EWE beginnt die planmäßige Abschreibung der Vermögenswerte aus der Erforschungs- und Bewertungsphase bei Produktionsbeginn unter Zugrundelegung einer leistungsabhängigen Ermittlung durch die geförderten Rohstoffe.⁷⁸⁵ Es finden sich keine expliziten Erläuterungen zu den erst in den beiden Endphasen aktivierten Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, weswegen hier die für alle derartigen Vermögenswerte angegebenen Erläuterungen gelten. Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich etwaiger Rekultivierungs- und Entfernungsverpflichtungen zum Zugangszeitpunkt bewertet und fortgeführt, wobei in die Herstellungskosten neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch

⁷⁷⁹ Vgl. E.ON (2012a), S. 83.

⁷⁸⁰ Vgl. E.ON (2012a), S. 83.

⁷⁸¹ Vgl. E.ON (2012a), S. 83.

⁷⁸² Zu IFRIC 20 vgl. Kapitel E.3.1.3.2.

⁷⁸³ Vgl. E.ON (2012a), S. 93.

⁷⁸⁴ Vgl. E.ON (2012a), S. 93.

⁷⁸⁵ Vgl. EWE (2012a), S. 86.

direkt zurechenbare Gemeinkosten einfließen.⁷⁸⁶ Zu nachträglichen Aktivierungen kommt es nur, wenn daraus ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzenzufluss wahrscheinlich wird.⁷⁸⁷ Als Nutzungsdauern gibt die EWE für Gebäude Zeiträume bis zu 50 Jahren und für Gasversorgungsanlagen Zeiträume zwischen 10 und 55 Jahren an.⁷⁸⁸ Auch immaterielle Vermögenswerte werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortgeführt und linear abgeschrieben, wobei für Konzessionen, Lizenzen und Rechte Abschreibungsdauern zwischen 15 und 25 Jahren angegeben werden.⁷⁸⁹ Sowohl Sachanlagen als auch immaterielle Vermögenswerte werden gemäß den Kriterien des IAS 36 auf Wertminderungen überprüft und gegebenenfalls außerplanmäßig auf den erzielbaren Betrag abgeschrieben.⁷⁹⁰ Bei der EWE sind die Buchwerte und Veränderungen der Vermögenswerte sowie Auswirkungen in der Gesamtergebnisrechnung in dieser Phase nur bedingt erkennbar, weil sie nur zusammengefasst dargestellt werden.

Die Vorratsbewertung erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert.⁷⁹¹ In die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden alle Kosten für Erwerb, Be- sowie Verarbeitung und sonstige Kosten einbezogen, um die Vorräte an ihren Bestimmungsort oder in einen bestimmten Zustand zu bringen.⁷⁹² Der Nettoveräußerungswert stellt den „geschätzte(n), im normalen Geschäftsgang erzielbaren Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten“⁷⁹³ dar. Über die Bilanzierung von Kuppelprodukten wird nicht berichtet. Auch EWE gibt an, dass IFRIC 20 keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben wird.⁷⁹⁴

Beim Vergleich der Konzernabschlüsse 2009 bis 2011 ist festzustellen, dass die Gesellschaft an einigen Stellen im Anhang im Jahr 2011 Beschreibungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zu den beiden Vorjahren geändert hat. Betroffen sind davon die Ausführungen zu den Sachanlagen, deren Beschrei-

⁷⁸⁶ Vgl. EWE (2012a), S. 86.

⁷⁸⁷ Vgl. EWE (2012a), S. 86.

⁷⁸⁸ Vgl. EWE (2012a), S. 86.

⁷⁸⁹ Vgl. EWE (2012a), S. 88-90.

⁷⁹⁰ Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁹¹ Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁹² Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁹³ EWE (2012a), S. 99.

⁷⁹⁴ Vgl. EWE (2012a), S. 108.

bung bei Abgängen und Anpassungen von Bewertungsparametern formal, nicht jedoch inhaltlich neu gefasst wurden.⁷⁹⁵ Zusätzlich wurde die Darstellung der Vorratsbilanzierung wesentlich erweitert.⁷⁹⁶ Als neue Informationen für den Abschlussleser sind im Konzernabschluss 2011 Erläuterungen zu den Bestandteilen der Anschaffungsnebenkosten, Anschaffungskostenminderungen, zur Bestimmung des Nettoveräußerungswerts sowie zur Durchführung von Wertaufholungen in der Vergangenheit wertberichtiger Bestände enthalten.⁷⁹⁷ Es handelt sich aber nicht um geänderte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sondern nur um formale Anpassungen und inhaltliche Erweiterungen. Für sämtliche sonstige die Entwicklungs- und Ausbeutungsphase betreffenden Angaben wurden keine weiteren nennenswerten Veränderungen identifiziert.

Wie bei E.ON und EWE werden auch bei **RWE** die während der Erforschungs- und Bewertungsphase aktivierten Vermögenswerte des Anlagevermögens erst bei Produktionsbeginn leistungsbezogen entsprechend der Fördermengen abgeschrieben.⁷⁹⁸ Dies entspricht der *Unit-of-Production*-Methode. Das erst in den Endphasen der Rohstoffförderung zugegangene Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und planmäßig abgeschrieben.⁷⁹⁹ Die Nutzungsdauern der Sachanlagen unterliegen im Bergbau Zeiträumen von 3 bis 25 Jahren, Grubenaufschlüsse im Bergbau von 3 bis 25 Jahre sowie Öl- und Gasbohrungen von bis zu 27 Jahren.⁸⁰⁰ Derartige Spezifikationen für immaterielle Vermögenswerte der Rohstoffförderung sind nicht erkennbar. Etwaige Wertberichtigungen werden bei RWE ebenfalls nach den Vorschriften des IAS 36 beurteilt und bilanziell erfasst.⁸⁰¹ Die betragsmäßige Auswirkung der Erschließungs- und Bewertungsphase ist in diesem Konzernabschluss nur schlecht beurteilbar, weil die entsprechenden Werte zu stark aggregiert wurden.

Das Vorratsvermögen der RWE unterteilt sich in fertige Erzeugnisse und Waren, unfertige Erzeugnisse und Dienstleistungen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

⁷⁹⁵ Vgl. EWE (2012a), S. 86; EWE (2011), S. 103f.; EWE (2010), S. 118.

⁷⁹⁶ Vgl. EWE (2012a), S. 99; EWE (2011), S. 108; EWE (2010), S. 121.

⁷⁹⁷ Vgl. EWE (2012a), S. 99.

⁷⁹⁸ Vgl. RWE (2012a), S. 136.

⁷⁹⁹ Vgl. RWE (2012a), S. 136.

⁸⁰⁰ Vgl. RWE (2012a), S. 137.

⁸⁰¹ Vgl. RWE (2012a), S. 136 f.

in denen sich auch der Vorabraum des Braunkohlebergbaus befindet.⁸⁰² Die Bewertung der Vorräte richtet sich nach dem niedrigeren Wert zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert.⁸⁰³ Die Gesellschaft gibt weiterhin an, in die Herstellungskosten die produktionsorientierten Vollkosten unter Zugrundelegung der Normkapazität einzubeziehen.⁸⁰⁴ Darin enthalten sind neben den direkt zurechenbaren Kosten auch angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie die fertigungsbedingte Abschreibung, jedoch nicht Fremdkapitalkosten.⁸⁰⁵ Als Bewertungsmethoden werden die Durchschnittswertmethode und für den Abraumverbrauch im Braunkohlebergbau das Fifo-Verfahren angegeben.⁸⁰⁶ Nähere Spezifikationen zu den die Rohstoffförderung betreffenden Buchwerten oder etwaig entstehender Kuppelprodukte sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus gibt auch RWE an, dass IFRIC 20 zu keinen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden führen wird.⁸⁰⁷ Wesentliche Veränderungen der Berichterstattung konnten über die letzten drei Jahre nicht festgestellt werden.

Vattenfall übt zwar keine Tätigkeiten der Erforschungs- und Bewertungsphase aus, betreibt aber im großen Umfang Kohleabbau zur Stromproduktion.⁸⁰⁸ Die dafür im Bestand befindlichen immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten inklusive der Rückbauverpflichtungen bilanziert sowie planmäßig linear abgeschrieben.⁸⁰⁹ Abbaurechte bestehen noch bis 2019, 2020 bzw. 2021.⁸¹⁰ Unter den Sachanlagen werden Nutzungsdauern für die Bergbauanlagen zwischen 4 und 25 Jahren und für Verlege- sowie Rekultivierungsmaßnahmen im Tagebau eine Nutzungsdauer von 8 Jahren angegeben, was der durchschnittlichen Zeit der Auskohlung eines Abbaugebietes entspricht.⁸¹¹ Die Gesellschaft gibt weiterhin an, Erneuerungs-, Erhaltungs- und Kosten

⁸⁰² Vgl. RWE (2012a), S. 138.

⁸⁰³ Vgl. RWE (2012a), S. 138.

⁸⁰⁴ Vgl. RWE (2012a), S. 138.

⁸⁰⁵ Vgl. RWE (2012a), S. 138.

⁸⁰⁶ Vgl. RWE (2012a), S. 138.

⁸⁰⁷ Vgl. RWE (2012a), S. 145.

⁸⁰⁸ Vattenfall betreibt allein in Deutschland mehrere Braunkohletagebauwerke in der Lausitz. Vgl. Vattenfall (2013), Braunkohlebergbau in der Lausitz.

⁸⁰⁹ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 45f.

⁸¹⁰ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 46.

⁸¹¹ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 46.

größerer Wartungen als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren, wenn die nötigen Ansatzkriterien erfüllt sind.⁸¹² Zu außerplanmäßigen Abschreibungen kommt es dann, wenn der Buchwert des Anlagevermögens den höheren Wert aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten und dem Nutzungswert übersteigt.⁸¹³ Dabei werden die einzelnen Vermögenswerte überwiegend zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zusammengefasst, welche alle Braunkohlekraftwerke inklusive der Tagebaue umfasst.⁸¹⁴ Die Ermittlung des Nutzungswertes erfolgt auf Basis einer durch Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Planung. Als einziges der untersuchten Unternehmen werden die der Planung zu Grunde gelegten Diskontierungszinssätze und Wachstumsraten veröffentlicht,⁸¹⁵ obwohl es sich hierbei nicht um eine Pflichtangabe handelt. Die Entwicklung der Buchwerte im Anlagevermögen lassen sich anhand des Anlagespiegels nachvollziehen. Bei den immateriellen Vermögenswerten wird nach Bergwerkseigentum, Lizenzen und ähnlichen Rechten und im Sachanlagevermögen nach Bergbauanlagen und Verlegemaßnahmen sowie Rekultivierung der Braunkohletagebaue untergliedert.⁸¹⁶ Dagegen sind die Auswirkungen der Errichtungs- und Ausbeutungsphase in der Gesamtergebnisrechnung mit Ausnahme der Abschreibungen nicht erkennbar.

Die Vorräte werden zum geringeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert bilanziert.⁸¹⁷ Es wird das Durchschnittsverfahren und beim Vorabraum aus den Bergwerken die Fifo-Methode angewendet.⁸¹⁸ Die Buchwerte der gewonnen Rohstoffe sind nicht erkennbar. Nach Angabe von Vattenfall wird IFRIC 20 bereits in der aktuellen Bilanzierung entsprochen.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist in 2011 eine neue Information enthalten. Die Nutzungsdauer von für den Bergbau gehaltener Abbaurechte wurde 2009 und 2010 mit Laufzeiten bis 2019 und 2020 angegeben.⁸¹⁹ Dagegen spricht die Gesellschaft 2011 von Nutzungsdauern bis 2019, 2020 und 2021.⁸²⁰ Ebenso haben sich die Be-

⁸¹² Vgl. Vattenfall (2012a), S. 46.

⁸¹³ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 47.

⁸¹⁴ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 47.

⁸¹⁵ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 47.

⁸¹⁶ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 58-60.

⁸¹⁷ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 47.

⁸¹⁸ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 47.

⁸¹⁹ Vgl. Vattenfall (2011), S. 54; Vattenfall (2010), S. 65.

⁸²⁰ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 46.

wertungsparameter bei der Ermittlung des Nutzungswertes im Rahmen von Werthaltigkeitstests verändert. Die Diskontierungssätze nach Steuern betragen für 2009 6,2 % (vor Steuern 8,7 %), für 2010 5,3 % (vor Steuern 7,9 %) und für 2011 5,26 % (vor Steuern 6,61 %).⁸²¹ Die Wachstumsrate beläuft sich für 2009 und 2010 auf 1 % und für 2011 auf 1,5 %.⁸²²

3.1.2. Untersuchung der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente

3.1.2.1. Erkundungsphase

In der **Erkundungsphase** liegen keine wesentlichen abschlusspolitischen Instrumente vor. Anfallende Kosten werden direkt aufwandswirksam erfasst. Abgesehen davon sei nochmals auf die untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung hingewiesen.⁸²³

3.1.2.2. Erforschungs- und Bewertungsphase

Die auf der **Erforschungs- und Bewertungsphase** vorliegenden abschlusspolitischen Instrumente werden bei den untersuchten Unternehmen auf den ersten Blick ähnlich ausgeübt. Im Rahmen des Ansatzwahlrechts der zu aktivierenden Kosten haben sich die Unternehmen einheitlich für die *Successful-Efforts*-Methode entschieden. Darüber hinaus wird auch konkretisiert, in welchem Umfang sich die damit verbundenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen, weil nicht direkt zurechenbare Gemeinkosten einheitlich nicht aktiviert werden. Ebenfalls einheitlich erfolgt die Folgebewertung nach dem Modell fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungskosten, weswegen die sich an das Neubewertungsmodell anschließenden abschlusspolitischen Instrumente an dieser Stelle außeracht gelassen werden können. Planmäßige Abschreibungen werden auf Höhe der Erforschungs- und Bewertungsphase noch nicht durchgeführt, sie beginnen erst mit Übergang in die Produktionsphase. In den nachfolgenden Prozessphasen werden aufgrund der *Successful-Efforts*-Methode bei allen Unternehmen nur diejenigen Vermögenswerte fortgeführt, die mit einer erfolgreichen *Exploration* in Verbindung stehen und durch Abbau der Rohstoffe mit zukünftigen wirtschaftlichen Vorteilen in Verbindung stehen. Die Beträge außerplanmäßiger Abschreibungen werden angegeben. Die festgestell-

⁸²¹ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 47; Vattenfall (2011), S. 55; Vattenfall (2010), S. 66.

⁸²² Vgl. Vattenfall (2012a), S. 47; Vattenfall (2011), S. 55; Vattenfall (2010), S. 66.

⁸²³ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 9.

ten Gemeinsamkeiten dürfen aber nicht zur Annahme einer einheitlichen Bilanzierung unter den Unternehmen führen. Ausgeübte Ermessensspielräume sind im Wesentlichen nicht erkennbar. Dies betrifft insbesondere die Einschätzungen, welche über die Werthaltigkeit der aktivierten Vermögenswerte getroffen werden sowie den Zeitpunkt und den Umfang erfolgreich bzw. erfolglos festgestellter Erforschungs- und Bewertungsaktivitäten.⁸²⁴

Die Bilanzierung der einzelnen Unternehmen wird in nachfolgender Abbildung nochmals vergleichend gegenübergestellt.

	EnBW	E.ON	EWE
Ausweis	keine Angaben	Immaterielle Vermögenswerte	keine Angabe
Erstbewertung		AHK; keine Aktivierung nicht direkt zurechenbarer GK	AHK; keine Aktivierung nicht direkt zurechenbarer GK
Folgebewertung		fortgeführte AHK ggf. Wertberichtigungen bei Anhaltspunkten gemäß IFRS 6.20	fortgeführte AHK ggf. Wertberichtigungen bei Anhaltspunkten gemäß IFRS 6.20
Abgangsbewertung		bei Erfolg: Umbuchung in die Sachanlagen bei Erfolglosigkeit: Aufwand	bei Erfolg: keine Veränderung bei Erfolglosigkeit: Aufwand
Betragsangaben		teilweise	teilweise
	Vattenfall	RWE	
Ausweis	keine Angaben	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	
Erstbewertung		AHK; keine Aktivierung nicht direkt zurechenbarer GK	
Folgebewertung		fortgeführte AHK ggf. Wertberichtigungen bei Anhaltspunkten gemäß IFRS 6.20	
Abgangsbewertung		bei Erfolg: keine Veränderung bei Erfolglosigkeit: Aufwand	
Betragsangaben		vollständig	

AHK: Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ggf.: gegebenenfalls;
GK: Gemeinkosten

Abbildung 15: Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung in der Erforschungs- und Bewertungsphase in der Bilanzpraxis⁸²⁵

⁸²⁴ Dieser Punkt wird nochmals bei der Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit im nachfolgenden Kapitel aufgegriffen. Vgl. Kapitel D.3.2.2.

⁸²⁵ Eigene Darstellung.

3.1.2.3. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Die Bilanzierung in der **Entwicklungs- und Ausbeutungsphase** zeigt bei den untersuchten Unternehmen ein einheitliches Bild. Die betreffenden Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Vermögenswerten, die im Rahmen der vorgelagerten Prozessphasen entstanden sind, dominiert eine leistungsabhängige Abschreibung entsprechend der produzierten Rohstoffe. Die erst auf der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase entstandenen Vermögenswerte werden linear abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nach den Grundsätzen des IAS 36 vorgenommen. Die gewonnenen Rohstoffe in der Ausbeutungsphase fließen in das Vorratsvermögen ein und werden zu Herstellungskosten bewertet. In der Folgebewertung wird der Wertansatz der Vorräte mittels eines Vergleichs zwischen den Buchwerten sowie den Nettoveräußerungswerten überprüft. Konkrete Betragsangaben sind grundsätzlich nicht vorhanden bzw. werden, wie etwa die angegebenen Nutzungsdauern, in weiten und somit wenig aussagekräftigen Bandbreiten angegeben. Lediglich dem Abschluss von Vattenfall sind spezifischere Angaben zu entnehmen.

Auch an dieser Stelle darf die vordergründig zu erkennende Einheitlichkeit der Bilanzierung zwischen den untersuchten Unternehmen nicht zu dem Schluss führen, dass sämtliche abschlusspolitischen Instrumente einheitlich ausgeübt werden. Wesentliche Ermessensspielräume in der Bewertung können aus den Abschlüssen nicht erkannt werden. Hierauf wird bei der Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit im folgenden Kapitel nochmals eingegangen.⁸²⁶ Die nachfolgende Abbildung fasst die Bilanzierung bei den einzelnen Unternehmen zunächst nochmals tabellarisch zusammen.

⁸²⁶ Vgl. Kapitel D.3.2.3.

	E.ON	EWE	EnBW
Ausweis			
Entwicklungsphase	Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte	keine Angaben
Ausbeutungsphase	Vorräte	Vorräte	
Erstbewertung			
Entwicklungsphase	AHK	AHK	
Ausbeutungsphase	Herstellungskosten	Herstellungskosten	
Folgebewertung			
Entwicklungsphase	fortgeführte AHK bei ehemaligem Erforschungs- und Bewertungsvermögen leistungsabhängige Abschreibung; beim restlichen Vermögen lineare Abschreibung ggf. Wertberichtigungen gemäß IAS 36	fortgeführte AHK bei ehemaligem Erforschungs- und Bewertungsvermögen leistungsabhängige Abschreibung; beim restlichen Vermögen lineare Abschreibung ggf. Wertberichtigungen gemäß IAS 36	
Ausbeutungsphase	Vorratsbewertung	Vorratsbewertung	
Abgangsbewertung	n.a.	n.a.	
Betragsangaben			
Entwicklungsphase	Nutzungsdauern in Bandbreiten keine weiteren spezifischen Angaben	Nutzungsdauern in Bandbreiten keine weiteren spezifischen Angaben	
Ausbeutungsphase	keine spezifischen Angaben	keine spezifischen Angaben	
	RWE	Vattenfall	
Ausweis			
Entwicklungsphase	Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte	
Ausbeutungsphase	Vorräte	Vorräte	
Erstbewertung			
Entwicklungsphase	AHK	AHK	
Ausbeutungsphase	Herstellungskosten	Herstellungskosten	
Folgebewertung			
Entwicklungsphase	fortgeführte AHK bei ehemaligem Erforschungs- und Bewertungsvermögen leistungsabhängige Abschreibung; beim restlichen Vermögen lineare Abschreibung ggf. Wertberichtigungen gemäß IAS 36	fortgeführte AHK bei ehemaligem Erforschungs- und Bewertungsvermögen leistungsabhängige Abschreibung; beim restlichen Vermögen lineare Abschreibung ggf. Wertberichtigungen gemäß IAS 36	
Ausbeutungsphase	Vorratsbewertung	Vorratsbewertung	
Abgangsbewertung	n.a.	n.a.	
Betragsangaben			
Entwicklungsphase	Nutzungsdauern in Bandbreiten keine weiteren spezifischen Angaben	Nutzungsdauern teilweise konkret, teilweise in Bandbreiten teilweise spezifische Angaben	
Ausbeutungsphase	keine spezifischen Angaben	keine spezifischen Angaben	
AHK: Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ggf.: gegebenenfalls; n.a.: nicht anzuwenden			

Abbildung 16: Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung in der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase in der Bilanzpraxis⁸²⁷

⁸²⁷ Eigene Darstellung.

3.2. Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit

3.2.1. Erkundungsphase

Da die Kosten der Erkundungsphase im Gesamtprozess der Rohstoffförderung nur eine untergeordnete Rolle spielen, stellen die nicht vorhandenen Angaben zu dieser Prozessphase keine bedeutende Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit dar. Diese Einschätzung basiert insbesondere auf dem Kriterium der **Wesentlichkeit**.

3.2.2. Erforschungs- und Bewertungsphase

Ein Einblick in die Bilanzierung von *Extractive Activities* auf der Erforschungs- und Bewertungsphase ist bei **E.ON** nur bedingt möglich. Während die grundsätzliche Bilanzierungsmethode für die Erforschungs- und Bewertungsmethode dargestellt wird, ist insbesondere der Übergang auf die nächste Prozessphase unklar. Dies resultiert zum einen auf nur teilweise oder zu stark aggregierten und allgemein gehaltenen Aussagen im Anhang des Konzernabschlusses und zum anderen aus den für den Abschlussleser nicht erkennbaren Umbuchungen bei Beendigung der Erforschungs- und Bewertungsphase. Darüber hinaus geht die Darstellung von Ermessenseinschätzungen, die im Rahmen der Werthaltigkeitstests vom Bilanzierenden vorgenommen werden müssen, nicht über eine Paraphrasierung der Vorschriften der einschlägigen Standards hinaus. Auf Grundlage welcher Annahmen und mit welchen konkreten Bewertungsparametern **E.ON** die betreffenden Vermögenswerte auf Werthaltigkeit prüft, ist für den Abschlussleser nicht nachvollziehbar. Weiterhin bereitet auch die unscharfe Trennung zwischen immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen Unklarheiten.

Bei Betrachtung des Konzernabschlusses der **EWE** fallen zunächst die Ausführungen zum angewandten Bilanzierungskonzept auf der Erforschungs- und Bewertungsphase positiv auf. Es werden jedoch nicht die Abgrenzung zu anderen Prozessphasen und die daraus folgenden Auswirkungen trennscharf dargestellt. Eine schlüssige Unterscheidung zwischen immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen bleibt ebenfalls im Verborgenen. Zusätzlich sind wichtige Angaben über die Buchwerte der aktivierten Vermögenswerte und die Auswirkungen, die sich auf die Gesamtergebnisrechnung ergeben, nur in stark aggregierter Form enthalten oder fehlen gänzlich. Die Ausführungen zu Wertminderungen sind ebenso wenig hilfreich, weil sie lediglich die Vorgaben der einschlägigen Standards wiederholen, nicht jedoch konkrete Auskunft über getroffenes Ermessen geben.

Die Angaben der **RWE** sind bereits leicht spezifischer dargestellt als bei E.ON und EWE. Zurückführen lässt sich dies insbesondere auf die detaillierten Ausführungen zu den Nutzungsdauern der Sachanlagen und der Behandlung des Abraums beim Braunkohlebergbau. Darüber hinaus werden sämtliche von Erforschungs- und Bewertungskosten betroffenen Bilanz- sowie Gesamtergebnisrechnungspositionen quantitativ und trennscharf benannt. Gleichwohl fehlen noch für eine vollumfängliche Beurteilung des Abschlusses wichtige Angaben. Hervorzuheben sind Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung zu den anderen Prozessphasen sowie die eng am Wortlaut der IFRS getätigten Beschreibungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Aufteilung einer Sachanlage in Komponenten sowie zur Bestimmung der Werthaltigkeit der entsprechenden Vermögenswerte.

Aus dem Blickwinkel der **Entscheidungsnützlichkeit** sind die in den Abschlüssen vorhandenen Daten nur unzureichend geeignet.

Für die **Relevanz** wird aufgrund der fehlenden Betragsangaben sowie der unklaren Trennung zu anderen Prozessphasen ein nur **unvollständiges** Bild über die wesentlichen Erfolgspotentialträger festgehalten. Obwohl vordergründig eine über weite Strecken einheitliche Bilanzierung vorliegt, ist darüber hinaus auch die **Vergleichbarkeit** der Abschlüsse nur bedingt möglich. Es ist insbesondere nicht unternehmensindividuell und -vergleichend beurteilbar, wie die Prozessphasen abgegrenzt werden und die Werthaltigkeit der aktivierten Beträge festgestellt wird. Ebenso wurden Unterschiede im Ausweis zwischen Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten festgestellt. Die genannten Gründe führen darüber hinaus zu einer eingeschränkten **Verständlichkeit** der Abschlüsse.

Auch die **Glaubwürdigkeit** der in den Abschlüssen enthaltenen Informationen ist eingeschränkt. Im Rahmen des Ansatzwahlrechts der zu aktivierenden Kosten haben sich die Unternehmen zwar einheitlich für die *Successful-Efforts*-Methode entschieden und die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten konkretisiert, es ist jedoch nicht ersichtlich, nach welchen Maßstäben über eine erfolgreiche und erfolglose Suche geurteilt wird. Diese Beurteilung hat jedoch wesentlichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage. Darüber hinaus sind die getroffenen Einschätzungen und Annahmen der bilanzierenden Unternehmen nicht erkennbar, obwohl die Beträge außerplanmäßiger Abschreibungen bei allen Unternehmen angegeben

werden. Aufgrund der fehlenden **Nachprüfbarkeit** dieser Ermessensspielräume durch den Bilanzleser, kann nicht beurteilt werden, ob die in den Abschlüssen enthaltenen Informationen **richtig** sowie **neutral** ermittelt wurden.

Als Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass vordergründig bei den Unternehmen einheitlich bilanziert wird, jedoch die zweifelsfrei den derzeitigen Regelungen entsprechenden Angaben in den Abschlüssen in der Bilanzpraxis nur eingeschränkt entscheidungsnützliche Informationen bereithalten. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse soll deshalb im weiteren Verlauf im Rahmen der Ausarbeitung des **Empfehlungskatalogs**⁸²⁸ eine die Entscheidungsnützlichkeit steigernde Bilanzierung gefunden werden.

3.2.3. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

Für **E.ON** werden bei den immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen zwar die grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt, nicht angegeben werden jedoch konkrete Werte. Unklar bleibt im Wesentlichen auch die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, eine etwaige Aufteilung komplexer Vermögenswerte in Komponenten und die den Werthaltigkeitstests zugrunde gelegten Annahmen und Parameter, weil die von **E.ON** gemachten Angaben zu unspezifisch sind und sich stark am Wortlaut der jeweiligen Standards orientieren. Weiterhin liegen die angegebenen Nutzungsdauern in einer extrem weiten Bandbreite und sind somit wenig aussagekräftig. Die Ausführungen zu den Vorräten sind ebenfalls sehr unspezifisch und aufgrund fehlender konkreter quantitativer Werte wenig aufschlussreich. Angaben über etwaig entstehende Kuppelprodukte fehlen sogar gänzlich.

Durch die von **EWE** veröffentlichten Ausführungen und Daten bestehen wie bei **E.ON** wesentliche Unklarheiten. Auch hier ist dafür maßgeblich das Fehlen konkreter Werte im Abschluss verantwortlich. Ebenso sind die Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stark in einer allgemein gültigen Form gehalten und lassen kaum Rückschlüsse auf die konkreten Bilanzierungssachverhalte zu. Dies betrifft zum einen unspezifische Erläuterungen zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie zur Komponentenaufteilung und sehr weite Bandbreiten bei den angegebenen Nutzungsdauern und zum anderen die Beschrei-

⁸²⁸ Vgl. Kapitel E.3.1.2.

bung, wie Werthaltigkeitstests durchgeführt werden. Darüber hinaus berichtet auch die EWE nicht über Kuppelprodukte.

Wie **RWE** zeichnet sich auch **Vattenfall** durch eine stärkere Orientierung an spezifischen Angaben zur Rohstoffgewinnung aus. Dies resultiert vornehmlich aus umfangreicheren und detaillierteren Angaben zu den erfassten Vermögenswerten des Anlagevermögens sowie zu dessen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Restriktionen liegen aber insbesondere in der Erkennbarkeit von erfolgswirksamen Faktoren und in unspezifischen Angaben zu der Ermittlung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögenswerten.

Die getroffenen Feststellungen führen auch bei den Angaben in der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase zu einer eingeschränkten **Entscheidungsnützlichkeit**.

Die Kriterien der **Relevanz** sind eingeschränkt, da durch die aufgezeigten fehlenden, jedoch wesentlichen Informationen nicht **vollständig** über das Abschlussbild berichtet wird. Die nicht oder kaum mögliche Identifizierbarkeit der auf diese Phasen fallenden Beträge lassen darüber hinaus eine **Vergleichbarkeit** der Abschlüsse nur unzureichend zu. Es ist insbesondere nicht möglich, den auf dieser Phase innerhalb eines Berichtsjahres vorgenommenen Umfang der Entwicklungs- und Ausbeutungstätigkeiten zu erkennen. Die fehlenden Informationen bzw. die in weiten Teilen die einschlägigen Standards paraphrasierenden Angaben haben zudem negative Auswirkung auf die **Verständlichkeit** der Abschlüsse.

Ebenso verhält es sich mit dem Kriterium der **Glaubwürdigkeit**. Insbesondere die im Rahmen von Ermessensspielräumen zu treffenden Einschätzungen und Annahmen sind für einen externen Leser nicht **nachprüfbar** dargelegt. Aussagen über die **Richtigkeit** und **Neutralität** lassen sich in diesem Bereich somit nicht treffen.

Analog zur Erforschungs- und Bewertungsphase ergibt sich auch hier die Notwendigkeit für eine entscheidungsnützlichere Bilanzierung. Diese wird im Rahmen des **Empfehlungskataloges**⁸²⁹ ausgearbeitet.

⁸²⁹ Vgl. Kapitel E.3.1.3.

4. Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen

4.1. Untersuchung der Abschlussangaben sowie der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente

4.1.1. Untersuchung der Abschlussangaben

Bei **EnBW** werden unter dem Punkt „Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ zuerst die Grundsätze über die Rückstellungsbilanzierung aufgeführt. Sie beinhalten „sämtliche am Bilanzstichtag erkennbaren rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen gegenüber einer anderen Partei aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit, sofern diese künftig zu einem wahrscheinlichen Ressourcenabfluss führen und deren Höhe zuverlässig geschätzt werden kann.“⁸³⁰ Bewertet werden sie mit dem Erfüllungsbetrag, welcher bei langfristigen Rückstellungen abgezinst wird.⁸³¹

Eine energieerzeugungsspezifische Konkretisierung erfahren die Angaben zu den Rückstellungen in erster Linie im Bereich der Kernenergie. Die dafür passivierten Verpflichtungen werden betragsmäßig aufgegliedert in Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke, für die Entsorgung von Brennelementen sowie für kontaminierte Betriebsabfälle.⁸³² Während die beiden zuletzt genannten Verpflichtungen direkt erfolgswirksam erfasst werden, erhöhen die Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des korrespondierenden Sachanlagevermögens und werden planmäßig abgeschrieben. EnBW führt aus, dass sich rückstellungsbegründende Verpflichtungen zum einen aus öffentlich rechtlichen Verpflichtungen und zum andern aus Auflagen in den Betriebsgenehmigungen ergeben.⁸³³ Die Bewertung der Erfüllungsbeträge erfolgt unter Zuhilfenahme externer Gutachten und Kostenschätzungen, sofern noch keine zivilrechtlichen Verträge geschlossen wurden und umfassen insbesondere erwartete Kosten für die Stilllegung, Demontage, Entsorgung und Endlagerung.⁸³⁴ Für die Teile der Erfüllungsbeträge, denen bereits ein zivilrechtlicher Vertrag zugrunde liegt, erfolgt die Bewertung anhand der in den Verträgen konkretisierten Kosten.⁸³⁵ Darunter befinden sich vor allem Personalkosten, Kosten der Wiederaufarbeitung abgebrannter Kernbrennelemente und Kosten für die dezentrale und zentrale Zwischen-

⁸³⁰ EnBW (2012a), S. 135.

⁸³¹ Vgl. EnBW (2012a), S. 135.

⁸³² Vgl. EnBW (2012a), S. 166.

⁸³³ Vgl. EnBW (2012a), S. 167.

⁸³⁴ Vgl. EnBW (2012a), S. 167.

⁸³⁵ Vgl. EnBW (2012a), S. 167.

lagerung.⁸³⁶ Sowohl für die nicht vertraglich nuklearen Verpflichtungen als auch für die vertraglich nuklearen Verpflichtungen werden seitens EnBW Fristigkeiten angegeben.⁸³⁷ Bei einem Zeitraum der voraussichtlichen Inanspruchnahme von 2020 bis 2050 zinst die Gesellschaft Kernenergie Rückstellungen mit 5,5 % ab.⁸³⁸ Die Entwicklung der Rückstellungen für Kernenergie insgesamt wird im Rückstellungsspiegel dargestellt;⁸³⁹ Schätzungsänderungen der Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen werden grundsätzlich erfolgsneutral in den Buchwerten des entgegengesetzten Sachanlagevermögens berücksichtigt, es sei denn, die betreffenden Kraftwerke wurden bereits stillgelegt.⁸⁴⁰ In diesem Fall erfolgt die Anpassung direkt erfolgswirksam.⁸⁴¹ Die im Geschäftsjahr vorgenommenen Bewertungsanpassungen gibt die Gesellschaft betragsmäßig an.⁸⁴²

Neben den Rückstellungen für den Kernenergiebereich bestehen bei EnBW noch weitere umfangreiche Rückstellungen, die in Sammelposten aggregiert dargestellt werden.⁸⁴³ Gebildet wurden diese unter anderem auch für Rückbauverpflichtungen von Wind- und Wasserkraftanlagen.⁸⁴⁴ Betragsmäßige Angaben oder Hinweise auf noch andere energieerzeugungsspezifische Rückstellungen bleiben jedoch im Verborgenen. Sonstige langfristige Rückstellungen werden mit durchschnittlichen Zinssätzen von 1,00 % bis 3,75 % abgezinst.⁸⁴⁵

Art, Umfang und Inhalt der Angaben zu energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen haben sich bei EnBW im **Dreijahresvergleich** grundsätzlich nicht verändert und die verbalen Ausführungen sind im Wesentlichen deckungsgleich geblieben. Hinzugekommen ist jedoch bei den Kernenergie Rückstellungen eine neue Information. Ihnen stehen ab 2010 Forderungen gegen einen Vertragspartner gegenüber, welcher Rückbauverpflichtungen von Kernkraftwerken im Zusammenhang mit Stromlieferungen übernommen hat. Eine weitere nennenswerte Änderung ergab sich auch bei den verwendeten Diskontierungszinssätzen für übrige langfristige und nicht den Kernenergiebereich betreffende Rückstellungen. Während man 2009 noch von

⁸³⁶ Vgl. EnBW (2012a), S. 167.

⁸³⁷ Vgl. EnBW (2012a), S. 163.

⁸³⁸ Vgl. EnBW (2012a), S. 168.

⁸³⁹ Vgl. EnBW (2012a), S. 168.

⁸⁴⁰ Vgl. EnBW (2012a), S. 167.

⁸⁴¹ Vgl. EnBW (2012a), S. 167.

⁸⁴² Vgl. EnBW (2012a), S. 167.

⁸⁴³ Vgl. EnBW (2012a), S. 168.

⁸⁴⁴ Vgl. EnBW (2012a), S. 168.

⁸⁴⁵ Vgl. EnBW (2012a), S. 168.

Zinssätzen zwischen 3,50 % und 4,25 % ausging, wurden für 2010 Abzinsungssätze von 1,00 % bis 3,00 % und 2011 von 1,00 % bis 3,75 % verwendet.⁸⁴⁶

Auch E.ON gibt pflichtgemäß die Grundsätze der Rückstellungsbilanzierung an und ähnlich wie EnBW werden dazu zunächst die Ansatzkriterien des IAS 37 aufgeführt.⁸⁴⁷ Rückstellungen werden zum Erfüllungsbetrag, welcher auch am Bilanzstichtag erkennbare und wahrscheinliche Kostensteigerungen enthält, passiviert und sofern der aus der Diskontierung resultierende Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung einer langfristigen Rückstellung wesentlich ist, mit dem Barwert angesetzt.⁸⁴⁸ Grundlage der Barwertermittlung ist ein Marktzins, wobei sämtliche Zinseffekte im Finanzergebnis ausgewiesen werden.⁸⁴⁹ Weiterhin führt die Gesellschaft aus, dass Stilllegungs- oder Rückbauverpflichtungen im Entstehungszeitpunkt nicht aufwandswirksam gebildet werden, sondern den Buchwert der korrespondierenden Sachanlage erhöhen und in der Folge planmäßigen Abschreibungen unterliegen.⁸⁵⁰ Sofern derartige Rückstellungen Schätzungsänderungen unterliegen, werden diese in der Regel erfolgsneutral durch eine Gegenbuchung im Sachanlagevermögen behandelt.⁸⁵¹ Ist die entsprechende Sachanlage bereits vollständig abgeschrieben, wirkt sich die Schätzungsänderung direkt erfolgswirksam in der Gewinn und Verlustrechnung aus.⁸⁵²

Energiespezifische Rückstellungen der Wertschöpfungsstufe Erzeugung werden im Anhang umfangreich aufgegliedert. Angaben über die Fristigkeiten sowie die Entwicklung im Geschäftsjahr, welche über einen Rückstellungsspiegel gezeigt werden, finden sich für nichtvertragliche und vertragliche Entsorgungsverpflichtungen im Kernenergiebereich, für sonstige Rückbau- und Entsorgungsverpflichtungen sowie für Umweltschutzmaßnahmen und ähnliche Verpflichtungen wieder.⁸⁵³

Die Rückstellungen für nicht vertragliche Entsorgungsverpflichtungen im Kernenergiebereich betreffen Atomkraftwerke in Deutschland und Schweden und basie-

⁸⁴⁶ Vgl. EnBW (2012), S. 168; EnBW (2011), S. 175; EnBW (2010), S. 174.

⁸⁴⁷ Vgl. E.ON (2012a), S. 86.

⁸⁴⁸ Vgl. E.ON (2012a), S. 86.

⁸⁴⁹ Vgl. E.ON (2012a), S. 86.

⁸⁵⁰ Vgl. E.ON (2012a), S. 86.

⁸⁵¹ Vgl. E.ON (2012a), S. 86.

⁸⁵² Vgl. E.ON (2012a), S. 86.

⁸⁵³ Vgl. E.ON (2012a), S. 125.

ren auf fortlaufend aktualisierten externen Gutachten und Kostenschätzungen.⁸⁵⁴ Sie beinhalten Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Anlagen sowie Endlagerkosten radioaktiver Abfälle.⁸⁵⁵ In den Rückstellungen für vertragliche Entsorgungsverpflichtungen im Kernenergiebereich sind sämtliche Kosten der Kraftwerksstilllegung sowie Brennelemente- und Betriebsabfallentsorgung für Deutschland und Schweden enthalten, für die bereits zivilrechtliche Verträge eingegangen worden sind.⁸⁵⁶ Die Kostenbestandteile sowie bereits geleistete Anzahlungen werden dabei länderspezifisch und getrennt für vertragliche und nichtvertragliche Entsorgungsverpflichtungen aufgeschlüsselt.⁸⁵⁷ Zur Abzinsung der langfristigen Teile der Rückstellungen wird für Deutschland ein Zinssatz von 5,2 % und für Schweden ein Zinssatz von 3,0 % genannt.⁸⁵⁸ Darüber hinaus werden auch die im Geschäftsjahr vorgenommenen Schätzungsänderungen im Anhang betragsmäßig angegeben.⁸⁵⁹

Die sonstigen Rückbau- und Entsorgungsverpflichtungen wurden für konventionelle und regenerative Kraftwerke gebildet, inklusive konventioneller Anlagenteile der Atomkraftwerke, und beinhalten weiterhin nötige Rekultivierungen im Zuge der Rohstoffförderungen sowie sonstige Rückbauverpflichtungen für die Infrastruktur.⁸⁶⁰ Unter der Position Umweltschutzmaßnahmen und ähnliche Verpflichtungen erfasst E.ON Rückstellungen im Rahmen von Sanierungs- und Gewässerschutzmaßnahmen sowie für die Beseitigung von Altlasten; ebenso sind hier die Beseitigung von Bergschäden und alle übrigen Rekultivierungsmaßnahmen ausgewiesen.⁸⁶¹ Auf eine tiefergehende betragsmäßige Untergliederung wird an dieser Stelle jedoch verzichtet. Für die Diskontierung der langfristigen Bestandteile gibt die Gesellschaft an, Zinsen zwischen 0,3 % und 3,7 % zu verwenden.⁸⁶²

Bei E.ON sind im **Zeitvergleich** zwischen den Konzernabschlüssen 2011 und 2010 keine wesentlichen Veränderungen in der Darstellung zu verzeichnen. Dies betrifft sowohl die Angaben unter den grundlegenden Rechnungslegungsmethoden als auch die expliziten Ausführungen zu den energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen.

⁸⁵⁴ Vgl. E.ON (2012a), S. 126.

⁸⁵⁵ Vgl. E.ON (2012a), S. 126.

⁸⁵⁶ Vgl. E.ON (2012a), S. 126 f.

⁸⁵⁷ Vgl. E.ON (2012a), S. 126 f.

⁸⁵⁸ Vgl. E.ON (2012a), S. 126.

⁸⁵⁹ Vgl. E.ON (2012a), S. 126 f.

⁸⁶⁰ Vgl. E.ON (2012a), S. 127.

⁸⁶¹ Vgl. E.ON (2012a), S. 127.

⁸⁶² Vgl. E.ON (2012a), S. 126.

Im Konzernabschluss 2009 dagegen sind im Vergleich zu den beiden Nachfolgejahren im Bereich der Kernenergierückstellungen deutlich weniger Informationen enthalten. Nicht angegeben wird sowohl die betragsmäßige Unterteilung für Kernkraftwerke in Deutschland und Schweden als auch die tabellarische Aufschlüsselung vertraglicher und nicht vertraglicher Kernenergierückstellungen in die Teile für die Stilllegung von Kraftwerken, für die Entsorgung der Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der bereits geleisteten Anzahlungen.⁸⁶³ Darüber hinaus haben sich auch die Formulierungen in den Erläuterungen zu den Kernenergierückstellungen teilweise verändert.⁸⁶⁴ Im Zeitablauf angepasst hat E.ON die Diskontsätze langfristiger sonstiger Rückstellungen. In 2011 betragen sie 0,3 % bis 3,7 %, in 2010 0,7 % bis 4,4 % und in 2009 1,2 % bis 4,3 %.⁸⁶⁵

Bei der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang erläutert auch EWE zunächst den Ansatz von Rückstellungen anhand der Kriterien des IAS 37.⁸⁶⁶ Bewertet werden die von EWE erfassten Rückstellungen zum Barwert der erwarteten Ausgaben, wobei der Diskontzinssatz aus den aktuellen Markterwartungen und den für die Verpflichtung spezifischen Risiken ermittelt wird. Die Effekte aus der Aufzinsung werden im Posten Zinsaufwendungen der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.⁸⁶⁷ Weiterhin erfolgt eine Unterteilung der Rückstellungen hinsichtlich ihrer Fristigkeit; während der kurzfristige Teil Fälligkeiten bis zu einem Jahr berücksichtigt, sind im langfristigen Teil Rückstellungen mit Fälligkeiten über einem Jahr erfasst.⁸⁶⁸

Neben der Emissionsrechterückstellung erfahren im Konzernabschluss der EWE die Anhangangaben eine energieerzeugungsspezifische Konkretisierung durch Ausführungen zu Rekultivierungs- und Rückbaurückstellungen, die als Teile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den korrespondierenden Sachanlagen berücksichtigt und dann planmäßig abgeschrieben werden.⁸⁶⁹ Derartige Rückstellungen fallen im Wesentlichen nach Stilllegung von Kavernen und Gasfeldern, aber auch für eine Flugaschedeponie und den Rückbau eines Kraftwerks an und basieren auf öffent-

⁸⁶³ Vgl. E.ON (2010), S. 166f.

⁸⁶⁴ Vgl. E.ON (2010), S. 166f.

⁸⁶⁵ Vgl. E.ON (2012), S. 126; E.ON (2011), S. 116; E.ON (2010), S. 116.

⁸⁶⁶ Vgl. EWE (2012a), S. 100.

⁸⁶⁷ Vgl. EWE (2012a), S. 101.

⁸⁶⁸ Vgl. EWE (2012a), S. 101.

⁸⁶⁹ Vgl. EWE (2012a), S. 101.

lich-rechtlichen Verpflichtungen.⁸⁷⁰ Zur Bewertung des Erfüllungsbetrages am Planungshorizont liegen externe Gutachten vor, die an jedem Abschlussstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.⁸⁷¹ Sämtliche Rekultivierungs- und Rückbaurückstellungen sind langfristig und weisen bei den Gaskavernen Laufzeiten bis 2032, bei der Flugashedeponie bis 2014 und für das Kraftwerk bis 2050 aus.⁸⁷² Zur Ermittlung des Barwerts wird unverändert zu den Vorjahren ein Zinssatz von 5 % herangezogen.⁸⁷³ Bei Schätzungsänderungen oder Anpassungen des für die Abzinsung verwendeten Diskontsatzes wird dies sowohl in den entsprechenden Rückstellungen sowie bei den korrespondierenden Sachanlagen berücksichtigt. Im Falle einer resultierenden Rückstellungserhöhung am Abschlussstichtag erhöhen sich auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Sachanlagen und im Falle einer Verminderung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesenkt.⁸⁷⁴ Übersteigt die Rückstellungsminderung den Buchwert der korrespondierenden Sachanlagen, wird der übersteigende Teil direkt ergebniswirksam erfasst.⁸⁷⁵ Die Höhe der im Abschluss befindlichen Rückstellungen für Rekultivierungs- und Rückbauverpflichtungen wird im Abschluss angegeben, ihrer Fristigkeit nach aufgegliedert und deren Veränderung mittels eines Rückstellungsspiegels dargestellt.⁸⁷⁶ Somit lässt sich die mit ihnen verbundene Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage nachvollziehen. Im Konzernabschluss der EWE sind ebenfalls noch weitere energieerzeugungsspezifische Rückstellungen enthalten. Für den Sammelposten „übrige sonstige Rückstellungen“ gibt die Gesellschaft an, unter anderem auch Verpflichtungen für Umweltsanierungsmaßnahmen passiviert zu haben.⁸⁷⁷ Konkrete Beträge dazu fehlen jedoch.

In den Abschlüssen der EWE fällt vor allem der in allen **drei Jahren** unterschiedliche Wortlaut der Angaben zu den energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen auf. Während einzelne Textbausteine in den Vergleichsjahren identisch sind, sind an einigen Stellen Veränderungen feststellbar, die jedoch auf Quantität und Qualität der

⁸⁷⁰ Vgl. EWE (2012a), S. 130.

⁸⁷¹ Vgl. EWE (2012a), S. 106.

⁸⁷² Vgl. EWE (2012a), S. 130.

⁸⁷³ Vgl. EWE (2012a), S. 130.

⁸⁷⁴ Vgl. EWE (2012a), S. 101.

⁸⁷⁵ Vgl. EWE (2012a), S. 101.

⁸⁷⁶ Vgl. EWE (2012a), S. 126; S. 130.

⁸⁷⁷ Vgl. EWE (2012a), S. 130.

enthaltenen Informationen in allen drei Jahren keinen Einfluss haben.⁸⁷⁸ In den spezifischen Erläuterungen zu den Rückstellungen ist vor allem ein Informationsmehrgehalt im Übergang von 2009 auf 2010 feststellbar. In 2009 sind noch keine Angaben über die Laufzeiten und die Sachverhalte zu den Rekultivierungs- und Rückbauverpflichtungen enthalten.⁸⁷⁹

Auch **RWE** erläutert zunächst paraphrasierend die Vorschriften des IAS 37 bezüglich Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und geht auf die Bilanzierung von Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen ein.⁸⁸⁰ Diese werden gegensätzlich zu den sonst über Aufwand gebildeten Rückstellungen, in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der entsprechenden Sachanlagen einbezogen.⁸⁸¹ Schätzungsänderungen werden erfolgsneutral über eine Gegenbuchung bei den dazugehörigen Sachanlagen verrechnet, wenn der sich aus der Schätzungsänderung ergebende Betrag diesen nicht übersteigt; in diesem Falle ist der überhängende Betrag direkt erfolgswirksam zu erfassen.⁸⁸²

Anhand der von RWE vorgenommenen Gliederung der Rückstellung in Unterposten lassen sich auch energiespezifische Rückstellungssachverhalte der Wertschöpfungsstufe Erzeugung identifizieren. Zu nennen sind Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich, bergbaubedingte Rückstellungen und Umweltschutzverpflichtungen. Sie werden sowohl entsprechend ihrer Fristigkeiten als auch entsprechend ihrer Entwicklung mittels des Rückstellungsspiegels betragsmäßig erläutert.⁸⁸³

Die Verpflichtungen im Kernenergiebereich resultieren aus öffentlich rechtlichen Vorschriften und den Betriebsgenehmigungen und werden seitens der RWE betragsmäßig in Rückstellungen, die bereits vertraglich oder noch nicht vertraglich konkretisiert sind, unterteilt.⁸⁸⁴ Die noch nicht vertraglich konkretisierten Rückstellungen werden mittels externer Gutachten geschätzt und umfassen im Wesentlichen Kosten für den Rückbau und die Stilllegung der Atomkraftwerke sowie Endlager- und Entsorgungskosten radioaktiver Abfälle.⁸⁸⁵ Weitere Kernenergierrückstellungen

⁸⁷⁸ Vgl. EWE (2012), S. 100f.; EWE (2011), S.108f.; EWE (2010), S. 122f.

⁸⁷⁹ Vgl. EWE (2010), S. 146 f.

⁸⁸⁰ Vgl. RWE (2012a), S. 139.

⁸⁸¹ Vgl. RWE (2012a), S. 139.

⁸⁸² Vgl. RWE (2012a), S. 139.

⁸⁸³ Vgl. RWE (2012a), S. 165, S. 169.

⁸⁸⁴ Vgl. RWE (2012a), S. 169 f.

⁸⁸⁵ Vgl. RWE (2012a), S. 170.

spiegeln vor allem bereits durch zivilrechtliche Verträge konkretisierte Stilllegungskosten und Wiederaufarbeitungs- und Zwischenlagerkosten für die Kernbrennelemente wider.⁸⁸⁶ Zusätzlich schlüsselt RWE den Umfang für die Stilllegung von Kernkraftwerken, für die Entsorgung von Kernbrennelementen und für die Entsorgung radioaktiver Betriebsabfälle auf.⁸⁸⁷ Die Kernenergierückstellungen sind zum überwiegenden Teil langfristiger Natur, wobei mit Inanspruchnahmen zwischen 2020 und 2050 gerechnet wird.⁸⁸⁸ Unverändert zum Vorjahr beträgt der von RWE verwendete Diskontsatz 5,0 %. Die im Berichtsjahr aufgrund von Schätzungsänderungen nötigen Anpassungen gibt die Gesellschaft betragsmäßig an.⁸⁸⁹

Für die sich aus öffentlich rechtlichen Vorgaben ergebenden Verpflichtungen von Bergbauflächen bzw. zur Beseitigung von Bergschäden werden Rückstellungen gebildet, die auf Basis erwarteter Vollkosten mit zunehmendem Verpflichtungsumfang durch den fortschreitenden Bergbau angesammelt werden.⁸⁹⁰ Zusätzlich werden an dieser Stelle auch Verpflichtungen zum Rückbau von Produktionsanlagen der Rohstoffgewinnung und zum Verfüllen von Bohrlöchern ausgewiesen.⁸⁹¹ Auch wird der Betrag angegeben, welcher von den Zuführungen des Geschäftsjahrs unter den Sachanlagen aktiviert wurde und der verwendete Diskontsatz von 5,0 %.⁸⁹² Über diese Ausführungen hinaus nimmt die Gesellschaft keine weiteren Erläuterungen zu energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen vor, was auch die Rückstellungen für Umweltschutzverpflichtungen betrifft.

Die bei RWE enthaltenen Angaben und Informationen sind in allen **drei untersuchten Jahren** deckungsgleich und es sind keine Änderungen zu verzeichnen.

Auch **Vattenfall** gibt pflichtgemäß die Grundsätze des Rückstellungsansatzes und der Rückstellungsbewertung im Anhang unter den Ausführungen zu den Rechnungslegungsmethoden an.⁸⁹³ Im Rückstellungsspiegel wird darüber hinaus der Gesamtbetrag der Rückstellungen in mehrere Unterpositionen aufgeschlüsselt. Energieerzeugungsspezifische Sachverhalte sind demnach in den Rückstellungen für die

⁸⁸⁶ Vgl. RWE (2012a), S. 170.

⁸⁸⁷ Vgl. RWE (2012a), S. 170.

⁸⁸⁸ Vgl. RWE (2012a), S. 169.

⁸⁸⁹ Vgl. RWE (2012a), S. 169.

⁸⁹⁰ Vgl. RWE (2012a), S. 140.

⁸⁹¹ Vgl. RWE (2012a), S. 140.

⁸⁹² Vgl. RWE (2012a), S. 170

⁸⁹³ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 50.

Entsorgung im Kernenergiebereich, für Umweltschutzverpflichtungen und in den bergbaubedingten Rückstellungen enthalten.⁸⁹⁴ Ebenso angegeben wird der Anteil der Zuführungen des Geschäftsjahrs, welche in den Sachanlagen aktiviert wurden.⁸⁹⁵ Die Ausführungen zu diesen Rückstellungen fallen im Vergleich zu den anderen Unternehmen deutlich geringer aus. Für die passivierten energieerzeugungsspezifischen Verpflichtungen werden lediglich die Verpflichtungsgrundlage sowie die Kostenbestandteile kurz umrissen.⁸⁹⁶ Weitere Anmerkungen oder betragsmäßige Aufgliederungen sind nicht enthalten. Positiv anzumerken ist jedoch, dass für alle aufgliederten Unterpositionen die Barwerte der voraussichtlichen Zeitpunkte der Inanspruchnahme angegeben werden.⁸⁹⁷ Diesbezüglich werden Zeiträume von 5 Jahren, 6 bis 10 Jahren und über 10 Jahren dargestellt.⁸⁹⁸ Darüber hinaus gibt Vattenfall für bergbaubedingte und Rückstellungen im Kernenergiebereich voraussichtliche Laufzeiten bis 2040 bzw. 2080 an.⁸⁹⁹ Als Abzinsungszinssatz für sehr langfristige Rückstellungen, wie für Entsorgungsverpflichtungen im Kernenergiebereich, für bergbaubedingte Rückstellungen und für Umweltschutzverpflichtungen wird ein Zinssatz von 4,75 % und für Rückstellungen mit geringerer Laufzeit ein Zinssatz von 4,50 % verwendet.⁹⁰⁰

In den Erläuterungen zu den energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen im Konzernabschluss der Vattenfall sind im **Dreijahresvergleich** Änderungen zu verzeichnen. Diese betreffen zum einen Ausführungen zu Rückstellungen für abgebrannte Kernbrennelemente, für die in 2009 und 2010 angegeben wird, dass sie unter den im Vorratsbestand befindlichen Kernbrennelementen aktiviert werden; 2011 fehlt dieser Hinweis.⁹⁰¹ Darüber hinaus werden in 2009 im Gegensatz zu den beiden Folgejahren die bei der Rückstellungsbewertung zu Grunde gelegten Preissteigerungen genannt.⁹⁰² Die in allen untersuchten Jahren nach gleicher Vorgehensweise ge-

⁸⁹⁴ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 68.

⁸⁹⁵ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 68.

⁸⁹⁶ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 69.

⁸⁹⁷ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 69.

⁸⁹⁸ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 69.

⁸⁹⁹ Vgl. Vattenfall (2012a), S. 70.

⁹⁰⁰ Vgl. Vattenfall (2012), S. 51.

⁹⁰¹ Vgl. Vattenfall (2011), S. 56; Vattenfall (2010), S. 67.

⁹⁰² Vgl. Vattenfall (2010), S. 72. Für die Entsorgung im Kernenergiebereich werden Preissteigerungen von 3,50 %, für Rückbauverpflichtungen der Kernkraftwerke 2,50 %, für bergbaubedingte Rückstellungen 3,00 % und für alle weiteren sonstigen Rückstellungen 1,50 % genannt. 2010 und 2011 wird auf diese Betragsangaben verzichtet.

nannten Abzinsungzinssätze entwickelten sich für sehr langlaufende Rückstellungen von 5,25 % in 2009 zu 4,75 % in den Folgejahren und für geringere Laufzeiten von 5,00 % in 2009 zu 4,5 % in 2010 und 2011.⁹⁰³ Ansonsten ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in Wesen, Art und Umfang der Angaben.

4.1.2. Untersuchung der Ausübung abschlusspolitischer Instrumente

Bezüglich der Ausübung der **abschlusspolitischen Instrumente** ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Bilanzierung der einzelnen Unternehmen vordergründig ähnlich erscheint. Die energieerzeugungsspezifischen Verpflichtungen werden unter den Rückstellungen gemäß ihrer Fristigkeit ausgewiesen und mit ihren abgezinsten Erfüllungsbeträgen bewertet. Neben der direkt aufwandswirksamen Verbuchung werden Stilllegungs- und Rekultivierungsverpflichtungen in die Anschaffungs- und Herstellungskosten der korrespondierenden Sachanlagen erfasst. Allein Vattenfall bezieht die Entsorgungsrückstellungen für Brennstoffe bei der Stromproduktion in die Vorräte, wobei nicht über die Höhe der aktivierten Rückstellungen berichtet wird. Das Ausüben des faktischen Wahlrechts zur Bildung verdeckter Aufwandrückstellungen konnte bei den untersuchten Unternehmen nicht identifiziert werden. Bei allen Unternehmen sind im Rahmen des Rückstellungsspiegels die durch die Folgebewertung bedingten Veränderungen aus Aufzinsung, Inanspruchnahme und Auflösung der Rückstellungen ersichtlich. Unterschiede ergeben sich vor allem im Bereich des Umfangs und der Aufgliederung der Rückstellungen im Anhang. Bei E.ON und RWE werden die Rückstellungen detaillierter hinsichtlich energieerzeugungsspezifischer Verpflichtungen unterteilt als bei den restlichen Unternehmen. Vattenfall ergänzt die betragsmäßigen Angaben als einziges Unternehmen um eine Tabelle mit den geschätzten Inanspruchnahmen der Rückstellungen im Zeitablauf. Für den Diskontierungzinssatz wenden die fünf Unternehmen leicht unterschiedliche Zinssätze an.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der literaturgestützten Analyse der abschlusspolitischen Instrumente insbesondere nicht erkennbare Ermessensspielräume in Ansatz und Bewertung identifiziert wurden.⁹⁰⁴ Über diese Ermessensspielräume wird bei den untersuchten Unternehmen im Wesentlichen nicht berichtet. Dieser Punkt wird bei der anschließenden Beurteilung der Entscheidungs-

⁹⁰³ Vgl. Vattenfall (2012), S. 51; Vattenfall (2011), S. 69; Vattenfall (2010), S. 71.

⁹⁰⁴ Vgl. Kapitel C.4.2.

nützlichkeit eine wichtige Rolle spielen. Zuvor wird die Bilanzierung der einzelnen Unternehmen in nachfolgender Abbildung nochmals zusammengefasst und vergleichend gegenübergestellt.

	EnBW	E.ON	EWE
Ansatz und Ausweis	Rückstellungen (IAS 37), getrennt nach Fristigkeiten	Rückstellungen (IAS 37), getrennt nach Fristigkeiten	Rückstellungen (IAS 37), getrennt nach Fristigkeiten
Erstbewertung	abgezinster Erfüllungsbetrag; Aufwand bzw. Einbezug der Reaktivierungs- und Stilllegungsverpflichtungen in die AHK des SAV	abgezinster Erfüllungsbetrag; Aufwand bzw. Einbezug der Reaktivierungs- und Stilllegungsverpflichtungen in die AHK des SAV	abgezinster Erfüllungsbetrag; Aufwand bzw. Einbezug der Reaktivierungs- und Stilllegungsverpflichtungen in die AHK des SAV
Folge-/ Abgangsbewertung	Aufzinsung, Verbrauch bzw. Auflösung; angegeben im Rückstellungsspiegel	Aufzinsung, Verbrauch bzw. Auflösung; angegeben im Rückstellungsspiegel	Aufzinsung, Verbrauch bzw. Auflösung; angegeben im Rückstellungsspiegel
Betragsangaben	x Aufteilung im Anhang/ Rückstellungsspiegel in: - Rückstellungen im Kernenergiebereich nicht vertragliche Verpflichtungen Stilllegung und Rückbau vertragliche Verpflichtungen Brennelemententsorgung Betriebsabfälle - weitere Rückstellung im Sammelposten übrige Rückstellungen aggregiert x Angabe der Diskontierungszinssätze	x Aufteilung im Anhang/ Rückstellungsspiegel in: - Rückstellungen im Kernenergiebereich nicht vertragliche Verpflichtungen Stilllegung vertragliche Verpflichtungen Brennelemente-/ Betriebsabfallentsorgung geleistete Anzahlungen - sonstige Rückbau- und Entsorgungsverpflichtungen - Umweltschutzmaßnahmen x Angabe der Diskontierungszinssätze	x Aufteilung im Anhang/ Rückstellungsspiegel in: - Verpflichtungen aus Reaktivierungen - weitere Rückstellung im Sammelposten übrige Rückstellungen aggregiert x Angabe der Diskontierungszinssätze
	RWE	Vattenfall	
Ansatz und Ausweis	Rückstellungen (IAS 37), getrennt nach Fristigkeiten	Rückstellungen (IAS 37), getrennt nach Fristigkeiten	
Erstbewertung	abgezinster Erfüllungsbetrag; Aufwand bzw. Einbezug der Reaktivierungs- und Stilllegungsverpflichtungen in die AHK des SAV	abgezinster Erfüllungsbetrag; Aufwand bzw. Einbezug der Reaktivierungs- und Stilllegungsverpflichtungen in die AHK des SAV; Einbezug von Entsorgungsrückstellungen für Brennstoffe bei der Stromproduktion in die Vorräte	
Folge-/ Abgangsbewertung	Aufzinsung, Verbrauch bzw. Auflösung; angegeben im Rückstellungsspiegel	Aufzinsung, Verbrauch bzw. Auflösung; angegeben im Rückstellungsspiegel	
Betragsangaben	x Aufteilung im Anhang/ Rückstellungsspiegel in: - Rückstellungen im Kernenergiebereich nicht vertragliche Verpflichtungen Stilllegung von Kernkraftwerken vertragliche Verpflichtungen Entsorgung von Brennelementen Entsorgung radioaktiver Abfälle - bergbaubedingte Rückstellungen - Umweltschutzverpflichtungen x Angabe der Diskontierungszinssätze	x Aufteilung im Anhang/ Rückstellungsspiegel in: - Rückstellungen im Kernenergiebereich - bergbaubedingte Rückstellungen - Rückstellungen für Umweltschutz x Tabelle zur voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rückstellungen x Angabe der Diskontierungszinssätze	
AHK: Anschaffungs- oder Herstellungskosten; SAV: Sachanlagevermögen			

Abbildung 17: Tabellarische Übersicht zur Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen in der Bilanzpraxis⁹⁰⁵

⁹⁰⁵ Eigene Darstellung.

4.2. Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit

Bei **EnBW** ist zunächst die energieerzeugungsspezifische Konkretisierung durch umfangreiche Erläuterungen zu den Kernenergierückstellungen positiv herauszustellen. Hier werden unter anderem Bewertungsgrundlagen zur Bestimmung des Erfüllungsbetrages erläutert, einzelne Beträge nochmals weiter unterteilt sowie der angewendete Diskontsatz und die Abzinsungslaufzeiten angegeben. Trotzdem verbleiben für den Abschlussleser einige Unklarheiten. Zum einen lassen die von EnBW getätigten Angaben nur schwer Rückschlüsse auf die Erfüllungsbeträge am Planungshorizont und dazu getroffener Annahmen zu und zum anderen werden auch nicht die Zusammensetzung der Diskontierungszinssätze sowie die Grundlage von Bewertungsänderungen erläutert. Ebenso sind Art und Umfang der berücksichtigten zukünftigen Ereignisse in der Rückstellungsbewertung sowie die Zusammensetzung der periodischen Rückstellungszuführungen nicht ersichtlich. Der geringe Erläuterungsumfang der übrigen sonstigen Rückstellungen gibt nur wenig Einblick in weitere energieerzeugungsspezifische Rückstellungssachverhalte.

Auch der **E.ON** Konzernabschluss beschäftigt sich vorrangig mit den Kernenergie- rückstellungen, welche auch den Großteil gemessen an der gesamten Rückstellungshöhe ausmachen. Verpflichtungsgrundlagen und wesentliche Kostenbestandteile werden dazu erläutert und nochmals betragsmäßig aufgegliedert. Trotzdem bestehen hier ebenfalls analog zur EnBW zahlreiche Unklarheiten. Diese betreffen für den Abschlussleser nicht bestimmbare Erfüllungsbeträge inklusive zentraler Annahmen dazu, die Zusammensetzung des Diskontsatzes, Art und Umfang berücksichtigter zukünftiger Ereignisse sowie die Grundlagen der Bewertungsänderungen. Darüber hinaus ist auch die Zusammensetzung der periodischen Rückstellungszuführungen weitestgehend nicht erläutert. Aber auch für weitere energieerzeugungsspezifische Rückstellungen existieren separate Unterpositionen. Erläuterungen dazu sind jedoch knapp gehalten und weitere wichtige Informationen neben der reinen Inhaltsbezeichnung gehen daraus nicht hervor.

Bei **EWE** wird dem Abschlussadressaten nur teilweise ein Einblick in die Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen gewährt. Erläutert werden insbesondere die Verpflichtungen zur Rekultivierung, bei denen jedoch zur Beurteilung durch einen Externen wichtige Informationen fehlen. Dies betrifft getätigte Annahmen und die Höhe zu den Erfüllungsbeträgen, die Zusammensetzung von Diskontierungszinssätzen sowie Art und Umfang berücksichtigter zukünftiger Ereignisse.

Nicht klar erläutert werden auch die Zusammensetzung der Rückstellungszuführungen sowie die Grundlagen etwaiger Bewertungsänderungen. Außerdem befinden sich unter dem Posten „übrige Rückstellungen“ Verpflichtungen in Höhe von ca. 12 % der gesamten Rückstellungen, die nur rudimentär erläutert werden.

Der vom Konzernabschluss der **RWE** vermittelte Einblick in die Bilanzierung von energiespezifischen Rückstellungen der Wertschöpfungsstufe Erzeugung lässt sich gut anhand der Aufteilung in die drei wesentlichen Positionen Kernenergie, bergbaubedingte Rückstellungen und Umweltschutzverpflichtungen nachvollziehen. Der größte Erläuterungsumfang und –tiefe kommen dabei den Kernenergierückstellungen zu und ähnlich wie EnBW und E.ON werden diesbezüglich umfangreiche Ausführungen und weitere betragsmäßige Untergliederungen vorgenommen. Wesentliche Unklarheiten bestehen aber auch hier über die Erfüllungsbeträge am Planungshorizont, die Zusammensetzung des Diskontsatzes, Einfluss zukünftiger Ereignisse, die Zusammensetzung der Rückstellungszuführungen und die Grundlagen bei den Bewertungsänderungen. Gleiches gilt für die bergbaubedingten Rückstellungen. Bei den Rückstellungen für Umweltverpflichtungen fehlen Erläuterungen gänzlich, weshalb hier die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht ersichtlich sind.

Im Vergleich zu den anderen Konzernabschlüssen ist bei **Vattenfall** ein deutlich geringeres Maß an ausführenden Anhangangaben zu verzeichnen. Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind somit nur rudimentär erkennbar, vor allem auch weil im Zeitablauf wesentliche Angaben gekürzt oder weggelassen wurden. Positiv kann aber die Tabelle zu den Rückstellungsinanspruchnahmen über den Zeitablauf angesehen werden. Hierbei handelt es sich um eine über die Anforderungen der IFRS-Standards hinausgehende Information.

Rückstellungen sind wesentlich durch Ermessensentscheidungen geprägt. Für die **Entscheidungsnützlichkeit** ist die Nachvollziehbarkeit des vom Abschlussersteller getätigten Ermessens durch den Abschlussadressaten von zentraler Bedeutung. Das getätigte Ermessen, ab wann eine Verpflichtung zum **Ansatz** einer Rückstellung führt, ist in keinem der untersuchten Unternehmen aussagekräftig dargestellt. Darüber hinaus sind auch im Rahmen der **Erstbewertung** vorliegender abschlusspolitischer Instrumente aus wesentlichen Ermessensentscheidungen nicht erkennbar. Nicht genannt werden die Methode bei Ansammlungsrückstellungen sowie konkrete

Grundlagen zur Ermittlung der Rückstellungshöhe am Planungshorizont. Weitestgehend ist nicht einmal das Ergebnis dieser Ermittlung klar den Abschlüssen zu entnehmen, da Angaben zu den geschätzten Rückstellungshöhen fehlen bzw. sich für einen Externen nicht ermitteln lassen. Darüber hinaus wird auch nicht die Frage, wie die Diskontsätze ermittelt werden und wie es zu den Unterschieden zwischen den Unternehmen kommt, beantwortet. Wie die für **Folge- und Abgangsbewertung** vorliegenden Ermessensentscheidungen in der Bilanzpraxis ausgeübt werden und welche Unterschiede dazu zwischen den Unternehmen bestehen, ist ebenfalls kaum zu beantworten. Die Veränderungen in den Rückstellungen lassen sich mittels des Rückstellungsspiegels nachvollziehen und auch der Verlauf der verwendeten Diskontierungszinssätze ist erkennbar. Die Hintergründe und die Entscheidungsprozesse über die in der Folge- und Abgangsbewertung anfallenden Bilanzierungsfragen sind jedoch nicht ersichtlich.

Auf die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen in den vorliegenden Abschlüssen hat dies negative Auswirkung. Sowohl das Kriterium der **Relevanz** als auch das Kriterium der **Glaubwürdigkeit** kann nicht zufriedenstellend erfüllt werden. Es muss angezweifelt werden, ob die Abschlussdaten vollständig über alle wesentlichen Rückstellungssachverhalte berichten. Aufgrund der in weiten Teilen nicht vorhandenen Angaben zu Ermessensentscheidungen muss auch eine eingeschränkte Vergleichbar- und Verständlichkeit festgehalten werden. Darüber hinaus lässt sich durch die Nichterkennbarkeit der Ermessensentscheidungen durch den Abschlussleser nicht die Richtigkeit und Neutralität der enthaltenen Abschlussinformationen nachprüfen.

Aufgrund der stark ermessenbehafteten Natur von Rückstellungen sowie der diesbezüglich an dieser Stelle gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der auch in der Bilanzpraxis eingeschränkten Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegungsinformationen wird umso deutlicher, dass die aktuell gültigen Regeln überdacht werden müssen. Dazu dient der im Folgenden zu erarbeitende **Empfehlungskatalog** zur Bilanzierung von energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen als Diskussionsgrundlage.⁹⁰⁶

⁹⁰⁶ Vgl. Kapitel E.4.

E. Entwicklung eines Empfehlungskataloges für energierzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte

1. Vorbemerkungen

Im **bisherigen Verlauf** der Arbeit wurden folgende **zentrale Ergebnisse** erzielt. Zunächst wurde anhand der Prinzipal-Agenten-Theorie erarbeitet, dass die Rechnungslegung nach IFRS für den typisierten Eigenkapitalgeber ein Instrument zur Gewinnung nützlicher Informationen für seine Investitionsentscheidungen darstellt. Die Entscheidungsnützlichkeit dieser Informationen wird jedoch durch die Möglichkeit, Abschlusspolitik durch den Bilanzierenden zu betreiben, eingeschränkt, weil der Abschlussersteller das tatsächliche Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschluss in seinem Interesse verfälschen kann. Im Anschluss daran wurden die vorliegenden abschlusspolitischen Instrumente bei energierzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalten anhand des aktuellen Regelwerks identifiziert und mittels einer Beurteilungssystematik umfangreiche Einschränkungen der Entscheidungsnützlichkeit durch die abschlusspolitischen Instrumente festgestellt. Die Auswertung der Konzernabschlüsse von fünf ausgewählten Unternehmen hat zudem gezeigt, dass die durch die Bilanzpraxis die zur Verfügung stehenden abschlusspolitischen Instrumente unterschiedlich genutzt werden sowie teilweise von der Literatur abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet werden.

Aufbauend auf den erarbeiteten Erkenntnissen ist es **Ziel dieses Kapitels, eigene Vorschläge** für Vorschriften zu erarbeiten, die die derzeitigen Schwächen in der Bilanzierung von energierzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalten mindern und die Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegung steigern.

Zu diesem Zweck werden die untersuchten Bilanzierungssachverhalte sowie die daran anknüpfenden abschlusspolitischen Instrumente aufgegriffen und eigenständige Empfehlungen für eine alternative Bilanzierung erarbeitet. Dabei werden die abschlusspolitischen Instrumente so weit wie möglich beseitigt und unter Berücksichtigung der Kriterien der Entscheidungsnützlichkeit eine der Relevanz und Glaubwürdigkeit dienlichere Bilanzierung aufgezeigt sowie auf IFRS-Konformität und -Konsistenz zu ähnlichen Bilanzierungssachverhalten geachtet. Sofern Ermessensentscheidungen des Abschlusserstellers unvermeidbar sind, müssen diese durch be-

gleitende Anhangangaben für den Bilanzleser transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Abschließend werden sämtliche Handlungsempfehlungen in einem Katalog zusammengefasst. Die hier zu erarbeitenden Empfehlungen dürfen aber nicht zu dem Schluss führen, dass sämtliche vorhandenen Informationen durch die externe Rechnungslegung offengelegt werden sollen. Bedacht werden muss, dass dem Nutzen aus Informationen auch Kosten der Informationsbereitstellung durch den Abschlussersteller sowie Kosten der Informationsaufarbeitung durch den Abschlussadressaten gegenüberstehen. Ein Mehr an Informationen ist nur dann nützlich, wenn das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten positiv ist.⁹⁰⁷ Darüber hinaus dürfen den bilanzierenden Unternehmen durch die Offenlegung detaillierter Informationen aus wettbewerbstheoretischer Sicht keine wesentlichen Nachteile entstehen. Offengelegte zentrale wettbewerbsrelevante Informationen, wie eine sehr detaillierte Darstellung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder bestimmter Produktionsverfahren, stehen dann auch Konkurrenzunternehmen zur Verfügung.⁹⁰⁸ Insofern würde es sich für das bilanzierende Unternehmen nicht mehr lohnen, in diesen Bereichen weiter tätig zu sein, da sich Wettbewerber sofort darauf einstellen könnten.⁹⁰⁹

⁹⁰⁷ Das Kosten-/ Nutzenpostulat findet sich auch an zentraler Stelle im aktuellen *Framework* des IASB wieder. Vgl. QC 35-39.

⁹⁰⁸ Vgl. Schildbach (2009), S. 31f.

⁹⁰⁹ Vgl. Schildbach (2009), S. 32.

2. Emissionsrechte

2.1. Entwicklung eines Empfehlungskataloges zur Bilanzierung von Emissionsrechten

Wie die Untersuchungen auf abschlusspolitische Gestaltungsmöglichkeiten zeigten, liegen bei der Emissionsrechtebilanzierung mehrere bilanzpolitische Instrumente vor, die die Entscheidungsnützlichkeit einschränken.⁹¹⁰ Nicht zuletzt resultiert das Gestaltungspotential aus fehlenden expliziten Regelungen innerhalb der IFRS für die Bilanzierung von Emissionsrechten. Deshalb müssen entsprechend der Auslegungshierarchie des IAS 8.10 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entwickelt werden. Von den genannten Bilanzierungsalternativen⁹¹¹ sollte in erster Linie die an die originären IFRS angelehnte Methode beachtet werden. Aus Sicht der IFRS handelt es sich beim zurückgezogenen IFRIC 3 sowie bei IDW RS HFA 15 um sonstige oder fremde Rechnungslegungsverlautbarungen.⁹¹² Trotzdem können die darin enthaltenen Vorschriften eine entscheidungsnützliche Bilanzierung fördern. Bei den nun diskutierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen werden deshalb auch die Bilanzierungslösungen des IFRIC 3 und des IDW RS HFA 15 betrachtet, sofern sie von den einschlägigen IFRS abweichende Regelungen enthalten.

2.1.1. Ansatz und Ausweis

Emissionsrechte sind zum Zeitpunkt der Kontogutschrift aktivierungspflichtig, da sie die Vermögenswertkriterien erfüllen⁹¹³ und eine entscheidungsrelevante Information darstellen. Sie geben dem Abschlussadressaten Aufschluss über das vorhandene Vermögen. Sie sind deshalb im Abschluss **anzusetzen**.

Für den **Ausweis** besteht die Möglichkeit, sämtliche Emissionsrechte als immaterielle Vermögenswerte im kurzfristig gebundenen Vermögen zu erfassen oder nach der an das Handelsrecht angelehnten Methode ihrem Verwendungszweck nach in die Posten immaterielle Vermögenswerte und Vorräte zu trennen. Diesbezüglich sollte eine Vereinheitlichung angestrebt werden. Im Vergleich zur kompletten Erfassung sämtlicher Emissionsrechte in einem Posten, offeriert eine Trennung in Emissions-

⁹¹⁰ Vgl. Kapitel C.2.

⁹¹¹ Vgl. Kapitel C.2.2.1.

⁹¹² Vgl. Lorson/Toebe (2008), S. 500.

⁹¹³ Vgl. Petersen/Bansbach/Dornbach (2012), S. 158; Lorson/Toebe (2008), S. 500; Kapitel C.2.2.2.

rechte, die für die Produktion benötigt werden, und in Emissionsrechte, die für Handelszwecke gehalten werden, für den Abschlussadressaten entscheidungsnützlichere Informationen, weil dadurch die tatsächlichen Verhältnisse in der Vermögenslage besser wiedergespiegelt werden. Dadurch ist es möglich zu erkennen, wie viele Rechte im Rahmen der Produktion analog eines Mitteleinsatzes voraussichtlich verbraucht werden und wie viele Rechte für Handelsaktivitäten frei sind. Darüber hinaus lässt dieses Vorgehen die vom Bilanzierenden verfolgten Geschäftsmodelle (Produktion bzw. Handel) erkennen.⁹¹⁴ Eine solche Ausweistrennung ist im IFRS Abschluss möglich, weil Emissionsrechte für die laufende Produktion auch den Ansatzkriterien für Vorräte entsprechen. Gemäß IAS 2.6 (c) kann für produktionsbezogene Emissionsrechte eine Analogie zu Verbrauchsgütern gezogen werden. Durch den Ausstoß von CO₂ im Rahmen der Produktion (z.B. Strom in einem Kohlekraftwerk) ist das herstellende Unternehmen zur Einlösung bzw. zum Verbrauch von Emissionszertifikaten verpflichtet.

Um die Entscheidungsnützlichkeit weiter zu steigern, sollten, zusätzlich zur Ausweistrennung der Emissionsrechte ihrem Bestimmungszweck nach, für die Posten sonstige kurzfristige immaterielle Vermögenswerte und Vorräte im Anhang die jeweiligen Buchwerte und die Anzahl der gehaltenen Emissionsrechte angegeben sowie sämtliche betroffenen Positionen der Gesamtergebnisrechnung aufgeschlüsselt werden. Derartige Informationen sind derzeit nicht erforderlich, obwohl eine lückenlose Berichterstattung über sämtliche wesentlichen Werte für den Abschlussadressaten von maßgeblicher Bedeutung für dessen Entscheidungsfindung ist.

2.1.2. Erstbewertung

Bei der Erstbewertung bestehen keine abschlusspolitischen Instrumente, wenn die Emissionsrechte **entgeltlich** angeschafft werden. Sie sind mit den für ihren Erwerb nötigen Ausgaben zu Anschaffungskosten zu bewerten. Andere Alternativen kommen aus Sicht der Entscheidungsnützlichkeit nicht in Frage, weil zu diesem Zeitpunkt die Anschaffungskosten dem aktuellen Zeitwert entsprechen. Im Erwerbszeitpunkt stellen die Anschaffungskosten deshalb sowohl die relevantesten als auch die glaubwürdigsten Informationen dar.

⁹¹⁴ Im Rahmen eines Forschungsprojektes beschäftigt sich EFRAG mit der Rolle von Geschäftsmodellen auf die Finanzberichterstattung. Nach derzeitigem Forschungsstand spricht sich EFRAG für eine nach Geschäftsmodellen ausgerichtete Bilanzierung aus. Vgl. EFRAG (2013), Tz. 15ff.

Anders verhält es sich bei von staatlicher Seite **unentgeltlich** zugeteilten Emissionszertifikaten, da dem Bilanzierenden nach IAS 20 dann das Wahlrecht zwischen der Erinnerungswertmethode und dem *Government Grant Approach* zusteht. Aus Entscheidungsnützlichkeitsgesichtspunkten wird dafür plädiert, dieses Wahlrecht abzuschaffen. Die Analyse der ausgewählten Konzernabschlüsse hat darüber hinaus ein teilweises Fehlen der geforderten Angaben über den Umfang von staatlicher Seite unentgeltlich empfangener Zuwendungen in der Bilanzierungspraxis ergeben.

Dem *Government Grant Approach* wird durch die Bewertung zum Zeitwert eine entscheidungsnützlichere Darstellung des bilanziellen Vermögens zugesprochen, weil die tatsächliche Höhe der vom Staat unentgeltlich zugeteilten Vermögenswerte aufgedeckt und somit die Relevanz der enthaltenen Informationen erhöht wird.⁹¹⁵ Werden unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte für die Produktion benötigt, muss auf das dann entstehende ‚ökonomische Nullsummenspiel‘ hingewiesen werden.⁹¹⁶ Effektiv werden weder die Vermögens- noch die Finanz oder Ertragslage beeinflusst. In diesem Zusammenhang wird teilweise sogar gänzlich die Eigenschaft solcher Emissionsrechte als Vermögenswert im Sinne des Rahmenkonzepts mangels zukünftigen ökonomischen Nutzens angezweifelt.⁹¹⁷ Aus diesem Grund sollten unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte, die für die eigene Produktion benötigt werden, zum Erinnerungswert bilanziert werden, wobei der mengenmäßige Umfang der von staatlicher Seite unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechte im Anhang analog des IAS 20.39 (b) angegeben werden sollte.

Für unentgeltlich zugeteilte Emissionsrechte, die nicht für die Produktion benötigt werden und zu Handelszwecken dienen, ist der *Government Grant Approach* zu empfehlen, weil hier ein tatsächlicher ökonomischer Vorteil für das Unternehmen generiert wird. Es handelt sich dabei um eine für den Abschlussadressaten relevante Information, da die Zeitwertbewertung die Höhe der unentgeltlich zugeteilten Rechte aufdeckt und Aufschluss über den durch Verkauf möglichen Ertrag daraus gibt. Darüber hinaus besteht für Emissionsrechte ein aktiver Markt, durch den die Zeitwerte glaubwürdig ermittelt werden können. Der *Government Grant Approach* hat die Bildung eines entsprechenden Passivpostens zur Folge. Im Anhang sollte zusätz-

⁹¹⁵ Vgl. ähnlich Lorson/Toebe (2008), S. 510.

⁹¹⁶ Vgl. Wulf/Lange (2011), S. 487.

⁹¹⁷ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2006), S. 58.

lich analog zu den für die Produktion gehaltenen und unentgeltlich erworbenen Emissionsrechten über Umfang und betragsmäßige Höhe getrennt berichtet werden.

2.1.3. Folgebewertung

Die vorgeschlagene Klassifizierung in produktionsbezogene oder dem Handel zugeordnete Emissionsrechte hat auch direkte Auswirkung auf die zur Verfügung stehenden Methoden der Folgebewertung.

Für innerhalb der **Vorräte** erfasste Emissionsrechte sollte in Folgeperioden die Vorratsbewertung gemäß IAS 2.9ff. angewendet werden, um keine Inkonsistenzen im Vergleich zu den restlichen Vorräten hervorzurufen. Somit entstehen erfolgswirksame Wertänderungen innerhalb der zu Produktionszwecken erworbenen Emissionsrechten nur dann, wenn die Nettoveräußerungswerte, welche den Börsenpreisen der Zertifikate entsprechen, unter die betreffenden Buchwerte fallen.⁹¹⁸ Eine *Fair-Value*-Bewertung ist für das Vorratsvermögen nicht vorgesehen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der zur Produktion in den Vorräten gehaltenen Emissionsrechten ist eine Zeitwertbewertung aus Entscheidungsnützlichkeitsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Für die als **kurzfristige immaterielle Vermögenswerte** ausgewiesenen und für den Handel gehaltenen Emissionsrechte kommt entweder eine Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder dem Neubewertungsmodell in Frage. Obwohl in der Bilanzpraxis allgemein kaum von Bedeutung,⁹¹⁹ eignet sich das Neubewertungsmodell gerade bei Emissionsrechten des Handels besser für die Darstellung entscheidungsnützlicher Informationen. Durch die Zeitwertorientierung wird die Entwicklung des Vermögens im Vergleich zum Modell fortgeführter Anschaffungskosten zutreffender dargestellt und die Bildung stiller Reserven verhindert. Dies erhöht die Relevanz der im Abschluss enthaltenen Informationen. Aufgrund des funktionierenden Marktes für Emissionsrechte ist darüber hinaus die Zeitwertermittlung unkritisch und schränkt die Glaubwürdigkeit der enthaltenen Informationen nicht ein.

⁹¹⁸ Zur Bilanzierung und Bewertung von Vorräten vgl. z.B. Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch, (2006a), S. 421-425; Kümpel (2006), S. 8.

⁹¹⁹ Vgl. Wulf/Lange (2011), S. 487; Hoffmann/Lüdenbach (2006), S. 61; Keitz (2005), S. 59.

In der Folgebewertung ist auch zu entscheiden, wie mit dem für unentgeltlich erworbene und zu Handelszwecken kategorisierten Emissionsrechten gebildeten **Passivposten** (*Government Grant Approach*) zu verfahren ist. Diesbezüglich schreibt IAS 20.26 eine Auflösung über die planmäßige Nutzungsdauer vor. Eine Nutzungsdauer liegt aber für diese Art Emissionsrechte nicht vor, weil sie gerade nicht für die Produktion benötigt werden. Aus diesem Grund sollte die Auflösung des Passivpostens erst dann und in voller Höhe erfolgen, wenn die entsprechenden Emissionsrechte verkauft werden. Zum Zeitpunkt des Verkaufs wird der Gewinn realisiert und sollte demzufolge auch erst zu diesem Zeitpunkt als Ertrag vereinnahmt werden.

Wie die Ausführungen zu Erst- und Folgebewertung gezeigt haben, hat die vorgeschlagene **Trennung der Emissionsrechte** ihrem Bestimmungszweck nach weitreichende Konsequenzen, die sich durch die unterschiedliche Bewertung auf die Vermögensstruktur und -höhe niederschlagen. Insofern muss eine willkürfreie Kategorisierung sichergestellt werden. Gewährleisten lässt sich dies insbesondere dadurch, dass in den Vorräten nur so viele Emissionsrechte erfasst werden dürfen, wie voraussichtlich während des Geschäftsjahres für den Schadstoffausstoß benötigt werden. Hierbei entsteht ein Ermessensspielraum, dem jedoch keine größere schädliche Bedeutung beigemessen wird. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung das korrespondierende Geschäftsjahr bereits abgelaufen ist und die Menge an emittierten Schadstoffen bereits verlässlich bestimmt werden kann.

2.1.4. Abgangsbewertung

Im Rahmen der Abgangsbewertung muss beantwortet werden, wie zum einen der Verkauf und wie zum anderen der Verbrauch von Emissionsrechten im Rahmen der schadstoffemittierenden Produktion zu erfassen ist. Nach der hier vorgeschlagenen Bilanzierung betrifft der Verkauf ausschließlich solche Emissionsrechte, die in der Handelskategorie als immaterielle Vermögenswerte erfasst sind. Die in den Vorräten gehaltenen Rechte dienen ausschließlich als für die Produktion nötiger Mitteleinsatz.⁹²⁰

Abschlusspolitische Einflussnahme ist bei **Verkäufen** von Emissionsrechten grundsätzlich nicht möglich. Lediglich bei der Auflösung des im Rahmen des *Government*

⁹²⁰ Sofern ursprünglich zu Produktionszwecken gehaltene Emissionsrechte verkauft werden sollen, müssten diese zuerst umgliedert und stille Reserven aufgedeckt werden.

Grant Approachs entstandenen Passivpostens bestehen bei den Bilanzierungsalternativen Unterschiede, wenn der Verkaufspreis über dem Zeitwert zum Ausgabezeitpunkt des unentgeltlich erhaltenen Emissionsrechts liegt. Gegenüber der Verteilung der Erträge über nachfolgende Perioden nach der IDW-Methode wird eine sofortige Erfolgsrealisation durch Auflösung des Passivpostens in voller Höhe bevorzugt, weil auch ökonomisch gesehen der Erfolg nur zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

Im Zuge der **Verpflichtung zur Einlösung** von Emissionsrechten für die emittierten Schadstoffe ist die Notwendigkeit zur Rückstellungsbildung einhellig zu bejahen, weil durch die Abgabeverpflichtung zukünftige ökonomische Ressourcenabflüsse entstehen. Die Bilanzierung einer diesbezüglichen Rückstellung ist deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungsnützlichkeit notwendig, weil sie eine für den Abschlussadressaten relevante Information darstellt. Gebildet werden sollte die Rückstellung sukzessive über den Produktionszeitraum entsprechend der emittierten Schadstoffe. In diesem Zusammenhang liegt das Wahlrecht zwischen der Brutto- oder Nettomethode vor. In den untersuchten Abschlüssen wird ausschließlich die Nettomethode angewendet. Diese wird auch im Rahmen des hier auszuarbeitenden Empfehlungskatalogs gegenüber der Bruttomethode bevorzugt. Da sich bei der Nettomethode auch Rückstellungswerte von Null ergeben können, wenn die gesamte Abgabeverpflichtung aus unentgeltlich erhaltenen Emissionsrechten getilgt werden kann, wird in der Literatur jedoch teilweise die Bruttomethode favorisiert, weil die Erfassung der Emissionsrechte und Rückstellungsbilanzierung getrennt behandelt werden sollte.⁹²¹ Dagegen spricht, dass die in IAS 37.38 geforderte finanzielle Auswirkung durch die Nettomethode zutreffender dargestellt wird und somit durch die Nettomethode IFRS-Konformität hergestellt wird. Effektiv werden sowohl die Liquidität als auch das Jahresergebnis nur mit den Ausgaben belastet, die für den Erwerb für produktionsbedingte Emissionsrechte nötig sind. Über deren tatsächliche Höhe Informationen zu erhalten ist für den Abschlussleser relevant. Zusätzlich ergeben sich bei der Bruttomethode Ergebnis- und Ausweisasymmetrien (*accounting mismatch*), weil im Rahmen dieses Empfehlungskataloges die entsprechenden Emissionsrechte unter den Vorräten bilanziert werden.⁹²² Bei steigenden Marktprei-

⁹²¹ Vgl. z.B. Rogler/Lange/Straub (2009), S. 375.

⁹²² Bei steigenden Marktpreisen ist eine wertmäßige Anpassung der Vorräte nach oben unzulässig.

sen ergäbe sich dadurch eine ungleich höhere Rückstellung,⁹²³ was Inkonsistenzen hervorrufen würde. Für eine entscheidungsnützliche Abbildung der Rückstellung sind zusätzlich Angaben über Höhe und Anzahl der benötigten Emissionsrechte notwendig. Somit wird dem Abschlussadressat die Möglichkeit eröffnet, neben der tatsächlichen Belastung durch die abzugebenden Emissionsrechte auch bei der Nettomethode den kompletten Umfang benötigter Zertifikate nachzuvollziehen. Diese Empfehlung leitet sich auch aus den Erkenntnissen der Untersuchung der Konzernabschlüsse ab, weil Angaben zur Emissionsrechterückstellung bei den untersuchten Unternehmen nicht oder nur unzulänglich getätigt werden.

2.2. Ergebniszusammenfassung des Empfehlungskataloges zur Bilanzierung von Emissionsrechten

In nachfolgender Abbildung werden die Empfehlungen zu einem Katalog über die Bilanzierung von Emissionsrechten im IFRS-Abschluss zusammengefasst:

Empfehlungskatalog		
Ansatz	Ja	
Ansatzzeitpunkt	Kontogutschrift	
Ausweis	Emissionsrechte für die Produktion: Vorräte (IAS 2)	Emissionsrechte für den Handel: sonstige kurzfristige immaterielle Vermögenswerte (IAS 38)
Erstbewertung	Entgeltlich erworben: Anschaffungskosten Unentgeltlich erworben: Erinnerungswertmethode (Anschaffungskosten = Null)	Entgeltlich erworben: Anschaffungskosten Unentgeltlich erworben: <i>Government Grant Approach</i> (Zeitwerte inkl. Passivposten)
Folgebewertung	Entgeltlich erworben: Vorratsbewertung Unentgeltlich erworben: Vorratsbewertung (Fortführung des Nullwerts)	Entgeltlich erworben: Neubewertungsmodell (erfolgsneutral) Unentgeltlich erworben: Neubewertungsmodell
Abgangsbewertung	Rückstellung in Höhe der tatsächlichen Abgabeverpflichtung (Nettomethode)	Verkauf im Rahmen des Neubewertungsmodells, sofortige Auflösung des Passivpostens in voller Höhe
Anhangangaben	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (IAS 1.117f.) - Angabe der Höhe sämtlicher im Abschluss von Emissionsrechtbilanzierung betroffener Posten - Angabe der korrespondierenden Anzahl an Emissionszertifikaten 	

Abbildung 18: Empfehlungskatalog zur Bilanzierung von Emissionsrechten⁹²⁴

⁹²³ Vgl. Hommel/Wolf (2005), S. 318f.

⁹²⁴ Eigene Darstellung.



Der Empfehlungskatalog verdeutlicht, wie die aktuellen verschiedenen Bilanzierungsalternativen und die zahlreichen abschlusspolitischen Instrumente zu einer einheitlichen und in der Entscheidungsnützlichkeit verbesserten Bilanzierung zusammengeführt werden können. Die hier enthaltenen Ratschläge verstehen sich als eine Grundlage für eine neue Interpretation der Emissionsrechtebilanzierung als Ersatz für den zurückgezogenen IFRIC 3. Die Emissionsrechtebilanzierung wurde im Mai 2012 wieder als **Forschungsprojekt** vom IASB angesetzt.⁹²⁵

⁹²⁵ Vgl. IASB (2012), Emissions Trading Schemes (Research Project).

3. Rohstoffförderung - *Extractive Activities*

3.1. Entwicklung eines Empfehlungskataloges zur Bilanzierung der Rohstoffförderung

In der durchgeführten Untersuchung und Beurteilung des abschlusspolitischen Gestaltungsrahmens wurden entlang der Wertschöpfungsstufen der Rohstoffförderung erhebliche Einschränkungen der Entscheidungsnützlichkeit identifiziert.⁹²⁶ Zurückführen lässt sich dies zum einen auf das Fehlen einer alle Prozessphasen umfassenden Bilanzierungsregel, weil IFRS 6 nur einen Teilbereich des gesamten *Extractive Activities* abdeckt. Dem geschuldet muss auf den Stufen, wo IFRS 6 nicht anzuwenden ist, auf andere Standards zurückgegriffen werden. Zum anderen eröffnet auch IFRS 6 hinsichtlich der darin enthaltenen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften umfangreiche abschlusspolitische Gestaltungsspielräume. Dies ist umso problematischer, weil IFRS 6 auf relativ frühen Prozessphasen anzuwenden ist, in denen noch große Unsicherheiten im Hinblick auf zukünftige ökonomische Vorteile aus den *Extractive Activities* bestehen. Die damit verbundene Beurteilung der Risiken ist entscheidend für die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein Nutzenzufluss wahrscheinlich ist und somit ein aktivierungsfähiger Vermögenswert vorliegt. Zusätzlich zeigt die Auswertung der Konzernabschlüsse erhebliche Unklarheiten und unterschiedliche Ausgestaltungen in den von den Unternehmen gemachten Angaben.⁹²⁷

Für die Bilanzierung von *Extractive Activities* wird entlang der Wertschöpfungsstufen ein Empfehlungskatalog aus einer vom Verfasser selbständig entwickelten Argumentation erarbeitet. Unter möglichst weitgehender Beseitigung der abschlusspolitischen Instrumente sollen Ratschläge für eine entscheidungsnützliche Bilanzierung erarbeitet werden. Enthalten sind darin auch die in 2010 veröffentlichten Vorschläge aus dem Diskussionspapier für eine Neufassung des IFRS 6.

3.1.1. Erkundungsphase

In der Erkundungsphase liegen nach den derzeit anzuwendenden Vorschriften abschlusspolitische Instrumente nur in einem geringen Maße vor, weil sämtliche Ausgaben in der Regel mangels wahrscheinlicher zukünftiger wirtschaftlicher Vorteile nicht aktiviert werden dürfen.⁹²⁸ Zu diesem Ergebnis kommt auch das Diskussions-

⁹²⁶ Vgl. Kapitel C.3.

⁹²⁷ Vgl. Kapitel D.3.

⁹²⁸ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 9; Kapitel C.3.2.1.

papier, wodurch sich hier keine Abweichungen zum bisherigen Vorgehen ergeben.⁹²⁹ Von diesem Aktivierungsverbot ausgenommen ist lediglich bereits auf dieser Stufe erworbenes Sachanlagevermögen, das aber im Gesamtkontext nur eine untergeordnete Rolle spielt.⁹³⁰

Der beschriebenen Bilanzierung soll auch für den Empfehlungskatalog gefolgt werden. Der Erfolg der mit der Erkundungsphase im Zusammenhang stehenden Aktivitäten ist noch derart unsicher, dass nur **sofortiges Erfassen als Aufwand** ein relevantes und glaubwürdiges Abschlussbild ergibt und entscheidungsnützlich ist. Eine hinreichende Sicherheit über zukünftige ökonomische Vorteile liegt noch nicht vor. Um den Abschlussadressaten zusätzlich eine Beurteilung des Umfangs der auf dieser Phase vorgenommenen Tätigkeiten zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die in den Abschlusspositionen enthaltenen Beträge, welche die Erkundungsphase betreffen, gesondert im Anhang anzugeben. In den in dieser Arbeit untersuchten Konzernabschlüssen wird dies bisher nicht gemacht.

3.1.2. Erforschungs- und Bewertungsphase

3.1.2.1. Ansatz und Ausweis

Mit Erwerb von Explorationsrechten, welche immaterielle Vermögenswerte im Sinne des IAS 38.8 darstellen, beginnt die Erforschungs- und Bewertungsphase. Die bei **Ansatz** vorliegenden abschlusspolitischen Instrumente eröffnen die Möglichkeit, auf diesen Prozessphasen anfallende Kosten komplett oder teilweise als Aufwand zu erfassen oder sogar vollumfänglich zu aktivieren. Diesbezüglich haben sich mehrere Methoden, wie die **Zero-** bzw. **Full-Cost-Methode**, die **Successful-Efforts-Methode** und einige **Mischformen** (z.B. *Area-of-Interests-Methode*), herausgebildet. Zusätzlich bringt das **Diskussionspapier** *Extractive Activities* eine neue, wie sich jedoch im Folgenden noch herausstellen wird, in der Sache bereits bekannte Bilanzierungsmethode ins Spiel. Bei den derzeit gültigen Regeln spielt es bei der Auswahl der Methode aufgrund der Vorschriften des IFRS 6.7 keine Rolle, ob sie mit den sonst in der IFRS-Rechnungslegungswelt geltenden Richtlinien in Einklang gebracht werden kann.⁹³¹ Für den hier zu entwickelnden Empfehlungskatalog wird diese Öffnungsklausel jedoch abgelehnt, weil dies eine Ungleichbehandlung und

⁹²⁹ Vgl. Wulf/Lange (2011a), S. 322; DP/2010/1, Rn. 3.29.

⁹³⁰ Vgl. Kapitel C.3.2.1.

⁹³¹ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 9; Kapitel C.3.2.2.1.

wesentliche Erleichterung im Vergleich zu anderen Branchen darstellt.⁹³² Die hier genannten Methoden werden deshalb nicht nur bezüglich ihrer Eignung unter Entscheidungsnützlichkeitsgesichtspunkten diskutiert, sondern auch hinsichtlich der Vermögenswertdefinition geprüft. Dies wird auch als abstrakte Bilanzierungsfähigkeit bezeichnet.⁹³³ Hierbei kommt für *Extractive Activities* insbesondere dem Definitionskriterium des **wahrscheinlichen zukünftigen Nutzenzuflusses** zentrale Bedeutung zu.

Bei der **Zero-Cost-Methode** gelten sämtliche Kosten als Aufwand. Es ist nur dann wahrscheinlich, dass keine zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile entstehen und somit auch keine aktivierungspflichtigen Vermögenswerte vorliegen, wenn sämtliche Bemühungen auf der Erforschungs- und Bewertungsphase ins Leere laufen. Wesentlicher Inhalt dieser Prozessphasen ist es aber, wichtige Kenntnisse, wie z.B. Lage und Umfang der vermuteten Rohstoffe, zu präzisieren und die ökonomische und technische Machbarkeit für die anschließende Förderung festzustellen. In diesem Zusammenhang stellen die getätigten Investitionen die Grundlage für künftige Nutzenzuflüsse dar. Aus diesem Grund negiert die *Zero-Cost-Methode* das Vorliegen eines Vermögenswertes und ist **nicht entscheidungsnützlich**. Werden keinerlei Kosten aktiviert, wird in der Bilanz nicht vollständig über die zukünftigen Erfolgspotentialträger berichtet. Durch den Verstoß der *Zero-Cost-Methode* gegen das Rahmenkonzept werden nicht konforme und zutreffend abgeleitete Informationen im Abschluss dargestellt. Als Zwischenergebnis ist demzufolge festzustellen, dass eine dem Rahmenkonzept entsprechende und entscheidungsnützliche Methode zum Bilanzansatz von Erforschungs- und Bewertungskosten auch zur Aktivierung von Vermögenswerten führen muss.

Bei der **Full-Cost-Methode** werden alle Kosten als Vermögenswerte aktiviert. Demzufolge müssten alle auf der Erforschungs- und Bewertungsphase anfallenden Kosten auch unmittelbar zu wahrscheinlichen zukünftigen Nutzenzuflüssen führen.

⁹³² Ähnliche Bilanzierungsprobleme bestehen auch bei anderen forschungsintensiven Branchen. Dort liegen aber durch die Trennung von Forschungs- und Entwicklungskosten und in diesem Zusammenhang stehenden Aktivierungsgrundsätzen weitaus strengere Regeln vor. Vgl. z.B. Wulf (2008), S. 35-40.

⁹³³ Für eine zusammenfassende Darstellung der abstrakten Bilanzierungsfähigkeit vgl. Fischer, (2001), S. 68.

Davon ist aber nicht vollumfänglich auszugehen. Die Suche und Bewertung potentieller Rohstoffvorkommen zeichnet sich dadurch aus, dass mitunter viele erfolglose Bemühungen nötig sind, um abbaubare Rohstoffe zu finden. Insofern erfüllen nicht alle Kosten die Kriterien eines Vermögenswertes. Zur Rechtfertigung der *Full-Cost*-Methode wird dagegen argumentiert, dass insbesondere bei *Extractive Activities* alle Kosten unabhängig vom resultierenden Erfolg nötig sind, um abbaufähige Rohstoffreserven zu finden und somit aktiviert werden müssen.⁹³⁴ Hier ergeben sich jedoch Inkonsistenzen mit den Vorschriften zu Forschungs- und Entwicklungskosten in IAS 38. Forschungskosten sind mangels künftiger ökonomischer Vorteile nicht aktivierungsfähig.⁹³⁵ Zum Bilanzansatz kommt es erst, wenn umfangreiche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.⁹³⁶ Zentrale Bedeutung kommt insbesondere der Darlegung der technischen Machbarkeit und dem Nachweis zukünftiger ökonomischer Vorteile zu. Dies festzustellen und erfolglose und erfolgreiche Aktivitäten zu trennen, ist gerade Aufgabe der Erforschungs- und Bewertungsphase. Deshalb ist die *Full-Cost*-Methode für die IFRS-Bilanzierung **nicht geeignet**. Der *Full-Cost*-Methode wird darüber hinaus teilweise eine Vereinbarkeit mit dem *Matching Principle*⁹³⁷ zugesprochen.⁹³⁸ Dem wird jedoch nicht gefolgt, da tatsächlich Aufwand bereits in voller Höhe im Zugangsjahr entsteht und den erfolglosen Kostenbestandteilen in den Folgeperioden keine Erträge gegenüberstehen. Somit ergibt sich eine asymmetrische Erfolgswirksamkeit. Die *Full-Cost*-Methode ist zudem nicht entscheidungsnützlich, da sie zu einem überhöhten Vermögensausweis führt. Die Abschlussadressaten können dann die mit der Erforschungs- und Bewertungsphase verbundenen Risiken nicht adäquat einschätzen und ziehen fehlerhafte Rückschlüsse über die Lage des Unternehmens. Somit kommt es zu einer verzerrten Einschätzung der Höhe von zukünftigen Zahlungsmittelzuflüssen und den damit verbundenen Eintrittswahrscheinlichkeiten.

⁹³⁴ Vgl. zur näheren Darstellung der Argumentation überblicksmäßig Richter (2012), S. 82; Zülch/Willms (2005), S. 117. Die genannten Autoren folgen dieser Argumentation jedoch nicht.

⁹³⁵ Vgl. IAS 38.54f.

⁹³⁶ Dazu zählen die technische Machbarkeit, die beabsichtigte Vollendung, die Fähigkeit zur Nutzung als eigenständiger immaterieller Vermögenswert, die Darlegung ökonomischer Vorteile, die Verfügbarkeit der zur Durchführung nötigen Ressourcen sowie die zuverlässige Ermittlung der Kostenbestandteile durch ein geeignetes Kostenrechnungssystem. Vgl. IAS 38.57.

⁹³⁷ Nach dem *Matching Principle* bzw. Gegenüberstellungsprinzip entstehen Aufwendungen dann, wenn die damit in Verbindung stehenden Erträge realisiert werden. Vgl. Lüdenbach/Christian (2012), S. 8.

⁹³⁸ Vgl. Richter (2012), S. 84; Willms (2006), S. 200.

Vor dem Hintergrund der *Full-Cost-Methode* sind auch die im **Diskussionspapier** dargelegten Vorschläge zur Bilanzierung von *Extractive Activities* zu würdigen. Nach Vorstellung der für das Diskussionspapier verantwortlichen Projektgruppe soll es mit Erwerb der Explorationsrechte zu umfangreichen Aktivierungen kommen. Alle anfallenden Kosten sind – unabhängig vom Erfolg – zwar nicht als eigenständige Vermögenswerte aktivierungsfähig,⁹³⁹ wohl aber als Erhöhung des Wertansatzes der aktivierten Rechte.⁹⁴⁰ Diese Buchwerterhöhung wird damit begründet, dass jede zusätzlich gewonnene Information die Rechte wertvoller macht und das Auffinden von Rohstoffen bzw. das Möglichmachen einer Förderung wahrscheinlicher wird. Erst in der Ausbeutungsphase sind diese Kosten von den Rechten zu trennen, weil dann Vorräte vorliegen, die den Grundsätzen des IAS 2 unterliegen.⁹⁴¹ Dieses Vorgehen ähnelt im Ergebnis der *Full-Cost-Methode* und wird deshalb **abgelehnt**.⁹⁴²

Eine weitere Möglichkeit zur Lösung der Ansatzfrage in der Erforschungs- und Bewertungsphase stellt die **Successful-Efforts-Methode** dar. Hier werden nur diejenigen Kosten aktiviert, welche im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Rohstofffund stehen; erfolglose Bemühungen gehen dagegen aufwandswirksam in die Gesamtergebnisrechnung ein. Somit **erfüllt** diese Methode die **Vermögenswertkriterien** des aktuellen Rahmenkonzeptes und ist **entscheidungsnützlich**, weil hier nur diejenigen Kosten aktiviert werden, welche auch mit wahrscheinlichen zukünftigen Nutzenzuflüssen verbunden sind. Eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen, nicht die Erforschungs- und Bewertungsphase betreffenden Vermögenswerten wird durch sie vermieden. Die *Successful-Efforts-Methode* erfüllt am zutreffendsten das Kriterium der Relevanz. Es sind alle für den Abschlussadressaten erforderlichen Informationen enthalten, weil sowohl das bilanzielle Vermögen als auch die ertragswirksamen Beträge zutreffend dargestellt werden. Somit ist auch das *Matching Principle* erfüllt. Darüber hinaus vermittelt die *Successful-Efforts-Methode* ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild über zukünftige Risiken und Chancen, weil es erfolglose und erfolgreiche Bemühungen der Erforschungs- und Bewertungsphase trennt. Dies ermöglicht es dem Abschlussadressaten, für sein In-

⁹³⁹ Vgl. DP/2010/1, Rn. 3.27.

⁹⁴⁰ Vgl. DP/2010/1, Rn. 3.33-35.

⁹⁴¹ Vgl. DP/2010/1, Rn. 3.27.

⁹⁴² Vgl. Wulf/Lange (2011a), S. 322.

vestitionskalkül zutreffend künftige Zahlungsmittelzuflüsse und damit zusammenhängende Eintrittswahrscheinlichkeiten zu beurteilen. Neben der Relevanz wird deshalb auch die Glaubwürdigkeit der im Abschluss enthaltenen Informationen gesteigert.

In der Umsetzung der *Successful-Efforts*-Methode werden weitere bilanzielle Fragestellungen aufgeworfen. Es dauert mitunter mehrere Jahre bis endgültig über den Erfolg durchgeführter Maßnahmen und damit in Verbindung stehender Kosten geurteilt werden kann. Insofern tritt an dazwischenliegenden Abschlussstichtagen das Problem auf, erfolglos und erfolgreich angefallene Kosten trennscharf abgrenzen zu können. Zur Lösung dieses Problems werden **drei verschiedene Bilanzierungsvarianten** diskutiert:⁹⁴³

Die **erste Variante** sieht vor, zunächst sämtliche Kosten zu aktivieren. Erst nach endgültiger Feststellung der Erfolglosigkeit werden die entsprechenden Beträge erfolgswirksam abgeschrieben. Dieses Vorgehen wird bei den untersuchten Unternehmen angewendet.⁹⁴⁴ Hier kommt es vorübergehend zu einer Aktivierung von Beträgen, die nicht durch die Vermögenswertkriterien des Rahmenkonzeptes gedeckt sind. Dadurch bestehen bis zur Erfolgsfeststellung die gleichen Nachteile aus Entscheidungsnützlichkeitsgesichtspunkten wie bei der *Full-Cost*-Methode und der im Diskussionspapier vorgeschlagenen Methode. Zusätzlich eröffnet diese Bilanzierungsvariante nicht unerheblichen abschlusspolitischen Spielraum, weil die endgültige Entscheidung über den Erfolg der angefallenen Kosten dem Abschlussersteller obliegt. Es ist hier insbesondere möglich, den Zeitpunkt der Abschreibung erfolglos angefallener Kosten zu beeinflussen und dadurch die Höhe des bilanziellen Vermögens und die Jahresergebnisse über die Perioden hinweg zu verzerren. Dies hat insbesondere negativen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit. Aus den genannten Gründen wird diese Bilanzierungsvariante **abgelehnt**.

Die **zweite Variante** beschreibt genau den umgekehrten Fall. Zunächst gehen sämtliche Kosten als Aufwand in die Gesamtergebnisrechnung ein und erst nach Erfolgsfeststellung kann die Aktivierung der entsprechenden Beträge vorgenommen werden. Dies ist dann der Fall, wenn es wahrscheinlich ist, dass aus den angefallenen Kosten zukünftige wirtschaftliche Vorteile entstehen. Eine solche nachträgliche Ak-

⁹⁴³ Für eine ausführliche Übersicht und Zusammenfassung der drei Varianten vgl. Richter (2012), S.88-92.

⁹⁴⁴ Vgl. Kapitel D.3.1.1.2.

tivierung ist aber für analoge Sachverhalte in den IFRS nicht vorgesehen. IAS 38.65 i.V.m. 38.71 untersagt ausdrücklich die Nachaktivierung von ursprünglich als Aufwand erfassten Kosten. Nachträgliche, nicht periodengerechte Erträge sollen vermieden werden. Ebenso besteht analog zur ersten Variante weitreichendes Potential, Abschlusspolitik über den Zeitpunkt der Erfolgsbeurteilung zu betreiben. Somit wird auch die zweite Variante für den Empfehlungskatalog **abgelehnt**.

Im Gegensatz zu den ersten beiden Varianten ist die **dritte Variante** mit den IFRS vereinbar. Bei ihr werden sämtliche Kosten bis Erfolgsfeststellung als Aufwand in der Gesamtergebnisrechnung erfasst und erst alle danach angefallenen Kosten aktiviert.⁹⁴⁵ Dies entspricht den nach IAS 38 geltenden Vorschriften zur Trennung zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten und der damit verbundenen Aktivierungsfähigkeit. Abschlusspolitisches Potential besteht auch hier. Es besteht die Möglichkeit, auf den Zeitpunkt der Erfolgsfeststellung und somit die Aktivierung von Kosten bilanzpolitisch einzuwirken. Im Gegensatz zu den beiden anderen Varianten besteht jedoch nicht mehr die Möglichkeit, Vergangenes zu beeinflussen. Der abschlusspolitische Gestaltungsrahmen ist somit geringer.⁹⁴⁶ Aus diesem Grund wird diese Methode für den Empfehlungskatalog **vorgeschlagen**.

Für den Bilanzansatz kommt somit als entscheidungsnützliche und mit der IFRS-Rechnungslegungswelt vereinbare Bilanzierungsmethode allein die *Successful-Efforts*-Methode in Betracht. Sämtliche anderen Bilanzierungsvarianten sind abzulehnen. Dies betrifft auch weitere in der Bilanzpraxis vorliegende **Mischformen**, wie die *Area-of-Interests*-Methode, welche eine Mischung aus *Full-Cost*- und *Successful-Efforts-Accounting* darstellt. Derartige Mischformen werden jedoch mit Blick auf die Vermögenswertdefinition **abgelehnt**, weil durch die zumindest teilweise Orientierung an der *Full-Cost*-Methode Beträge aktiviert werden, die nicht im direkten Zusammenhang mit erfolgreichen Rohstofffunden stehen.

Für den **Ausweis** des in die Bilanz aufzunehmenden Vermögens der Erforschungs- und Bewertungsphase stehen keine expliziten abschlusspolitischen Instrumente zur

⁹⁴⁵ Nachdem die technische Machbarkeit und die ökonomische Sinnhaftigkeit der Rohstoffförderung festgestellt wurde, werden insbesondere die ausschlaggebenden Voraussetzungen des IAS 38.57 erfüllt.

⁹⁴⁶ So auch Richter (2012), S. 91.

Verfügung.⁹⁴⁷ Im Regelfall handelt es sich um **langfristige immaterielle Vermögenswerte**. Ein derartiger Ausweis wurde während der Auswertung der Konzernabschlüsse festgestellt.⁹⁴⁸ Für den Empfehlungskatalog wird die bereits jetzt durch IFRS 6.23 geregelte, gesonderte Darstellung sämtlicher Beträge, welche die Erforschungs- und Bewertungsphasen betreffen, als sinnvoll erachtet. Durch diese im Anhang vorzunehmende Separierung von den restlichen Beträgen des Abschlusses wird es dem Abschlussleser insbesondere ermöglicht, den Umfang der Erforschungs- und Bewertungstätigkeiten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Risiken und Chancen besser beurteilen zu können.

3.1.2.2. Erstbewertung

Die für die Erstbewertung geltenden Regelungen des IAS 6.7 werden abgelehnt, da sie Inkonsistenzen zu den IFRS aufweisen und nicht entscheidungsnützlich sind. Insofern sollten die Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase zu **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bewertet werden. Dies bedeutet ein Wegfallen des abschlusspolitischen Instruments auch echte Gemeinkosten zu aktivieren.⁹⁴⁹ Aktivierbar sind nur die direkt zurechenbaren Einzelkosten inklusive der unechten Gemeinkosten.⁹⁵⁰

3.1.2.3. Folgebewertung

Für die **Folgebewertung** der aus der Erforschungs- und Bewertungsphase gewonnenen Vermögenswerte besteht das Wahlrecht zwischen der Neubewertungsmethode und dem Modell fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungskosten.⁹⁵¹ Dem entgegengesetzt wird im Diskussionspapier *Extractive Activities* vorgeschlagen, zukünftig ausschließlich das Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell vorzuschreiben.⁹⁵² Im Sinne einer entscheidungsnützlichen Bilanzierung ist grundsätzlich das **Neubewertungsmodell** vorzuziehen, da dann der Wertansatz in der Bilanz dem aus der Zukunft abgeleiteten Wert des vermuteten Rohstoffvorkommens entspricht und dies die für den Abschlussadressaten relevante Information darstellt. Werte zu

⁹⁴⁷ Vgl. Kapitel C.3.2.2.1.

⁹⁴⁸ Vgl. Kapitel D.3.1.1.2.

⁹⁴⁹ Echte Gemeinkosten sind nach IAS 38.66 nicht Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vgl. Hoffmann (2012b), § 13 Tz. 72.

⁹⁵⁰ Vgl. IAS 38.65-67.

⁹⁵¹ Vgl. IAS 6.12 inklusive Rückgriff auf die entsprechenden Standards IAS 38 und IAS 16.

⁹⁵² Vgl. DP/2010/1, Rn. 4.85.

fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind vergangenheitsbasierte Daten und geben lediglich Aufschluss über die bis zum Abschlussstichtag angefallenen aktivierbaren Kosten. Informationen über Höhe und Wahrscheinlichkeit zukünftiger Nutzenzuflüsse enthalten sie nicht. Nach Auffassung der Verfasser des Diskussionspapiers wird dieser Informationsvorteil durch weit größere Nachteile einer zeitwertorientierten Bewertung überkompensiert.⁹⁵³ In diesem Zusammenhang sind insbesondere die negativen Auswirkungen einer Zeitwertbewertung auf die Glaubwürdigkeit aufzuführen, da in der Erforschungs- und Bewertungsphase sowohl die mengenmäßige Höhe förderbarer Rohstoffe als auch der Zeitpunkt der Förderfähigkeit sehr unsicher sind. Ebenso schwer einschätzbar ist die Entwicklung der Preise, die für die geförderten Rohstoffe erreicht werden können. Ein weiterer Grund zur Ablehnung des Neubewertungsmodells ist das Nichtvorhandensein eines aktiven Marktes für die Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase.⁹⁵⁴ Diese sind im Regelfall immaterieller Natur und stark auf das entsprechende Explorationsprojekt bezogen. Nach IAS 38.75 ist das Vorhandensein eines aktiven Marktes für die Anwendung des Neubewertungsmodells bei immateriellen Vermögenswerten Voraussetzung. Gleichwohl wird für den Empfehlungskatalog, welcher sich auf das Bereitstellen entscheidungsnützlicher Informationen konzentriert, eine zeitwertorientierte Bewertung als erforderlich erachtet. Aus diesem Grund wird dem Vorschlag aus dem Diskussionspapier gefolgt, die **Zeitwertbewertung in den Anhang** zu verlagern.⁹⁵⁵ Entgegen einer direkten bilanziellen Berücksichtigung hat dies den Vorteil, nicht nur eine singuläre Größe als Ergebnis in der Bilanz aufzunehmen. Vielmehr ist zu empfehlen, im Anhang eine Bandbreite möglicher Zeitwerte jeweils erweitert um die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, wie geschätzte erreichbare Rohstoffmengen, geschätzte Preise sowie zugrunde gelegte Eintrittswahrscheinlichkeiten, darzustellen. Dadurch wird dem Abschlussleser zum einen ermöglicht, die getroffenen Einschätzungen des bilanzierenden Unternehmens zu beurteilen und zum anderen Alternativszenarien in sein Bewertungskalkül einfließen zu lassen. Da in der Bilanzpraxis ohnehin bereits das Modell fortgeführter Anschaffungskosten angewendet wird, ist auch im Vergleich zur derzeitigen Bilanzierung keine Veränderung der bilanziellen Bewertungsmethoden erforderlich und Konsistenz zu den

⁹⁵³ Vgl. DP/2010/1, Rn. 4.83.

⁹⁵⁴ Vgl. Hoffman/Lüdenbach (2012), § 42 Tz. 18; Zülch/Wilms (2005), S. 119.

⁹⁵⁵ Vgl. DP/2010/1, Rn. 4.45f.; Wulf/Lange (2011a), S. 323; Fischer (2010a), S. 142.

übrigen langfristigen Vermögenswerten hergestellt. Es entstehen jedoch Mehrangaben im Anhang, welche im Rahmen des Kosten-/ Nutzenpostulats gewürdigt werden müssen. M.E. ergeben sich durch im Anhang dargestellte Zeitwerte erhebliche Informationsvorteile für die Abschlussadressaten, die die Kosten der Informationsbereitstellung überkompensieren. Nicht schädlich sind derartige Angaben auch aus wettbewerbstheoretischer Sicht. Ziel dieser Angaben ist es, eine Beurteilung über den Erfolg von *Extractive Activities* zu ermöglichen und nicht detaillierte wettbewerbsrelevante Unternehmensdaten, wie Produktionsverfahren, offenzulegen.

Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase sind **planmäßig abzuschreiben**.⁹⁵⁶ Diesbezüglich ergeben sich regelmäßig abschlusspolitische Maßnahmen über die Bestimmung des Nutzungsbeginns, die Nutzungsdauer sowie die anzuwendende Abschreibungsmethode. Schwierigkeiten im Rahmen der Bestimmung der Abschreibungen treten insbesondere bei den immateriellen Vermögenswerten, wie Suchbohrungen, technischen und wirtschaftlichen Studien etc., auf. Weder IFRS 6 noch das Diskussionspapier enthalten explizite Regeln zu den Abschreibungen des Erforschungs- und Bewertungsvermögens. Deshalb sollen die nachfolgenden Ausführungen die Regeln für die Besonderheiten der Rohstoffexploration und -evaluation näher konkretisieren.

Ein sofortiger **Abschreibungsbeginn** wäre grundsätzlich denkbar, da die aus den vorliegenden Phasen gewonnenen Vermögenswerte insbesondere als Grundlage für die weiteren Phasen dienen und somit deren Nutzung bereits innerhalb der Erforschungs- und Bewertungsphase beginnt. In der Bilanzpraxis wurde der Abschreibungsbeginn beim Übergang auf die Entwicklungsphase festgestellt.⁹⁵⁷ Dagegen muss jedoch eingewendet werden, dass sich hier erhebliches abschlusspolitisches Potential eröffnet, da insbesondere die Nutzungsdauer und der Nutzungsverlauf noch weitestgehend im Verborgenen liegen und somit vollkommen im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens. Aus diesem Grund wird es als entscheidungsnützlich erachtet, dass die Abschreibung auf Explorations- und Evaluationsvermögen erst **mit Produktionsbeginn**, d.h. nach der Entwicklungsphase und sobald die erste Rohstoffeinheit zum Verkauf gefördert wird, beginnt.⁹⁵⁸ Dies entspricht auch IAS

⁹⁵⁶ Vgl. Richter (2012), S. 103; Kapitel C.3.2.2.3.

⁹⁵⁷ Vgl. Kapitel D.3.1.1.

⁹⁵⁸ So auch Richter (2012), S. 104f.

38.97, nach dem die planmäßige Abschreibung mit der Betriebsbereitschaft zusammenfallen muss.⁹⁵⁹ In der Regel ist davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft und der Produktionsbeginn zusammenfallen. Da dieser Zeitpunkt eindeutig feststellbar ist und somit das aufgezeigte abschlusspolitische Instrument entschärft werden kann, steigt die Relevanz und Glaubwürdigkeit der im Abschluss enthaltenen Informationen.

Die Rohstoffförderung weist das Spezifikum auf, dass selbst zu Produktionsbeginn die vorhandenen und förderfähigen Rohstoffvorkommen nicht abschließend beurteilt werden können und somit die Dauer der Rohstoffausbeutung eine vom Abschlussersteller vorzunehmende Schätzgröße darstellen muss. Dies birgt immer die Gefahr abschlusspolitischer Wirkens. Deshalb ist die Nachvollziehbarkeit vorgenommener Schätzungen umso wichtiger. Im Anhang werden **Nutzungsdauern** angegeben. Aussagekräftige Schlüsse ließen sich daraus aber nicht ziehen, weil die Nutzungsdauern zum einen hoch aggregiert und zum anderen in weiten Bandbreiten angegeben wurden. Für eine entscheidungsnützliche Bilanzierung muss jedoch sowohl Dauer als auch Umfang der zukünftigen abschreibungsbedingten Erfolgsbelastungen erkennbar sein. Deshalb ist es ratsam die Angabepflicht von Nutzungsdauern stärker zu konkretisieren. Erfolgen kann dies z.B. durch eine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Gebieten der Rohstoffförderungen.

Neben Abschreibungsbeginn und Abschreibungsdauer hat der Bilanzierende auch über die **Abschreibungsmethode** zu entscheiden. Die relevante Abschreibungsmethode hat dabei die dem erwarteten Aufwand aus dem Verbrauch der wirtschaftlichen Vorteile der Vermögenswerte in der Zukunft zu entsprechen.⁹⁶⁰ Bei den immateriellen Vermögenswerten der Erforschungs- und Bewertungsphase, bei denen der Abschreibungsverlauf nur schwer vorhergesagt werden kann, ist deshalb fraglich, welche Methode sachgerecht ist. Da die betreffenden Vermögenswerte Grundlage für die nachfolgenden Phasen sind und der Abschreibungsbeginn auf den Produktionsanfang fällt, erscheint eine produktions- bzw. leistungsbedingte Abschreibung am relevantesten. Es muss jedoch beachtet werden, dass die leistungsabhängige Abschreibung hinreichende Kenntnisse über die Gesamtkapazität, also über das vorhandene zur Produktion bestimmte Gesamtrohstoffvorkommen, erfordert. Hierüber kann aber insbesondere am Anfang der Produktion noch keine gesicherte Aussage

⁹⁵⁹ Vgl. Pellens/Füllbier/Gassen/Sellhorn (2011), S. 321.

⁹⁶⁰ Vgl. IAS 38.97.

getroffen werden. Der produktionsabhängige Verlauf der Abschreibung ist deshalb nicht verlässlich bestimmbar, was Einschränkungen der Glaubwürdigkeit mit sich bringt. Somit wird für den Empfehlungskatalog, der Vorschrift des IAS 38.97 folgend, bei Unkenntnis über den Abschreibungsverlauf der Einfachheit halber die lineare Abschreibung vorgeschlagen.

Für Vermögenswerte der Erforschungs- und Bewertungsphase enthält IFRS 6 einige von IAS 36 abweichende und vereinfachende Regeln zu **außerplanmäßigen Abschreibungen**. Auch das Diskussionspapier richtet sich ähnlich wie IFRS 6.20 nach speziellen auf die *Exploration* und *Evaluation* zugeschnittenen technischen und wirtschaftlichen Umständen, die Wertminderungen indizieren.⁹⁶¹ Begründet wird dies durch die Besonderheiten dieser Prozessphasen, denen IAS 36 nicht gerecht werden würde.⁹⁶² Dieser Sonderweg in IFRS 6 und im Diskussionspapier ist im Zusammenhang mit den speziellen Ansatzvorschriften zu sehen, die es ermöglichen, Kosten zu aktivieren, welche nicht den Vermögenswertkriterien entsprechen.⁹⁶³ Unter den Ausführungen zum Bilanzansatz wurde bereits gezeigt, dass die *Successful Efforts*-Methode zur Aktivierung von Vermögenswerten im Sinne des Frameworks und der einschlägigen Standards führt. Ein Sonderweg für die Werthaltigkeitsbeurteilung wird nicht als erforderlich erachtet. Vielmehr sollten auch hier die gleichen Regelungen wie bei allen anderen Vermögenswerten angelegt werden, was zur Anwendung des IAS 36 führt. Dieser umfasst im Gegensatz zu IFRS 6 insbesondere auch die Notwendigkeit, Werthaltigkeitsfragen jährlich zu prüfen sowie gegebenenfalls einen Werthaltigkeitstest und außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Dabei sollten die Vorschriften des IAS 36 um zusätzliche Anhangangaben erweitert werden, um das getätigte Ermessen bei der Werthaltigkeitsbeurteilung nachvollziehbar zu machen. Neben der Angabe über die absolute Höhe der außerplanmäßigen Abschreibungen wird für eine entscheidungsnützlichere Bilanzierung empfohlen, auch die Gründe der Wertminderung sowie die wesentlichen Bewertungsparameter und Zukunftsannahmen offenzulegen. Dadurch wird dem Abschlussleser Einblick in die Ermittlung der entsprechenden Nettoveräußerungs- bzw. Nutzungswerte gewährt.

⁹⁶¹ Vgl. DP/2010/1, Rn. 4.45ff.

⁹⁶² Vgl. DP/2010/1, Rn. 4.73 i.V.m. 4.66ff.

⁹⁶³ Vgl. EFRAG (2010), S. 8.

3.1.2.4. Abgangsbewertung

Zur Abgangsbewertung kommt es insbesondere, wenn die Erforschungs- und Bewertungsphase erfolgreich beendet wurde und ein Übergang auf die nächsten Prozessphasen bevorsteht.⁹⁶⁴ Wird den in den vorgegangenen Kapiteln dargelegten Empfehlungen gefolgt, entfällt die Problematik zur Inkonsistenz zwischen unter IFRS 6 aktivierten, jedoch nicht den eigentlichen Kriterien entsprechenden Vermögenswerten. **IFRS-Konformität** ist somit gegeben. Weitere Ausführungen werden deshalb als nicht erforderlich erachtet.

3.1.3. Entwicklungs- und Ausbeutungsphase

3.1.3.1. Ansatz und Ausweis

In Ansatz und Ausweis der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase wurde kein wesentlicher Raum für eine Entscheidungsnützlichkeits einschränkende Abschlusspolitik identifiziert.⁹⁶⁵ Für den Empfehlungskatalog werden somit grundsätzlich keine Veränderungen zu den derzeitigen Regelungen als erforderlich erachtet. Demnach richtet sich die Bilanzierung in der Entwicklungsphase, auf der die zur Rohstoffförderung nötige Infrastruktur errichtet wird, nach den Vorschriften für das **Sachanlagevermögen** gemäß **IAS 16** und in der Ausbeutungsphase, in der die eigentliche Rohstoffgewinnung erfolgt, nach den Vorschriften für **Vorräte** gemäß **IAS 2**. Etwaig anfallender Aufwand ist in den entsprechenden Aufwandsarten in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen. Ein derartiges Vorgehen ist grundsätzlich auch im Diskussionspapier vorgesehen.

Um dem Abschlussleser im Vergleich zu den vorgelagerten Prozessstufen erkenntlich zu machen, in welchem Umfang Kosten der Entwicklungsphase aktiviert wurden, sollten innerhalb der Posten des Anlagevermögens die entsprechenden Beträge im Anhang gesondert angegeben werden. Diese zusätzliche Angabe steigert die Entscheidungsnützlichkeits, da Abschlüsse dadurch zum einen vergleichbarer werden und zum anderen aus dem Umfang der Kosten der Entwicklungsphase Rückschlüsse auf potentielle Nutzenzuflüsse aus der sich anschließenden Ausbeutungsphase gezogen werden können.

⁹⁶⁴ Vgl. ähnlich Riese (2009), § 42 Tz. 47; Kapitel C.3.2.2.4.

⁹⁶⁵ Vgl. Kapitel C.3.2.3.1.

3.1.3.2. Erstbewertung

Die Bilanzierung von auf der **Entwicklungsphase** errichtetem Sachanlagevermögen richtet sich nach IAS 16. Es gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.⁹⁶⁶ Hierzu liegen bereits genügend tief detaillierte und entscheidungsnützliche Regelungen innerhalb der IFRS vor, sodass dieses Konzept auch für den Empfehlungskatalog übernommen wird.

Es ist jedoch das Branchenspezifikum eines Wahlrechts über die **Aktivierung erfolglos errichteter Entwicklungsanlagen** zu beachten.⁹⁶⁷ Dieses Wahlrecht tritt immer dann auf, wenn erfolglose Bohrungen/Grabungen innerhalb eines zusammenhängenden Fördergebietes anfallen und im Rahmen des nach IFRS zulässigen Komponentenansatzes zu einem zusammengehörigen Vermögenswert aggregiert werden bzw. erfolglos erstellte Förderanlagen als gewöhnlicher Ausschuss deklariert werden und somit aktiviert werden dürfen. Ein derartiges Vorgehen wird im Hinblick auf eine entscheidungsnützliche Bilanzierung abgelehnt. Erfolgt errichtete Anlagen tragen nicht dazu bei, zukünftige ökonomische Vorteile zu generieren und erfüllen nicht die Kriterien eines Vermögenswertes. Durch eine Aktivierung wird der Erfolg des Jahres ihrer Entstehung entlastet und die zukünftigen Perioden durch die vorzunehmende Abschreibung fälschlicherweise belastet. Somit verzerrt sich das Bild der eigentlichen Ergebnisentwicklung über die Perioden. Dies ist **nicht entscheidungsnützlich**.

Weitere abschlusspolitische Möglichkeiten resultieren aus der Anwendung des **Komponentenansatzes**. Es ergeben sich zum einen ein Ermessensspielraum bei der Unterteilung eines komplexen Vermögenswertes in Komponenten und zum anderen ein Ermessensspielraum bei der Verteilung der dazugehörigen Gesamtkosten. Aufgrund der Komplexität der Anlagen ist sachverhaltsindividuelles Ermessen durch den Abschlussersteller unvermeidlich. Dieser gestalterische Freiraum ist nötig, um die Vielzahl der vorhandenen Bewertungsparameter bilanziell bestmöglich abbilden zu können. Eine entscheidungsnützliche Bilanzierung hat zur Aufgabe, das vorgenommene Ermessen nachvollziehbar zu machen. Die derzeitigen Regeln, wie auch durch die Auswertung der Jahresabschlüsse der untersuchten Unternehmen gezeigt wurde, lassen dies nur unzureichend zu. Deshalb wird vorgeschlagen, an dieser Stel-

⁹⁶⁶ Vgl. Kapitel C.3.2.3.2.

⁹⁶⁷ Vgl. IAS 16.15; Kapitel C.3.2.3.2.

le die das reine Zahlenwerk **begleitenden Anhangangaben** zu erweitern. Dies sollte durch eine um die jeweiligen Beträge ergänzte Aufschlüsselung der Komponenten sowie durch verbale Erläuterungen der Ermittlungsmethoden erfolgen. Darüber hinaus ist es ratsam, für jede Komponente die vorhandene Restnutzungsdauer anzugeben.

In der **Ausbeutungsphase** richtet sich die Erstbewertung nach den für Vorräte anzuwendenden Herstellungskosten unter Anwendung eines **produktionsbezogenen Vollkostenansatzes**.⁹⁶⁸ Auch in diesem Punkt wird grundsätzlich kein Änderungsbedarf gesehen und diese Regelungen werden somit auch für den Empfehlungskatalog aufgegriffen. Erweitert werden sollten die Vorschriften in den Punkten, in denen abschlusspolitische Maßnahmen identifiziert wurden. Dies betrifft die Teile der Herstellungskosten, die besonders ermessenbehaftet sind, wie die Ermittlung der produktionsbezogenen Gemeinkosten und die Ermittlung der für Bewertungszwecke notwendigen Normkapazität. Die Auswertung der Jahresabschlüsse der untersuchten Unternehmen hat hier ebenfalls die Nichterkennbarkeit dieser Instrumente verdeutlicht.⁹⁶⁹ Die **Ermittlung der Herstellungskosten** ist wesentlich durch die Zahlen aus der internen Kostenrechnung geprägt⁹⁷⁰ und sollte aufgrund der Komplexität nicht durch starre Regeln eingengt werden. Für die Abschlussadressaten sind in diesem Fall m.E. **erläuternde Anhangangaben** für Investitionsentscheidungen nützlich. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Anhang die Erläuterung der Vorratsbewertung konkreter auszugestalten. In diesem Zusammenhang sind betragsmäßige Angaben über die zugerechneten Einzel- sowie Gemeinkosten bezogen auf die Menge an geförderten Rohstoffen, detaillierte Angaben zur Ermittlung und zur Unterteilung der produktionsbezogenen und nicht produktionsbezogenen Gemeinkosten und Angaben zur Bestimmung der Normkapazität sinnvoll. Im letzteren Fall kann zur Abschätzung etwaiger einbezogener Leerkosten auch die tatsächlich erreichte Kapazität angegeben werden. Die hier vorgeschlagenen zusätzlichen Angaben dürfen aber nicht zu Nachteilen für das bilanzierende Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen führen. Diese entstehen, wenn Konkurrenzunternehmen aus ihnen wesentliche wettbewerbsrelevante Informationen ziehen können. Ausdrück-

⁹⁶⁸ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 303; Kapitel C.3.2.3.2.

⁹⁶⁹ Vgl. Kapitel D.3.1.1.3.

⁹⁷⁰ Vgl. Wohlgemuth (2007), S. 307.

lich nicht in den Anhang sollten deshalb Informationen zu speziellen Produktionsverfahren oder Ähnlichem aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Empfehlungen dienen zur Erhöhung der Transparenz des Abschlusses für die typisierten Abschlussadressaten.

In der Ausbeutungsphase kann es zudem zur Entstehung von **Kuppelprodukten** kommen.⁹⁷¹ Sofern das entstehende Nebenprodukt nicht unbedeutend ist und die Herstellungskosten nicht eindeutig aufgeteilt werden können, eröffnet sich Ermessensspielraum über die Aufteilung der Herstellungskosten. Die Behandlung von Kuppelprodukten löst zudem keine erläuternden Angaben im Anhang aus und die Analyse der fünf untersuchten Unternehmen ergab hierzu auch keine neuen Erkenntnisse. Es wird empfohlen, für den Abschlussleser im Anhang nachvollziehbar und somit entscheidungsnützlich zu machen, nach welcher Methode und unter welchen wesentlichen Annahmen die Herstellungskosten für Kuppelprodukte ermittelt werden.

Bei der Entstehung von Kuppelprodukten in der Rohstoffindustrie ergibt sich weiterhin bei Tagebauminen die Besonderheit, dass zu beseitigende Abraum ebenfalls mit Erzen durchsetzt sein kann und dieser zur Gewinnung von Erzen weiterverarbeitet wird (sogenannte *Stripping Activities*). Vom *IFRS Interpretations Committee* wurde diesbezüglich am 19. Oktober 2011 eine Interpretation (IFRIC 20) zur bilanziellen Behandlung veröffentlicht.⁹⁷² Demnach ist vorgesehen, die bei den Abraumaktivitäten anfallenden Kosten als Vorräte gemäß IAS 2 anzusetzen⁹⁷³ bzw. als *Stripping Activity Assets* im Anlagevermögen zu aktivieren, sofern sich durch die Abraumaktivitäten ein wahrscheinlicher zukünftiger ökonomischer Nutzenzufluss ergibt,⁹⁷⁴ wenn diejenigen Teile des Erzvorkommens identifiziert werden können, die den Zugang zu den eigentlich zu fördernden Rohstoffen verbessern⁹⁷⁵ und die entsprechenden Abraumkosten verlässlich bestimmt werden können.⁹⁷⁶ Die *Stripping Activity Assets* werden dabei bereits vorhandenen Vermögenswerten, wie den

⁹⁷¹ Oft liegen Erdöl und Erdgas an gleichen Lagerstätten oder der im Bergbau zu beseitigende Abraum enthält Eisenerze.

⁹⁷² IFRIC 20 kann frühestens auf Geschäftsjahre nach dem 1. Januar 2012 angewendet werden. Verpflichtend ist die Anwendung ab dem 1. Januar 2013. Für eine kurze Zusammenfassung von IFRIC 20 vgl. Fischer (2012), S. 26f.

⁹⁷³ Vgl. IFRIC 20.8 i. V. m. IFRIC 20.13.

⁹⁷⁴ Vgl. IFRIC 20.9(a).

⁹⁷⁵ Vgl. IFRIC 20.9(b).

⁹⁷⁶ Vgl. IFRIC 20.9(c).

Abbaurechten, zugeordnet und stellen keinen eigenständigen Vermögenswert dar.⁹⁷⁷ Die in IFIRC 20 vorgesehenen Regelungen werden auch für den Empfehlungskatalog übernommen. Im Gegensatz zu IFRS 6 und den Vorschlägen aus dem Diskussionspapier *Extractive Activities* kommt es zu einer Aktivierung von Abraumbeseitigungskosten insbesondere nur dann, wenn sich daraus wahrscheinliche Nutzenzuflüsse in der Zukunft ergeben. Dies entspricht einer entscheidungsnützlichen Bilanzierung. Für deren weitere Bewertung wird zudem an bereits bestehende Standards, wie IAS 38, angeknüpft. Darüber hinaus trägt IFRIC 20 mit seinen Auslegungsvorschriften zur Vereinheitlichung der Bilanzierung bei den unterschiedlichen Unternehmen bei.

3.1.3.3. Folgebewertung

Für die in der **Entwicklungsphase** errichteten Sachanlagen besteht das Wahlrecht zwischen fortgeführten **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** und dem Neubewertungsmodell.⁹⁷⁸ Entgegen IAS 38 ist bei Sachanlagen das Vorhandensein eines aktiven Marktes keine Voraussetzung zur Anwendung der Neubewertungsmethode.⁹⁷⁹ Dies ist darin zu begründen, dass es bei immateriellen Vermögenswerten ungleich schwieriger sein kann, belastbare Zeitwerte zu ermitteln, als bei Sachanlagen. Um Konsistenz zu der Folgebewertung auf früheren Prozessphasen herzustellen, werden die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten präferiert. Auch wenn die Informationen aus dem Neubewertungsmodell relevanter erscheinen, so übersteigen die Kosten aus den regelmäßig vorzunehmenden Neubewertungen m.E. deren Nutzen. Ebenso ist das Anschaffungs- oder Herstellungskostenmodell mit einer höheren Glaubwürdigkeit verbunden, da Neubewertungen in hohem Maße ermessenbehaftet sind.

Die Anlagen der Entwicklungsphase sind weiterhin bezüglich ihrer **Werthaltigkeit** zu prüfen. Von Werthaltigkeitsproblemen kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Entwicklungseinrichtungen erfolglos errichtet wurden und keine Rohstoffe durch sie gefördert werden können.⁹⁸⁰

⁹⁷⁷ Vgl. IFRIC 20.10. Insofern richtet sich deren Bewertung in der Folge nach den Bewertungsvorschriften der zugeordneten Vermögenswerte. Vgl. IFIRC 20.11.

⁹⁷⁸ Da es sich im Wesentlichen um Sachanlagevermögen handelt, kommt IAS 16 zur Anwendung.

⁹⁷⁹ Nach IAS 16.33 wird dann der aktuelle Marktpreis geschätzt.

⁹⁸⁰ Die hier auftretenden Fragen wurden bereits an obiger Stelle diskutiert. Vgl. Kapitel E.3.1.3.2.

In der Folge sind die während der **Ausbeutungsphase** gewonnenen **Vorräte** gegebenenfalls auf ihren Marktwert abzuschreiben.⁹⁸¹ Für diese liegen regelmäßig aktive Märkte vor. Da an dieser Stelle keine wesentlichen abschlusspolitischen Instrumente identifiziert wurden, werden für den Empfehlungskatalog keine weiteren Ergänzungen oder Änderungen in Erwägung gezogen.

Abschlusspolitische Instrumente bestehen jedoch bei der Festlegung der Methode und der Nutzungsdauern der in der Ausbeutungsphase beginnenden **planmäßigen Abschreibungen** der errichteten Förderanlagen. Die für planmäßige Abschreibungen entwickelten Empfehlungen auf der Erforschungs- und Bewertungsphase können auch an dieser Stelle aufgegriffen werden.⁹⁸²

3.1.3.4. Abgangsbewertung

Da es in der **Entwicklungsphase** in der Regel nicht zu einem Abgang von Vermögenswerten kommt,⁹⁸³ wird für die Ausarbeitung des Empfehlungskataloges auf weitere Ausführungen verzichtet.

In der **Ausbeutungsphase** kommt es zum einen zum Abgang der gewonnenen Rohstoffe durch Verkauf oder Einsatz als Betriebsmittel und zum anderen zum Abgang der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte, wenn deren Nutzungsdauer beendet ist.⁹⁸⁴ Die Notwendigkeit für Empfehlungen über die bestehende Bilanzierung hinaus wird an dieser Stelle als nicht notwendig erachtet. Zu für diese Arbeit diskussionsbedürftigen Punkten, die in Empfehlungen münden, kommt es insbesondere dann, wenn Rückbau- oder Wiederherstellungsverpflichtungen bestehen. Diese werden in den anschließenden Kapiteln zu den energiespezifischen Rückstellungen gesondert diskutiert.⁹⁸⁵

⁹⁸¹ Vgl. IAS 2.9 ff.; S. 421-425; Kümpel (2006), S. 8. Kapitel C.3.2.3.3.

⁹⁸² Vgl. Kapitel E.3.1.2.3.

⁹⁸³ Vgl. Kapitel C.3.2.3.4.

⁹⁸⁴ Vgl. Kapitel C.3.2.3.4.

⁹⁸⁵ Vgl. Kapitel E.4.

3.2. Ergebniszusammenfassung des Empfehlungskataloges zur Bilanzierung der Rohstoffförderung

Die im Vorangegangenen erarbeiteten Empfehlungen für die Bilanzierung von *Extractive Activities* werden in der nächsten Abbildung als Empfehlungskatalog zusammengefasst. Dieser stellt eine Grundlage für die Neuentwicklung des sich aktuell in Überarbeitung befindlichen IFRS 6 dar und umfasst im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen ein alle Prozessstufen übergreifendes Bilanzierungskonzept. Dabei sei abschließend darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Regelungen nicht nur auf rohstofffördernde Industrien im engeren Sinne beschränkt werden sollte. Im Gegensatz zu IFRS 6 ist im Diskussionspapier angedacht, den Anwendungsbereich auf nicht regenerative natürliche Rohstoffvorkommen zu beschränken.⁹⁸⁶ Ausdrücklich ausgenommen sollen in Zukunft Unternehmen mit technisch ähnlichen Projekten sein, wie z.B. die Gewinnung von Mineralien aus Meerwasser.⁹⁸⁷ Im Sinne einer branchenübergreifenden Vereinheitlichung der Bilanzierung bei analogen Aktivitäten und Geschäftsvorfällen sollte dieser Vorschlag nicht übernommen werden.⁹⁸⁸

⁹⁸⁶ Vgl. DP/2010/1, Tz. 1.2.

⁹⁸⁷ Vgl. DP/2010/1, Tz. 1.4.

⁹⁸⁸ Im Diskussionspapier wird angemerkt, dass die vorgeschlagenen Regelungen auch richtungsweisend für die ausdrücklich ausgeschlossenen Projekte sein können. Vgl. DP/2010/1, Tz. 1.6. Insofern ist es nicht verständlich, warum der Anwendungsbereich derartig eingeschränkt werden soll.

Erkundungsphase (Prospecting)		
Ansatz und Bewertung	Aufwand in Einzelfällen Ansatz und Bewertung von Sachanlagen (IAS 16)/immateriellen Vermögenswerten (IAS 38) Angabe der in den Abschlusspositionen enthaltenen Beträge der Erkundungsphase im Anhang	
	Erforschungs- und Bewertungsphase	
Ansatz und Ausweis	Aktivierung der Rechte als langfristige immaterielle Vermögenswerte (IAS 38) Aktivierung anfallender Kosten als immaterielle Vermögenswerte (IAS 38) gemäß der Successfull-Efforts-Methode -> Zunächst Erfassung sämtlicher Kosten als Aufwand, Aktivierung erfolgt nach Erfolgsfeststellung	
Erstbewertung	Arschaffungs- oder Herstellungskosten	
Folgebewertung	Fortgeführte Arschaffungs- oder Herstellungskosten planmäßige Abschreibungen ab Nutzungsbeginn Prüfung der Wertmäßigkeit nach IAS 36	
Abgangsbewertung	Evtl. aufwandswirksame Ausbuchung der Vermögenswerte bei Erfolglosigkeit	
Anhangangaben	Neben den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (IAS 1.117f.) und der Angaben nach 38.118ff. folgende Erweiterungen - Angabe der in den Abschlusspositionen enthaltenen Beträge der Erforschungs- und Bewertungsphase - Bandbreite möglicher Zeitwerte inkl. deren Eintrittswahrscheinlichkeiten - Darstellung der Bewertungsgrundlagen zur Ermittlung der Zeitwerte - Schätzung der physischen Menge vorhandener abbaufähiger Rohstoffe - ergänzende Angaben zu Bewertungsgrundlagen im Rahmen der Wertmängigkeitstests	
	Entwicklungsphase	Ausbauphase
Ansatz und Ausweis	Sachanlage im Bau nach IAS 16	Vorräte nach IAS 2
Erstbewertung	Arschaffungs- oder Herstellungskosten keine Aktivierung erfolglos errichteter Entwicklungsanlagen	Herstellungskosten
Folgebewertung	Fortgeführte Arschaffungs- oder Herstellungskosten planmäßige Abschreibungen ab Nutzungsbeginn Prüfung der Wertmäßigkeit nach IAS 36	Vorratsbewertung
Abgangsbewertung	Umgliederung der Vermögenswerte in die nächste Phase Evtl. Ausbuchung der Vermögenswerte bei Erfolglosigkeit	Ausbuchung der betroffenen Vermögenswerte
Anhangangaben	Neben den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (IAS 1.117f.) und der Angaben nach IAS 16.73ff., 38.118ff. folgende Erweiterungen: - Angabe der in den Abschlusspositionen enthaltenen Beträge der Entwicklungsphase - Angabe der in den Abschlusspositionen enthaltenen Beträge der Entwicklungsphase - Angabe über die zugeordneten Kostenbestandteile in den Vorräten bezogen auf die Rohstoffmengen - Angabe der Normalkapazität im Vergleich zur tatsächlich erreichten Kapazität - Angaben zur Ermittlung der Herstellungskosten bei Kuppelprodukten	Neben den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (IAS 1.117f.) und der Angaben nach IAS 2.36f., IAS 16.73ff., 38.118ff. folgende Erweiterungen: - Angabe der in den Abschlusspositionen enthaltenen Beträge der Ausbauphase - Angaben über die zugeordneten Kostenbestandteile in den Vorräten bezogen auf die Rohstoffmengen - Angabe der Normalkapazität im Vergleich zur tatsächlich erreichten Kapazität - Angaben zur Ermittlung der Herstellungskosten bei Kuppelprodukten

Abbildung 19: Empfehlungskatalog zur Bilanzierung von *Extractive Activities*⁹⁸⁹

⁹⁸⁹ Eigene Darstellung.

4. Energieerzeugungsspezifische Rückstellungen

4.1. Entwicklung eines Empfehlungskataloges zur Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen

Rückstellungen sind durch Unsicherheit gekennzeichnet und erfordern deshalb Ermessen durch den Abschlussersteller. Aktuell befinden sich die derzeit gültigen Regelungen zur Rückstellungsbilanzierung in Diskussion. Bereits 2005 wurde ein *Exposure Draft* (ED IAS 37) zur Veränderung und Neufassung von IAS 37 veröffentlicht.⁹⁹⁰ Aufgrund mehrfacher Kritik wurde dieser nochmals mit dem Ziel, die Zweifelsfragen der Rückstellungsbilanzierung zu lösen, überarbeitet.⁹⁹¹ Ziele des überarbeiteten und 2010 veröffentlichten *Exposure Drafts* (ED/2010/1) sind insbesondere die Ansatzvorschriften zu reformieren sowie die Bewertungsregeln zu konkretisieren.⁹⁹² Änderungen zu 2005 haben sich insbesondere im Bereich der Bewertung ergeben. Die Vorschläge des ED/2010/1 werden in den folgenden Kapiteln detailliert dargestellt.

Die folgende Ausarbeitung eines Empfehlungskataloges für die energieerzeugungsspezifische Rückstellungsbilanzierung greift neben den erarbeiteten Erkenntnissen auch momentan vorgeschlagene Änderungen auf und entwickelt ein Bilanzierungskonzept unter Berücksichtigung der Entscheidungsnützlichkeit.

4.1.1. Ansatz und Ausweis

Zur Ausarbeitung des Empfehlungskatalogs werden die **Ansatzkriterien**⁹⁹³ für eine Rückstellung einzeln aufgegriffen.

Das **Außenverpflichtungs-** und **Vergangenheitsprinzip** ist m.E. als entscheidungsnützlich und abschlusspolitikmindernd zu sehen. Um ein tatsächliches Bild der Vermögens- und Ertragslage zu generieren, müssen risikobehaftete Sachverhalte im Abschluss aufgenommen werden, um relevante Informationen darzustellen. Ein zu positiv wirkender Abschluss führt zu Vertrauensverlusten der Abschlussadressaten in die Informationen, was eine Einschränkung der Glaubwürdigkeit bedeuten würde. Dies darf aber nicht bedeuten, dass sämtliche Risiken in die Bilanz aufgenommen werden und das Abschlussbild ins Negative verzerrt wird. Insbesondere sind deshalb

⁹⁹⁰ Vgl. IASB (2005), ED IAS 37.

⁹⁹¹ Vgl. IASB (2010a), ED/2010/1.

⁹⁹² Vgl. IASB (2010a), ED/2010/1, S.4. Darüber hinaus ist ein weiteres Ziel bestehende Differenzen zwischen US-GAAP und IFRS zu überwinden.

⁹⁹³ Vgl. IAS 37.14; Kapitel C.4.2.1.

sämtliche Innenverpflichtungen (z.B. intern geplante Kraftwerksrevisionen usw.) als Rückstellungsgrund abzulehnen, da hier keine von außen durchsetzbare Verpflichtung vorliegt und die Rückstellungsbilanzierung dann zu einer abschlusspolitisch motivierten Beeinflussung der Periodenergebnisse und Vermögenslage geradezu einlädt. Ebenso verhält es sich mit Verpflichtungen, die zwar gegenüber Dritten vorliegen, jedoch nicht aus der Vergangenheit, sondern aus zukünftigen Ereignissen resultieren. Die theoretische Möglichkeit eines atomaren Unfalls darf etwa nicht dazu führen, bereits im Vorfeld umfangreiche Rückstellungen zu bilden.⁹⁹⁴ Zum einen weil dies gegen das Vergangenheitsprinzip spricht und zum anderen auch gegen das Kriterium der Wahrscheinlichkeit.

Um Abschlusspolitik einzudämmen ist es zudem ratsam, das **Theorem der Unentziehbarkeit**⁹⁹⁵ einer Verpflichtung zu stärken und nur für diejenigen Sachverhalte aus Alt- und Neulasten eine Rückstellung zuzulassen, für die eine Verpflichtung unausweichlich besteht. Dies sollte insbesondere auch für faktische Verpflichtungen nach IAS 37.10 gelten, die durch Kommunikation oder Verhalten eines Unternehmens bei Dritten hervorgerufen werden.⁹⁹⁶ Zu groß ist in diesen Fällen die Gefahr, abschlusspolitisch motiviert, Erwartungen bei Dritten hervorzurufen und realiter nicht zu erfüllen. Die im *Exposure Draft* vorgeschlagenen Verschärfungen beim Rückstellungsansatz von faktischen Verpflichtungen sind zu begrüßen. Demnach reicht das Hervorrufen einer gerechtfertigten Erwartung gegenüber Dritten als Ansatzgrund nicht mehr aus.⁹⁹⁷ Eine Rückstellung kann nur gebildet werden, wenn sich konkrete Vertragspartner nach vernünftigem Ermessen darauf verlassen können, dass das bilanzierende Unternehmen seine Verpflichtungen erfüllen wird.⁹⁹⁸

Im Sinne des **Vermögenslastprinzips** kommt es zum Rückstellungsansatz nur, wenn aus der rückstellungsfähigen Verpflichtung ein wahrscheinlicher Vermögensabfluss resultiert. Auch für den Empfehlungskatalog wird an diesem Prinzip festgehalten, da eine Verpflichtung alleine, ohne resultierenden Abfluss von Vermögenswerten, keine direkte bilanzielle Auswirkung hat und deshalb nicht in den Abschluss aufgenommen werden sollte.

⁹⁹⁴ Wohl aber sollte eine entsprechende Risikovorsorge getroffen werden. Dies ist momentan durch die atomrechtliche Deckungsvorsorge gemäß AtDeckV gewährleistet.

⁹⁹⁵ Vgl. Wulf (2012), S. 80; Kapitel C.4.2.1.

⁹⁹⁶ Vgl. Kapitel C.4.2.1.

⁹⁹⁷ Vgl. ED IAS 37.10 (b); Wohlgemuth (2007), S. 290.

⁹⁹⁸ Vgl. ED IAS 37.10 (b).

Dagegen muss das **Wahrscheinlichkeitsprinzip** näher beleuchtet werden, da es durch die Schätzung der Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Nutzenabflusses regelmäßig zu Ermessensentscheidungen kommt und sich somit erhebliches abschlusspolitisches Potential eröffnet. Dies wurde auch vom IASB erkannt. Die aktuellen Vorschläge zur Überarbeitung von IAS 37 sehen deshalb vor, zum Ansatzzeitpunkt das Wahrscheinlichkeitskriterium gänzlich zu streichen und somit alle entsprechenden Verpflichtungen, unabhängig davon, ob ihre Eintrittswahrscheinlichkeit größer oder kleiner fünfzig Prozent beträgt, anzusetzen.⁹⁹⁹ Begründet wird dies mit dem Ziel, Kongruenz zu anderen IFRS herstellen zu wollen, bei denen die Wahrscheinlichkeit kein Ansatzkriterium darstellt.¹⁰⁰⁰ Bei der Rückstellungsbilanzierung muss jedoch immer über Wahrscheinlichkeiten geurteilt werden. Nach den aktuellen Vorstellungen des IASB wird diese Beurteilung auf die Bewertungsphase verlagert.¹⁰⁰¹ Das Streichen des Wahrscheinlichkeitskriteriums zum Ansatzzeitpunkt darf deshalb nicht darüber hinwegtäuschen, dass hierdurch das Problem ermessensbedingter Abschlusspolitik durch Rückstellungen gelöst werden kann. Darüber hinaus wird in diesem Vorgehen ein Bruch mit dem Rahmenkonzept sowie eine verminderte Entscheidungsnützlichkeit gesehen.¹⁰⁰² Begründet wird dies dadurch, dass durch eine Streichung des Wahrscheinlichkeitskriteriums auch Verpflichtungen angesetzt werden, deren Eintritt äußerst unwahrscheinlich ist.¹⁰⁰³ Dieser Argumentation wird für den Empfehlungskatalog nicht gefolgt. Ein Verstoß gegen das Rahmenkonzept sowie gegen die Entscheidungsnützlichkeit wird nicht gesehen, da das Wahrscheinlichkeitskriterium nicht gestrichen wird, sondern in die Rückstellungsbewertung einfließt. Es werden Relevanz und Glaubwürdigkeit gefördert, da dadurch sämtliche bestehenden finanziellen Risiken aus bestehenden Verpflichtungen in den Abschluss aufgenommen werden und die Gefahr einer zu optimistischen Bilanzierung gebannt wird. Zur Folge hat dies aber auch, dass im Vergleich zur derzeitigen Regelung des IAS 37 mehr Verpflichtungen anzusetzen sind; diese sind

⁹⁹⁹ Vgl. ED IAS 37.13 i. V. m. IASB (2010b), S. 3.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Fischer (2010), S. 53.

¹⁰⁰¹ Vgl. Fischer (2010), S. 53; Wohlgemuth (2007), S. 288f.; Kühne/Nerlich (2005), S. 1839.

¹⁰⁰² Vgl. EFRAG (2010a), Appendix 1, Tz. 6.

¹⁰⁰³ Vgl. EFRAG (2010a), Appendix 1, Tz. 6f.

jedoch mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet.¹⁰⁰⁴ Es wird empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen des IASB zu übernehmen.

Darüber hinaus ist für den Rückstellungsansatz das **Prinzip der verlässlichen Schätzung** zu erfüllen. Es ist eine Eigenart von Rückstellungen, dass der zukünftige Ressourcenabfluss unsicher ist und deshalb geschätzt werden muss. Schätzungen können entweder durch den Bilanzierenden selbst erfolgen bzw. werden bei besonders komplexen Sachverhalten, wie bei den Verpflichtungen aus dem Betrieb eines Kernkraftwerks, regelmäßig durch Gutachter vorgenommen.¹⁰⁰⁵ Es wird deshalb angenommen, dass der Rückstellungsansatz für die in dieser Arbeit diskutierten Rückstellungen nicht am vorliegenden Kriterium scheitert. Ohnehin wird, sofern eine Rückstellung noch nicht verlässlich genug geschätzt werden kann, eine Angabe im Anhang notwendig. Dadurch erhält der Abschlussleser auch in diesen Fällen Auskunft über drohende, jedoch noch nicht konkret bewertbare Verpflichtungen und kann diese Information in seine Entscheidung einfließen lassen. Im Rahmen dieses Empfehlungskatalogs werden keine Änderungen vorgeschlagen. Das Prinzip der verlässlichen Schätzung soll auch nach den Vorschlägen des *Exposure Drafts* beibehalten werden.¹⁰⁰⁶

Auf **Ausweisebene** von Rückstellungen wurden keine wesentlichen abschlusspolitischen Instrumente festgestellt. Ein Änderungsbedarf zu den bisherigen Vorschriften wird deshalb nicht gesehen.

¹⁰⁰⁴ Im nachfolgenden Kapitel zur Erstbewertung von Rückstellungen sind darum die Änderungsvorschläge des IASB nochmals aufzugreifen und zu beurteilen. Vgl. Kapitel E.4.1.2.

¹⁰⁰⁵ Die umfangreiche Einbeziehung von Gutachtern bei besonders komplexen Rückstellungen wurde bei der Auswertung der Jahresabschlüsse unter Kapitel D.4. festgestellt.

¹⁰⁰⁶ Vgl. ED IAS 37.27f. Anpassungen durch die erneute Überarbeitung aus ED/2010/1 wurden nicht festgestellt.

4.1.2. Erstbewertung

Die **Gegenbuchung** bei der Rückstellungsbildung erfolgt grundsätzlich aufwandswirksam über die Gesamtergebnisrechnung.¹⁰⁰⁷ **Neulasten aus Rekultivierungs-, Wiederherstellungs- und Stilllegungsverpflichtungen** für errichtete Sachanlagen werden jedoch zunächst ergebnisunwirksam in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des korrespondierenden Sachanlagevermögens aufgenommen.¹⁰⁰⁸ Diesbezüglich werden auch andere Erfassungssystematiken, wie die unmittelbar und in voller Höhe sofort ergebniswirksame Erfassung oder die über den Planungszeitraum ergebniswirksame Ansammlungsmethode vorgeschlagen. Die derzeit gültige Methode ist aus Entscheidungsnützlichkeitsgesichtspunkten den beiden alternativen Varianten vorzuziehen, da dadurch zum Zeitpunkt der Erstbewertung die gesamte Höhe der für die Verpflichtung nötigen Beträge erfasst wird. Eine planmäßige Verteilung über die Nutzungsdauer ist relevanter, weil der Erfolg mindernde Anteil der sich aus den Verpflichtungen ergebenden Belastungen periodengerecht verteilt. Eine sofort und in voller Höhe aufwandswirksame Erfassung würde das Ergebnis des Erstjahres in großem Umfang belasten und hätte in den Folgejahren keine Auswirkungen mehr auf die Gesamtergebnisrechnung. Dies verzerrt das Bild der Erfolgslage über den Zeitverlauf, da der Umfang an Rekultivierungen und ähnlicher Verpflichtungen erst im Zeitablauf zunimmt bzw. auf die Gesamtlebensdauer der Sachanlagen zu beziehen ist. Der Gesamtumfang der bestehenden Verpflichtung sollte vom Abschlussleser bereits im Erstjahr in voller Höhe erkennbar sein, da diese Information entscheidungsrelevant ist. Insofern ist auch die ratierliche Ansammlung ohne Einbezug in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Rekultivierungs-, Stilllegungs- oder Wiederherstellungsverpflichtung als eine zwingende Voraussetzung für den Anlagenbetrieb zu sehen ist und somit unmittelbar Auswirkung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hat. Um die Höhe der unter den Sachanlagen aktivierten Verpflichtungen für den Abschlussleser transparent zu gestalten, wird empfohlen, diesen Teil als Davon-Vermerk unter den Sachanlagen im Abschluss anzugeben. Nur so erhält der Abschlussadressat Informationen darüber, wie sich die aktivierten Beträge aus den eigentlichen Gegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus den korrespondie-

¹⁰⁰⁷ Vgl. Kapitel C.4.2.2.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Kapitel C.4.2.2.

renden Rückstellungsbeträgen zusammensetzen. Nach Auswertung der fünf untersuchten Unternehmen ist dies bereits Bilanzierungspraxis.¹⁰⁰⁹

Ein Sonderfall ergibt sich in diesem Zusammenhang, wenn **Rekultivierungsverpflichtungen an Grundstücken** ratierlich und direkt aufwandswirksam angesammelt werden müssen.¹⁰¹⁰ Eine unmittelbare Erfassung in voller Höhe ist nicht sachgerecht, weil der Umfang der nötigen Rekultivierungen regelmäßig erst im Zeitablauf zunimmt (z.B. voranschreitende Grabungen im Bergbau). Im Rahmen des Empfehlungskataloges sind somit keine Änderungen aufzunehmen. Abschlusspolitischer Gestaltungsspielraum wurde hier jedoch im Zusammenhang mit der Wahl der Ansammlungsmethode identifiziert. Es ist ratsam eine Ansammlungsmethode zu wählen, die die tatsächlichen Belastungen innerhalb einer Berichtsperiode widerspiegelt. Nur daraus ergibt sich ein entscheidungsnützlich Bild des Abschlusses. Aus diesem Grund hat sich die Ansammlungsmethode nach dem Umfang der vorzunehmenden Rekultivierungen zu richten.

Ein weiterer Sonderfall bei der Erfassung energiespezifischer Rückstellungen ergibt sich bei **Entsorgungsverpflichtungen von Produktionsabfällen während der Stromproduktion**.¹⁰¹¹ Es wurde das faktische Wahlrecht zwischen direkter Aufwandsfassung und Aktivierung unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Vorräten identifiziert. Präferiert für den Empfehlungskatalog wird die Aktivierung unter den Vorräten. Hieraus ergibt sich eine bilanztheoretische Konsistenz zum Einbezug der Rekultivierungs-, Wiederherstellungs- und Stilllegungsverpflichtungen in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen. Zur Bewertung der Vorräte sind alle Kosten einzubeziehen, „die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen.“¹⁰¹² Darunter können auch die Kosten für die Entsorgung während der Stromproduktion verbrauchter Vorräte subsumiert werden. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Anschaffung. Der Aufwand ergibt sich durch diese Methode im Rahmen des Vorräteeinsatzes bei der Stromproduktion. Insofern ergibt sich eine periodengerecht verteilte Aufwandsglättung, was die Entscheidungsnützlichkeits steigert.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Kapitel D.4.

¹⁰¹⁰ Vgl. Kapitel C.4.2.2.

¹⁰¹¹ Vgl. Kapitel C.4.2.2.

¹⁰¹² IAS 2.10.

Die eigentliche **Rückstellungsbewertung von Alt- und Neulasten** fußt auf einem Barwertkalkül, bei dem zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags regelmäßig die bestmögliche bzw. wahrscheinlichste Schätzung inklusive einer Berücksichtigung etwaiger zukünftiger Einflussgrößen herangezogen wird; dies eröffnet erhebliches bilanzpolitisches Potential.¹⁰¹³ Es ist ratsam, die Rückstellungsbewertung stärker zu objektivieren. Mit dem überarbeiteten *Exposure Draft* bringt das IASB nun ein neues Bewertungskonzept ein. Maßgeblich für die Erstbewertung soll dabei derjenige Betrag sein, der am Abschlussstichtag vernünftigerweise zum Ausgleich der vorhandenen Verpflichtung zu zahlen wäre.¹⁰¹⁴ Konkretisiert wird dieser Leitgedanke dadurch, dass zur Erstbewertung einer Schuld jeweils der niedrigste aus folgenden Werten zugrunde gelegt werden soll:¹⁰¹⁵

- Der zum Ausgleich der Verpflichtung nötige Barwert der Ressourcen. Die Ermittlung erfolgt dabei mittels eines Erwartungswertkonzeptes inklusive der Berücksichtigung zukünftiger Einflussgrößen;¹⁰¹⁶
- Der Betrag, den das bilanzierende Unternehmen zur Aufhebung der Verpflichtung zahlen würde;¹⁰¹⁷
- Der Betrag, den das bilanzierende Unternehmen einem Dritten zur Übernahme der Verpflichtung bezahlen würde.¹⁰¹⁸

Der vorgeschlagenen Konzentration auf den niedrigsten Wert liegt die Annahme eines **unmittelbar** gewinnmaximierenden bzw. aufwandminimierenden Unternehmens zu Grunde. Obwohl in der Kommentierung dazu teilweise angeführt wird, dass Unternehmen auch aufgrund **mittelbarer** Gründe (z.B. Prestige, Öffentlichkeitswirkung usw.) ihre Entscheidungen treffen und somit auch höhere Beträge akzeptieren können,¹⁰¹⁹ bleibt m.E. die unmittelbare Gewinnmaximierung die einzig nachvollziehbare und somit entscheidungsrelevante und glaubwürdige Annahme. Darüber hinaus würde ein Aufweichen des Kriteriums des niedrigsten Wertes mit der Möglichkeit zu mehr bilanzpolitischer Einflussnahme durch den Abschlusser-

¹⁰¹³ Vgl. Kapitel C.4.2.2.

¹⁰¹⁴ Vgl. ED/2010/1, Rz. 36A.

¹⁰¹⁵ Vgl. ED/2010/1, Rz. 36B.

¹⁰¹⁶ Vgl. ED/2010/1, Rz. 36B (a) i. V. m. Appendix B sowie Rz. B12f.

¹⁰¹⁷ Vgl. ED/2010/1, Rz. 36B (b).

¹⁰¹⁸ Vgl. ED/2010/1, Rz. 36B (c).

¹⁰¹⁹ Vgl. stellvertretend EFRAG (2010a), Tz. 20.

steller einhergehen. Für den Empfehlungskatalog werden deshalb die aktuellen Vorschläge des IASB übernommen.

Da energieerzeugungsspezifische Rückstellungssachverhalte in der Regel äußerst komplex sowie im hohen Maße unternehmensindividuell sind, wird eine Wertermittlung für die beiden zuletzt genannten Beträge oft scheitern. Die umfangreichen Rückbauverpflichtungen von Kraftwerken sowie die sich aus dem Betrieb eines Kernkraftwerks ergebenden Verpflichtungen sind nur schwer auf Dritte übertragbar. Als verpflichtungsübernehmender Dritter kommt, wenn überhaupt, der Staat in Frage, wodurch eine Übertragung des Risikos unwahrscheinlich scheint. Somit münden die in dieser Arbeit angesprochenen Sachverhalte nach den neuen Vorschlägen des *Exposure Drafts* in der **erwartungswertgestützten Barwertermittlung**.¹⁰²⁰ Das Ergebnis dieser Ermittlung spiegelt dabei die diskontierten und mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten möglichen Ressourcenabflüsse wider.¹⁰²¹

Ein nicht von der Hand zu weisender **Vorteil des Erwartungswertes** ist es, dass im Vergleich zum Prinzip der besten Schätzung sämtliche ermittelten Ergebnisse im Bewertungskalkül berücksichtigt werden. Dies bedeutet die Transformation der verschiedenen möglichen Ausprägungen in eine singuläre Größe. Darüber hinaus fasst der Erwartungswert die einzelnen Risiken zu einer einzigen Risikoposition zusammen. Die beste Schätzung dagegen berücksichtigt nur eine singuläre Ausprägung als Ergebnis und ist stark ermessenbehaftet. Ein Zusammenfassen verschiedener Risikoszenarien zu einem Ergebnis wird als weniger ermessenbehaftet beurteilt, da das bilanziell erfasste Ergebnis über die Eintrittswahrscheinlichkeiten geglättet wird. Insofern wird die Glaubwürdigkeit gesteigert. Weiterhin wird eine erwartungswertgestützte Erstbewertung insbesondere bei komplexen Sachverhalten mit vielen unterschiedlich verteilten Ausprägungen und Wahrscheinlichkeiten als die relevantere Information erachtet. Dieser Schluss muss insbesondere gezogen werden, da der kategorisierte Investor in seine Investitionsentscheidung erwartete Zahlungsmittelzuflüsse (d.h. einen Erwartungswert) einbezieht. Es wird empfohlen, auch Verpflichtungen mit geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten in der Bilanz anzusetzen. Eine Gefahr zu hoher Werte besteht nicht, weil aufgrund geringerer Eintrittswahrscheinlichkeiten auch wertmäßig geringere Rückstellungsbeträge resultieren. Die

¹⁰²⁰ Sofern sowohl der Betrag zur Aufhebung der Verpflichtung als auch zum Übertrag der Verpflichtung auf einen Dritten nicht bestimmt werden kann, muss die Barwertermittlung im Sinne des ED/2010/1 Rz. 36B (a) herangezogen werden. Vgl. ED/2010/1, Rz. 36C.

¹⁰²¹ Vgl. ED/2010/1, Appendix B1.

Erwartungswertkonzeption kann darüber hinaus auch als mit dem Rahmenkonzept vereinbar gesehen werden. Eine Schuld liegt insbesondere dann vor, wenn es zu einem erwarteten (*expected*) Ressourcenabfluss kommt.¹⁰²²

Nachteile von Erwartungswerten werden jedoch insbesondere dann deutlich, wenn mit geringer Wahrscheinlichkeit ein extremes Ereignis einhergeht, da dann die Ergebnisse aus dem Erwartungswert ein verzerrtes Bild wiedergeben und keine entscheidungsnützlichen Informationen resultieren.¹⁰²³ Obwohl die Erwartungswertkonzeption des aktuellen *Exposure Drafts* grundsätzlich befürwortet wird, ist deshalb die alleinige Konzentration auf dieses eine Modell abzulehnen. Es wird vorgeschlagen, die Erstbewertung, sofern keine objektiven Werte bereits vorliegen, in zwei Schritten vorzunehmen. Sofern die Ermittlung der einzelnen Ausprägungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten bereits ein singuläres Ereignis als „höchstwahrscheinlich“ klassifizieren, ist es ratsam, die beste Schätzung als singuläre Ausprägung anzuwenden. Neben einer höheren Entscheidungsnützlichkeit hat dieses Vorgehen auch eine Komplexitätsreduktion in der Bilanzierung zur Folge. Zur Quantifizierung des vorgeschlagenen Begriffs „höchstwahrscheinlich“ ist es m.E. sinnvoll, sich an der US-amerikanischen Rechnungslegung zu orientieren. Im Gegensatz zu den IFRS sind dort weit höhere Eintrittswahrscheinlichkeiten für den Rückstellungsansatz vorgesehen. Nach SFAS 5 kommt es zur Passivierung nur, wenn eine Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von mindestens 80 % vorliegt;¹⁰²⁴ empirische Untersuchungen über die Bilanzierungspraxis US-amerikanischer Unternehmen haben Mindesteintrittswahrscheinlichkeiten von 70 % und mehr festgestellt.¹⁰²⁵ Es wird vorgeschlagen, diese bereits in der US-amerikanischen Bilanzierungspraxis herausgebildete Quantifizierung (70 %) an dieser Stelle zu übernehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Bewertung des Erfüllungsbetrages fußen somit auf einem **zweistufigen System**. Sofern ein singuläres Ereignis bereits mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von mindestens 70 % verbunden ist, kommt das Prinzip

¹⁰²² Vgl. F.4.4 (b).

¹⁰²³ Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel: Ein Unternehmen rechnet mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 90% mit einem Ressourcenabfluss von 100 und mit 10% mit einem Ressourcenabfluss von 1.000.000. Der sich daraus ergebende Erwartungswert von 100.090 ergibt ein verzerrtes und unbrauchbares Ergebnis. Beispiel im Wesentlichen entnommen aus: EFRAG (2010a), Tz. 25f.

¹⁰²⁴ Vgl. Kaiser (2008), S. 69; Böcking (1998), S. 39.

¹⁰²⁵ Vgl. Kaiser (2008), S. 69 (m. w. N.); Harrison/Tomassini (1989), S. 646.

der besten Schätzung zum Tragen. In allen anderen Fällen ist auf die Erwartungswertmethode zurückzugreifen.

Die eben dargelegten Erläuterungen sollen nicht über die immer noch bestehenden weitreichenden Ermessensspielräume seitens des Abschlusserstellers hinwegtäuschen. Die getroffenen Annahmen, die einzelnen Ausprägungen und die verbundenen Eintrittswahrscheinlichkeiten sollten deshalb dem Abschlussleser im Anhang nachvollziehbar in betragsmäßigen Angaben dargelegt werden. Dies kann z.B. durch das Darlegen von verschiedenen Szenarien erfolgen. Nur so wird den Adressaten die Chance gegeben, das Ermessen der Bilanzierenden nachvollziehen zu können.

Die **Barwertermittlung** bei langfristigen Rückstellungen bedingt eine **Diskontierung** über die Laufzeit. Analog der bereits bestehenden Regelungen ist für den Diskontierungszinssatz auch im Rahmen des aktuellen *Exposure Draft* ein aktueller Marktzins erweitert um eine verpflichtungsspezifische Risikoadjustierung zu ermitteln.¹⁰²⁶ Dies ist ermessenbehaftet und führt zu abschlusspolitischer Einflussmöglichkeit.¹⁰²⁷ Um dieses abschlusspolitische Instrument zu beseitigen, wäre es denkbar, dass auch für die IFRS anwendenden Unternehmen zentrale Diskontierungszinssätze, analog zu den für die nationale Rechnungslegung emittierten, herausgegeben werden. Ein derartiges Vorgehen wird jedoch abgelehnt, da dies insbesondere die unternehmens- und sachverhaltsindividuelle nötige Risikoadjustierung faktisch abschafft. Diese ist aber nötig, um relevante Informationen zu generieren. Insofern sollte die Regelung in ihrer jetzigen Form beibehalten werden. Gleichwohl muss auch in diesem Punkt für den Abschlussleser Transparenz vorherrschen. Deshalb sollten die aktuell festgestellten Anhangangaben zu den Diskontierungszinssätzen derart erweitert werden, dass auch die Quelle bzw. Höhe der Basiszinssätze und die Höhe sowie die Annahmen für die Risikoadjustierung differenziert für die jeweiligen Rückstellungsklassen im Anhang angegeben werden. In den Abschlüssen der fünf ausgewerteten Unternehmen sind derartige Angaben nicht enthalten.¹⁰²⁸ Eine weitere Angabe, die die Beziehung zwischen Erfüllungsbeträgen und Diskontierung gut darstellt, ist eine betragsmäßige Zusammenstellung des zukünftigen Verlaufs der

¹⁰²⁶ Vgl. ED/2010/1, Rz. B14.

¹⁰²⁷ Vgl. Kapitel C.4.2.2.

¹⁰²⁸ Vgl. Kapitel D.4.

Rückstellungen. Eine ähnliche Angabe befindet sich bereits jetzt in den untersuchten Abschlüssen von Vattenfall.¹⁰²⁹

Neben der Risikoadjustierung im Diskontierungszinssatz wird im *Exposure Draft* weiterhin die Notwendigkeit eines **pauschalen Risikozuschlages** auf die erwarteten Ressourcenabflüsse gesehen, um eine Unterbewertung der zu Rückstellungen führenden Verpflichtungen zu vermeiden.¹⁰³⁰ Dieses Vorgehen wird als nicht notwendig erachtet.¹⁰³¹ Bei der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes werden bereits sachverhaltsindividuelle Risiken mitberücksichtigt. Neben der Unklarheit, ob ein derartiger pauschaler Risikozuschlag objektiv und ermessensfrei überhaupt zu ermitteln ist, birgt dies auch die Gefahr, weniger entscheidungsnützlichere, aber dafür vorsichtigere Informationen zu publizieren. Vorsicht und Gläubigerschutz steht jedoch nicht im Zentrum dieses Empfehlungskataloges.

4.1.3. Folge- und Abgangsbewertung

Sofern die im Rahmen der Erstbewertung festgesetzten Parameter für energieerzeugungsspezifische Rückstellungen nicht verändert werden müssen, wird für den Empfehlungskatalog die bisherige Bilanzierung des **planmäßigen Rückstellungsverlaufs** als sachgerecht erachtet. Die Rückstellungen sind demnach aufzuzinsen und bestimmungsgemäß zu verbrauchen. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen zum Ansatz¹⁰³² kommt der erneuten Wahrscheinlichkeitsbestimmung nicht mehr die Bedeutung zu, über den Ansatz an sich entscheiden zu können.

Schwieriger wird es, wenn sich im Zeitablauf **Abweichungen von den bisherigen Annahmen und Schätzungen** ergeben, weil dann die ermessenbehafteten Schätzungen der zukünftigen Ereignisse wieder neu überdacht werden müssen. Auch gemäß dem *Exposure Draft* müssen zu jedem Bilanzstichtag die einzelnen Parameter überprüft und gegebenenfalls angepasst werden,¹⁰³³ was in einer umfangreichen Neubewertung münden kann.¹⁰³⁴ Dies ist auch aus dem Blickwinkel der Entscheidungsnützlichkeit erforderlich. Informationen sind nur dann entscheidungsnützlich,

¹⁰²⁹ Vgl. Kapitel D.4.1.

¹⁰³⁰ Vgl. ED/2010/1, Rz. B15ff.

¹⁰³¹ So auch EFRAG (2010a), Tz. 35-37.

¹⁰³² Vgl. Kapitel E.4.1.1.

¹⁰³³ Vgl. ED/2010/1, Rz. B18f.

¹⁰³⁴ Vgl. Fischer (2010), S. 54.

wenn sie aktuell sind und an geänderte Erkenntnisse und Rahmenbedingungen angepasst werden. Auch hier ist das Ermessen des Abschlusserstellers nicht auszuschalten, da nur er unternehmens- und sachverhaltsindividuell veränderte Rahmenbedingungen beurteilen kann. Es wird empfohlen, die neue Beurteilung sowie die Gründe für Bewertungsänderungen im Anhang für den Abschlussleser nachvollziehbar darzustellen. Dies betrifft zum einen Änderungen bei den zukünftigen geschätzten Ressourcenabflüssen sowie der damit verbundenen Eintrittswahrscheinlichkeiten und zum anderen auch Änderungen des Diskontsatzes. Die Analyse der ausgewählten Unternehmen hat ergeben, dass diese Informationen nicht oder nur unzureichend enthalten sind.¹⁰³⁵

4.2. Ergebniszusammenfassung des Empfehlungskataloges zur Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen

Die folgende abschließende Abbildung gibt einen Überblick über die Vorschläge des ausgearbeiteten Empfehlungskatalogs. Dieser stellt einen Vorschlag dar, die Rückstellungsbilanzierung weniger anfällig für Abschlusspolitik und entscheidungsnützlicher zu machen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bilanzierung sowie der zurzeit diskutierten möglichen Änderungen kann dieser auch als Vorschlag für die Reformierung von IAS 37 gesehen werden.

¹⁰³⁵ Vgl. Kapitel D.4.

F. Ergebniszusammenfassung und Ausblick

1. Ergebniszusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigte sich basierend auf dem **Eigner-Manager-Konflikt** mit den Problemen bezüglich der Entscheidungsnützlichkeit der externen Rechnungslegung, die sich aus abschlusspolitischen Gestaltungspotentialen ergeben. Die Problemstellung wurde dabei insbesondere auf zwei Bereiche konzentriert.

Zum einen wurde die internationale Rechnungslegung IFRS beleuchtet. Ziel der IFRS ist es, entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen. Die Eignung der IFRS zur Erreichung dieses Ziels muss jedoch teilweise angezweifelt werden. Die IFRS sind prinzipienbasiert und eröffnen bei der Abbildung der komplexen Unternehmensrealität Ermessensspielräume. Darüber hinaus liegen auch Wahlrechte und noch nicht abschließend geregelte Sachverhalte vor. Die sich in diesen Bereichen auftuenden Gestaltungspotentiale lassen sich für Abschlusspolitik nutzen.

Zum anderen erfolgte eine Konzentration auf **energieerzeugungsspezifische Bilanzierungssachverhalte**, da vor dem Hintergrund des Eigner-Manager-Konflikts die Energiewirtschaft besonders betrachtenswert ist. Während in der Vergangenheit die Energieversorgung nahezu ausschließlich in staatlicher Hand war, treten in dieser Branche private Investoren erst seit den Liberalisierungs- und Privatisierungswellen gegen Ende der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf. Die Notwendigkeit einer für den Kapitalmarkt entscheidungsnützlichen Rechnungslegung ist noch relativ neu. Untersucht wurden in diesem Zusammenhang folgende praxisrelevante und abschlusspolitisch anfällige Themenschwerpunkte:

- Bilanzierung von Emissionsrechten
- Bilanzierung in der Rohstoffförderung (*Extractive Activities*)
- Bilanzierung von energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen

In dieser Arbeit wurde der **Forschungsfrage** nachgegangen, inwiefern abschlusspolitische Einflussmöglichkeiten innerhalb der IFRS die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen bei den energieerzeugungsspezifischen Bilanzierungssachverhalten einschränken. Es war zudem Ziel, aus den Erkenntnissen einen Empfehlungskatalog für eine entscheidungsnützlichere Bilanzierung abzuleiten. Der hierfür

gewählte Gang der Untersuchungen sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse werden im Folgenden skizzierend zusammengefasst.

In **Kapitel B** wurde zunächst unter Rückgriff auf die Definition des Kapitalmarkts und der Kapitalmarktteilnehmer der Adressatenkreis für diese Arbeit festgelegt. Es handelt sich dabei um einen durchschnittlichen, einschlägig fachkundigen und rationalen Eigenkapitalgeber, der nutzenmaximierend Investitionsentscheidungen trifft. Außerdem wurde mittels der Prinzipal-Agenten-Theorie gezeigt, dass die externe Rechnungslegung für den typisierten Adressaten als eine Quelle entscheidungsnützlicher Informationen dient, sofern sie relevante und glaubwürdige Informationen bereithält. Als Zwischenfazit konnte festgehalten werden, dass die internationale Rechnungslegung IFRS von ihrer Grundkonzeption und ihrer Zielsetzung als entscheidungsnützliche externe Rechnungslegung geeignet ist. Da jedoch die IFRS-Abschlüsse durch den Agenten selbst aufgestellt werden, erwächst aufgrund der zwischen Prinzipal und Agent ungleich verteilten Informationen die Gefahr zur bewussten Beeinflussung der enthaltenen Abschlussdaten im Sinne des Agenten mittels Abschlusspolitik.

Nach einer Strukturierung abschlusspolitischer Ziele wurden im Weiteren die Instrumente sachverhaltsabbildender Abschlusspolitik dargestellt.¹⁰³⁷ Die zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente ergeben sich aus formeller und materieller Sachverhaltsabbildung, welche die Entscheidungsnützlichkeit einschränken. Als Grundlage für den nachfolgenden Verlauf der Arbeit schloss Kapitel B mit der Entwicklung einer Beurteilungssystematik abschlusspolitischer Instrumente. Basierend auf den Kriterien

- Wirkung auf zentrale Abschlussgrößen,
- Erkennbarkeit,
- Bindung,
- Aufschiebbarkeit und
- Teilbarkeit

¹⁰³⁷ Sachverhaltsgestaltende Abschlusspolitik wurde für diese Arbeit ausgeschlossen, da die konkrete Ausgestaltung von Rechnungslegungsnormen eines expliziten Untersuchungsgegenstandes Gegenstand dieser Arbeit war. Es wurden die abschlusspolitischen Möglichkeiten zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung untersucht, d.h. nachdem eine Sachverhaltsgestaltung nicht mehr möglich ist.

kann mit dieser Systematik eine Aussage über den Grad der Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit durch ein abschlusspolitisches Instrument getroffen werden.

Kapitel C identifizierte die genannten energiespezifischen Bilanzierungssachverhalte der Wertschöpfungsstufe Erzeugung. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ergab sich die Auswahl der untersuchten Sachverhalte aus deren hoher Praxisrelevanz sowie aus dem hohen Potential sachverhaltsabbildender Abschlusspolitik.

Die Würdigung dieser Sachverhalte erfolgte zunächst durch das Herausarbeiten der einzelnen abschlusspolitischen Instrumente in Ausweis und Ansatz sowie in der Erst-, Folge- und Abgangsbewertung. Dabei wurden auf allen Stufen umfangreiche bilanzpolitische Instrumente identifiziert. Die Anwendung der Untersuchungssystematik förderte folgende Ergebnisse zu Tage:

- Bei der **Bilanzierung von Emissionsrechten** wurden insgesamt sechs die Entscheidungsnützlichkeit unterschiedlich einschränkende abschlusspolitische Instrumente identifiziert.
- Bei der **Bilanzierung in der Rohstoffförderung** wurden in der Erkundungsphase keine wesentlichen abschlusspolitischen Instrumente identifiziert. Dagegen liegen auf Höhe der Erforschungs- und Bewertungsphase zehn und bei der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase zwölf die Entscheidungsnützlichkeit unterschiedlich einschränkende abschlusspolitische Instrumente vor.
- Bei der **Bilanzierung energieerzeugungsspezifischer Rückstellungen** wurden zehn die Entscheidungsnützlichkeit unterschiedlich einschränkende abschlusspolitische Instrumente identifiziert.

In **Kapitel D** wurden die zuvor literaturgestützt erarbeiteten Ergebnisse mit der aktuellen Bilanzpraxis überprüft. Dazu wurden exemplarisch die Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre 2009 bis 2011 der fünf größten in Deutschland vertretenen Energieversorgungsunternehmen ausgewertet. Untersuchungsziel war hier zum einen zu eruieren, wie die energieerzeugungsspezifischen Sachverhalte bilanziell abgebildet und die abschlusspolitischen Instrumente ausgeübt wurden. Zum anderen wurde auch die Entscheidungsnützlichkeit der publizierten Abschlüsse beurteilt. Die Analyse und der Vergleich der Abschlüsse führten zu dem Schluss, dass bei keinem Unternehmen in allen drei untersuchten Bilanzierungssachverhalten eine entschei-

dungsnützliche Berichterstattung vorliegt. Die Ergebnisse stehen weitestgehend im Einklang mit den bereits gemäß der Untersuchungssystematik der Rechnungslegungsvorschriften identifizierten Einschränkungen der Entscheidungsnützlichkeit.

Bei den **Emissionsrechten** geben zwar die Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einen guten Einblick, es mangelt jedoch vor allem an betragsmäßigen Angaben. Darüber hinaus werden die einzelnen Wahlrechte zwischen den Unternehmen unterschiedlich ausgeübt.

In der **Rohstoffförderung** werden auf Höhe der Erforschungs- und Bewertungsphase abschlusspolitische Instrumente ähnlich ausgeübt. Insbesondere sind jedoch die unklare Trennung im Bilanzausweis sowie eine fehlende Trennschärfe zu den anderen Phasen zu bemängeln. Diese ist besonders wichtig, da entlang der einzelnen Prozessphasen die mit der Rohstoffförderung verbundenen Unsicherheiten immer geringer werden und sich hieraus eine wesentliche Information über zukünftige Risiken generieren lässt. In der Entwicklungs- und Ausbeutungsphase müssen vor allem die Nichterkennbarkeit wesentlicher bilanzpolitischer Instrumente, unscharfe Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie fehlende Betragsangaben festgehalten werden.

Bei den **energieerzeugungsspezifischen Rückstellungen** ist hauptsächlich die schwere Nachvollziehbarkeit von wesentlichen Ansatz- und Bewertungsermessensspielräumen zu erwähnen. Dies spiegelt sich in für die Entscheidungsnützlichkeit nur unzulänglichen Anhangangaben wider.

Basierend auf den Ergebnissen aus den vorangegangenen Untersuchungen wurden in **Kapitel E** Kataloge für eine entscheidungsnützlichere Bilanzierung der einzelnen Sachverhalte entwickelt, die folgende wesentliche Empfehlungen enthalten.

Emissionsrechte sollten hinsichtlich ihres Verwendungszwecks getrennt und innerhalb der Vorräte oder sonstiger kurzfristiger immaterieller Vermögenswerte ausgewiesen werden. Für die Erstbewertung wurde empfohlen, die unter den Vorräten erfassten Emissionsrechte zu Anschaffungskosten bei entgeltlich erworbenen und bei unentgeltlich erworbenen nach der Erinnerungswertmethode zu erfassen. Für die Folgebewertung wurde aufgrund der Konsistenz zu den übrigen Vorräten, die Vorratsbewertung vorgeschlagen. Die als immaterielle Vermögenswerte erfassten Emissionsrechte sollten nach dem Neubewertungsmodell sowie unter Anwendung des *Government Grant Approachs* bewertet werden. Für die Bewertung der als **Rück-**

stellung zu erfassenden Abgabeverpflichtung wurde die Nettomethode als ratsam erachtet. Darüber hinaus wurde es als sinnvoll beurteilt, die Anhangangaben um eine Darstellung der betragsmäßigen Beeinflussung der einzelnen Abschlusspositionen zu erweitern.

Die Bilanzierung der **Rohstoffförderung** macht zunächst ein alle Prozessphasen abdeckendes Regelwerk erforderlich. In der Erkundungsphase sollten die anfallenden Kosten im Wesentlichen Aufwand darstellen. Für die Erforschungs- und Bewertungsphase wurden ein Ausweis unter den langfristigen immateriellen Vermögenswerten und eine Bewertung nach der *Successful-Efforts*-Methode sowie nach fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als entscheidungsnützlich beurteilt. Die aktivierten Vermögenswerte sollten ab Nutzungsbeginn planmäßig abgeschrieben werden sowie jährlich einem Werthaltigkeitstest nach den Grundsätzen des IAS 36 unterzogen werden. Für die in der Entwicklungsphase aktivierten Sachanlagen wurde die Anwendung des Modells fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger sowie gegebenenfalls außerplanmäßiger Abschreibungen nach IAS 36 und für die in der Ausbeutungsphase gewonnenen Rohstoffe das Herstellungskostenmodell unter Berücksichtigung der Vorratsbewertung nach IAS 2 vorgeschlagen. Darüber hinaus mündeten die Empfehlungen in erweiterte Anhangangaben. Dies umfasste insbesondere erläuternde sowie betragsmäßig konkretisierende Angaben zur Abgrenzung der Prozessphasen sowie der getroffenen Einschätzungen zur Werthaltigkeit der aktivierten Vermögenswerte.

Für **energieerzeugungsspezifische Rückstellungen** wurden folgende Ansatzkriterien als entscheidungsnützlich aufgezeigt:

- Außenverpflichtungsprinzip im Zusammenhang mit einem starken Unentziehbarkeitstheorem,
- Vergangenheitsprinzip,
- Vermögenslastprinzip,
- Prinzip der verlässlichen Schätzung.

Für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme wurde eine Verlagerung auf die Erstbewertung präferiert. Diesbezüglich wurde ein zweistufiges Bewertungssystem erarbeitet. Sofern ein Ressourcenabfluss mit einer Mindesteintrittswahrscheinlichkeit von 70 % verbunden ist, sollte die wahrscheinlichste Schätzung angesetzt sowie bei allen übrigen Rückstellungen ein Erwartungswert gebildet wer-



den. Für die Barwertermittlung wurde ein risikofreier Zins unter Berücksichtigung individueller Risikozuschläge vorgeschlagen. Sämtliche Rückstellungen sollten grundsätzlich aufwandswirksam erfasst werden. Als Ausnahmen dazu wurden Re- kultivierungs-, Stilllegungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen an Sachanla- gen, welche in die entsprechenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten einbezo- gen werden sollten sowie Re- kultivierungsverpflichtungen an Grundstücken, die aufwandswirksam angesammelt werden sollten, identifiziert. Darüber hinaus wurde es als sinnvoll erachtet, Entsorgungsverpflichtungen in der Stromproduktion unter Anschaffungs- oder Herstellungskosten der korrespondierenden Vorräte zu erfassen. In der Folgebewertung sollten Rückstellungen planmäßig aufgezin- st, verbraucht bzw. aufgelöst oder gegebenenfalls grundsätzlich Neubewertet werden, sofern hierzu Anlass besteht. Aufgrund der starken ermessenbehafteten Natur von Rückstellungen wurden diverse erweiternde Anhangangaben als sinnvoll erachtet, die Ermessens- entscheidungen entscheidungsnützlicher nachvollziehen lassen.

Die hier enthaltenen Ratschläge verstehen sich dabei als **Diskussionsgrundlage** für neu zu entwickelnde Standards oder Interpretationen.

2. Ausblick

Die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse bieten umfangreiche Anknüpfungspunkte für weitere Forschungstätigkeiten.

Einerseits wird voraussichtlich der **Anwendungsbereich der IFRS in der Energiewirtschaft** weiter ausgeweitet werden. Im Zuge der Energiewende und der damit verbundenen nötigen Investitionen scheint es wahrscheinlich, dass sich auch ursprünglich rein kommunale Unternehmen dem Kapitalmarkt öffnen werden. Bereits heute erstellt und veröffentlicht z.B. die Stadtwerke Hannover AG einen Konzernabschluss nach IFRS und emittiert frei handelbare Genussscheine zur Finanzierung ihrer Investitionsvorhaben.¹⁰³⁸ Insofern werden die IFRS und die Notwendigkeit einer für Investoren entscheidungsnützlichen Rechnungslegung in der Energiewirtschaft weiter an Bedeutung gewinnen.

Andererseits befinden sich aktuell sowohl IFRS 6, welcher die Rohstoffförderung zum Thema hat, als auch IAS 37, welcher sich mit der Rückstellungsbilanzierung beschäftigt, in Überarbeitung. Hierzu wurden in jüngster Vergangenheit bereits ein Diskussionspapier bzw. ein *Exposure Draft* veröffentlicht, die in zwei **neunen Standards** münden sollen. Ebenso hat das IASB nach dem Rückzug von IFRIC 3 auch die Bilanzierung von Emissionsrechten wieder als **Forschungsprojekt** angesetzt.¹⁰³⁹ Es scheint deshalb unabdingbar im Sinne einer entscheidungsnützlichen Bilanzierung, die Diskussion zu diesen Themen fortzuführen.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die **Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts des IASB** zu legen sein. Am 18. Juli 2013 wurde ein Diskussionspapier über weitere Änderungen im *Conceptual Framework* veröffentlicht.¹⁰⁴⁰ Dieses beschäftigt sich unter anderem auch mit der Definition, dem Ansatz und der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden. Nach den Vorstellungen des IASB soll in Zukunft der Fokus der Ansatzkriterien für Vermögenswerte und Schulden nicht mehr direkt von wahrscheinlichen zukünftigen ökonomischen Nutzenzu- und abflüssen abhängen.¹⁰⁴¹ Ins Zentrum sollen ökonomische Ressourcen rücken, die Rechte oder andere Wertquellen darstellen und dazu geeignet sind, ökonomischen

¹⁰³⁸ Vgl. Stadtwerke Hannover AG (2013), Wertpapiere.

¹⁰³⁹ Vgl. IASB (2012), Emissions Trading Schemes (Research Project).

¹⁰⁴⁰ Vgl. IASB (2013), DP/2013/1.

¹⁰⁴¹ Vgl. DP/2013/1, S. 7f.

Nutzen zu- oder abfließen zu lassen.¹⁰⁴² Dies bedeutet einen umfangreicheren Bilanzansatz als bisher. Darüber hinaus ist angedacht, die Bewertung von Vermögenswerten stärker an den zukünftig generierbaren *cash flows* und die Bewertung von Schulden am erwarteten Erfüllungsbetrag zu orientieren.¹⁰⁴³ Vor diesem Hintergrund wird zu prüfen sein, ob die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen entscheidungsnützlich sind. Dies kann unter anderem anhand empirischer Studien zur Wertrelevanz erfolgen.

¹⁰⁴² Vgl. DP/2013/1, S. 7.

¹⁰⁴³ Vgl. DP/2013/1, S. 11.



Literaturverzeichnis

A

Abarbanell, Jeffery S./Bushee, Brain J. (1997), Fundamental Analysis, Future Earnings and Stock Prices, in: Journal of Accounting Research 1997, S. 1-24.

Achleitner, Ann-Kristin (1995), Die Normierung der Rechnungslegung: Eine vergleichende Untersuchung unterschiedlicher institutioneller Ausgestaltungen des nationalen und internationalen Standardsetzungsprozesses, Zürich, 1995.

Adamek, Carmen (2006), Jahresabschlussinformation und Kapitalmarktanomalien - Eine empirische Analyse börsennotierter Unternehmen in Deutschland im Rahmen der Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards, Aachen, 2006.

Akerlof, George A. (1970), The Market for 'Lemons': Quality, Uncertainty and the Market Mechanism, in: Quarterly Journal of Economics 1970, S. 488-500.

Aschfalk-Evertz, Agnes (2011), Internationale Rechnungslegung, Konstanz, München, 2011.

Assmann, Heinz Dieter (1989), Konzeptionelle Grundlagen des Anlegerschutzes, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1989, S. 49-63.

B

Baetge, Jörg (1970), Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, Düsseldorf, 1970.

Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2004), Bilanzanalyse, 2. Auflage, Düsseldorf

Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2009), Bilanzen, 10. Auflage, Düsseldorf

Baetge, Jörg/Thiele, Stefan/Matena, Sonja (2004), Mittelbare Sicherung der Prüfungsqualität durch Enforcement geprüfter Jahres- und Konzernabschlüsse – Überlegungen aus ökonomischer Sicht, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2004, S. 201-218.

Baetge, Jörg/Zülch, Henning/Matena, Sonja (2002), Fair Value-Accounting - Ein Paradigmenwechsel auch in der kontinentaleuropäischen Rechnungslegung? (Teil A), in: Steuern und Bilanzen 2002, S. 365-372.

Ballwieser, Wolfgang (1982): Zur Begründbarkeit informationsorientierter Jahresabschlussverbesserungen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1982, S. 772-793.

Ballwieser, Wolfgang (1985), Ergebnisse der Informationsökonomie zur Informationsfunktion der Rechnungslegung, in: Stöppler, Stefan (Hrsg.), Information und Produktion – Beiträge zur Unternehmenstheorie und Unternehmensplanung, Stuttgart, 1985, S. 21-40.

Ballwieser, Wolfgang (1987), Kapitalmarkt, Managerinteressen und Rolle des Wirtschaftsprüfers, in: Schneider, Dieter (Hrsg.), Kapitalmarkt und Finanzierung, Berlin, 1987, S. 351-362.

Ballwieser, Wolfgang (1988), Unternehmensbewertung bei unsicherer Geldentwertung, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1988, S. 798-812.

Ballwieser, Wolfgang (1997), Chancen und Gefahren einer Übernahme amerikanischer Rechnungslegung, in: Budde, Wolfgang D. (Hrsg.), Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Festschrift für Heinrich Beisse, Düsseldorf, S. 25-43.

Ballwieser, Wolfgang (2001), Anforderungen des Kapitalmarkts an Bilanzansatz- und Bilanzbewertungsregeln, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2001, S. 160-164.

Ballwieser, Wolfgang (2002), Informations GoB – auch im Lichte von IAS und US-GAAP, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2002, S. 115-121.



Ballwieser, Wolfgang (2011), Unternehmensbewertung: Prozeß, Methoden und Probleme, Stuttgart, 2011.

Bamberg, Günter/Coenenberg, Adolf G./Krapp, Michael (2008), Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 14. Auflage, München 2008.

Bauer, Jörg (1981), Grundlagen einer handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspolitik der Unternehmung, Wiesbaden, 1981.

Baus, Josef (1999), Bilanzpolitik – Internationale Standards, Berlin, 1999.

Bartels, Peter (1992), Umweltrisiken und Jahresabschluß, Frankfurt am Main, Berlin, New York, 1992.

Bartels, Peter (1992a), Bilanzielle Berücksichtigung von Altlastenfällen, in: Die Wirtschaftsprüfung 1992, S. 74-83.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2008), Energie Info - International Financial Reporting Standards (IFRS) in der Energiewirtschaft, Berlin, 2008.

Behr, Giorgio/Caliz, Stefan (2001), Schwächen der herkömmlichen Bewertungsmethoden und notwendige Anpassungen, in: Der Schweizer Treuhänder 2001, S. 1139-1146.

Beermann, Klaus/Fülling, Friedhelm/Sperl, Andreas (1976), Zusatzinformationen zum Jahresabschluß, in: Baetge, Jörg/Moxter, Adolf/Schneider, Dieter (Hrsg.), Bilanzfragen – Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Leffson, Düsseldorf, 1976, S. 191-203.

Bieg, Hartmut/Hossfeld, Christopher/Kußmaul, Heinz/Waschbusch, Gerd (2006), Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen nach IAS 37, in: Der Steuerberater 2006, S. 253-259.

Bieg, Hartmut/Hossfeld, Christopher/Kußmaul, Heinz/Waschbusch, Gerd (2006a), Bilanzierung und Bewertung von Vorräten nach IAS 2, in: Der Steuerberater 2006, S. 421-425.

Biermann, Harald/Dukes, Roland/Dyckman, Thomas (1974), Financial Accounting in the Petroleum Industry, in: Journal of Accounting, 1974, S. 58-64.

BMU (2009), Nationale Trendtabelle für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/document/downloadImage.do?ident=17589>, Stand: 27.06.2012.

BMU (2011), Kyoto-Protokoll August 2011, http://www.bmu.de/klimaschutz/internationale_klimapolitik/kyoto_protokoll/doc/20226.php, 2011, Stand: 27.06.2012.

BMU (2013), Kyoto-Protokoll, <http://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/internationale-klimapolitik/kyoto-protokoll/>, Stand 08.08.2013.

Böcking, Hans Joachim (1998), Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom „financial accounting“ zum „business reporting“, in: ZfbF-Sonderheft 40 1998, S. 17-53.

Böcking, Hans-Joachim (2001), IAS zwingend für Konzern- und Einzelabschluss?, in: Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 1433-1440.

Böcking, Hans Joachim/Wesner, Peter (2004), Value Reporting und Corporate Governance - Anreizkompatible Vergütung, Performancemessung und Unternehmensüberwachung: Wirtschaftsprüfung und Zeitgeist, in: WPg-Sonderheft 2004, S. 98-107.

Bosse, Thorsten (2011), Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS auf das Bilanzrating – Mit Implikationen für die BilMoG Umstellung, Göttingen, 2011.

Bracklo, Marcus/Bilstein, Axel (2002), Value Reporting, Kapitalmarkt und Unternehmensbewertung, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Vom Financial Accounting zum Business Reporting - Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, Stuttgart 2002, S. 219-233.

Breid, Volker (1995): Aussagefähigkeit agencytheoretischer Ansätze im Hinblick auf die Verhaltenssteuerung von Entscheidungsträgern, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1995, S. 821-854.

Brinkmann, Jürgen (2007), Die Informationsfunktion der Rechnungslegung nach IFRS – Anspruch und Wirklichkeit Teil I: Anforderungen an informationsvermittelnde Rechenwerke, in: Zeitschrift für Corporate Governance 2007, S. 228-232.

Brösel, Gerrit (2012), Bilanzanalyse: Unternehmensbeurteilung auf der Basis von HGB- und IFRS-Abschlüssen, 14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Freiburg, 2012.

Brunekreeft, Gert (2003), Regulation and Competition Policy in the Electricity Market, Baden–Baden, 2003.

Buchholz, Rainer (2004), Gebäudebilanzierung nach IFRS – Rechtsformspezifische Anwendungsprobleme von IAS 16 und IAS 36, in: Steuern und Bilanzen 2004, S. 289-294.

Büschgen, Hans Egon (1972), Der Kapitalmarkt, in: Das Wirtschaftsstudium 1972, S. 507-513.

Busse von Colbe, Walter (1993), Die Entwicklung des Jahresabschlusses als Informationsinstrument, in: Wagner, Franz (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Bilanzrechts: Entwicklungslinien und Perspektiven, Frankfurt am Main, 1993, S. 11-29.

Busse von Colbe, Walter/ Perlitz, Manfred (1980), Unternehmenspolitik, in: Albers, Walter (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band 8, Stuttgart, 1980, S. 145-154.

Busse von Colbe, Walter/Seeberg, Thomas (1997), Vereinbarkeit internationaler Konzernrechnungslegung mit Handelsrechtlichen Grundsätzen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1997, Sonderheft 39.

C

Cerbe, Günter (2008), Grundlagen der Gastechnik Gasbeschaffung – Gasverteilung – Gasverwendung, München, Wien, 7., vollständig neu bearbeitete Auflage, 2008.

Coenenberg, Adolf/Fischer, Thomas M./Guenther, Thomas (2009), Kostenrechnung und Kostenanalyse, Stuttgart, 7. Auflage, 2009.

Coenenberg, Adolf/Haller, Axel/Schultze, Wolfgang (2012), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Stuttgart, 22. Auflage, 2012.

Coenenberg, Adolf/Meyer, Martin (2003), Kapitalflussrechnung als Objekt der Bilanzpolitik, in: Wollmert, Peter/Schönbrunn, Norbert/Jung, Udo/Siebert, Hilmar/Henker, Michael (Hrsg.), Wirtschaftsprüfung und Unternehmenüberwachung – Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Lück, Düsseldorf, 2003, S. 335-383.

Coenenberg, Adolf/Schmidt, F./Werhand, M. (1983): Bilanzpolitische Entscheidungen und Entscheidungswirkungen in manager- und eigentümerkontrollierten Unternehmen, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1983, S. 321-343.

Coenenberg, Marc (2000), Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Auswirkung auf die Analyse der Vermögens- und Finanzlage von Kapitalgesellschaften, Frankfurt am Main, 2000.

Cyert, Richard/ March, James (1992), A Behavioral Theory of the Firm, 2. Auflage, New Jersey, 1992.

D

Dangel, Peter/Hofstetter, Ulrich/Otto, Patrick (2001), Analyse von Jahresabschlüssen nach US-GAAP und IAS, Stuttgart, 2001.

DEHSt (2012), Emissionshandel: Deutschland meldet vorläufige Zuteilungsmengen für die 3. Handelsperiode,
http://www.dehst.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012-18_vorlaeufige-Zuteilungsmengen.html, Stand 09.08.2013.

DEHSt (2013), Zuteilung 2013 bis 2020,
http://www.dehst.de/DE/Teilnehmer/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2013-2020/zuteilung-2013-2020_node.html, Stand 09.08.2013.

Demski, Joel S. (1980), Information Analysis, 2. Auflage, Reading et alii, 1980.

Depken, Christian (1999), Neue Entwicklungen bei der bilanziellen Behandlung von schadstoffbelasteten Vermögensgegenständen, Frankfurt am Main, Berlin, New York, 1999.

Dohrn, Matthias (2004), Entscheidungsrelevanz des Fair Value – Accounting am Beispiel von IAS 39 und IAS 40, Lohmar-Köln, 2004.

Drasdo, Peter; Drillisch, Jens; et alii (1998), Konzentration und Wettbewerb in der deutschen Energiewirtschaft, München 1998, Schriften des energiewirtschaftlichen Instituts (Köln), Köln, Band 52, 1998.

Drukarczyk, Jochen/ Schüler, Andreas (2009), Unternehmensbewertung, München, 2009.

Duden (2011), Politik, die, <http://www.duden.de/rechtschreibung/Politik#Bedeutung1>, Stand: 24. November 2011.

E

EFRAG (2010), Re: Discussion Paper Extractive Activities, Pressemitteilung vom 16.07.2010.

EFRAG (2010a), IASB ED Measurement of Liabilities in IAS 37 (limited re-exposure of proposed amendments to IAS 37),

<http://www.efrag.org/files/ED%20Liabilities%20January%202010/EFRAG%20CoC%20letter%20to%20ED%20Measurement%20of%20Liabilities%20in%20IAS%2037.pdf>, Stand 06.06.2013.

EFRAG (2013), Getting a Better Framework - The Role of the Business Model in Financial Reporting, http://www.efrag.org/files/Conceptual%20Framework%202013/Business_model.pdf, Stand: 10.09.2013.

Eierle, Brigitte (2004), Die Entwicklung der Differenzierung der Unternehmensberichterstattung in Deutschland und Großbritannien, Frankfurt am Main, 2004.

Eiselt, Andreas (2010), Jahresabschlussanalyse bei Rechnungslegung nach IFRS - Erkenntnismöglichkeiten und Methodenkonzept, Göttingen, 2010.

Eiselt, Andreas/Müller, Stefan (2011), IFRS: Gestaltung und Analyse von Jahresabschlüssen – Instrumente und Potentiale von Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, Berlin, 2011.

Elster, Nico (2002), Europäisches Kapitalmarktrecht: Recht des Sekundärmarktes, München, 2002.

EnBW Energie Baden-Württemberg AG (2010), Geschäftsbericht 2009, Karlsruhe, 2010.

EnBW Energie Baden-Württemberg AG (2011), Geschäftsbericht 2010, Karlsruhe, 2011.

EnBW Energie Baden-Württemberg AG (2012), Aktionärsstruktur: Die Eigentümer der EnBW, <http://www.enbw.com/content/de/investoren/aktie/aktionaersstruktur/index.jsp>, Stand: 10.9.2012.

EnBW Energie Baden-Württemberg AG (2012a), Geschäftsbericht 2011, Karlsruhe, 2012.

E.ON AG (2010), Finanzbericht 2009, Düsseldorf, 2010.

E.ON AG (2011), Geschäftsbericht 2010, Düsseldorf, 2011.

E.ON AG (2012), Aktionärsstruktur, <http://www.eon.com/de/investoren/aktie/aktionaersstruktur.html>, Stand 10.9.2012.

E.ON AG (2012a), Geschäftsbericht 2011, Düsseldorf, 2012.

Engel-Ciric, Dejan (2000), Bilanzmanagement im Rahmen internationaler Rechnungslegung, in: DSWR Datenverarbeitung – Steuern – Wirtschaft - Recht 2000, S. 294-296.

Epstein, Berry/Jermakowicz, Eva (2008), Wiley IFRS 2008, New Jersey, 2008.

Erlei, Matthias/Leschke, Martin/Sauerland, Dirk (2007), Neue Institutionenökonomik, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 2007.

EWE Aktiengesellschaft (2010), Geschäftsbericht 2009, Oldenburg, 2010.

EWE Aktiengesellschaft (2011), Geschäftsbericht 2010, Oldenburg, 2011.

EWE Aktiengesellschaft (2012), Anteilseigner, <http://www.ewe.com/de/investor-relations/daten-und-fakten/anteilseigner.php>, Stand 10.9.2012.

EWE Aktiengesellschaft (2012a), Geschäftsbericht 2011, Oldenburg, 2012.

Ewert, Ralf (1986), Rechnungslegung, Gläubigerschutz und Agency-Probleme, Wiesbaden, 1986.

F

Fama, Eugene F. (1980), Agency Problems and the Theory of the Firm, in: Journal of Financial Economics 1980, S. 288-307.

Farhood, Torabian (2010): Bilanzielle Bewertung von Finanzinstrumenten - Vergleich der Bewertungskonzeption nach HGB und IFRS hinsichtlich der Informationsfunktion der Rechnungslegung, Frankfurt am Main, 2010

Fischer, Andrea/Haller Axel (1993), Bilanzpolitik zum Zwecke der Gewinnglättung – Empirische Erkenntnisse, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1993, S. 35-59.

Fischer, Daniel (2010), Der Standardentwurf "Measurement of Liabilities in IAS 37" (ED/2010/1), in: Praxis internationale Rechnungslegung 2010, S. 53-55.

Fischer, Daniel (2010a), Das Diskussionspapier "Extractive Activities" (DP/2010/1), in: Praxis internationale Rechnungslegung 2010, S. 140 – 142.

Fischer, Daniel (2012), IFRIC Interpretation 20 – Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine, in: Praxis internationale Rechnungslegung 2012, S. 26f.

Fischer, Wolfgang-Wilhelm (2001), IAS-Abschlüsse von Einzelunternehmen – Rechtliche Grundlagen und finanzwirtschaftliche Analyse, Berlin, 2001.

Förschle, Gerhart/Kroner, Matthias/Heddäus, Birgit (1999), Ungewisse Verpflichtungen nach IAS 37 im Vergleich zum HGB, in: Die Wirtschaftsprüfung 1999, S. 41–54.

Franke, Günter/Hax, Herbert (1994), Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 3. Auflage, Berlin et alii, 1994.



Franken, Lars (2001), Gläubigerschutz durch Rechnungslegung nach US GAAP, Frankfurt am Main, 2001.

Franz, Andrea (1990), Regulierung des bundesdeutschen Kapitalmarktes, in: Apolte, Thomas/Kessler, Martin (Hrsg.), Regulierung und Deregulierung im Systemvergleich, Heidelberg, 1990, S. 247-262.

Freiberg, Jens (2006), Rückbauverpflichtungen nach HGB und IFRS, in: Praxis internationale Rechnungslegung 2006, S. 43-45.

Freidank, Carl Christian (1990), Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik – Computergestützte Lösungsvorschläge für Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund des Bilanzrichtliniengesetzes, Stuttgart, 1990.

Freidank, Carl Christian (1998), Zielformulierungen und Modellbildung im Rahmen der Rechnungslegungspolitik, in: Freidank, Carl Christian (Hrsg.), Rechnungslegungspolitik: Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin Heidelberg, 1998, S. 85-153.

Fuchs, Markus (1997), Jahresabschlußpolitik nach International Accounting Standards, Wiesbaden, 1997.

Fühlbier, Rolf Uwe (1998), Regulierung der Ad-hoc-Publizität: ein Beitrag zur ökonomischen Analyse des Rechts, Wiesbaden, 1998.

G

Gabler Verlag/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH (2010), Gabler Kompakt Lexikon Wirtschaft, 10. Auflage, Wiesbaden 2010.

Gode, Wolfgang (1996), Institutionelle Anleger und ihre Erwartungen gegenüber den Gesellschaften, in: Feddersen, Dieter/Hommelhoff, Peter/Schneider, Uwe H. (Hrsg.), Corporate Governance: Optimierung der Unternehmensführung und der Unternehmenskontrolle im deutschen und amerikanischen Aktienrecht, Köln, 1996, S. 316-323.

Gräfer, Horst/Beike, Rolf/Scheld, Guido (2008), Finanzierung: Grundlagen, Institutionen, Instrumente und Kapitalmarkttheorie, 6. Auflage, Berlin, 2008.

Graumann, Mathias (2004), Bilanzierung der Sachanlagen nach IAS – Ansatz und Zugangsbewertung, in: Steuern und Bilanzen 2004, S. 709-717.

Günther, Edeltraut (2003), Bilanzierung von Emissionsrechten, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2003, S. 432-443.

H

Hachmeister, Dirk (2006), Verbindlichkeiten nach IFRS, München, 2006.

Hagemeister, Christina (2004), Bilanzierung von Sachanlagevermögen nach dem Komponentenansatz des IAS 16, Düsseldorf, 2004.

Hamel, Winfried (1984), Ansatzpunkte strategischer Bilanzierung, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1984, S. 903-912.

Hartmann-Wendels, Thomas (1991), Rechnungslegung der Unternehmung und Kapitalmarkt aus informationstheoretischer Sicht, Heidelberg, 1991.

Harrison, Kenneth/Tomassini, Lawrence (1989), Judging the probability of a contingent loss, in: Contemporary Accounting Research 1989, S. 642-648.

Häuser, Karl, (1976), Kapitalmarkt, in: Büschgen, Hans Egon (Hrsg.), Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, Stuttgart, 1976, S. 1058-1075.

Haller, Axel (1994), Positive Accounting Theory - Die Erforschung der Beweggründe bilanzpolitischen Verhaltens, in: Die Betriebswirtschaft 1994, S. 597-612.

Hax, Herbert (1991), Theorie der Unternehmung – Information, Anreize und Vertragsgestaltung, in: Ordeltz, Dieter/Rudolph, Bernd/Büselmann, Elke (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre und Ökonomische Theorie, Stuttgart 1991, S. 51-72.



Hayn, Sven/Pilhofer, Jochen (1998), Die neuen Rückstellungsregeln des IASC im Vergleich zu den korrespondierenden Regeln der US-GAAP (Teil II), in: Deutsches Steuerrecht 1998, S. 1765-1772.

Hebestreit, Gernot/Schrimpf-Dörge, Claudia (2009), § 13. Rückstellungen, in: Bohl, Werner/Schlüter, Jörg/Riese, Joachim (Hrsg.), Beck'sches IFRS Handbuch, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, München, 2009.

Heinhold, Michael (1984), Bilanzpolitik – Wesen, Ziel und Stellung in der Unternehmensplanung, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 1984, S. 388-392.

Heinhold, Michael (1984a), Instrumente der unternehmerischen Bilanzpolitik, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 1984, S. 449-454.

Heinze, Stephan (1999), Europäisches Kapitalmarktrecht: Recht des Primärmarktes, München, 1999.

Hepers, Lars (2005), Entscheidungsnützlichkeit der Bilanzierung von Intangible Assets in den IFRS, Köln, 2005.

Hermes, Oliver/Jödicke, Ralf (2004), Bilanzierung von Emissionsrechten nach IFRS, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2004, S. 287-298.

Herzig, Norbert (1991), Konkurrenz von Rückstellungsbildung und Teilwertabschreibung bei Altlastenfällen, in: Die Wirtschaftsprüfung 1991, S. 610-619.

Hilke, Wolfgang (1993), Markt, in: Wittmann, Waldemar/ Kern, Werner/Köhler, Richard/Küpper, Hans Ulrich/Wysocki, Klaus von (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 5. Auflage, Stuttgart, 1993, S. 2769-2782.

Hilke, Wolfgang (2002), Bilanzpolitik – Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht – Mit Aufgaben und Lösungen, 6. Auflage, Wiesbaden, 2002.

Hitz, Jörg Markus (2005), Rechnungslegung zum fair value – Konzeption und Entscheidungsnützlichkeit, Frankfurt am Main, 2005.

Hoffmann, Wolf-Dieter (2008), Umweltrechtliche Nachrüstungsverpflichtungen, in: Praxis internationale Rechnungslegung 2008, S. 347-350.

Hoffmann, Wolf-Dieter (2012), § 8 Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Neubewertung, in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Auflage, Freiburg et alii, 2012.

Hoffmann, Wolf-Dieter (2012a), § 21 Rückstellungen, Verbindlichkeiten, in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Auflage, Freiburg et alii, 2012.

Hoffmann, Wolf-Dieter (2012b), § 13 Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Auflage, Freiburg et alii, 2012.

Hoffman, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert (2002), Beschreiten wir bei der Internationalisierung der Rechnungslegung den Königsweg, in: Deutsches Steuerrecht 2002, S. 871-878.

Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert (2006), Die Bilanzierung von Treibhausgas-Emissionsrechten im Rechtsvergleich, in: Der Betrieb 2006, S. 57-62.

Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert (2012), § 1 Rahmenkonzept (Framework), in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Auflage, Freiburg et alii, 2012.

Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert (2012), § 42 Erkundung und Evaluierung von mineralischen Vorkommen, in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Auflage, Freiburg et alii, 2012.

Hofmann, Christian, Bilanzielle Darstellungsspielräume und langfristige Anreize, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2004, S. 137-171.

Hommel, Michael/Wolf, Sandra (2005), IFRIC 3: Bilanzierung von Emissionsrechten nach IFRS – mehr Schadstoffe im Jahresabschluss, in Betriebs-Berater 2005, S. 315-321.

Hommel, Michael/Wolf, Sandra (2005a), Emissionshandel im handelsrechtlichen Jahresabschluss – eine kritische Würdigung des Entwurfs der IDW Stellungnahme vom 2. 3. 2005, in: Betriebs-Berater 2005, S. 1782-1788.

Hopt, Klaus (1991), Insiderwissen und Interessenskonflikte im europäischen und deutschen Bankenkrecht, in: Kübler, Friedrich/Mertens, Hans Joachim/Werner, Winfried (Hrsg.), Festschrift für Theodor Heinsius zum 65. Geburtstag am 25. September 1991, Berlin et alii, S. 289-322.

Hüfner, Bernd (2000), Fundamentale Aktienbewertung und Rechnungslegung: eine konzeptionelle Eignungsanalyse, Frankfurt am Main, 2000.

I

IASB (2005), „Exposure Draft of proposed Amendments to IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets and IAS 19 Employee Benefits” (ED IAS 37), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Liabilities/EDJune05/Documents/EDAmendstoIAS37.pdf>, Stand: 09.12.2012.

IASB (2010), Discussion Paper DP/2010/1 „Extractive Activities”, <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Extractive-Activities/DPApr10/Documents/DPEExtractiveActivitiesApr10.pdf>, Stand 09.12.2012.

IASB (2010a), Exposure Draft ED/2010/1 „Measurement of Liabilities in IAS 37”, <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Liabilities/EDJan10/Documents/EDIAS37Liabilities0110.pdf>, Stand: 09.12.2012.

IASB (2010b), Staff Paper vom September 2010: What’s wrong with IAS 37?, <http://www.ifrs.org/Meetings/Pages/IASB-Board-Meeting-15-September-2010.aspx>, Stand: 15.05.2013.



IASB (2011), Work Plan for IFRSs - Conceptual Framework.,
<http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/Conceptual+Framework/Conceptual+Framework.htm>, Stand 20.10.2011.

IASB (2012), Emissions Trading Schemes (Research Project),
<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Emission-Trading-Schemes/Pages/Emissions-Trading-Schemes.aspx>, Stand 06.09.2013.

IASB (2013), Discussion Paper DP/2013/1 „A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting”, <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Conceptual-Framework/Discussion-Paper-July-2013/Documents/Discussion-Paper-Conceptual-Framework-July-2013.pdf>, Stand: 07.08.2013.

J

Jacoby, Jacob (1984), Perspectives of Information Overload, in: Journal of Consumer Research 1984, S. 432-435.

Jansch, Torsten Adam (1999), Die Rolle der Aktionäre in Publikumsgesellschaften, Wiesbaden 1999.

Jensen, Michael C./Meckling, William H. (1976): Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs, and Ownership Structure, in: Journal of Financial Economics (1976), S. 305-360.

Jost, Peter-Jürgen (2001), Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 2001.

Jung, Udo (1998), Avegare Prudent Investor (API), in: Lück, Wolfgang (Hrsg.), Lexikon der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, 4. Auflage, München et alii, 1998.

K

Kahle, Egbert (2001), Betriebliche Entscheidungen, 6. Auflage, München et alii, 2001.

Kahle, Holger (2002), Informationsversorgung des Kapitalmarkts über internationale Rechnungslegungsstandards, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2002, S. 95-107.

Kahle, Holger (2002a), Internationale Rechnungslegung und ihre Auswirkungen auf Handels- und Steuerbilanz, Wiesbaden, 2002.

Kahle, Holger (2002b), Bilanzieller Gläubigerschutz und internationale Rechnungslegungsstandards, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2002, S. 695-711.

Kaiser, Stephan (2008), Rückstellungsbilanzierung: Ansatz- und Bewertungskonzeptionen für Rückstellungen nach HGB, IFRS und US-GAAP am Beispiel von Stilllegungsverpflichtungen, 1. Auflage, Wiesbaden, 2008.

Kampke, Axel (2007): Serie Strom Speichern Teil 1, in: EP – Energie Perspektiven 2007, Heft 3.

Kampke, Axel (2008): Serie Strom Speichern Teil 2, in: EP – Energie Perspektiven 2008, Heft 1.

Kampke, Axel (2008a): Serie Strom Speichern Teil 3, in: EP – Energie Perspektiven 2008, Heft 2.

Keitz, Isabel von (2005), Praxis der IASB-Rechnungslegung, 2. Auflage, Düsseldorf, 2005.

Kiener, Stefan (1990), Die Principal-Agent-Theorie aus informationsökonomischer Sicht, Heidelberg, 1990.

Kirsch, Hanno (2004), Finanz- und erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse nach IFRS, München, 2004.

Klein, Hans Dieter (1989), Konzernbilanzpolitik, Heidelberg, 1989.

Kley, (2001), Die Fair Value Bilanzierung in der Rechnungslegung nach den International Accounting Standards (IAS), in: Der Betrieb 2001, S. 2257-2262.

Klöpfer, Elisabeth (2006), Bilanzpolitisches Gestaltungspotential bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS, Hamburg, 2006.

Köhlmann, Sarah (2008), Die Abbildung von nuklearen Entsorgungsverpflichtungen in IFRS-Abschlüssen - Eine Analyse der Bilanzierung, Offenlegung und Prüfung, Wiesbaden, 2008.

Koch, Hans Dieter/Schmidt, Reinhard (1981), Ziele und Instrumente des Anlegerschutzes, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1981, S. 231-250.

Köster, Thomas (1994), Umweltschutzverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß und in der Steuerbilanz, Düsseldorf, 1994.

Krog, Markus (1998), Rechnungslegungspolitik im internationalen Vergleich – Eine modellorientierte Analyse, Landsberg am Lech, 1998.

Krönert, Björn (2001), Grundsätze informationsorientierter Rechnungslegung: Eine Untersuchung über die Erfüllung der Informationsfunktion von Jahresabschlüssen durch US GAAP, Sternfels, 2001.

Kubin, Konrad W. (1998), Der Aktionär als Aktienkunde – Anmerkungen zum Shareholder Value, zur Wiedervereinigung der internen und externen Rechnungslegung und zur globalen Verbesserung der Berichterstattung, in: Möller, Hans Peter/Schmidt. Franz (Hrsg.), Rechnungswesen als Instrument für Führungsentscheidungen, Stuttgart, 1998, S. 525-558.

Kübler, Friedrich (1977), *Transparenz am Kapitalmarkt*, in *Die Aktiengesellschaft* 1977, S. 85-92.

Kühne, Mareike/Nerlich, Christoph (2005), *Vorschläge für eine geänderte Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37; Darstellung und kritische Würdigung*, in: *Betriebs-Berater* 2005, S. 1839-1844.

Kümpel, Thomas (2005), *Vorratsbewertung und Auftragsfertigung nach IFRS*, München, 2005.

Kümpel, Thomas (2005a), *Verbindlichkeiten und Rückstellungen im IFRS-Regelwerk*, in: *Bilanz & Buchhaltung* 2005, S. 265–285.

Kümpel, Thomas (2006), *Folgebewertung nach IAS 2*, in: *Accounting* 2006, S. 8.

Kümpel, Thomas (2007), *Entsorgungsverpflichtungen im IFRS-Abschluss – Auf dem Weg zum full-fair-value-accounting*, in: *Accounting* 6/2007, S. 6-9.

Kupsch, Peter (1992), *Bilanzierung von Umweltlasten in der Handelsbilanz*, in: *Betriebs-Berater* 1992, S. 2320-2329.

Kußmaul, Heinz/Lutz, Richard (1993), *Grundlagen der Bilanzpolitik*, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 1993, S. 342-347.

Kußmaul, Heinz/Lutz, Richard (1993a), *Instrumente der Bilanzpolitik – Systematisierungsmöglichkeiten und Bewertungskriterien*, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 1993, S. 399-403.

Kußmaul, Heinz/Niehren, Christoph (2009), *Rückstellungen*, in: Brösel, Gerrit/Zwirner, Christian (Hrsg.), *IFRS-Rechnungslegung: Grundlagen - Aufgaben – Fallstudien*, 2. Auflage, München, 2009.

Küting, Karlheinz (1999), *Stille Reserven (Teil B)*, in: *Buchführung Bilanzierung Kostenrechnung* 1999, S. 847-860.



Küting, Karlheinz (2004), Bilanzpolitik, in: Küting, Karlheinz (Hrsg.), Saarbrücker Handbuch der betriebswirtschaftlichen Beratung, 3. Auflage, Herne/Berlin, 2004, S. 591-670.

Küting, Karlheinz (2005), Wurde ein zu hoher Preis für IFRS bezahlt?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Oktober 2005, S. 22.

Küting, Karlheinz/Kaiser, Thomas (1994), Bilanzpolitik in der Unternehmenskrise, in: Betriebs-Berater 1994, Beilage 2 zu Heft 3, S. 1-18.

Küting, Karlheinz/Reuter, Michael (2004), Bilanzierung im Spannungsfeld unterschiedlicher Adressaten, in: DSWR Datenverarbeitung – Steuern – Wirtschaft – Recht, S. 230-233.

Küting, Karlheinz/Reuter, Michael (2009), Neubewertungsrücklagen als Konsequenz einer (erfolgsneutralen) Fair Value-Bewertung, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2009, S. 172-181.

Küting, Karlheinz/Weber, Claus Peter (1994), Internationale Bilanzierung – Rechnungslegung in den USA, Japan und Europa, Herne/Berlin, 1994.

Küting, Karlheinz/Weber, Claus Peter (2012), Die Bilanzanalyse, 10. Auflage, Stuttgart, 2012.

Küting, Karlheinz/Wohlgemuth, Frank (2004), Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Bilanzanalyse – Erkenntnisfortschritte durch eine internationale Strukturbilanz?, in: Deutsches Steuerrecht 2004, Beilage zu Heft 48, S. 1-19.

L

Lachnit, Laurenz/Wulf, Inge (2009), Jahresabschlussanalyse, in: Hofbauer, Max/Kupsch, Peter/Scherrer, Gerhard/Grewe, Wolfgang (Hrsg.), Bonner Handbuch der Rechnungslegung, 2. Auflage, 47. Ergänzungslieferung, S. 1-147.

Laux, Helmut (2007), Entscheidungstheorie, 7. Auflage, Berlin et alii, 2007.



Leibfried, Peter/Eisele, Alexander (2009), Bilanzierung von Emissionsrechten - Nach IFRS und Swiss GAAP FER, in: Der Schweizer Treuhänder 2009, S. 30-35.

Leigon, Walter (1964), Special features of petroleum accounting, in: Economics of the mineral industries, 2. Auflage, New York, 1964.

Leippe, Gunther/Falkenhahn, Britta (2012), IFRS 6, in: Thiele, Stefan/von Keitz, Isabel/Brücks, Michael (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, München, 2012.

Lindemann, Jens (2004), Rechnungslegung und Kapitalmarkt – Eine theoretische und empirische Analyse, Lohmar-Köln, 2004.

Leffson, Ulrich (1987), Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf, 1987.

Lorson, Peter/Toebe, Marc (2008), Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel – Eine Fallstudie zur Abbildung nach IFRS (und IDW HFA RS 15), in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2008, S. 498-510.

Lüdenbach, Norbert (2012), § 5 Anhang (Notes and Disclosures), in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Auflage, Freiburg et alii, 2012.

Lüdenbach, Norbert/Christian, Dieter (2012), IFRS Essentials – Regeln, Fälle, Lösungen, 2. Auflage, Herne, 2012.

Lüdenbach, Norbert/ Hoffman, Wolf-Dieter (2005), Faktische Verpflichtungen und verdeckte Aufwandrückstellungen, in: Betriebs-Berater, 2005, S. 2344-2349.

Lüthje, Bernd (1970), Die Funktionsfähigkeit der deutschen Aktienbörse, Göttingen, 1970.

M

Marten, Kai Uwe/Schlereth Dieter/Crampton, Adrian/Köhler, Annette (2002), Rechnungslegung nach IAS – Nutzeneffekte aus Sicht von Eigenkapitalgebern, in: Betriebs-Berater 2002, S. 2007-2012.

Marx, Jürgen/Köhlmann, Sarah (2005), Bilanzierung von Entsorgungsverpflichtungen nach HGB und IFRS – Vergleichende Analyse der Abbildung von Altlastensanierungen, Abfallentsorgungen sowie Rekultivierung und Stilllegung von Anlagen, in *Steuern und Bilanzen 2005*, S. 693-702.

Meister, Florian (2007), *Etablierung von Netzwerken in der Energiewirtschaft*, Wiesbaden 2007.

Merkt, Hanno (2001), *Unternehmenspublizität*, Tübingen, 2001.

Mölls, Sascha, Strauß Michael (2007): Zur Informationswirkung der Rechnungslegung Stand und Implikationen der empirischen Forschung, in: *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2007*, S. 79-92.

Moxter, Adolf (1964), Präferenzstruktur und Aktivitätsfunktion des Unternehmens, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1964*, S. 6-35.

Moxter, Adolf (1976), *Bilanzlehre*, 2. Auflage, Wiesbaden, 1976.

Moxter, Adolf (1976a), *Festschrift für Ulrich Leffson*, Düsseldorf 1976.

Moxter, Adolf (1976b), Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft, in: Baetge, Jörg/Moxter, Adolf/Schneider, Dieter (Hrsg.), *Bilanzfragen – Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Ulrich Leffson*, Düsseldorf 1976, S. 87-100.

Moxter, Adolf (1983), *Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung*, 2. Auflage, Wiesbaden, 1983.

Moxter, Adolf (2002), Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, in: Ballwieser, Wolfgang/Coenenberg, Adolf/Wysocki, Klaus von (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, 3. Auflage, Stuttgart 2002, S. 1041-1052.

Moxter, Adolf (2006), Absehbarer Abschied von der HGB-Bilanzierung, in: *Betriebs-Berater 2006*, Heft 13, S. I.



Müller, Stefan/Wobbe, Christian/Reinke, Jens (2008), Empirische Analyse der Bilanzierung des Sachanlagevermögens nach IFRS, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2008, S. 630-640.

Müller, Stefan/Wulf, Inge (2001), Jahresabschlusspolitik nach HGB, IAS und US-GAAP, in: Betriebs-Berater 2001, S. 2206-2213.

Müller, Stefan/Wulf, Inge (2005), Abschlusspolitisches Potential deutscher Unternehmen im Jahr 2005 unter besonderer Berücksichtigung der IFRS-Erstandwendung, in: Betriebs-Berater 2005, S. 1267- 1273.

Myers, Stewart (1974), Interactions of corporate financing and investment decisions - implications for capital budgeting, in: The Journal of Finance 1974, S. 1-25.

N

Nobach, Kai (2006), Bedeutung der IAS/IFRS für die Bilanzpolitik deutscher Unternehmen, Herne, 2006.

O

Ordelheide, Dieter (1998), Wettbewerb der Rechnungslegungssysteme IAS, US-GAAP und HGB - Plädoyer für eine Reform des deutschen Bilanzrecht, in: Börsig, Clemens/Coenenberg, Adolf G. (Hrsg.), Controlling und Rechnungswesen in internationalen Wettbewerb, Stuttgart 1998, S. 15-53.

Ott, Alfred Eugen (1980), Marktformen, in: Albers, Willi, et alii (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band 5, Stuttgart et alii 1980, S. 104-113.

P

Peemöller, Volker (2003), Bilanzanalyse und Bilanzpolitik – Einführung in die Grundlagen, 3. Auflage, Wiesbaden, 2003.

Pelger, Christoph (2011), Rechnungslegungszweck und qualitative Anforderungen im Conceptual Framework for Financial Reporting (2010) – Der erste Stein im Fundament der internationalen Rechnungslegung, in: Die Wirtschaftsprüfung 2011, S. 908-916.

Pellens, Bernhard/Fülbier, Rolf Uwe (2000), Differenzierung der Rechnungslegungsregulierung nach Börsenzulassung, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 2000, S. 572-593.

Pellens, Bernhard/ Fülbier, Rolf Uwe/ Gassen, Joachim/ Sellhorn, Thorsten (2011), Internationale Rechnungslegung, 8. Auflage, Stuttgart, 2011.

Pellens, Bernhard/Sürken, Silke (1998), Rechnungslegungspolitische Spielräume im Rahmen der International Accounting Standards, in: Freidank, Carl Christian (Hrsg.): Rechnungslegungspolitik: Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin Heidelberg, 1998, S. 195-228.

Peters, Sören (2009), Entscheidungsnützlichkeit der Leasingbilanzierung nach IFRS und US GAAP, Eine Analyse der aktuellen Reformbestrebungen, Köln, 2009.

Petersen, Karl/Bansbach, Florian/Dornbach, Eike (2012), IFRS Praxis Handbuch – Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 7. Auflage, München, 2012.

Pfleger, Günter (1991), Die neue Praxis der Bilanzpolitik, 4. Auflage, Freiburg im Preisgau, 1991.

Pfleger, Günter (2004), Vorräte und Bilanzpolitik, in: bilanz & buchhaltung 2004, S. 29-36.

Philipps, Holger (1995), Kontaminierte Grundstücke im Jahresabschluß, Düsseldorf, 1995.

Piekenbrock, Dirk (2009), Markt, in: Piekenbrock, Dirk (Hrsg.), Gabler Kompaktlexikon Volkswirtschaftslehre, 3. Auflage, Wiesbaden, 2009, S. 105.

Pougin, Erwin (1969), Bilanzpolitik, in: Jacob, Hermann (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanztaktik, Wiesbaden, 1969.

PricewaterhouseCoopers AG (2004), Crunch Time - Einbettung der International Financial Reporting Standards in die Öl- und Gas- und die Versorgungsindustrie, Frankfurt am Main, 2004.

PricewaterhouseCoopers Ltd. (2006), Real Time - Delivering International Financial Reporting Standards in the Oil and Gas and Utilities Industries, London, 2006.

PricewaterhouseCoopers Ltd. (2007), Financial Reporting in the Mining Industry, London, 2007.

R

Radkau, Joachim (1983), Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft: Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft, 1983, S. 513-543.

Rathenau, Walther (1917), Vom Aktienwesen, Berlin, 1917.

Reinhard, Herbert (1982), Bewertung und Bilanzierung von Kernbrennstoffen, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, S. 744-752.

Reinhart, Alexander (1998), Rückstellungen, Contingent Liabilities sowie Contingent Assets nach der neuen Richtlinie IAS 37, in: Betriebs-Berater 1998, S. 2514-2520.

Richter, Frank (2012), Bilanzierung des Upstream-Geschäfts von Erdöl bzw. Erdgas fördernden Unternehmen, Hamburg, 2012.

Richter, Rudolf/Furubotn, Erik G. (2010), Neue Institutionenökonomik, 4. Auflage, Tübingen 2010.

Riese, Joachim (2009), § 42. Exploration und Wertbestimmung mineralischer Vorkommen, in: Bohl, Werner/ Riese, Joachim/ Schlüter, Jörg (Hrsg.), Beck'sches IFRS Handbuch, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, München, 2009.

Rittershofer, Werner (2009), Wirtschaftslexikon, 4. Auflage, München 2009.

Rogler, Silvia (2005), Bilanzierung von CO₂-Emissionsrechten, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2005, S. 255-263.

Rogler, Silvia/Lange, Diana/Straub, Sandro Veit (2009), Bilanzierung von Emissionsrechten – Eine Fallstudie zu Ansatz- und Bewertungsfragen nach IFRS, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2009, S. 371-382.

Rüdinger, Andreas (2004), Regelungsschärfe bei Rückstellungen, Wiesbaden, 2004.

Ruhland, Frank (2001), Anforderungen an Lieferantenpartnerschaften aus Sicht eines Energie – Einzelhändlers, in: Becker, Peter/Held, Christian, Riedl/Marting, Theobald, Christian (Hrsg.), Energiewirtschaft im Aufbruch: Analysen – Szenarien – Strategien, Köln 2001

Ruhnke, Klaus/Nerlich, Christoph (2004), Behandlung von Regelungslücken nach IFRS, in: Der Betrieb 2004, S. 389-395.

Ruhwedel, Franca (2003), Eigentümerstruktur und Unternehmenserfolg: Eine theoretische und empirische Analyse deutscher börsennotierter Unternehmen, Frankfurt am Main et alii, 2003.

RWE AG (2010), Geschäftsbericht 2009, Essen, 2010.

RWE AG (2011), Geschäftsbericht 2010, Essen, 2011.



RWE AG (2012), Aktionärsstruktur, [http://www.rwe.com/web/cms/de/113836/rwe/investor-relations/aktie/aktionaeers struktur/](http://www.rwe.com/web/cms/de/113836/rwe/investor-relations/aktie/aktionaeers_struktur/), Stand 10.9.2012.

RWE AG (2012a), Geschäftsbericht 2011, Essen, 2012.

S

Saliger, Edgar (2003), Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie, 5. Auflage, München u.a., 2003.

Schäfer, Sven (1998), Entscheidungsmodelle der Konzernrechnungslegungspolitik, Landsberg am Lech, 1998.

Schalek, Erika (1988), Eigenkapitalbeschaffung mittelständischer Unternehmen über den Kapitalmarkt, Bergisch Gladbach et alii, 1988.

Scheinflug, Patrick (2009), § 5 Sachanlagen, in: Bohl, Werner/ Riese, Joachim/ Schlüter, Jörg (Hrsg.), Beck'sches IFRS Handbuch, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, München, 2009.

Schildbach, Thomas (1975): Analyse des betrieblichen Rechnungswesens aus der Sicht der Unternehmungsbeteiligten – dargestellt am Beispiel der Aktiengesellschaft, Wiesbaden 1975.

Schildbach, Thomas (1986), Jahresabschluss und Markt, Berlin et alii, 1986.

Schildbach, Thomas (1999), Öffnung der Jahresabschlüsse für IAS und US-GAAP – ein Fortschritt?, in: Steuern und Bilanzen 1999, S. 421-428.

Schildbach, Thomas (2001), Die Zukunft der deutschen Rechnungslegung, in: Steuern und Bilanzen 2001, S. 857-862.

Schildbach, Thomas (2002), Aufwandsrückstellungen in der internationalen Rechnungslegung, in: Steuern und Bilanzen, 2002, S. 791-797.

Schildbach, Thomas (2002a), US-GAAP Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage, München, 2002.

Schildbach, Thomas (2004), Rechnungslegung im Spannungsfeld zweier Kulturen der Regulierung: Gute Gründe für die Kombination privater mit obrigkeitlicher Regulierung, in: Der Schweizer Treuhänder, 2004, S. 159-172.

Schildbach, Thomas (2007), IFRS - Irre Führendes Rechnungslegungs-System, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung 2007, S. 9 - 16 und S. 91 - 97.

Schildbach, Thomas (2009), Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 9. Auflage, Herne, 2009.

Schildbach, Thomas (2011), Fair Value-Bilanzierung und Kapitalmarktinformation, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 2011, S. 143 - 146.

Schildbach, Thomas/Ballwieser, Wolfgang/ Küting, Karlheinz (2009), Fair Value in der Krise, in: Der Betrieb Heft 49 - 2009, Gastkommentar.

Schmalenbach, Eugen (1988), Dynamische Bilanz, unveränderter reprografischer Nachdruck der 13. Auflage, Darmstadt, 1988.

Schmidbauer, Rainer (2000), Bilanzierung umweltschutzbedingter Aufwendungen im Handels- und Steuerrecht sowie nach IAS, in: Betriebs-Berater 2000, S. 1130-1137.

Schmidt, Hartmut (1985), Disclosure, Insider Information and Capital Market Functions, in: Hopt, Klaus/ Teubner, Gunther (Hrsg.), Corporate Governance and Directors' Liabilities – Legal, Economic and Sociological Analyses on Corporate Social Responsibility, Berlin et alii, 1985.

Schmidt, Lars/Schnell, Marc (2003), Bilanzierung von Emissionsrechten nach IAS/IFRS - zugleich eine Darstellung des Emissionshandelsprogramms der EU, in: Der Betrieb 2003, S. 1449-1453.

Schmidt, Mathias (2000), Das Konzept einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung: Legitimation, Ableitung einer Sollvorstellung und Brauchbarkeit nationaler und internationaler Regelungen, Bielefeld, 2000.

Schmidt, Mathias/Seidl, Thomas (2006), Planmäßige Abschreibungen im Rahmen der Neubewertung des Sachanlagevermögens gemäß IAS 16: fehlende Systematik und Verstoß gegen das Kongruenzprinzip, in: Betriebs-Berater 2006, S. 596-601.

Schmidt, Reinhart (2001), Fundamentalanalyse, in: Gerke, Wolfgang/Steiner, Manfred (Hrsg.), Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, 3. Auflage, Stuttgart 2001, S. 915-927.

Schmidt, Richard/Roth, Barbara (2004), Bilanzielle Behandlung von Umweltschutzverpflichtungen, in: Der Betrieb 2004, S. 553-558.

Schneider, Dieter (1983), Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung oder ökonomische Analyse des Bilanzrechts?, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1983, S. 1040-1065.

Schneider, Dieter (1992), Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden, 1992.

Schneider, Dieter (2000): Fördern internationale Rechnungslegungsstandards Wettbewerb als Verwertung von Wissen?, in: Schildbach, Thomas/Wagenhofer, Alfred (Hrsg.): Wettbewerb und Unternehmensrechnung, Zfbf Sonderheft Nr. 45, Düsseldorf 2000, S. 23-40.

Schrimpf-Döriges, Claudia (2007), Umweltschutzverpflichtungen in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, Wiesbaden, 2007.

Schulte, Jörg (1996), Rechnungslegung und Aktienentwicklung: Erklärung und Prognose von Aktienrenditen durch Einzel- und Konzernabschlussdaten, Wiesbaden 1996.

Schultze, Wolfgang (2003), Methoden der Unternehmensbewertung: Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Perspektiven, 2. Auflage, Düsseldorf, 2003

Schwab, Adolf (2009), Elektroenergiesysteme Erzeugung, Transport, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, 2. aktualisierte Auflage, Dordrecht et alii, 2009.

Sedlacek, Robert (2008), Untertage – Gasspeicherung in Deutschland, in: Erdöl Erdgas Kohle 2008, S. 453 – 465.

Sendner, Helmut (2003), Unbundling: Untauglich, unmöglich – chancenreich?, in: Energie und Management 2003, S. 4.

Snavely, Howard J. (1967), Accounting Information Criteria, in: Accounting Review 1967, S. 223-232.

Sieben, Günter (1998), Rechnungslegungspolitik als Instrument der Unternehmensführung – Ein Überblick über die Grundlagen, Ziele und Instrumente handelsrechtlicher Rechnungslegungspolitik, in: Freidank, Carl Christian (Hrsg.), Rechnungslegungspolitik: Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin Heidelberg, 1998, S. 3-35.

Siegel, Theodor/Bareis, Peter/Rückle, Dieter/Schneider, Dieter/Sigloch, Jochen/Streim, Hannes/Wagner, Franz (1999), Stille Reserven und aktienrechtliche Informationspflichten, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, S. 2077-2085.

Smith, Terry (1992), Accounting for Growth: Stripping the camouflage from company accounts, London, 1992.

Spremann, Klaus (1989), Stakeholder-Ansatz versus Agency-Theorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1989, S. 742-746.

Stadtwerke Hannover AG (2013), Wertpapiere,
http://www.enercity.de/sp/unternehmen/profil/wertpapiere/jaehrliches_dokument/index.html, Stand 06.08.2013.



Stein, Hans-Günter (1993), Ziele und Maßnahmen der Konzernbilanzpolitik, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1993, S. 937-995.

Steinhauer, Leif (2007), Die Objektivierung des kapitalmarktorientierten Value Reporting, Köln, 2007.

Streim, Hannes (1998), Internationalisierung von Gewinnermittlungsregeln zum Zwecke der Informationsvermittlung. Zur Kompetenzlosigkeit der Fortentwicklung der Rechnungslegung, in: Meffert, Heribert/ Krawitz, Norbert (Hrsg.), Unternehmensrechnung und -besteuerung: Grundfragen und Entwicklung, Wiesbaden, 1998, S. 323-343.

Streim, Hannes (2000), Die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen durch Bilanz und GuV - Ein nicht einlösbares Versprechen der internationalen Standardsetter, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2000, S. 111-131.

Streim, Hannes/Esser, Maik (2003), Rechnungslegung nach IAS/IFRS – ein geeignetes Instrument zur Informationsvermittlung, in: Steuern und Bilanzen, S. 836-840.

Strenger, Christian (2003), Corporate Governance und Anteilseigner, insbesondere institutionelle Anleger, in: Hommelhoff, Peter/Hopt, Klaus /Werder, Axel (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance: Leistung und Überwachung börsenorientierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, Stuttgart, 2003, S. 697-713.

Süddeutsche Zeitung (2010), Top 100 in Deutschland, Nr. 198, München, 28./29. August 2010.

T

Tanski, Joachim S. (2004), Bilanzpolitische Spielräume in den IFRS, in: Deutsches Steuerrecht 2004, S. 1843-1847.

Tanski, Joachim S. (2006), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS, München, 2006.

Tietz-Weber, Susanne (2006): Interessengruppen und Rechnungslegungsregeln. Eine Analyse des Umsetzungsprozesses der 4. EG-Richtlinie in das Bilanzrichtlinien-Gesetz, Wiesbaden 2006.

Tuchfeldt, Egon (1978), Kapitalmarkt, in: Albers, Willi (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band 4, Stuttgart et alii, 1978, S. 432-439.

V

Vattenfall Europe AG (2010), Das Jahr 2009 in Zahlen und Fakten, Berlin, 2010.

Vattenfall Europe AG (2011), Das Jahr 2010 in Zahlen und Fakten, Berlin, 2011.

Vattenfall Europe AG (2012), Vattenfall-Gruppe, <http://www.vattenfall.de/de/ueber-vattenfall.htm>, Stand: 10.9.2012.

Vattenfall Europe AG (2012a), Das Jahr 2011 in Zahlen und Fakten, Berlin, 2012.

Vattenfall Europe AG (2013), Braunkohlebergbau in der Lausitz, <http://corporate.vattenfall.de/de/tagebau.htm>, Stand: 27.08.2013.

Veit, Klaus Rüdiger (2002), Bilanzpolitik, München, 2002.

Vereinte Nationen (1997), Kyoto Protokoll, http://www.bmu.de/klimaschutz/internationale_klimapolitik/kyoto_protokoll/doc/5802.php, Stand: 27.06.2012.

Völker-Lehmkuhl, Katharina (2005), Praxis der Bilanzierung und Besteuerung von CO₂-Emissionsrechten: Grundlagen, Risiken, Fallstudie, Berlin, 2005.

W

Wagenhofer, Alfred/Ewert, Ralf (2007), Externe Unternehmensrechnung, 2. Auflage, Berlin, 2007.

Wagner, Franz (1982): Zur Informations- und Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses auf einem organisierten Kapitalmarkt, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1982, S. 749-771.

Wagner, Franz (1994): Periodenabgrenzung als Prognoseverfahren - Konzeption und Anwendungsbereich der "einkommensapproximativen Bilanzierung", in: Ball-Wieser, Wolfgang et alii (Hrsg.), Bilanzrecht und Kapitalmarkt: Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Moxter, Düsseldorf, S. 1175-1197.

Waschbusch, Gerd (1993), Die Ziele der handelsrechtlichen Jahresabschlusspolitik, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 1993, S. 235-240.

Wassermann, Holger (2010), Kapitalmarktorientierung in Accounting und Controlling, Wiesbaden, 2011.

Weichert, Ronald (1985), Mehr Risikokapital durch Erleichterung des Börsenzugangs für Unternehmen, Kieler Diskussionsbeitrag des Instituts für Weltwirtschaft, Kiel, 1985.

Wentland, Norbert (1979), Die Konzernbilanz als Bilanz der wirtschaftlichen Einheit Konzern: Grundlagen der Konzernrechnungslegung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Aktiengesetzes und der Vorstellung einer 7. EG Richtlinie, Frankfurt am Main et alii, 1979.

Wierichs, Günter/Smets, Stefan (2010), Gabler Kompakt Lexikon Bank und Börse, 5. Auflage, Wiesbaden 2010.

Willms, Jesco (2006), Explorations- und Evaluierungsausgaben in der Rechnungslegung nach IFRS, Köln, 2006.

Winkeljohann, Norbert (2004), IFRS-Rechnungslegung und steuerliche Gewinnermittlung, in: Winkeljohann, Norbert (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS – Ein Handbuch für mittelständische Unternehmen, Herne, Berlin, 2004, S. 376-389.



Witte, Eberhard (1993), Entscheidungsprozesse, in: Wittmann, Waldemar/Kern, Werner/Köhler, Richard/Küpper, Hans-Ulrich/Wysocki, Klaus von (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 5. Auflage, Stuttgart, S. 910-920.

Wittmann, Waldemar (1959): Unternehmung und unvollkommene Information, Köln-Opladen, 1959

Wohlgemuth, Frank (2006), IFRS: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse – Gestaltung und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen, Berlin, 2007.

Wright, Charlotte/Gallun, Rebecca (2008), International Petroleum Accounting, Tulsa, 2005.

Wulf, Inge (2008), Immaterielle Vermögenswerte nach IFRS – Ansatz, Bewertung, Goodwill-Bilanzierung, Berlin, 2008.

Wulf, Inge (2010), Bilanzierung des selbst geschaffenen immateriellen Anlagevermögens nach dem BilMoG - kritische Würdigung und rechnungslegungsanalytische Perspektiven im Lichte der Bilanztheorien, in: Zeitschrift für Planung und Unternehmenssteuerung 2010, S. 331-352.

Wulf, Inge (2010a), Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzpolitik und Beurteilung aus Sicht der Abschlussanalyse, in: Steuer und Bilanzpraxis 2010, S. 563-569.

Wulf, Inge (2010b), Bilanzielle Wirkungen von Entsorgungs- und Rückbauverpflichtungen, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2010, S. 342-349.

Wulf, Inge (2012), Untersuchung hinsichtlich bestehender Unterschiede in den Ansatzvorschriften – Ansatz von sonstigen Rückstellungen nach HGB und IFRS, in: Praxis internationale Rechnungslegung 2012, S. 77-83.

Wulf, Inge (2012a), Untersuchung hinsichtlich bestehender Unterschiede – Bewertung von sonstigen Rückstellungen nach HGB und IFRS; in: Praxis internationale Rechnungslegung 2012, S. 117-124.

Wulf, Inge/Lange, Heinrich (2011), Bilanzierung von Emissionsrechten nach IFRS – Eine vergleichende Analyse anhand vier großer Energieversorger, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung 2011, S. 485-490.

Wulf, Inge/Lange, Heinrich (2011a), Das Diskussionspapier des IASB „Extractive Activities“, in: Die Wirtschaftsprüfung 2011, S. 320-324.

Z

Ziesemer, Stefan (2002), Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen und Möglichkeiten ihrer Neutralisierung, Düsseldorf, 2002.

Ziesing, Hans-Joachim (2011), Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2011, Berlin 2011.

Zülch, Henning (2003), Die Bilanzierung von Investment Properties nach IAS 40, Düsseldorf 2003.

Zülch, Hennig/Willms, Jesco (2005), Exploration und Bewertung von mineralischen Ressourcen – Eine kritische Betrachtung des IFRS 6, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2005, S. 113-120.

Zülch, Henning/Willms, Jesco (2005a), Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen: Umstellung von HGB auf IFRS, in: Der Betrieb 2005, S. 1178-1183.

Zülch, Henning/Willms, Jesco (2005b) Die Bilanzierung von Fondsanteilen zur Deckung von Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnlichen Verpflichtungen gem. IFRIC 5; in: Steuern und Bilanzen 2005, 364-365.

Zülch, Henning/Willms, Jesco (2006), Möglichkeiten der Bilanzierung von Explorations- und Evaluierungsausgaben auf der Grundlage von IFRS 6, in: Die Wirtschaftsprüfung 2006, S. 1201-1210.

